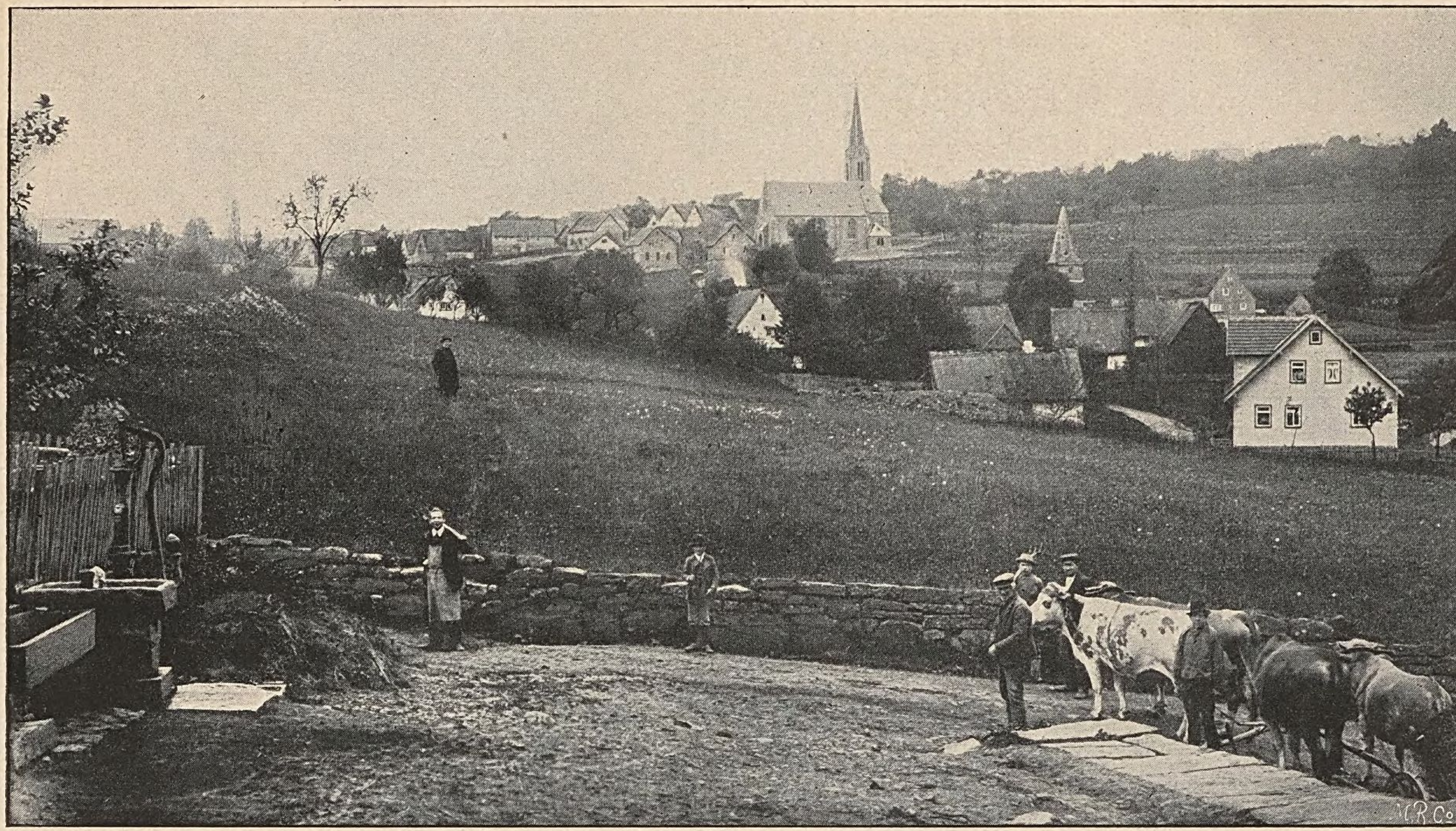


Steinbach bei Mudau. Ansicht von Süden.



# Steinbach bei Mudau.

## Neue Kirche.

Ansicht von Westen.

# Steinbach *

## * * bei Mudau.

Geschichte eines fränkischen Dorfes

von

Dr. P. Albert.

Mit fünfzehn Abbildungen und einer Gemarkungskarte.

Freiburg im Breisgau.
Lorenz & Waetzels Akademische Buchhandlung.
1899.

C. A. Wagner's Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg im Breisgau.

Meinem lieben Vater

gewidmet.

# Vorwort.

Was ich seit zwei Wintern in abendlichen Mußestunden aus alten und neuen, gedruckten und ungedruckten Schriften über die früheren Zeiten und Zustände meines Heimatortes aufzufinden vermocht habe, das biete ich ihm hier zusammen mit Mitteilungen über die Verhältnisse der Gegenwart zu einem Büchlein ausgestaltet als Gabe kindlich liebender Gesinnung. Wie dem braven Sohn des Hauses nichts unwichtig erscheint, was irgend welches Licht auf dessen Geschichte wirft, was irgend eine Erinnerung aus dem Leben der Altvordern bewahrt: so bin ich sorgsam und behutsam zugleich allem nachgegangen, was irgendwie Belehrung in dieser Hinsicht versprach. Am Ende angelangt, habe ich dann eine Brücke daraus zu schlagen versucht über die Kluft, die uns heute allgemein oft schon von unserer nächsten Vergangenheit trennt. Ich habe mich dabei immer streng an das Thatsächliche gehalten und alle Vermutungen, auch geistreiche und scheinbar begründete, ausgeschlossen. Mit Rücksicht auf den zunächst in Betracht kommenden Leserkreis habe ich die Darstellung möglichst gemeinverständlich gefaßt, doch ohne die Wissenschaftlichkeit zu vernachlässigen oder zu beeinträchtigen. Indessen war es bei dieser doppelten Rücksichtnahme nicht zu vermeiden, in diesem und jenem Punkte etwas mehr in die Breite zu gehen und Dinge zur Sprache zu bringen, welche nicht immer im engsten Zusammenhang mit unserem Gegenstande stehen. Allzeit jedoch habe ich, vom Allgemeinen

ausgehend und wieder zu ihm zurückkehrend, hierin das einzig richtige Milieu für meine Arbeit zu finden mich bemüht. In diesem Geiste betrachte ich die Beschäftigung mit der Orts- und Landesgeschichte als eine des Geschichtsforschers ebenso würdige und verdienstvolle wie pflichtschuldige Aufgabe, zumal in unseren Tagen des materiellen Erwerbs und der allgemeinen Verflachung. Die Weltgeschichte, sagt man, sei das Weltgericht. In demselben Sinne ist die Geschichte eines jeden Ländchens und Dorfes ein Spiegel, in dem sich Ortsvorstand und Gemeinde, in dem sich Fürst und Volk, das ganze Vaterland beschauen können.

Ueber die Verwendung der Quellen im einzelnen Rechenschaft zu geben, verbot der mir zur Verfügung stehende Raum. Ich glaube aber nicht betonen zu müssen, daß mich meine Ehrfurcht vor der wissenschaftlichen Forschung nicht weniger zur größten Sorgfalt wie zur größten Vorsicht angehalten hat. Ueberaus reiche Ausbeute für meine Arbeit bot das Fürstlich Leiningische Archiv zu Amorbach, einige auch die Pfarregistraturen zu Hollerbach und Steinbach, die Gemeinderegistratur zu Steinbach, das Großherzogliche General-Landesarchiv und die Registratur des Großherzoglichen Oberschulrats zu Karlsruhe sowie das Erzbischöfliche Archiv zu Freiburg. Allen diesen Stellen sei für ihr freundliches Entgegenkommen hier öffentlich gedankt. Zu ganz besonderem Danke aber fühle ich mich meinem Kollegen, Herrn Dr. R. Krebs in Amorbach, und dem Vorstand der Gesellschaft für Geschichtskunde zu Freiburg verpflichtet, ohne deren thätige Mithilfe und Unterstützung dieses Büchlein überhaupt nicht zustande gekommen wäre. Für zeichnerische Beiträge bin ich Herrn Geheimerat Dr. E. Wagner in Karlsruhe und Herrn Baupraktikant H. Graf in Freiburg verbunden.

Meiner ursprünglichen Absicht, auch die Geschichte der beiden Nachbarorte und Filialgemeinden Rumpfen und Stürzenhardt in kurzen Zügen wenigstens in die Darstellung einzuflechten, standen Mangel an Zeit und Raum unüberwindlich entgegen.

Die Liebe zur Heimat hat mir bei meiner ganzen Arbeit die Feder geführt. Wäre die Mühe, womit ich alles aufzuspüren und manche letzte verschwindende Spur vergangener, örtlich kleiner, aber vielfach typischer Verhältnisse festzuhalten und klarzustellen versucht habe, — wäre diese meine Mühe imstande, Vaterlandsliebe und Nacheiferung zu wecken, so würde ich mich hinlänglich dafür belohnt fühlen.

Freiburg im Breisgau, an Pfingsten 1899.

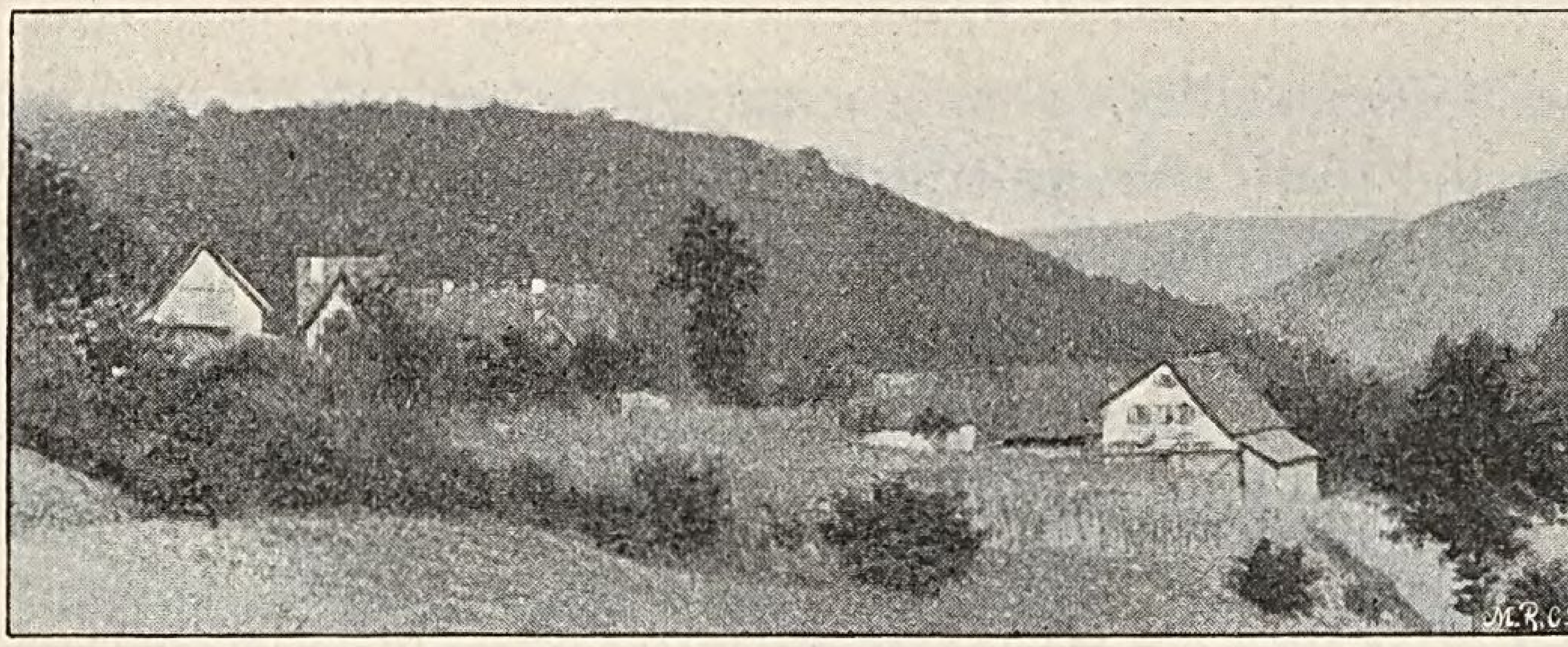
Dr. **P. Albert.**

# Inhaltsübersicht.

## Verzeichnis der Abbildungen

aus der photochemigraphischen Kunstanstalt
von Meisenbach, Riffarth & Co. in München.

---



Bei der Mühle.

## 1. Lage und Beschaffenheit.

Das Dorf Steinbach, zur Unterscheidung von zahlreichen andern Orten dieses Namens bei Mudau genannt, liegt $3^1/_2$ Kilometer nordöstlich von diesem auf jenem Höhenzug des badischen Odenwaldes, der vom Katzenbuckel gegen Nordosten auslaufend einerseits in steilen Kuppen nach dem Maine abfällt, anderseits mit sanfter Abdachung in das sog. Bauland übergeht. Es ist nach echter Odenwälderart gruppenweise zerstreut in eine die Bergfläche quer durchschneidende Mulde gebettet, die, in der Mitte stark eingebrochen, nach Osten zu dem schmalen Steinbacher Thal sich erweitert und gegen Süden wieder leicht ansteigt, von wo der Weiler Rumpfen $1^1/_2$ Kilometer weit aus freundlicher Waldesbucht herübergrüßt. Im Norden setzt sich an eine kurze Abflachung ein zweiter Thaleinschnitt an, der, wie der eben erwähnte tief eingeengt, aber kürzer und nördlicher gewendet, bei Hettigenbeuern mit dem Thal der Morre sich vereinigt.

Auf der nördlichen Schmalseite dieser Mulde erhebt sich der größere Teil des Ortes, das Oberdorf oder Obersteinbach,

mit 36 Heimstätten, ziemlich zusammenhängend gebaut, während das Unterdorf oder Untersteinbach mit 18 Herdstätten in sechs Einzelgruppen über die Einbuchtung hin ausgebreitet ist. Die Verbindung zwischen beiden ist durch ein von dem neuen Schul- und Rathaus, der neuen Kirche und dem Pfarrhaus gebildetes Dreieck hergestellt. Diese drei Gebäude stehen oben auf dem Westrande des Sommerbergs, einem sanften Abhang, an dessen Fuße das alte Kirchlein mit dem alten Schulhaus und einem Bauernhofe eine malerische Gruppe bildet; ähnlich das östlich davon am weitesten entlegene Mühlviertel am Eingang ins Thal.

Nach Osten setzt sich der Höhenrücken noch 2 Kilometer in der bisherigen aussichtsreichen Erhebung fort, um dann mit dem Weiler Stürzenhardt auf steilem Vorsprung schroff ins Thal der Morre sich hinabzusenken. Seine weitere Fortsetzung gegen Nordosten pflegt man im Gegensatz zu den von Norden her durch den Main und seine Seitenzuflüsse eingeschnittenen Thalgängen, dem „Grund", und im Gegensatz zum „Bauland" im Osten als „die Höhe" schlechthin zu bezeichnen, obwohl der frühere Höhengrad nirgends mehr erreicht wird.

Die Erhebung Steinbachs über den Meeresspiegel beträgt im Dorfe selbst etwas über 400, auf den höchsten Punkten der Gemarkung ringsum nahezu 500 Meter. Sein Flächenraum umfaßt 1537 Hektar 64 Ar 54 Meter. Im Norden grenzt es in einer Entfernung von $3^1/_2$ Kilometer an Beuchen und damit an das Königreich Bayern. Seine Nachbarmarkungen im Osten sind Hettigenbeuern und Stürzenhardt, im Süden Unterneudorf und Rumpfen, im Westen Mudau und Dumbach. In letzterer Richtung ist das Großherzogtum Hessen wenig über zwei Wegstunden entfernt.

Mit Mudau, das die Wasserscheide bildet zwischen dem Neckar und Main und den natürlichen Mittelpunkt einer größern Anzahl von Ortschaften, sowie mit Buchen, der politischen, und Walldürn, der kirchlichen Amtsstadt des Bezirks, gehört Steinbach

in das Flußbereich des Mains, dem es zwei kleine Wasserläufe, den Steinbach und den Winterbach, zusendet. Jener, der längere und wasserreichere, entspringt in Rumpfen, wendet sich nach kurzem nördlichem Laufe bei Steinbach ostwärts und fällt, fast in seiner ganzen Länge von zwei gleich hohen Bergrücken, dem Sommerberg und Winterberg, begleitet, nach 5/4 Stunden in die Morre, gleich dem im Norden des Dorfes entquillenden, jedoch nur halb so langen, 4 1/2 Kilometer weiter nördlich bei Hettigenbeuern mündenden Winterbach.

Durch das Steinbächlein mit seiner Thalrinne im Wiesen- und Mattengelände, von Erlengebüsch umsäumt und von Hügelketten eingeengt, die bis an den Bach herab mit Laub- und Nadelwald bewachsen sind, gewinnt das Landschaftsbild des Ortes angenehme Abwechslung. Eine gewisse Lieblichkeit ruht wie ein poetischer Hauch besonders auf dem Unterdorf und teilt sich auch dem höher und einförmiger gelegenen Oberdorfe mit, das ganz in Obstgärten gebettet liegt, zwischen die vereinzelte schattige Linden, hochstämmige Pappeln und Fichten mit rauschenden Kronen sich drängen. Der Wechsel von Berg und Thal, von Baumgärten, Wiesplätzen und vielgestaltetem Ackerfeld, allüberall von Wald umgeben, der Anblick der Nachbarhöhen in bläulichem Schimmer hat immer seinen Reiz für Auge und Geist, dem auch öde Plätze und melancholische Steinrasseln wenig Eintrag thun. Die von scharfer, strenger Luft umwehte Hochfläche mit ihrer wunderbar wohlthuenden, von der Welt abgewendeten und abwendenden Einsamkeit und Stille, die langgestreckte Mulde mit den stattlichen, vielfach noch mit Stroh gedeckten Bauernhäusern, das neue prächtige Gotteshaus auf ragendem Rain, das düstere alte Kirchlein im Grunde, an die Berglehne sich schmiegend, wie wenn es eine Stütze suchte in altersschwachen Tagen, den Westgiebel von zwei buschigen Linden beschattet, das einst so warme Rot des Sandsteins durch die Wetter von vier Jahrhunderten geschwärzt, das gotische Maßwerk der Chorfenster mit den niedlichen Heiligenfiguren, und

unweit davon der Friedhof mit seiner steten Predigt der Vergänglichkeit — all' dies verleiht dem heitern Charakter des Dorfes einige Beimischung von Schwermut, der sich auch gerne auf die Bewohner überträgt. Dieser Eindruck, im Spätherbst und Winter am stärksten ausgeprägt, geht selbst im Frühling und Sommer nicht ganz verloren, wenn helles Grün, wenn bunter Blumen- und Blütenschmuck Thal und Höhe bekränzen, wenn die Saatfelder wallen und Lerchen und Stare jubilieren oder eine Burschenschar ein seelenvolles Volkslied abends durch die Straßen schmettern.

Steinbach und seine nächste Nachbarschaft liegen im Gebiete des überall den Odenwald vom Bauland scheidenden Buntsandsteins; nur im Südosten reicht der Muschelkalkboden bis auf wenige Kilometer heran. Der bunte Sandstein veranschaulicht jenen Abschnitt aus der Geschichte der Erdbildung und Bodenentwicklung, in welchem die Trennung von Schwarzwald und Odenwald erfolgt ist, die bis dahin mit den Vogesen und ihren nördlichen Ausläufern eine einheitliche, wohl von den ältesten Zeiten an als Festland emporragende Gebirgsmasse gebildet hatten. In der Wissenschaft heißt dieses Zeitalter das dritte, mesozoische (d. i. mittlere), in welches die drei Systeme der Trias, des Jura und der Kreide verlegt werden. Von den drei Formen der Triasperiode gliedert sich die älteste, die des Buntsandsteins, in drei Stufen, von denen in hiesiger Gegend hauptsächlich die des oberen Buntsandsteins zu Tage tritt. Derselbe besteht wieder aus drei verschiedenen Schichten und beginnt mit einem als Karneolbank bezeichneten thonigen violetten Sandstein, auf welchem feinkörnige, meist rote, glimmerreiche Sandsteine liegen, die nach oben immer dünnschiefriger werden; zwischen und auf diesen liegt der rote Schieferthon oder der Röt. Die als Röt zusammengefaßte oberste Schichtenreihe besteht der Hauptsache nach aus einer Folge von vorwiegenden Schieferthonen, denen ab und zu noch einzelne kleinere Sandsteinbänke von größerer Festigkeit eingeschaltet sind. Nahe der oberen Grenze stellen sich

schon vereinzelte Lagen des den Uebergang zum Muschelkalk vermittelnden Wellendolomites ein. Im Röt spielen also die eigentlichen Sandsteine, welche den bekannten Werkstein liefern und die zweite und dritte Stufe charakterisieren, nur eine untergeordnete Rolle. Nähere Untersuchungen über die Bodenbildung und Bodenbeschaffenheit der hiesigen Gegend liegen nicht vor. Ihre genauere Erörterung würde auch über den Rahmen dieser Abhandlung weit hinausgehen, wiewohl nicht geleugnet werden kann, daß die Kenntnis vom geologischen Bau einer Gegend als der Grundlage, „auf welcher nicht allein die übrigen natürlichen Verhältnisse beruhen, sondern welcher auch auf das menschliche Leben in mannigfacher Weise von Einfluß ist“, in letzter Linie auch als geschichtliche Betrachtung zu gelten hat.

Obwohl die Ackerkrume der Steinbacher Markung infolge ihrer Lage im Gebiet des Buntsandsteins großenteils flach und ziemlich arm an humosen und vegetabilischen Bestandteilen ist, können die Bodenverhältnisse wie in allen Bezirken, wo der bunte Sandstein dem Muschelkalk sich nähert, im allgemeinen als verhältnismäßig günstig bezeichnet werden. Der Untergrund besteht teils aus einem eisenschüssigen Grand, teils aus schwer durchläßlichem Lehm und Letten. Die atmosphärischen Niederschläge fördern in erster Reihe die Graswüchsigkeit, während die Körnerbildung dadurch beeinträchtigt wird, obschon die Gemarkung durch die waldreiche Umgebung mannigfach geschützt ist. Die zum Ackerbau benützten Flächen dienen nicht ausschließlich dem Kartoffel-, Roggen-, Haber- und Heidekornbau, sondern auch dem Spelz- und Gersten-, Reps- und Obst- und selbst dem Weizenbau. Da das Bodengestein stark zerklüftet ist, versinken die Wasser schnell bis auf die thonigen Bänke, so daß in trockenen Sommern an vielen Stellen die Halmfrüchte verkümmern und die Wiesen vertrocknen.

Ueberhaupt ist der Einfluß der Luft und Witterung auf die Hauptbeschäftigung und das Leben der Bewohner im Odenwald von so weittragender Bedeutung wie irgendwo in Baden.

Indessen ist ein näheres Eingehen auf diesen Punkt hier nicht möglich, da er noch weniger als die Bodenkunde in den Plan unserer Schrift fällt. Es genüge die Feststellung der Thatsache, daß das vielverschriene Klima des Odenwaldes zwar rauh und in mancher Hinsicht unwirtlich, aber doch immerhin viel besser ist als sein Ruf. Eine Art von Sibirien, als welches man unsere Gegend gerade im Hinblick auf ihr Klima in übler Gewohnheit betrachtet, — eine Art von Sibirien, wo es nach dem Ausspruche des Volksmundes ein halbes Jahr „wintert" und das andere halbe Jahr kalt ist oder wo sich nach einem noch derberen Ausdrucke die Füchse und Hasen Gutenacht sagen, das ist der Odenwald glücklicherweise doch nur für diejenigen, welche ihn nicht kennen und nicht kennen lernen wollen. Die klimatischen Verhältnisse sind hier auf der Hochfläche, in der gegen Nordosten nicht geschützten Lage allerdings andere als im westwärts angrenzenden Rheinthal, wo die Blüte und Reife der nutzbaren Früchte volle 14 Tage früher eintritt. Sonst ist das Wetter im Odenwald und in Steinbach so launisch und veränderlich wie überall, und über Mangel an schönem Wetter weiß man hier ebensoviel zu klagen wie über Ueberfluß an schlechtem. In der Amtsstadt Buchen befindet sich eine sog. meteorologische, d. i. Wetterbeobachtungsstation, die seit 1868 mit 15 anderen im badischen Lande „nach gleichem Plane, mit gleichartigen Instrumenten und zu denselben Stunden" die Witterungserscheinungen beobachtet und an die Hauptstelle nach Karlsruhe berichtet. „Von dieser Zentralstelle wird seitdem allmonatlich in der Karlsruher Zeitung eine Uebersicht über die Ergebnisse der Witterungsbeobachtungen veröffentlicht, und nach Verlauf jedes Jahres erscheint ein ausführlicher Bericht im Buchhandel." Eine Aenderung des Wetters im Sinne der Unzufriedenen hat aber die junge Wissenschaft der Meteorologie oder Wetterkunde bis jetzt nicht einmal insoweit vermocht, daß der gemeine Mann auch nur ein einziges Mal eine gute Lehre aus ihren Errungenschaften gezogen hätte.

An Mineralien und Erzen ist der bunte Sandstein Steinbachs arm, verhältnismäßig reich dagegen in Bezug auf das Pflanzen- und Tierreich. Am verbreitetsten ist die Föhre, hierorts „Tanne" genannt. Größere Strecken bedeckt auch die Buche, im Vorland häufig mit Hainbuche, Birke, Erle und Weide gemischt, ferner die Fichte und Lärche, während die Eiche immer mehr zurückgeht. Infolge starker Ausdehnung des Privatwaldes und der daraus entstehenden Heckenwirtschaft zeigen die Sträucher und Kräuter von der Wachholder- und Haselnußstaude bis zur Brombeere, Erdbeere, Heidelbeere und Himbeere ein üppiges Gedeihen; selbst die Preißelbeere ist vereinzelt zu finden. Im Wald auf der Höhe wechseln Buchsbaum und Farn mit Besenpfriemen und Ginster, im Thalgrund Haselwurz mit Frauenschuh. Auf Wiesen und Matten liefert die Anemone oder Kuckucksblume die erste, die Herbstzeitlose die letzte Blüte des Jahres. Das überall wuchernde rotblühende Heidekraut, das gelbe Johanniskraut, das rosarote Bergröschen und Tausendgüldenkraut und ungezählte andere schönblühende Pflanzen und Blumen geben der Landschaft ein heiteres Aussehen und bieten mit einer Menge eßbarer Schwämme manche Gabe für Küche und Keller, für Haushalt und Gewerbe wie für Heilzwecke und andere Bedürfnisse, zu Alltags- und Festgelegenheiten.

Die Tiere der Vorzeit als Elch und Auerochs, Bär, Luchs und Wolf*) sind wie anderwärts so auch aus unseren Revieren längst verschwunden. Von größeren wilden Säugetieren verirrt sich zuweilen ein Edelhirsch oder Wildschwein aus dem kaum $1\,^1/_2$ Stunden entfernten fürstlich leiningischen Wildpark in die hiesigen Waldungen. An jagdbaren Tieren sind Reh und Hase, Rebhuhn und Birkwild die häufigsten Arten. Das Gezücht der Raubtiere vertritt das Wiesel, der Marder, der Fischotter, der

*) Für Erlegung eines Wolfes auf Steinbacher Gemarkung erhielt noch im Jahre 1665 Hans Keim von Scheringen 1 Malter Korn aus den Amorbacher Kellereieinkünften verabfolgt.

Dachs und der Fuchs, denen in der Vogelwelt vom kleinen Würger bis zum Weihen zahlreiche Räuber zur Seite stehen. Manch' Schlänglein schleicht neben Blindschleiche, Eidechse, Regenmolch und anderem Kriechgetiere durch sonniges und feuchtes Gebüsch und Gemäuer, zahllose Käfer und Schmetterlinge schwirren und gaugeln durch die Luft und machen sich wie der Maikäfer, die Grille und ähnliche Netzflügler oft in verheerender Menge am Boden und auf den Bäumen bemerkbar. Auch an Schnecken und anderen wirbellosen Tieren hat es keinen Mangel. Nur unter den Fischen ist die Bachforelle die einzige nennenswerte Vertreterin ihres ganzen Geschlechtes.

Die Schöpferkraft der Natur und rastlos thätiger Menschenhände hat hier Großes geleistet und aus der Waldwildnis der Urzeit, aus Steinen sozusagen einen fruchtbaren Garten geschaffen. Es gilt dies von einzelnen Orten in gleichem, wenn nicht in höherem Maße, wie vom ganzen Odenwald und wurde in diesem Sinne schon von den vergangenen Jahrhunderten, mehr vielleicht als von der anspruchsvollen Mitwelt gewürdigt. So schrieb schon Sebastian Münster vor vierthalbhundert Jahren in seiner Cosmography oder Weltbeschreibung: „Der Ottenwald ist fast allenthalben rauh und birgig, mit eitelen wälden überzogen, wiewohl er an manchem ort hübsche und fruchtbare thäler hat, da man frucht gnug pflanzen mag. Die einwöner ernehren sich zum grössern teil von dem holz und von dem viech, daß man vil darin zeücht" und „also seind auch die einöden und der wilden tierer wonungen durch menschliche arbeit zu menschen wonungen gezogen".

Die Wohnungen der Menschen sind aus nahe liegenden Ursachen nicht sehr dicht gesät in diesen Gegenden. Wirtschaftlicher Notstand, Krankheiten und Kriege haben dann zeitweise stark unter der Bevölkerung aufgeräumt, geringe Geburtenzahl und Auswanderung besonders in unserem Jahrhundert die Abnahme noch vergrößert. Was von ganzen Bezirken, das gilt

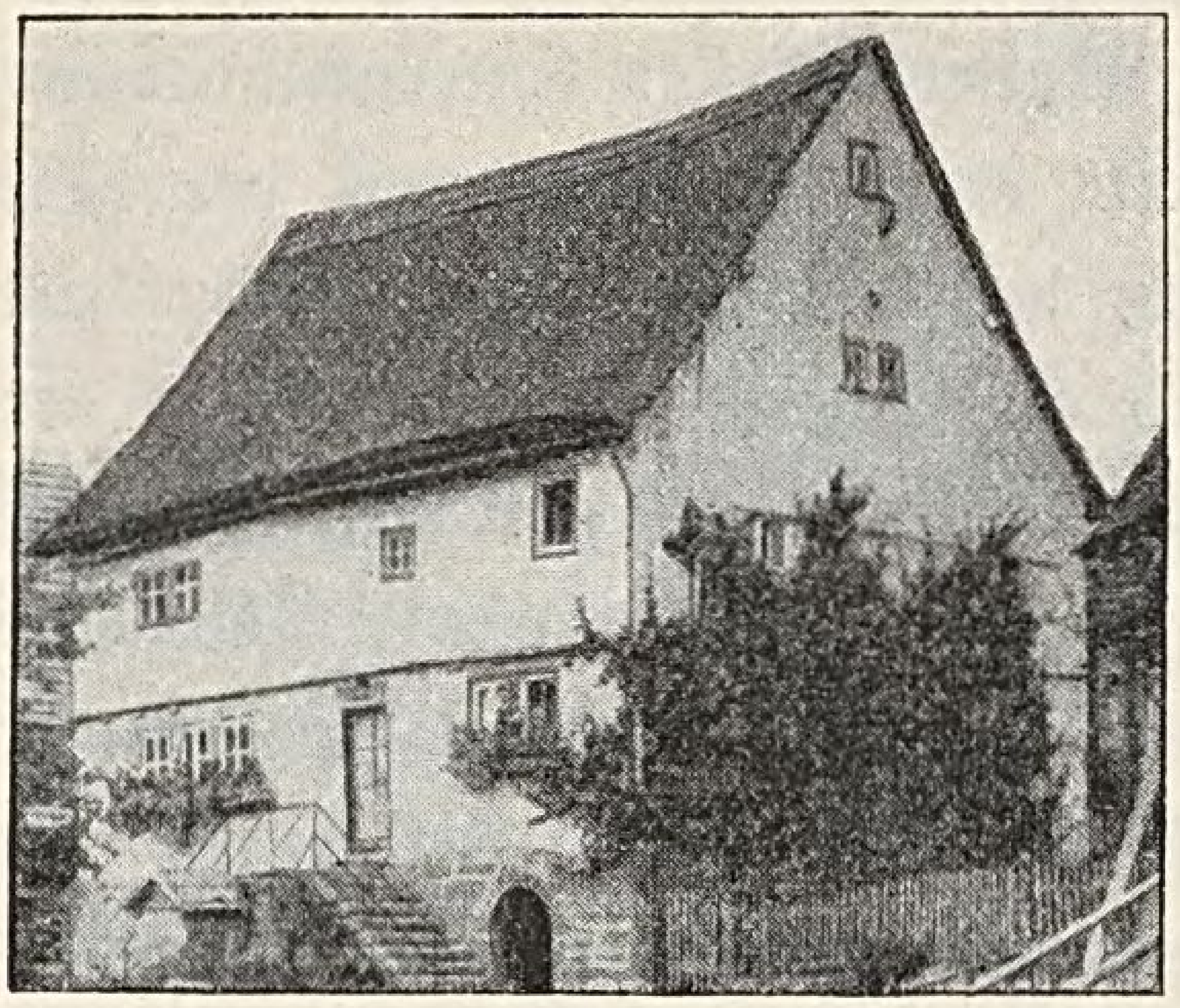
hier auch vom einzelnen Orte. So hat sich beispielsweise die Seelenzahl Steinbachs von 358 im Jahre 1815 bis 1845 auf 443 gehoben und ist dann bis 1895 wieder auf 396 zurückgegangen. Die größte Sterblichkeit in den letzten drei Jahrhunderten, die Zeit des Dreißigjährigen Krieges abgerechnet, war die des Jahres 1814 mit 28 Gestorbenen, die geringste in den Jahren 1606, 1608, 1620, 1663, 1668, 1671, 1680, 1687, 1692, 1700 und 1701, 1706, 1711, 1720, 1724 und 1773, in denen niemand gestorben ist. Es wäre lehrreich, die gesamte Bevölkerungsbewegung des Ortes in ihren einzelnen Teilen seit dem Vorhandensein der Kirchenbüchereinträge (1604) bis auf den heutigen Tag zu verfolgen. Es muß aber an nachstehenden wenigen allgemeinen Angaben genug sein. Im Jahre 1573 wurden 41 Bürger oder Nachbarn gezählt; nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges (1650) waren noch 15 Männer und 6 Witfrauen vorhanden. Im Jahre 1668 waren es insgesamt 135 Einwohner in 19 Haushaltungen, darunter 27 Männer, 28 Frauen und Witwen, 51 Knaben und 29 Mädchen. Es gab dann:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1695: | 24 Männer, | 25 Frauen, | 46 Knaben und | 54 Mädchen |
| 1705: | 30 " | 31 " | 70 " " | 65 " |
| 1715: | 30 " | 31 " | 62 " " | 51 " |
| 1725: | 34 " | 36 " | 57 " " | 36 " |
| 1735: | 34 " | 34 " | 40 " " | 34 " |
| 1745: | 32 " | 34 " | 53 " " | 47 " |
| 1755: | 38 " | 33 " | 58 " " | 63 " |
| 1765: | 30 " | 36 " | 45 " " | 50 " |
| 1775: | 32 " | 38 " | 49 " " | 53 " |
| 1785: | 44 " | 48 " | 56 " " | 64 " |
| 1795: | 49 " | 48 " | 60 " " | 60 " |

1803: 298 Seelen in 39 bürgerlichen Haushaltungen. Die Verringerung der Volkszahl auch in den letztvergangenen 50 Jahren steht noch auf der Grenze der untersten Stufe (von 5 bis 15 %) der Dichtenabnahme des ganzen Landes.

In politischer Beziehung gehört Steinbach seit 1806 zum Großherzogtum Baden, Kreis Mosbach. Der Sitz der Bezirksbehörden (Amtsgericht, Bezirksamt, Forstamt, Steueramt) ist in Buchen. Die Gemeindeverfassung ist durch eine Reihe von Gesetzen bestimmt, die, an ältere angeschlossen, mit dem vom 14. Juli 1807 beginnen, mit dem vom 31. Dezember 1831 eine durchgreifende Neuordnung und mit dem vom 22. Juni 1890 ihre letzte Umgestaltung erfahren haben. Danach ist die Verwaltung des Dorfes dem unter der Aufsicht des Bezirksamtes stehenden Gemeinderate anvertraut, der aus dem, seit 1890 alle 9 Jahre von der Gemeindeversammlung neu zu wählenden Bürgermeister (1809—1820 Vogt genannt) und sechs alle 3 Jahre wechselnden Gemeinderäten zusammengesetzt ist. Ihm obliegt auch die Wahrung der Ortspolizei, zu welchem Zwecke der Polizeidiener bestellt ist. Weiter Gemeindediener sind der Ratschreiber, der Gemeinderechner, der Accisor, der Waisenrichter. Im übrigen sind die Grundzüge unserer Gemeindeorganisation heutzutage jedermann geläufig.

## 2. Zur Besiedlungsgeschichte.



„'s Henne"
Haus vom Jahre 1606.

Auf die Fragen, wer wohl die ersten Bewohner der Gegend von Steinbach gewesen, woher und wann sie hierher gekommen sein mögen, sucht man vergeblich eine befriedigende Antwort. Denn alles dies geschah zu einer Zeit, da Lesen und Schreiben noch unbekannte Künste waren. Die Menschen von damals führten entweder ein unstätes Jäger- und Wanderleben oder trieben Ackerbau und Viehzucht auf die allereinfachste Weise. Sie hatten gerade genug zu thun, sich durchs Leben zu bringen, sicherlich aber nicht die Absicht noch die Fähigkeit oder Muße, irgend welche nähere Kunde von ihrer Daseinsweise der Nachwelt zu überliefern. Unabsichtlich ist es freilich doch geschehen in Form von allerlei Denkmälern uralter Siedlungsweise, wie von Pfahlbauten, Ringwällen, Grabhügeln und ähnlichen Ueberbleibseln, die da und dort schon gefunden worden sind und in Menge noch der Entdeckung harren.

In einzelnen Funden geht die Besiedlungsgeschichte des Odenwaldes bis auf die Steinzeit zurück, in der sich Spuren einer, wenn auch dünn verbreiteten Bevölkerung hier nachweisen

lassen; nicht nur an den fruchtbaren Thalhängen des Rheins und Mains, des Neckars und der Tauber, sondern auch da und dort in den weiter zurückliegenden Vorbergen und gelegentlich selbst in den nach dem Innern des Gebirgsstocks führenden Thälchen. Welchem Volke diese, oft vielleicht nur aus wenigen Köpfen bestandene Bevölkerung angehörte, entzieht sich bis jetzt unserer Kenntnis. Für die darauf folgende, etwa bis zum 9ten Jahrhundert vor Christus währende sog. Bronzeperiode sind mehrfache Besiedlungsreste, wie z. B. in Osterburken, zwischen Binau und Lohrbach, zwischen Watterbach und Eutergrund nachgewiesen. Zahlreich sind bereits die Fundstätten aus der Zeit des beginnenden Eisengebrauchs, der bis zum 5ten Jahrhundert angesetzten Hallstattperiode, und aus der jüngeren Eisenzeit, der von da an gerechneten La Tèneperiode, wie am Ahornhof bei Kupprichhausen, in Kudach, Rinschheim, Götzingen, Eberstatt, Walldürn, Höpfingen. Diese Funde und mannigfache Fluß- und Ortsnamen, wie Main, Neckar und Tauber, Elz, Mud und Morre, Seckach, Schefflenz und andere beweisen mit Sicherheit, daß um 400 vor Christus die Gallier oder Kelten unsere Gegend weithin in Besitz hatten. Dieselben waren Träger einer bereits fortgeschrittenen Kultur, besaßen geprägte Münzen (sog. Regenbogenschüsselchen), verbesserten Ackerbau und Viehzucht und legten gangbare Wege an. Sie galten für verwegene Krieger von ungestümer Wildheit, abgehärtet und so unerschrocken, daß sie selbst den Wellen des Ozeans bewaffnet entgegentraten und als die ersten es wagten, die schneebedeckten Alpen zu übersteigen. Sie kämpften in den griechischen wie in den karthagischen Heeren ihrer Zeit und erfüllten die Welt mit dem Ruhme ihrer Tapferkeit, wurden aber auch für habsüchtig und treulos gehalten wie alle barbarischen Völker. So werden sie wenigstens von den Römern geschildert, von denen sie unterworfen wurden und denen wir die ersten schriftlichen Nachrichten über unsere Heimat verdanken. Von ihren Wohnstätten ist wenig übrig geblieben, da sie zumeist in bloßen Blockhäusern und

Lehmbaracken, im Winter auch in Grubenhütten hausten. Desto mehr Spuren ihres Volkstums, ihres Kriegswesens, ihrer Sitten, Religion und Sprache haben sie selbst da hinterlassen, wo sie nur kürzere Zeit wohnten. Sie scheinen von Osten zu uns gekommen zu sein und sind von da über den Rhein nach Frankreich gezogen.

Gegen Ende des 2ten Jahrhunderts war es das aus Cäsar wohlbekannte, durch eine gewisse Gesittung sich auszeichnende keltische Volk der Helvetier, welches alles Land zwischen dem Rhein, Main und Böhmerwald, also einen großen Teil des heutigen Baden, Württemberg und Bayern innehatte. Hier in unserer Gegend, am Main und seinen Zuflüssen, saß der Stamm der Toygener oder Teutonen (Toutonen), der sich im Jahre 113 dem von Jütland ausgegangenen Zug der Cimbern zu dem von diesem beabsichtigten Vorstoß gegen das Römerreich anschloß, mit ihnen aber im Jahre 101 auf den Raudischen Feldern von den römischen Heeren aufgerieben wurde. In den 80er Jahren wurde die Hauptmasse der Helvetier von den aus dem Osten und Norden Deutschlands unaufhaltsam heranflutenden, in wirtschaftlicher Hinsicht hinter ihnen zurückstehenden Germanen aus ihren bisherigen Grenzen immer weiter nach Süden bis über den Rhein gedrängt und schließlich zur Besitznahme des Landes zwischen dem Jura und Oberrhein, der heutigen Nord- und Westschweiz, veranlaßt. Das von ihnen verlassene Gebiet, jetzt als die „helvetische Einöde“ bezeichnet, wurde zum größten Teil von verschiedenen, aus Osten nachdringenden germanisch-suebischen Völkerschaften eingenommen. Zur Zeit Cäsars (gest. 44 v. Chr.) und des Augustus (31 vor — 14 n. Chr.) wurden die mittleren Mainlande von den Markomannen besetzt gehalten, die jedoch schon nach dem Beginn des letzten Jahrzehnts v. Chr. nach Böhmen zogen. Um den Ausgang des ersten Jahrzehnts n. Chr. galt die Main- und Neckargegend abermals als herrenlos. Einzelne bestbeschaffene Striche wurden nun zum zweitenmal von Scharen der früher über den Rhein nach Westen gewichenen

Kelten besiedelt, bei denen die Kenntnis des etwa 300 Jahre lang innegehabten und unfreiwillig aufgegebenen, zum Teil recht fruchtbaren Bodens als altes gallisches Eigentum offenbar noch in lebhafter Erinnerung stand. Die Herrschaft über dieses Gebiet aber sicherten sich jetzt die Römer, die schon um das Jahr 73 das mittlere Neckarland als Agri decumates (Grenzland) ihrem unermeßlichen Reiche einverleibt hatten und nunmehr den Ausbau des befestigten Grenzwalles, des vom Volke Pfahlgraben oder Pfahlhag genannten Limes, von Pfahlbronn bis Miltenberg weiterführten und unter Kaiser Hadrian (117—138) vollendeten.

Die von einem Kolonnenweg begleitete ursprüngliche Grenze verließ den Neckar an der Kochermündung, um schnurgerade über Duttenberg, Neckarburken und Oberscheidenthal bis Schlossau, von da aber in unregelmäßigem Laufe der Wasserscheide entlang über Hesselbach, Eulbach, Vielbrunn und Lützelbach an den Main zu ziehen. Bei Wimpfen, Neckarburken und Oberscheidenthal wurden größere Kastelle angelegt, zum Sperren der hier querenden Thaleinschnitte. Der militärischen Besetzung folgte die bürgerliche Besiedlung auf dem Fuße, soweit sie nicht schon vorausgegangen war. Zum Schutze dieser Ansiedlungen sah man sich bald genötigt, die Grenze noch weiter nach Osten in die Linie Lorch-Jagsthausen-Osterburken-Walldürn-Miltenberg vorzurücken. Auch dieser Zug ging zuerst in kerzengerader Richtung vom Haghofe bei Welzheim in Württemberg über Osterburken bis zum Südrande der Gemarkung von Walldürn, von wo sie, das Kastell „Alteburg" umschließend, in verschiedenen scharfen, durch 21 Wachthäuser gesicherten Winkeln über die Fluren von Glashofen, Neusaß, Gerolzahn, Reinhardsachsen, Gottersdorf, Reichertshausen, Wenschdorf, Monbrunn und zuletzt über den Gipfel des Greinbergs hinab in einer Erstreckung von 23 Kilometer nach dem am Maine unterhalb Miltenberg im Distrikt „Altstadt" gelegenen großen Limeskastell einbog. Von hier bildete der Fluß, an die Stelle von Wall und Graben

tretend, die Reichsgrenze bis Großkrotzenburg in Hessen. In dieser Zeit erhielt die Gegend von Neckarburken nach der hier fließenden Elz den Namen Elantia, die von Schlossau den bis jetzt noch nicht erklärten Namen Triputium*), die von Miltenberg den Namen Sejoba (oder ähnlich). So bildete der Odenwald eine Hauptfestung der Römer gegen die herandrängenden Deutschen.

Die Bewohner unseres Landstriches setzten sich außer den durch die römische Besitzergreifung hervorgerufenen vereinzelten Neusiedlungen und den oben erwähnten gallischen Einwanderern aus mannigfachen Resten dieser und anderer, ehedem hier gesessener Völkerschaften, namentlich der Teutonen, zusammen. Von letzteren war beim Auszug des Hauptstammes im Jahre 113 v. Chr. ein namhafter Teil hier zurückgeblieben und auch damals in seinen alten Sitzen verharrt, als die übrigen Helvetier nach Süden zogen. Sie wohnten innerhalb und außerhalb des Limes und südöstlich von Miltenberg die Höhe herauf und standen im Schutzverhältnis zu den Römern. Es geht dies aus einer im Jahre 1878 auf dem Greinberg (d. i. Grenzberg) bei Miltenberg gefundenen, wahrscheinlich unter Kaiser Domitian (81—96 n. Chr.) als Grenzstein gesetzten Felsennadel**) hervor, welche die Inschrift trägt: Inter Toutonos c[ippus] A h[ic] f[ixus], d. h. Grenzstein A gegen die Toutonen.

Die Stärke dieser vielfältig gemischten Bevölkerung läßt sich so wenig bemessen wie nach Nationalitäten auseinanderhalten. Mit den Truppen kamen Angehörige der verschiedensten Völkerschaften hieher wie die Britonen nach Schlossau, Dalmatiner nach Oberscheidenthal, Rauraker aus der Gegend von Basel und Sequaner aus der heutigen Grafschaft Burgund nach Schlossau und Miltenberg. In der Nähe der Kastelle entstanden

*) Vielleicht mit „Dreischacht" oder „Dreibrunn" zu erklären. Tri — ist sicher = drei, und putium wohl aus puteus = Graben, Grube, Schacht, Brunnen, Born gebildet.

**) Sie ist im Hofe des alten Schlosses zu Miltenberg zu allgemeiner Besichtigung aufgestellt.

und entwickelten sich natürlich die bürgerlichen Niederlassungen zahlreicher und gedeihlicher als in der weiteren Entfernung, im Schutze der größeren zu Neckarburken und Osterburken mehr und besser als in dem der kleineren, in rauherem Klima und unfruchtbarerem Boden gelegenen von Oberscheidenthal, Schlossau und Walldürn. Uebrigens wird neuerdings mit einer gewissen Glaubwürdigkeit geltend gemacht, daß die Entstehung der geschlossenen Ortschaften sowie unserer Feldmarken in der Zeit der römischen Herrschaft und unter dem Einflusse römischer Kultur, aber größtenteils von deutschen Ansiedlern und in deutscher, volksmäßiger Siedlungsweise erfolgt sei. Ingleichen ist die landläufige Ansicht, daß das alte Deutschland ein Wild- und Waldland gewesen sei, nach allen Richtungen irrtümlich; es war sicher schon zur Römerzeit ziemlich bevölkert, und Dorfsiedlung war bei den alten Deutschen die Regel.

Vereinzelte Niederlassungen gab es allenthalben auch in den zwischen den beiden Limeslinien gelegenen Landstrichen. Und als eine solche möchte auch unser Steinbach nicht ohne alle Berechtigung zu betrachten sein. Denn hier kam 1850 im Garten des Schullehrers ein vorher an der Kirche eingemauerter, ursprünglich wohl an einer als „Römisch Kreuz" bezeichneten Stelle am Gerlesbergwald bei Stürzenhardt befindlicher römischer Votiv- oder Altarstein zum Vorschein mit der Inschrift: Minervae aeneatores cohortis primae Sequanorum et Rauracorum equitatae votum solverunt lubentes laeti merito, d. h. der Minerva weihen die Trompeter der ersten Reiterkohorte der Sequaner und Rauraker diesen Stein, ihr Gelübde froh und freudig erfüllend, wie sichs gebührt. Es ist eines jener vielen Erzeugnisse ungefüger soldatischer Kunst, wie sie in dem vorzüglich dazu geeigneten Rotsandstein des Odenwaldes in seltener Häufigkeit erhalten sind. Die erste Reiterkohorte der Sequaner und Rauraker bildete mit dem Numerus Britonum Triputiensium, dem sie zugeteilt war und mit dem sie unter Centurionen der XXII. Legion (in Mainz) stand, um die Mitte des 2ten Jahr-

hunderts, unter Kaiser Antoninus Pius (138—161), die alleinige Besatzung, wie es scheint, auf den unwirtlichen Höhen des Odenwaldes: dieser von Schlossau nördlich wohl in allen Kastellen bis an den Main, jene vielleicht in Oberscheidenthal liegend, wo sonst allerdings Abteilungen der III., VIII. und XXIV. Kohorte nachgewiesen sind.




Die Forscher von Fach wollen den nunmehr in den Sammlungen zu Karlsruhe verwahrten Stein freilich nicht in Steinbach entstanden sein lassen, wo weiter gar nichts Römisches mehr zu finden sei. Sie behaupten, er sei dahin entweder von Schlossau, wo Mannschaften der VIII. und XXII. Legion lagen, und 1884 selbst ein von einem Fähnlein der ersten Reiterkohorte

der Sequaner und Rauraker dem Jupiter geweihter Stein gefunden wurde, oder von Oberscheidenthal oder aber von Miltenberg aus verschleppt worden, wo nachgewiesenermaßen um das Jahr 191 und wieder zwischen 217 und 260 das Lager der Cohors I. Sequanorum et Rauracorum sich befand.

So wenig nun einzusehen ist, wie beispielsweise der Stein von dem 5 Stunden entfernten Miltenberg hierherauf gekommen sein sollte, ebenso wenig scheint eine Verschleppung überhaupt vorzuliegen. Warum sollte nicht an dem Orte, an dessen Westseite in einer Entfernung von 1 Kilometer und einer Höhenlage von 470 Meter eine heute noch so genannte Römerstraße*) von Süden nach Norden, das ganze Mudthal und die darüber liegenden Höhen durch die gegen Beuchen bestehende Warte weithin beherrschend, vorüberzieht, — warum sollte nicht an dem Orte dem in Rede stehenden Trompeterkorps irgend ein Abenteuer begegnet sein oder irgend ein Unfall gedroht haben, für dessen glückliche Abwendung es der Kriegsgöttin den Stein gelobt und gesetzt hat? Wie nämlich die einzelnen Kastelle auf dem Doppelwalle selbst nur so weit von einander entfernt waren, daß die Besatzung des einen in einem Tage zu dem benachbarten hin- und wieder zurückgelangen konnte, so verhielt es sich auch mit der Entfernung von einem Kastell der Hauptlinie zu dem dahinter liegenden der Neckar-Mümlinglinie. Und warum sollten dann die Trompeter nicht einer in Miltenberg

*) Sie ist ein Teil der von Neckarburken über Mudau und Amorbach an den Main führenden Verbindungsstraße, die von Dallau bis Amorbach in so gerader Richtung gegen Norden verläuft, als es der hohe Rücken des Gebirges nur immer erlaubt, von Langenelz durch die Galmenhecken in geringer Entfernung östlich an Mudau vorbei, die alte Straße Mudau-Amorbach auf der Ostseite begleitet und sich hinter Beuchen den Bergrücken nach Amorbach hinabsenkt. Bei Langenelz nahm sie einerseits die über Hainstatt und zwischen Buchen und Oberneudorf führende Straße Walldürn-Oberscheidenthal auf und gab andererseits die nach Nordwesten über Oberscheidenthal und Schlossau in den hohen Odenwald und bei Obernburg an den Main ziehende ab.

garnisonierenden Schwadron ebensogut angehört haben, wie einer solchen zu Walldürn oder Schlossau oder Oberscheidenthal, welches letztere überdies durch einen alten, fast ebenen Weg mit Steinbach verbunden ist? Es braucht freilich deshalb noch nicht notwendig auch eine Niederlassung an dem Platze, wo der Stein errichtet wurde, vorhanden gewesen zu sein. Gleichwohl liegt die Annahme nahe, daß eine oder die andere Wohnstätte in Form jener primitiven Bauernhöfe hier bestanden habe, die noch jetzt in den Wäldern zwischen und westlich von den zwei Limeslinien zerstreut liegen, die durch ganz besondere Einfachheit sich auszeichnen und in denen ohne Zwang die Ansiedlungen von Veteranen erblickt werden können. Jedenfalls muß die Markung Steinbach auf Grund ihrer Lage innerhalb des Grenzwalles und des von hier stammenden Altarsteines wie auf Grund der zwischen Oberneudorf und Langenelz von dem Straßenzuge Walldürn-Oberscheidenthal-Schlossau abzweigenden Römerstraße und einzelner Flurnamen (Altfeld, Gescheid, Heschenäcker, Steinäcker) dem klassischen Römerboden unserer Heimat beigezählt werden. Dabei kann das heutige Steinbach ganz gut eine nachrömische Ansiedlung sein und muß nicht unmittelbar auf der Stätte eines etwaigen römischen Wohnorts liegen, sondern wohl in einigem Abstand davon, wie dies ja aus der Entfernung der Römerstraße vom Dorfe ersichtlich ist. Alamannen wie Franken, die sich nach einander im Besitze des römischen Gebiets ablösten, mieden bekanntlich, da die Art ihres Wohnens ganz verschieden war von der der Römer, deren Gebäulichkeiten, benützten aber gern ihr Ackerland.

Mit dem Beginn des 3ten Jahrhunderts n. Chr. erschien ein neues germanisches Volk, die Alamannen, am mittleren Main. Sie waren von der Elbe her vorgedrungen und nun bereits am Grenzwall angelangt, den sie bald nach der Mitte des Jahrhunderts durchbrachen, der etwa 200jährigen römischen Herrschaft in dieser Gegend für immer ein Ende machend. Die Alamannen selbst verloren bei diesem Anlasse ihre nördlichen

Sitze am Main und Rhein. In diese traten um 406 die bisher in ihrem Rücken gesessenen Burgunder ein, nachdem sie durch die von Pannonien aus durch das nördliche Alamannenland über den Rhein nach Westen drängenden Vandalen und Alanen aufgescheucht worden waren. Am Rhein bei Worms und ostwärts zwischen Alamannen und Franken gründeten die Burgunder für einige Jahrzehnte jenes in Sage und Dichtung so berühmt gewordene Reich, bis sie, 435 und 437 von Römern und Hunnen schwer besiegt, 443 nach Savoyen weiterzogen. Sofort strömten die Alamannen zurück und nahmen die von jenen verlassenen Landstriche bis gegen Aschaffenburg hin wieder ein. Hier grenzten sie wie früher schon an die Franken, mit denen sie um die Wende des Jahrhunderts feindlich zusammenstießen und nachdem sie entscheidend aufs Haupt geschlagen waren, südwärts in dem heutigen nach ihnen benannten Schwaben sich festsetzten. Den zahlreich Zurückbleibenden ging die alamannische Eigenart unter dem stark ausgeprägten Individualismus der Franken bald verloren. Den Kern und die treibende Kraft dieses vom Niederrhein gekommenen Volkes bildeten die Salier und unter diesen wieder die Chatten. Zu ihnen sind die in unserer Gegend sich nunmehr seßhaft machenden Rhein- und Ostfranken zu rechnen, wie aus der Sprache, aus den Ortsnamen und noch mehr aus den Rechtseinrichtungen hervorgeht.

In diese Zeit fällt die Hauptbesiedlung unserer Gegend, welche Bestand hatte, einerseits durch die siegreich sich ausdehnenden Franken, die nach der Gewohnheit erobernder Völker vorzugsweise die bereits wohlgerodeten Fluren besetzten, anderseits durch die unterworfenen Alamannen, die in die abgelegeneren, weniger kultivierten Höhenlagen verdrängt wurden, genau so wie diese es früher mit der gallisch-römischen Bevölkerung gemacht hatten. Für die Unterscheidung der von den beiden großen Völkerschaften gerade in unserem Gebiet ausgegangenen Siedlungen sind untrügliche Kennzeichen noch nicht gefunden.

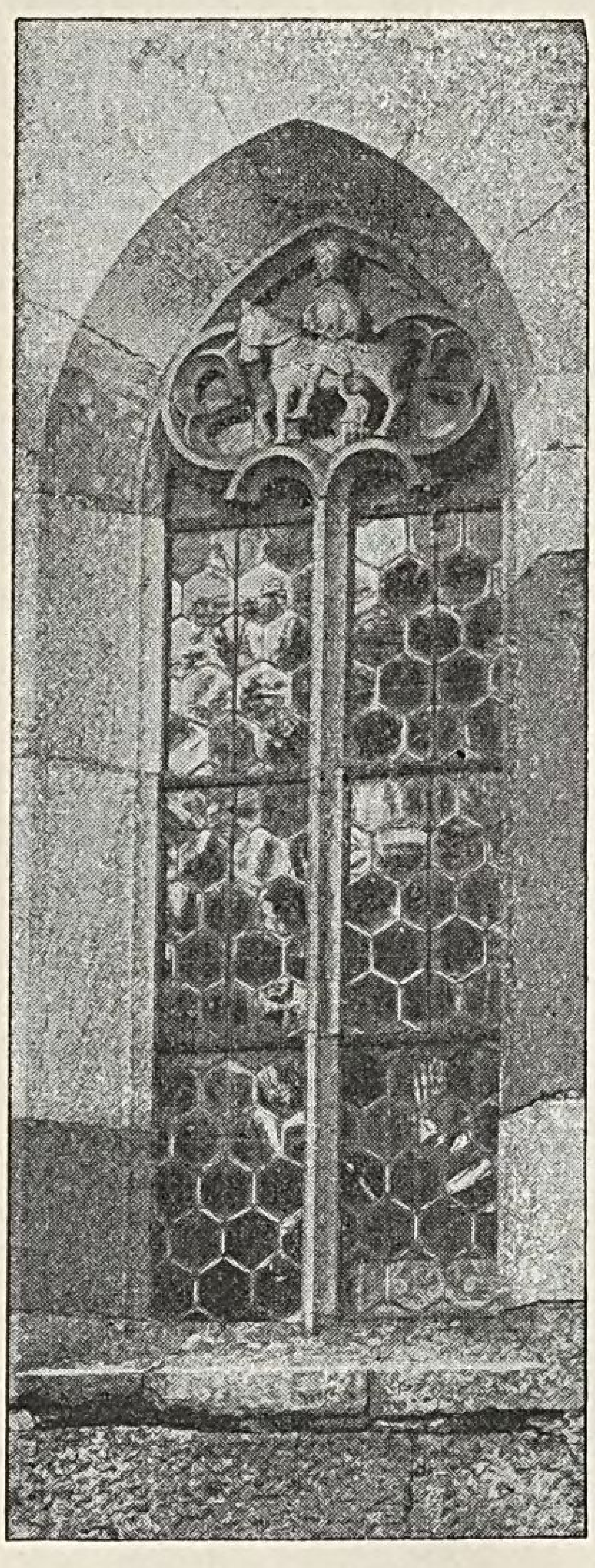
Ueber die Einwanderung der Franken in unsere Gegend fehlt es an näheren Nachrichten. Wahrscheinlich sind sie vom mittleren linken Rheinufer her einerseits das Main- und anderseits das Neckarthal aufwärts hieher eingedrungen. Ihre Siedlungsweise war eine ganz andere als die der Alamannen. Während bei diesen die Landnahme nach Geschlechtern oder Sippen erfolgte, geschah es bei jenen in dieser Zeit wenigstens durch verwandtschaftlich nicht Nahestehende, häufig unter Führung eines Herrn; bei jenen waren es also Volkssiedlungen, bei diesen Herrensiedlungen. Da das ganze den Alamannen abgenommene Land anfänglich königliches Krongut war, erfolgte die Besiedlung fränkischerseits teils auf Grund einer besonderen königlichen Landschenkung durch Grundherren, d. i. durch weltliche oder geistliche Große, teils durch ganze Gemeinden nach den Grundsätzen der Feldgemeinschaft. Zu diesen ältesten Ansiedlungen der Franken in unserer Gegend rechnet man im allgemeinen die Ortschaften auf -ingen, soweit solche nicht schon alamannischen Ursprungs sind, und die auf -heim wie Götzingen, Hettingen, Scheringen, Bödigheim, Buchen (früher Buchheim), Eichholzheim, Rumpfen (früher Rumpfenheim). Desgleichen gehören außer den Orten mit Funden von (alamannisch-fränkischen) Reihengräbern die ältesten Kirchdörfer hierher, so vielleicht Hollerbach, das mit seiner Marienkirche bis ins hohe Mittelalter die Mutterkirche für etwa 25 Orte bildete, Limbach und Mudau mitinbegriffen. In diese Urdörfer mit oft sehr ausgedehnten, meist aus Wald- und Oedland bestehenden Markungen erfolgte dann noch in der Merovinger- (bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts) und besonders in der Karolingerzeit (bis 911) Zuzug aus dem alten Stammland, wo es der rasch wachsenden Bevölkerung infolge ihrer verschwenderischen Bodenwirtschaft bald zu enge ward. Dies ist die Zeit der erweiterten Besiedlung durch die Franken, gekennzeichnet durch die von Flurbezeichnungen hergenommenen Namen auf -au, -ach und -bach, -brunn, -stetten oder statt, -berg und -thal, -feld und -hardt. Der Ausbau erfolgte in

der Markung der Urdörfer durch Anlage neuer Wohnplätze, die, anfänglich durchweg klein, von einer oder ein paar Familien gegründet, die Ansätze bildeten, aus denen sich nach und nach eigene Gemeinden entwickelten. Von den bereits benannten Bächen, Bergen und Thälern, Auen, Feldern und Wäldern in der Urmark, an und in denen sie erwuchsen, wurden dann ihre Namen geschöpft. Maßgebend für einen Ort als Tochteransiedlung scheint das Fehlen der Allmende zu sein. Dabei können die einzelnen Ortschaften auf verschiedene und selbst schon auf sehr frühe Zeit zurückgehen. So scheinen die Namen auf -feld und -hardt, auf -bach, -ach und -au, auf -brunn, -stetten und -statt ein verhältnismäßig höheres Alter zu beanspruchen; später als diese, erst am Ende des 11ten Jahrhunderts, treten die auf -berg und -thal auf. Auf diese Weise ist Zittenfelden, Mörschenhardt und Stürzenhardt, Dumbach, Einbach und Langenelz, Mudau und Schlossau, Laudenberg, Rippberg, Ober- und Unterscheidenthal, auf dieselbe Weise ist auch unser Steinbach entstanden, wenngleich nicht nachzuweisen ist, in welchem Jahrhundert. Die Hauptrolle bei der Felderweiterung durch fortgesetzte Waldrodung, beim An- und Ausbau unseres engeren Bezirkes spielte das ums Jahr 734 gestiftete Benediktinerkloster Amorbach, dessen Grund und Boden teils unmittelbarer Schenkung Karl Martells (714—741) und Pippins (741—768), teils derjenigen eines Grafen Ruthard von Frankenberg entstammte, an den es seinerseits wieder auf dem Wege königlicher Gnade gekommen war. Der Bodenbesitz des Klosters war also im weiteren Sinne Briefland und Königsgut zugleich und als solches ein Hauptausgangspunkt der Besiedlung. Die Mönche von Amorbach haben die Kolonisation unserer Gegend zum Teil erst begonnen, zum Teil ausgebaut und vollendet, indem sie den Uebergang von der wilden Feldgras- oder Egartenwirtschaft zu einem geregelten Feldersystem oder wenigstens zu einer schlagmäßigen Abteilung des Fruchtfeldes bewirkten.

Zu dem nächsten unmittelbaren Besitze Amorbachs gehörte etwa ein Jahrtausend lang unser Steinbach. Seiner Anlage nach war es, soweit diese aus der heutigen starken Zusammenlegung oder Verkoppelung noch erkennbar ist, ein Gewann- oder Haufendorf mit der deutschen volkstümlichen Einteilung der Feldflur, ein sog. grundherrlicher Weiler mit Dorfansetzung. Daß sein Name in den älteren, seit dem 8ten Jahrhundert vorkommenden Urkunden gleich so vielen gleichaltrigen nicht genannt ist, erklärt sich daraus, daß alle diese Schriftstücke fast ausnahmslos Schenkungen enthalten, z. B. an die Klöster Lorsch (an der Bergstraße) oder Fulda, daß aber in Steinbach niemand etwas zu schenken hatte als eben der Grundherr, das Kloster Amorbach.

Die Bevölkerung ist, wenn nicht ausschließlich, so doch überwiegend fränkisch und zwar rheinfränkisch, d. h. durch Mischung von Franken und Alamannen entstanden, wie die Sprache beweist. Sie ist also in etwas von der ostfränkischen, aus der Mischung von Franken und Thüringern hervorgegangenen Bewohnern des Baulandes und Taubergrundes verschieden, mit denen zusammen sie zu jener gewaltigen Völkerfamilie der Franken zählt, die sich unter allen deutschen Stämmen als der lebens- und thatenkräftigste erwiesen hat. Sie hatten sich um das Jahr 100 v. Chr. aus dem Völkerverbande der Sweben losgelöst, um am unteren Rhein ihre Wohnsitze zu nehmen. Von hier breiteten sie sich immer weiter nach Süden und Südwesten aus und gründeten verschiedene Reiche, unter denen das ostfränkische oder deutsche sich am mächtigsten entwickelt hat, so daß das Deutsche Reich nicht bloß mit Fug und Recht, wie schon Otto von Freising (gest. 1158) bemerkt hat, sondern auch mit Stolz ein Reich der Franken genannt zu werden verdient.

## 3. Allgemeiner Zustand Steinbachs in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens.



St. Martin
Figur am Chor der alten Kirche.

Zeit und Art der Entstehung Steinbachs konnten im vorstehenden nur andeutungsweise, nicht mit Sicherheit ermittelt werden. Nicht besser steht es um die ersten Jahrhunderte seiner Geschichte, die in ein undurchdringliches, von keinerlei schriftlichen Aufzeichnungen erhelltes Dunkel gehüllt sind. Nur ein einziges Denkmal aus dieser ältesten Zeit ist noch erhalten, freilich geringfügig und inhaltslos genug. Es sind dies mehrere Bruchstücke jener vom 8ten bis 13ten Jahrhundert hier und an den Bergen nach dem Main hin als Ausfuhrartikel hergestellten und in Miltenberg zu Wasser verfrachteten Steinsärge. Beim Zurichten verunglückt, sind sie am äußersten Ende der Ortsmarkung in der nordöstlichen Ecke gegen Hettigenbeuern am Anstieg nach dem 466 Meter hohen Holler liegen geblieben und den Nachkommen längst zum Rätsel geworden.

Mit der Besitznahme unserer Gegend durch die Franken am Ende des 5ten Jahrhunderts waren deren politische Verhältnisse nach jahrhundertelangem Schwanken mit einem Male zur Ruhe und Reife gediehen, durch die neue politisch begabte Bevölkerung ein sicherer Gang ihrer Geschicke für alle Folgezeit sichergestellt. An den Vorgängen der großen Welt nahm in seiner Weise auch das weltferne Dörflein teil, wenn auch weniger als heute, wo durch die Post selbst der Kleinkram der Dinge seinen Weg hierher findet und die Mitleidenschaft wachruft.

Die innere Gliederung des Frankenlands war von vorneherein auf die Gaue gegründet, deren Einrichtung in den Anfang des 6ten Jahrhunderts zurückreicht. Sie ging nach unten in die Hundertschaften oder Zenten und in die Gemeinden, nach oben in die Stammesgebiete oder Provinzen aus. In letzterer Hinsicht gehörte Steinbach zu Austrasien, zu dem mit dem Vollzug der nationalen Scheidung des großen fränkischen Staatengebildes seit dem Vertrag von Verdun (843) die Wiege des Deutschen Reiches bildenden Ostfranken. Es lag, wie alle Orte im Quellgebiete der Mud, auf der Grenze zwischen Rheinfranken und Ostfranken, in dem die Eigenheiten beider Stämme vielfach in sich vereinigenden Gau Wingarteiba d. i. Weingartenland, einem für diesen rauhen Landstrich spöttisch-schmeichelhaften Namen. An der Spitze eines jeden als Gau bezeichneten Bezirkes stand ein vom König eingesetzter, mit der gesamten Verwaltungsbefugnis ausgerüsteter Graf, der, zum Beamtenadel zählend, anfangs auf eine beschränkte Zeit, später auf Lebensdauer berufen war und infolge seiner mannigfachen Verpflichtungen für den Hof- und Heerdienst ständiger Vertretung benötigte. Das Mittelglied zwischen dem Grafen und dem König bildete der Herzog. Ursprünglich königlicher Beamter gleich jenem, schwang er sich schon im Laufe des 7ten Jahrhunderts zum erblichen Stammesherzog empor, bis er von Karl dem Großen beseitigt und durch den Königsboten ersetzt ward. Später kam es abermals zur Ausbildung von Stammesherzogtümern, deren jenes

in den fränkischen Mainlanden mit dem ehemaligen Namen des Reiches, Ostfranken, ein hervorragendes Fürstengeschlecht hervorbrachte, dem unter anderen auch die staufischen Kaiser entsprossen sind. Im Jahre 939 aufgehoben, lebte das Herzogtum Ostfranken im späteren Mittelalter, als eine größere Anzahl fränkischer Grafschaften in der Hand des Bischofs von Würzburg vereinigt war, in verändertem Sinne wieder auf.

Die Hundertschaft, Centena oder Zent, bildete die Grundlage der fränkischen Gerichtsverfassung und Landesverteidigung wie Landespolizei. Der Vorsteher, Centenarius oder Zentgraf, war als Hilfsbeamter des Gaugrafen in allen dessen Obliegenheiten innerhalb des Gaues nicht bloß gerichtlicher Vollstreckungsbeamter, der die Gefängnisse und den Vollzug der Strafurteile zu überwachen und die Einziehung aller öffentlichrechtlichen Gefälle und Einnahmen in seinem Bezirk zu besorgen, sondern auch die waffenfähige Mannschaft seines Dingsprengels ins Feld zu geleiten und mit ihr Dieben und Räubern nachzuspüren hatte. Der Sitz der Hundertschaft, zu welcher Steinbach gehörte, war wie noch in späterer, so schon in ältester Zeit das nahe gelegene Mudau.

Die Hundertschaftsgemeinde war ursprünglich die einzige Form des Gemeindewesens, obwohl die Ansiedlung bei den Franken in altdeutscher Weise nach Dorfschaften erfolgt war. Erst mit dem Aufschwung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse gelangte die Orts- oder Landgemeinde zur Ausbidung; vorerst kam sie nur in wirtschaftlicher Hinsicht in Betracht.

Das Volksrecht der salischen Franken weist auf dem Gebiete der Landwirtschaft bedeutende Fortschritte gegen die vorausgegangenen Zeiten und Völkerschaften auf; es kennt schon den Gemüse- und Flachsbau, eingehegte Felder, Wiesen und Weinberge. Seit dem 8ten Jahrhundert ist die Dreifelderwirtschaft der vorherrschende Wirtschaftsbetrieb geworden und ist es bis in unser Jahrhundert geblieben. Das ganze Ackergebiet wurde hiernach in drei möglichst gleiche Felder oder Fluren

zerlegt, von denen immer je zwei in Saat standen, während das dritte in Brache lag. Der Reihe nach wurde also jedes Ackerstück ein Jahr als Winterflur mit Korn (Roggen), Spelz oder Weizen und ein Jahr als Sommerflur mit Haber oder Gerste bestellt; im dritten diente es als Brachflur zur Gemeindeweide. Die Sommerflur wurde einmal und zwar im Frühjahr, die für die Wintersaat bestimmte Brache zweimal, um Johanni und im Herbst, gepflügt. Jede Flur umfaßte eine, der größeren oder geringeren Bodenverschiedenheit entsprechende Zahl von Gewannen, die wieder nach der Zahl der Höfe in gleichlaufende und gleichgroße Ackerbeete geteilt waren, so daß in der Regel zu jedem Hofe je ein Ackerbeet in jedem Gewanne gehörte. Reichte ein Gewann für die erforderliche Zahl der Ackerbeete nicht aus, so wurde ein zweites zu Hilfe genommen und der etwaige Ausfall in der Güte durch Zusatz in der Fläche ausgeglichen. Eine größere Breite hatten auch die einem angrenzenden Gewanne vorliegenden und zur Pflugwende benutzten Beete oder Anwannen. Innerhalb der Gewanne galt, soweit der Zugang nicht durch Feldwege vermittelt wurde, zur Bebauungs- und Erntezeit eine gegenseitige Ueberfahrtsgerechtigkeit der Anstößer, die sich hier bis zur Gegenwart erhalten hat.

Die Gesamtheit der auf einen Hof kommenden Ackerfelder hieß Hufe oder Hube und belief sich meist auf 30 Tagwerk (Morgen), auf soviel Ackerland also, als man mit einem Pflug oder Geschirr in 30 Tagen (10 für die Sommerflur und 20 für die Brache) zu bearbeiten vermochte. Daneben besaß noch jeder Hof seinen besonderen, möglichst dicht beim Dorfe gelegenen Feld- oder Krautgarten. Unter Hube im weiteren Sinne begriff man außer dem Ackerland auch die regelmäßig eingezäunte Hofreite mit Gebäuden und Gärten und das Nutzungsrecht an der gemeinen Mark oder Allmende, wo eine solche bestand. Der Gesamtwert einer Hube mit allem Zubehör und Inventar entsprach dem Wergelde eines freien Mannes. Die Zahl der in einem Dorfe bestehenden Huben war sehr verschieden, scheint sich

aber im allgemeinen zwischen 20 und 50 bewegt zu haben. Fast in jedem Orte lagen ursprünglich Güter größerer, auch noch in anderen Markungen grundbesitzender Herren und kleiner freier Grundeigentümer neben einander; noch zu Ende des 8ten Jahrhunderts ist der kleine Grundbesitz in Ostfranken wie sonst recht häufig.

Das bei der Besiedlung ungeteilt gebliebene Wald- und Weideland, die gemeinen Wege, Gewässer und Brunnen, Steinbrüche, Lehm-, Sandgruben und dergleichen bildeten die gemeine Mark. Seit dem 9ten Jahrhundert vermehrten sich die Nutzungsrechte noch durch die Neubrüche oder Bifänge, d. i. durch Rodung gewonnenes, außerhalb der Flur gelegenes, dem Flurzwange nicht unterworfenes Feld. Mancher Grundbesitzer hat so seine ursprünglich kleine Hube auf das Doppelte und Dreifache gebracht. Da sie eine zusammenhängende Fläche bildeten, so werden sie auch mit der in unserem Gebiet nicht häufig vorkommenden Waldhufe verwechselt. Die ursprüngliche Regelmäßigkeit der Hufenordnung blieb hier in den klösterlichen Gebietsteilen sehr lange bestehen, wurde nach schweren Kriegszeiten nur ganz allmählich, häufiger erst mit der Ausbildung des Grundeigentums durch Veräußerungen und Erbteilungen durchbrochen. Gewisse Reste der alten Feldgemeinschaft haben sich gleichwohl an einzelnen Orten noch bis in die Gegenwart erhalten, wie es sich denn überhaupt auf keinem Gebiet deutlicher, als auf dem der Land- und Volkswirtschaft zeigt, daß die nationale Entwicklung der Gegenwart noch in tausenden von Erscheinungen und Forderungen unmittelbar auf dem Untergrunde jener Zeiten fußt, in denen die materielle Kultur unseres Volkes im wesentlichen naturwirtschaftlicher Art war.

Die ständischen Verhältnisse der Bevölkerung unserer Gegend hatten sich damals schon, als Steinbach gegründet wurde, gegen früher völlig verändert. Vor allem hatte sich der so zahlreiche altdeutsche Stand der Gemeinfreien bereits endgültig aufgelöst, indem die meisten durch Mangel und Not aller Art

zum Aufgeben der Freiheit und zur Unterordnung unter den Schutz und die Herrschaftsgewalt irgend einer weltlichen oder geistlichen Grundherrschaft bewogen wurden. Die kleinen freien Leute, welche sich unter Auftragung von Land in eine Schutzherrschaft begeben hatten, vermengten sich bald mit jener landarbeitenden Klasse, welche sich schon aus der früheren Zeit in den Händen der großen Grundherren befand, den Unfreien, zu dem neuen Stande der Grundholden. Nur ein kleiner Teil der Gemeinfreien erhob sich über die alte Freiheit zu einem neuen Stande, dem der Edelfreien, dem z. B. die in unserer Gegend vielbegüterten, im zweiten Viertel des 14ten Jahrhunderts ausgestorbenen Herren von Dürn angehört haben. Neben den Grundholden saßen auch abhängige, zu einer gewissen Abgabe verpflichtete freie Leute, Accolae d. i. Landsiedel, in den Gebieten der weltlichen und geistlichen Grundherrschaften wie des Klosters Amorbach, das es gleich der ganzen Kirche sehr gut verstand, die kleinen Güter der Freien gleichsam aufzusaugen und aus freien Nachbarn Schutzbefohlene zu machen, die sein Land bebauten. Die Hauptform des bäuerlichen Grundbesitzes aber, wie wir sie auch in Steinbach finden, ist seit dem 9ten und noch mehr seit dem 10ten Jahrhundert die unfreie Zinshufe, die gewöhnlich so groß war, daß eine Familie hinreichte, um sie zu bestellen. Wenn heutzutage einzelne unserer Bauern 60—80 Morgen Ackerland und mehr besitzen, so ist dies mit dem Ausbau der Allmende, mit der Anlage von Neubrüchen oder Zusammenlegungen anderer Art zu erklären. Das neugewonnene Land wurde hier nicht zur Begründung neuer Güter, sondern durchweg zur Vergrößerung der alten verwendet. Der wachsenden Zersplitterung der Zinshufen gegenüber suchte die Grundherrschaft den bäuerlichen Besitzstand festzulegen. Sie führte zu diesem Zwecke die Erblichkeit des Besitzes ein und erzielte damit die dem späteren Mittelalter eigentümliche Festigkeit der Güterordnung. Noch heute gilt hier durchweg das auf jene Zeit zurückgehende, tief eingreifende Hausgesetz, daß das Gut

ungeteilt bleibt und sich womöglich auf den ältesten Sohn vererbt, während die übrigen Kinder mit einer Geldsumme als Vermögensanteil abgefunden werden. Nicht wenig wurde das Erstarken der grundhörigen Klasse, das mit der zunehmenden Erblichkeit der Zinsgüter eintrat, durch die häufige Freilassung von Unfreien begünstigt, besonders bei den geistlichen Anstalten; denn diese hatten kein Interesse an der Wahrung des Vogteiverhältnisses ihrer Unterthanen, da durch dessen Lösung die Zinsleute zu ihren unmittelbaren Unterthanen wurden.

Die grundhörigen Bauern oder Grundholden hatten als Kennzeichen ihrer Abhängigkeit für ihre Person einen von den auf ihren Gütern lastenden Abgaben unabhängigen Kopf- oder Leibzins, sowie eine Erbschaftssteuer an ihre Herrschaft zu entrichten und gewisse Frondienste zu leisten. Die Erbschaftssteuer in der milderen Form als Fall, Tod- oder Sterbfall, galt als Entschädigung dafür, daß das Gut nicht von der Familie des Verstorbenen zurückgenommen wurde. Sie bestand bei einem Manne im besten Stück Vieh (Besthaupt), bei einer Frau im besten Kleid (Gewandfall). Im Laufe der Zeit nahm diese Abgabe den Charakter eines bloßen Erschatzes für die Verleihung der Hufe an den Erben an, erschien demnach nur noch als eine dingliche Belastung, war festgesetzt wie die Zinsen und Frondienste, die vom Gute geleistet werden mußten und freien Bauern so gut wie den Grundhörigen auferlegt werden konnten. In gleicher Weise wurde der Kopfzins aus einer persönlichen in eine dingliche Last, in Rauch- oder Herdzins, umgewandelt: alles Dinge, die auf die Verhältnisse der Grundholden überaus befreiend einwirkten. Die Grundhörigen zerfielen in mehrere Gruppen höheren und niederen Grades und wurden gewöhnlich als Zinsleute zusammengefaßt. Sie waren derartig mit ihrem Gut verwachsen, daß es ihnen ebensowenig von der Herrschaft ohne bestimmten gesetzlichen Grund entzogen wie von ihnen selbst ohne Genehmigung der Herrschaft geräumt werden konnte. Sie genossen also nicht das Recht der heutzutage so hoch-

geschätzten Freizügigkeit, außer wenn sie der Herrschaft ein bestimmtes Lösegeld zahlten und für die gehörige Wiederbesetzung ihres Gutes Sorge trugen. Sie waren auch, wenn sie mit einer nicht zu den Hintersassen der Herrschaft gehörigen Person sich verheirateten, der Heiratssteuer unterworfen.

Das seit der Eroberung unseres Landes durch die Franken für alle Bewohner gleichmäßig giltige Recht war das salische, das, weil der Rechtsüberzeugung des Volkes entsprungen, als Volksrecht bezeichnet wird im Gegensatz zu den auf den Herrscherwillen des Königs oder Kaisers zurückzuführenden Reichsgesetzen. Neben diesen allgemeinen öffentlichen Rechten, die hauptsächlich in der Ausbildung der Landfriedensgesetzgebung den Mittel- und Ausgangspunkt für die gesamte Reichs- und Landesgesetzgebung bildeten, bestand eine engere Provinzial- und später auch eine Territorialgesetzgebung. Diese nahmen in gleicher Weise wie die des Reiches ihren Ausgang von der Landfriedensgesetzgebung und betrachteten diese fortdauernd als ihren eigentlichen Mittelpunkt. Außerdem war es auf dem Lande allgemein üblich, zu bestimmten Zeiten im Jahre durch die Schöffen „das Recht weisen" zu lassen. Diese Rechtsvorträge hieß man Weistümer oder Oeffnungen; sie haben sich bis zum 16ten Jahrhundert in regelmäßiger Uebung erhalten und sind auch später noch nicht ganz verschwunden. Die Entstehung der Weistümer ist in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu suchen. Es war das Inquisitionsrecht des Königs und der geistlichen Grundherren, welches die ländliche Bevölkerung nötigte, auf die ihr vorgelegten Fragen Auskunft zu erteilen, und, unterstützt durch das eigene Interesse der Bauern wie der Amtleute, allmählich überall dahin führte, diese Auskünfte zu bestimmten Zeiten zu wiederholen. Es war natürlich, daß sich dabei bald eine bestimmte Form für diese Weisungen bildete, die auch beibehalten wurde, als man seit dem 13ten und 14ten Jahrhundert anfing, die Weistümer niederzuschreiben und dann nicht mehr mündlich vorzutragen, sondern öffentlich zu verlesen und von der Gemeinde

bestätigen zu lassen. Ihrem ganzen Wesen nach waren sie nichts anderes als Bezeugungen des hergebrachten Rechtes und eingewurzelter wirtschaftlicher Gewohnheiten, im Volke selbst überliefert und von ihm selbst bezeugt. Neuerungen vermochten zwar nicht leicht, aber doch vereinzelt einzudringen, in Form von Zugeständnissen, welche teils die Herrschaft den Bauern, teils diese der Herrschaft abzutrotzen verstanden. Die Weistümer bildeten mit den verwandten Dorf-, Flur- und anderen dergleichen Polizeiordnungen die Grundlage des Gerichtsverfahrens auf dem Lande und mit seinen amtlichen Ergänzungen, Entscheidungen und Erlassen als sog. Sal- oder Amts- und Jurisdiktionalbücher die Gesetzbücher des Landvolkes.

Die Handhabe zu dem seit dem 11ten Jahrhundert immer reger um sich greifenden Streben der größeren Grundherrschaften, ein Recht der alten in Abgang geratenen königlichen Regierungsgewalt nach dem andern an sich zu ziehen, bot ihnen in erster Linie ihre interne Rechtsprechung in Sachen der Grundhörigen. Daraus hat sich immer kühner der Anspruch auf die gemeine Rechtspflege und öffentliche Gerichtsorganisation für die gesamte Bevölkerung entwickelt. Sodann war es ihre private Finanzorganisation, an die sie langsam und sachte, aber sicher ihr Steuererhebungsrecht anknüpften. Den breitesten Raum neben den Rechtsanordnungen nimmt deshalb in den Amtsbüchern und im Leben des Volkes der Abgabentarif ein. Auf dem grundhörigen Bauer und seinem Gute lastete schon damals eine ganz ansehnliche, wenn auch keineswegs drückende Dienst- und Zinspflicht an landwirtschaftlichen wie an Geldleistungen. Da die einzelnen Titel noch ausführlich zur Sprache kommen, so sei hier nur der sog. Beden als der Anfänge der späteren Staatssteuern gedacht, die ihrer Natur nach Unterstützungszuschüsse an die königliche Kasse oder den Fiskus waren. Seit dem 12ten Jahrhundert wurden sie, obwohl von den geistlichen Grundherren lebhaft bekämpft, allgemein in rechtlich bestimmten Beträgen anerkannt und im 13ten Jahrhundert überall

zu einer ein- für allemal feststehenden Landessteuer ausgestaltet. Als solche wurde sie ohne besondere Bewilligung gewöhnlich als Frühjahrs- oder Herbstbede in unveränderlichen Beträgen eingefordert und zwar in Geld als Grund- und Gebäudesteuer. Die Landbeden wurden in der Regel von den einzelnen Grundstücken unmittelbar erhoben. Der geistliche Grundbesitz war größtenteils von dieser Abgabe befreit, die in manchen Territorien durch Veräußerungen, Verleihungen, Verpfändungen ihren staatlichen Charakter einbüßt und als rein privatrechtliche Grundrente erscheint.

Der Münzfuß, in dem damals die Geldabgaben entrichtet werden mußten, war bis zum 12ten Jahrhundert im wesentlichen der seit dem Ende des 8ten Jahrhunderts übliche karolingische. Es wurden im allgemeinen nur Silbermünzen oder versilberte Kupfermünzen geprägt und in Umlauf gesetzt und zwar ganze Denare oder Pfennige, halbe, sog. Hälblinge oder Heller, und Viertel. In alter Weise wurden 240 Pfennig oder 20 Schilling zu je 12 Pfennig auf das Pfund gerechnet, bis das seit dem 11ten Jahrhundert aus England eingeführte Zweidrittelpfund unter dem Namen der Kölnischen Mark die Vorherrschaft gewann. Diese wurde in 160 Pfennig, später in 12 Schilling zu je 12 Pfennig ausgeprägt.

In religiöser Hinsicht bekannten sich sämtliche Bewohner unserer Gegend längst zum Christentum. Die Verbreitung desselben ist durch die mit dem Jahre 375 beginnende große Völkerwanderung in zwei Abschnitte geschieden. Die eine umfaßt die Zeit der Römerherrschaft, die andere die fränkisch-merovingische Zeit.

Der Hauptausgangspunkt für den christlichen Glauben im römischen Deutschland war Trier, die ältesten Bekenner römische Legionssoldaten wie beispielsweise der erste Blutzeuge und der erste Bischof der Mainzer Kirche, der um 300 gemarterte heilige Ferrutius und der 397 gestorbene heilige Martinus (von Tours). Daß auch unter den Soldaten der bei uns stationierten XXII. Legion und anderer Truppenabteilungen Anhänger der

Lehre Christi sich befanden, ist unter anderem durch eine Reihe von Fundstücken erwiesen. Zwei davon stammen aus Miltenberg. Das eine ist eine römische Gewandnadel von Weißmetall in Gestalt der sog. Crux grammata 卐, das andere eine Terrasigillatascherbe mit der eingeritzten Darstellung des als altchristliches Symbol bekannten Palmzweiges und des Buchstabens C mit der Bedeutung: „Die Liebe zum Gekreuzigten siegt". Besonders ausgedehnt ist aber die Verbreitung des Christentums in der römischen Zeit sicher nicht gewesen, wenn es auch einzelne kleine Gemeinden gegeben hat.

Die den Römern in der Besetzung unseres Landes folgenden Alamannen waren und blieben heidnisch, solange sie hier saßen. Dagegen hatten sich die ihnen benachbarten Burgunder seit 430 zum Christentum bekehrt. Das Gleiche thaten die Franken seit der Schlacht des Jahres 496, nachdem ihr König, Chlodwig (gest. 27. November 511), sich hatte taufen lassen. In den entlegeneren Gauen blieb das Heidentum länger bestehen. Es fehlte an dem, was man heutzutage Missionsarbeit nennt, an einer planmäßigen Thätigkeit zur Verbreitung des Glaubens. Diese verrichteten in unserer engeren Heimat erst seit dem Anfange des 8ten Jahrhunderts irisch-schottische Mönche, namentlich auf Anregung Karl Martells (gest. 741). Unter seinem Schutze wirkte der Abt und Bischof Pirmin (gest. 3. November 753) in Baden und Elsaß, vom Bodensee bis an den Main und nördlich von diesem der heilige Bonifatius, der eigentliche Apostel Deutschlands (gest. 5. Juni 755). Ob und inwieweit die zu ihrer Zeit erfolgte Gründung des Klosters Amorbach auf die Mitwirkung des einen oder anderen dieser beiden Glaubensboten zu setzen ist, liegt noch im Dunkeln. Auch die Nachricht, daß ein Schüler Pirmins namens Amorus, ein Zögling des Benediktinerklosters Saint Maur des Fossés bei Paris, den Ausbau von Amorbach*) geleitet habe, ist

*) Der erste urkundlich nachweisbare Abt, Patto, starb am 2. Juni 788 als Bischof von Verden.

unverbürgt. Ebensowenig Gewißheit herrscht darüber, ob Amorbach der eigentlichen Heidenmission unserer Gegend oder der Erneuerung des noch stark mit heidnischen Anschauungen und Gebräuchen durchsetzten christlichen Glaubens und Lebens seinen Ursprung verdankt. Gewiß ist nur, daß die durch Bonifatius im Jahre 734 vollzogene Einweihung des Marienmünsters daselbst die Befestigung der Bewohner unserer Gegend in der geläuterten christlichen Lehre bedeutet. Bald zu Macht und Ansehen gelangt, hat die Abtei über tausend Jahre erfolgreich an ihrer Aufgabe festgehalten und in der Verbreitung von Bildung aller Art in den rauhen Gemütern des Volkes, wie an der Bewirtschaftung des schweren Bodens gearbeitet. Ganze Gruppen blühender Ortschaften in seinem Umkreis weit nach Süden und Osten bis an den Neckar sind dessen heute noch beredte Zeugen.

Unter den zahlreichen, zur Verbreitung und Erhaltung des Glaubens von Amorbach aus errichteten Pfarreien gehört die Hollerbacher mit zu den ältesten. Wie das Kloster, der Gottesmutter geweiht, umfaßte die Marienkirche zu Hollerbach gegen 25 Filialen, die meist größer und volkreicher waren als es selbst. Im 15ten Jahrhundert verlor sie dann durch die Abtrennung der Pfarreien Limbach und Mudau ihre Tochterdörfer bis auf drei, Oberneudorf, Rumpfen und Steinbach, im Jahre 1871 auch die beiden letzteren.

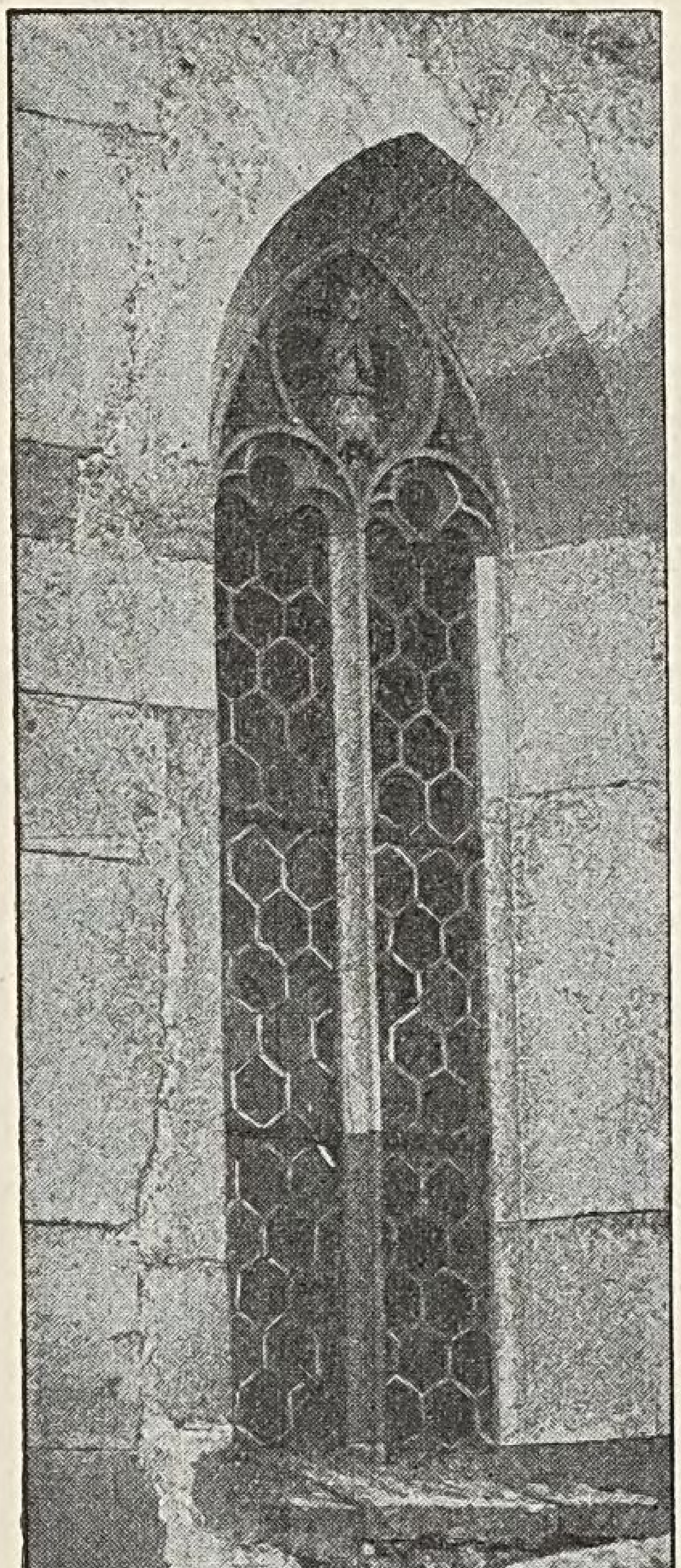
Der kirchlichen Gliederung Frankens scheint ursprünglich die in der Gaueinteilung ausgeprägte politische zu Grunde gelegen zu haben. Die Grenzen eines Gaues fielen in der Regel mit denen eines Landkapitels oder Dekanates zusammen. So deckte sich das alte Landkapitel Buchen (auch Kapitel Bödigheim oder Kapitel Odenwald genannt) mit etwa 70 Pfarreien genau mit dem Gau Wingarteiba. Erst das Anwachsen der Bevölkerung hat dies geändert. Wie die Wingarteiba zu Ostfranken, so gehörte das Kapitel Buchen zum Sprengel der Würzburger Kirche bis zum Jahre 1656

(1659). Noch zu Lebzeiten des heiligen Amor (gest. um 767, den 17. August) soll das Kloster Amorbach von König Pippin dem neugegründeten Bistum Würzburg zugeteilt worden sein. Im Jahre 993 wurde die Schenkung von Kaiser Otto III. erneuert. Darin war auch das weltliche Schutzrecht, die Vogtei*), über das Kloster und seine Güter mitinbegriffen. Mit diesem wurden nun seitens der Bischöfe die edelfreien Herren von Dürn belehnt, die es bereits im Laufe des 12ten Jahrhunderts bis zur gänzlichen Herrschaft über das ihnen anvertraute Stift und seine Besitzungen brachten. Schon mit der Uebertragung der Immunität, der Rechts- und Steuerfreiheit, an das Kloster durch die Karolinger war die Macht seines Vogtes, des von ihm wie von jeder geistlichen Anstalt anfänglich nur zur Vollziehung weltlicher Geschäfte benötigten Laien, ganz bedeutend gewachsen. Denn nun übte er die dem königlichen Beamten über das Kloster entzogenen Rechte und nahm in der entwickelten Immunitätsgerichtsbarkeit naturgemäß die hervorragendste Stelle ein. Vom König erhielt er den Blutbann, die Gerichtsgewalt über Leben und Tod. Das Nächste war, daß der Vogt sein Amt mit Klostergut lehnbar und dann erblich zu machen suchte. Dieses Streben hatte schon im 11ten, noch mehr aber im 12ten Jahrhundert den gewünschten Erfolg. Wie alle Kirchenvögte mehr oder weniger wurden auch die Herren von Dürn aus Schirm- und Schutzherren des Klosters und seiner Hörigen zu deren Zwingherren. Die Geschichte weiß davon viele und grausame Beispiele zu erzählen. Doch schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gerieten die prachtliebenden Herren von Dürn in schwere materielle Bedrängnis und sahen sich zur Veräußerung des größten Teils ihrer Besitzungen genötigt. So verkaufte Ulrich von Dürn am 19. Mai 1271 den Haupt- und Prunksitz seiner Familie,

*) An der Vogtei (jus advocatiae) hingen die Bußen für Diebstähle und Frevel, Steuer, Einunge (Polizeistrafen), Zinse, Gefälle, Nutzungen, Berechtigungen, Leute, Rechte und Herrlichkeiten.

die Burg Wildenberg bei Preunschen, mit der obern oder Mudauer Zent und am 13. Januar des folgenden Jahres die Stadt und (untere) Zent Amorbach nebst dem Vogteirecht über das Kloster an den Erzbischof von Mainz, in dessen Händen dies alles bis zum Jahre 1802 verblieb. Bei diesem Anlasse ging auch Steinbach an Mainz über, indem es der mit Amorbach ein Amt bildenden Zent Mudau zugeteilt blieb.

## 4. Güterstand und wirtschaftliche Verhältnisse Steinbachs vom vierzehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert.



St. Veit
Figur am Chor der alten Kirche.

In helleres Licht der geschichtlichen Betrachtung beginnt Steinbach erst mit dem 14ten Jahrhundert einzutreten. Das fürstlich leiningische, vormals mainzische Kellerei- und Klosterarchiv zu Amorbach bewahrt eine Reihe von Gült- und Zins- sowie Rechnungsbüchern, die über alle bäuerlichen Verhältnisse seiner grundhörigen Dorfschaften sehr schätzenswerte Aufschlüsse bieten, über viele das hellste Licht verbreiten. Das älteste stammt aus dem Jahre 1395, ist aber in seiner Anlage von weit höherem Alter. Von da an fließt diese Quelle ziemlich reichlich und beginnt erst mit dem vorigen Jahrhundert zu versiegen. Obwohl diese Zins- und Rechnungsbücher lediglich Namen und Zahlen enthalten, sind sie doch für den aufmerksamen und eingeweihten Beobachter, für den Einheimischen wie für jeden, der sich mit Wirtschaftsgeschichte beschäftigt, eine reiche Fundgrube.

Die Güter in Steinbach waren bis zum Ende des Jahres 1802 dem Kloster Amorbach grundeigen. Eine Ausnahme machten nur ein etwas über 80 Morgen großes Hofgut sowie ein zweiter kleiner Hof, die dem Kurfürsten von Mainz als Landesherrn zugehörten. Das erstgenannte war ehemals Privat=eigentum der Dynasten von Dürn und infolgedessen das ganze Dorf bis in unser Jahrhundert nach dem zum Schlosse Wilden=berg gehörigen sog. Wildenberger Hofe fronpflichtig. Seine Entstehung ist schon aus der Größe, Güte und Bevorrechtung seiner Bestandteile aus einem Meierhof zu erklären. Als solcher stand es ursprünglich in der Selbstbewirtschaftung des Klosters, aus der es mit der Auflösung des alten klösterlich=grundherrlichen Eigenbetriebs im 11ten oder 12ten Jahrhundert ausschied. Um dieselbe Zeit gelang es den Herren von Dürn als Vögten des Klosters ihr Amt mit Klostergut zu Lehen zu erhalten und dann das eine wie das andere erblich zu machen. So konnte das Erzstift Mainz bei seinem Kauf im Jahre 1271 das Hofgut Steinbach als freies Eigen miterhalten. Es er=scheint sehr frühe schon nicht mehr in Einzelbewirtschaftung stehend. Die zwölf nächsten Anstößer nahmen es in Pacht und werden davon heute noch die Hofbauern genannt. Das mainzische Hofgut hat, wie aus allem unwiderleglich hervorgeht, mit einer Anzahl gleich großer Hubgüter die Grundlage, den Anfang Steinbachs gebildet. Die übrigen im obern und untern Dorf gelegenen Bauerngüter verdanken Neurodungen ihr Dasein.

Nach einer vom 10. Juni bis 4. Juli 1788 vorgenom=menen Vermessung betrug der Flächenraum des mainzischen Hofguts 63 Morgen $6^1/_4$ Ruten Ackerfeld, 15 Morgen $16^{15}/_{20}$ Ruten Wiesen und 3 Morgen 2 Viertel $36^{19}/_{20}$ Ruten Garten, zusammen also 81 Morgen 3 Viertel und $19^{19}/_{20}$ Ruten*).

*) Es ist hier Nürnberger Maß gemeint: 1 Morgen zu 160 Ruten und 1 Rute zu 16 Schuh gerechnet. Die mainzische Amts=rute hatte 15 Werkschuh, der Morgen 160 Ruten, 1 Rute 10 Schuh, 1 Schuh 10 Zoll.

Zu dem Hof gehörten ursprünglich, wiewohl in getrennter Nutzung, auch umfangreiche Waldungen. Im Jahre 1648 werden, soweit sie auf Steinbacher Gemarkung lagen, dazu gerechnet: „der Beckerswald; der Heppenwald; der Gerlesberg, stößt von dem Burgberg hinab uf der von Hettigenbeuern Feldungen und hinaus bis an die Stürzenhardter Klinge; ein Stück Walds unter Steinbach, das Ferrholz genannt, anfangend an der Steinbacher Gemarkung, stößt oben an den Steinbacher Heerhag und geht bis an der Bürger Wald unter Hettigenbeuern; der Beucher Klinge oder die Otterbach genannt, auch auf der von Hettigenbeuern Güter; der Sommer- und Winterberg; die lange Zell, an den Steinbacher Heerhag und der von Buch Hölzlein stoßend; der Leihenberg, stößt oben an Preunschener und Dumbacher Feld, unten auf den Bach, der Uenglert genannt, und zieht herfür bis an den Reherbusch; die Hardt von der Mudauer Straße hinter Hessenrodt den Uenglertsbach abwärts bis an die lange Zell und das Bücher Hölzlein; ein Drittel von einer zweiten Hardt von ebenbesagtem Stück hinaus gegen Mudau zu, oben an die Straße, unten auf die Rödter und den Bach stoßend, deren zwei Drittel den Rüdt von Bödigheim gehören, wie an der Hettiger Birkig zwischen dem Burgberg und Hettigenbeuerner Wald, am Oberhag; ein Stück Buchenwald im Sommerberg, zur Hälfte den Rüdt gehörig, und ein Stücklein Eichwald, auf der Stürzenhardt genannt“. Gemeinsam mit dem Kloster besaß das Erzstift noch den Wald, „genannt die Stürzenhardt, wo man von Stürzenhardt nach Hettigenbeuern geht, innerseits des Taubenklingens, vornen bei den Steinbacher Hubgütern anfangend und bis an den Felgenschlag, den Gerlesberg und das Römischkreuz ziehend, und den Sommerberg vom Renzentrieb bis an den Schneiderspfad und Schneidersklingen“. Alle diese Waldungen finden sich seit der Verpachtung des Gutes nicht mehr mit demselben verbunden, sondern in unmittelbarer Bewirtschaftung des Erzstifts.

Mit dem mainzischen Hofgut war endlich auch eine Schäferei verbunden, die bis 500 Stück Schafe hielt. Hofhaus und Scheuer bestanden schon 1788 nicht mehr auf dem damals sogenannten Hofplatz bei dem dazugehörigen Schafhaus am Stürzenhardter Weg hinter der Scheuner von Bernhard Herkert.

Mit dem Betriebe des Steinbacher Hofgutes befaßte sich die kurfürstliche Verwaltung ebensowenig wie vor ihr die Herrschaft von Dürn. Sie verlieh es nach allgemeinem Gebrauche gleichwie es das Kloster Amorbach mit seinem Anteil machte, an benachbarte adelige Dienstmannengeschlechter*), die es ihrerseits von den Bauern bewirtschaften ließen. Im 14ten Jahrhundert erscheinen unter andern die seit 1286 zu Bödigheim auf ehemaligem Klosterboden ansässigen Ritter Rüdt von Kollenberg, die Schenken von Erbach, die mit den Edelfreien gleichen Namens nicht verwandten Ritter von Dürn als Inhaber mainzischer und amorbachischer Lehen zu Steinbach. So 1317 Eberhard Schenk von Erbach, 1363 und 1372 Eberhard Rüdt von Bödigheim, 1381 Weiprecht Rüdt, um die Mitte des 15ten Jahrhunderts Hans Rüdt zu Hainstatt, 1477 Friedrich Rüdt. An letztere erinnerten noch bis in unser Jahrhundert einzelne Namen wie Rüdtenäckerlein, Rüdtenbächlein, Rüdtengescheid.

Später vergab Kurmainz das ganze Gut samt der Schäferei unmittelbar an die Bauernschaft in Steinbach. Von vielen Jahren her, heißt es in einem Gefällverzeichnis von 1547, haben die Nachbarn den Hof, etliche Morgen Wiesen ausgenommen, um 18 Malter Korn und 18 Malter Haber in Pacht. Ungefähr 6 Morgen von den Wiesen standen dem Kloster Amor=

*) Diese hatten sich aus den früheren Gemeinfreien und Unfreien durch die Kriegsdienste, die sie gegen einen Zins für die wenig geübten und schwer abkömmlichen Bauern übernahmen, emporgehoben, mit der Last des Kriegsdienstes auch die Ehre erntend. Von ihren Herren erhielten sie, besonders seit dem 11ten Jahrhundert, ansehnliche Lehengüter übertragen, auf Grund dessen sich im 12ten Jahrhundert der Ritterstand entwickelt hat.

bach zur Verlehnung zu. Es waren dies 3 Mannsmahd Wiesen ober dem Dorf gegen Amorbach zu, der Wiesenbrühl oder die Fronwiesen genannt, 2 Mannsmahd bei der Linde, die man die Ballwiese nennt, und 1 Mannsmahd bei der Mühle, der sog. Mühlfleck. Davon zahlte die Kasse der kurfürstlichen Kellerei an diejenige des Klosters alljährlich auf St. Martinstag 9 Pfund Heller oder 5 Gulden 5 Albus (1567). Um 1440 war Weiprecht Rüdt von Bödigheim damit belehnt um den gleichen Zins, der 1529 wie später wieder unmittelbar von dem mainzischen Keller entrichtet wird. „Und werden solche obgenannten Wiesen alle," nämlich die 15 Morgen und 16 $^{15}/_{20}$ Ruten, wovon die Beständer von Steinbach dem Kurfürsten insgesamt einen Jahreszins von 48 Gulden entrichteten, „zu Unterhaltung der (kurfürstlichen) Schäferei zu Limpach gebraucht", wie hinzugefügt wird. „Dieweil aber der Hof ganz wunst ligt", wird zum Jahre 1648 bemerkt, „ist auch kein Gült außer $^{1}/_{2}$ Gulden, so Stoffel Haag von einem Stücklein Wiesen schuldig, gefallen." Der Hof bestand seit 1572 als Temporalbestand auf jeweils 6 Jahre und wurde 1792 in der Eigenschaft einer Erbleihe an 12 Beständer vergeben.

Am besten werden die Verhältnisse des Hofguts durch den von Kurfürst-Erzbischof Friedrich Karl Joseph Freiherrn von Erthal den 20. August 1792 aus Aschaffenburg den 12 Bestandsbauern, Johann Haag, Valentin Mechler, Andres Kerber, Mathes Lenz, Franz Barthel Uihlein, Johann Hofmann, Andres Schwab, Johann Adam Kaufmann, Joseph Lenz, Franz Joseph Henn, Joseph Geier und Michel Hofmann verliehenen Erbbestandsbrief*) veranschaulicht. Als Beweggründe zur Umwandlung in eine „wahre Erbleihe" nennt der Kurfürst einmal

*) Präsentiert in der kurfürstlichen Amtskellerei Amorbach den 23. September 1792, den Erbbeständern publiziert und gegen gezahlte 24 Gulden 10 Kreuzer Taxe extradiert (ausgehändigt) den 28. desselben Monats. Original in der Gemeinderegistratur zu Steinbach in einem Pergamentheft von 4 Blättern Größtfolio mit dem Geheimen Kanzleisiegel in Kapsel an weiß-roter Seidenschnur.

das Versehen seiner früheren Beamten, die das Gut „bis hieher von Erbe zu Erbe der vorigen Zeitbeständer nach Art einer Erbleihe in ruhigem Besitze“ übergehen ließen, bis es „endlich durch den Lauf unfürdenklicher Verjährung auf oben benannte dermalige Besitzer gekommen“ sei. Sodann aber sei es seine Absicht, das Hofgut „in bessere Kultur, als es bisher gegen alternativer Benützung der Beständer und ungleicher Verteilung der Grundstücke, besonders der Wiesen, gewesen ist, zu bringen.“ Er setzte daher folgende Erbleihbedingnisse:

„§ 1. Nach der neuesten auf Befehl Unserer Hofkammer im Monate Junius 1789*) durch den verpflichteten Geometer Roose zu Weilbach in Gegenwart Unseres Kameralbeamten, des Amtskellers Kraus zu Amorbach und respektive des von ihm bei sonst dringenden Dienstgeschäften beauftragt gewesenen Oberamtsaccessisten Horn, der oben verzeichneten 12 Beständer und sämtlicher in der diesfalls verführten Registratur vom 10. Juni bis 4. Juli des 1789er*) Jahres benannten Hofs Nebenläger und Privatbesitzern vorgenommenen legalen Messung, auch durch die Steinbacher Feldschiede zu gleicher Zeit mit 267 gewappneten und numerierten Steinen geschehenen Absteinung haltet dieser Hof 63 Morgen, $6^1/_4$ Viertel Ruten Ackerfeld, 15 Morgen $16^{15}/_{20}$ Ruten Wiesen, 3 Morgen 2 Viertel $36^{19}/_{20}$ Ruten Gärten, im ganzen also: 81 Morgen 3 Viertel $19^{19}/_{20}$ Ruten. In diesen nun einmal festgesetzten Grenzen und Steinen haben Erbbeständer das Hofgut bei Verluste des Erbbestandes aus ihren eigenen Mitteln lediglich zu unterhalten, daher jedesmal, wo ein Stein aus seinem Standpunkte verrückt wird, versinket oder ganz entkömmt, sogleich bei Unserer Kellerei die Anzeige zu machen, um die nötige Verfügung zu Wiederherstellung oder Errichtung des Steines auf ihre Köften treffen zu können. Und da es unschicklich ist, daß die 12 Erbbeständer fernerhin diesen Hof in ungleichen Teilen oder ein

*) Soll heißen 1788.

und andere Grundstücke alternative nach der bisherigen üblen Gewohnheit benützen, wodurch die Kultur an dem möglichsten Grad der Verbesserung und Vollkommenheit leidet, so bestimmen Wir hiemit nach der geometrischen Ausgleichung folgende Teile. (Folgt die Parzellierung des Hofes unter die einzelnen Beständer.)

„§ 2. An der Wiese, das Mittelstück genannt, ist ein gegen die Bach hinüber 80 1/4 Ruten haltender, mit Holz bewachsener Platz, welcher an die Unterneudorfer Zinswaldung grenzet und von dieser durch die Wappensteine Nr. 115—117 geschieden wird. Dieser, da er nicht füglich geteilt werden konnte, solle künftig von den 12 Erbbeständern gemeinschaftlich benützt werden, sowie auch der an dem Renzenacker liegende, mit einem Bronnen und Viehetrifte versehene Platz zu gemeinschaftlichem Genusse und Gebrauche der Erbbeständer nach wie vor bestimmt ist. Uebrigens sind die sub §. praecedenti in 12 Lose eingeteilte Hofsgrundstücke mit folgenden gewappneten und numerierten Grenzsteinen nach Weisung des schon oben § 1 angerufenen Meß- und Absteinungsprotokolles umgeben und halten im ganzen oder unzertrennt im Maße, als: 3 Morgen 2 Viertel 36 19/20 Ruten der Hofplatz und hiebei liegenden Baum-, Kraut- und Grasgärten nicht minder von 1 Morgen 1 Viertel 1 Rute die Hohe Wiese mit 31 Steinen, nämlich von Nr. 1—30 einschließlich 6 1/2; 1 Morgen 3 Viertel 20 Ruten die Wiese im untern Rüdtengescheid, nicht minder 1 Morgen 2 Viertel 26 Ruten das Rüdtenäckerlein mit 14 Steinen von Nr. 31—44; 1 Morgen 2 Viertel 3 Quart Ruten Acker im Hildenberge mit 7 Steinen, von Nr. 45 bis 51; 1 Morgen 2 Viertel 3 1/2 Rute Wiese oder Heumatt im obern Rüdtengescheid mit 5 Steinen, von Nr. 52—56; 3 Morgen 2 Viertel 38 1/2 Rute die Fronwiese mit 18 Steinen, von Nr. 57—74; 2 Morgen 1 Viertel 19 Ruten der Oberdorfacker mit 13 Steinen, von Nr. 75—87; 1 Morgen 3 Viertel 1/4 Rute die Ballwiese mit 12 Steinen, von Nr. 88

bis 99; 1 Viertel 36 9/10 Ruten die Mühlwiese mit 4 Steinen, von Nr. 100—103; 1 Morgen 2 Viertel 26 3/5 Ruten die Michelswiese mit 11 Steinen, von Nr. 104—114; weiter ist mit den Steinen Nr. 115—118 der schon am Eingange dieses Paragraphen bemerkte, mit Holz respective Gehecke bewachsene Platz an der Mittelstückwiese besteinet; 2 Morgen 1 Viertel 3 1/2 Quart Rute die gedachte Mittelstückwiese einschließlich des besagten Geheckes mit 9 Steinen, von Nr. 115 bis 123; 2 Viertel 6 3/4 Ruten Wiese, das Schwännlein genannt, mit 6 Steinen, von Nr. 124—129; 19 Morgen 3 Viertel 19 Ruten Acker bei den Drei Kreuzen mit 24 Steinen, von Nr. 130—153; 6 Morgen 3 Viertel 25 Ruten Acker im Sommerberge mit 23 Steinen, von Nr. 154—175, einschließlich 164 1/2; 1 Morgen 2 Viertel 21 Ruten das Hofäckerlein mit 8 Steinen, von Nr. 176—183; 3 Morgen 17 1/2 Rute Acker bei dem Spitzenbaume mit 9 Steinen, von Nr. 184—192; 2 Morgen 2 Viertel 36 1/2 Rute der Buschstumpfacker mit 12 Steinen, von Nr. 193—204; 2 Morgen 1 3/4 Viertel Acker im Hintern Buschstumpf mit 14 Steinen, von Nr. 205 bis 218; 1 Morgen 1 Viertel 14 1/4 Rute Acker im Krackleinsgäßchen mit 9 Steinen, von Nr. 219—227; 9 Morgen 25 3/4 Ruten der Klingenacker mit 18 Steinen, von Nr. 228—245; 10 Morgen 3 Viertel der Renzenacker mit 20 Steinen, von Nr. 246—265; überhaupt 81 Morgen 3 Viertel 19 19/20 Ruten.

„§ 3. Haben Erbbeständer an Unsere Kellerei Amorbach jährlich termino [auf] Martini an Erbpachte das Nämliche zu entrichten, was sie vorhin als Temporalbeständer dahin entrichtet haben, nämlich 48 Gulden einschließlich jener 4 Gulden 30 Kreuzer, so hievon zur Abtei Amorbach wegen den derselben zinsbaren 6 Morgen Hofwiesen abgegeben werden; sodann 18 Malter Korn und 18 Malter Haber. Damit aber dieser Geld- und Naturalpacht jährlich richtig und in unzertrennter Summe eingehe, hat ein Erbbeständer für alle und alle für einen zu haften. In Ansehung des schuldigen Zehntens zur Abtei Amor-

bach als Universaldecimator bleibt der Hof bei seiner bisherigen Verbindlichkeit unabänderlich.

„§ 4. Werden jene zwei zum Hofe gehörige, zu diesem § 2 abgesteinte und bereits § 1 eingeteilte Heumatten und Wiesen im oberen und unteren Rüdtengescheid à 3¼ Morgen 23½ Rute, welche bisher die Ortsschultheißen in der Eigenschaft als Waldförster genossen haben, denen 12 Erbbeständern zwar zugesichert, dergestalten jedoch, daß der dermalige Schultheiß Michel Müller solche noch so lang, als er die Schultheißenstelle bekleidet, gleich seinen Vorfahrern allein zu genießen habe. Wenn aber dieser als Schultheiß entweder durch Tod oder durch freiwillige Dienstabtretung oder auf sonstige Art abkömmt, so treten die 12 Erbbeständer den Besitz dieser Wiesen gegen einen auf 350 Gulden abgeschätzten Erbankauf in jener Abteilung an, wie solche bereits oben § 1 festgesetzt ist. Da aber sie, Erbbeständer, bei Unserer Hofkammer bittlich angestanden haben, daß ihnen auf den sich ergebenden vorgesetzten Fall eine auf fünf nach einander folgende Jahre gefristete Stückzahlung dieser 350 Gulden Erbkaufschillings gestattet werden möge, so genehmigen Wir hiemit zu ihrer vollkommenen Erleichterung, daß sie statt der gefristeten Zahlung den besagten Erbkaufschilling als ein unablösliches Kapital übernehmen und jährlich mit 4 Prozent zu Unserer Kellerei Amorbach verzinsen.

„§ 5. So oft die Erbleihe an einen andern Besitzer, dieser sei ein Fremder oder aber einer der Descendenten [Nachkommen] des Erbbeständers, übergeht, sind von jedem Hundert des Kaufschillings oder Gutsanschlages 5 Prozent Laudemium [Handlohn] Unserer Kellerei zu zahlen.

„§ 6. Keiner der Erbbeständer darf seine Erbleihe oder nur einen Teil des ihm zugeteilten Loses ohne Genehmigung Unserer Hofkammer bei Strafe der Erbleiheverlustigung veräußern, versetzen, verpfänden oder verteilen, auch

„§ 7. bei nämlicher Strafe die Erbleihe mit keinem Leibgedinge oder sonstigen lästigen Servitut beschweren oder von

andern beschweren lassen, solche nicht in ihrem gegenwärtigen Bauzustande deteriorieren [vernachlässigen] oder merklich beschädigen, sondern sie, Erbbeständer, sind verbunden, die Grundstücke durch thätigste landwirtschaftliche Verwendungen in beste Kultur zu bringen.

„§ 8. Die Erbleiheverlustigung wird auch dadurch bewirkt, wenn Erbbeständer den § 3 bestimmten Erbpacht entweder ganz oder zum Teile drei Jahre hindurch schuldig bleiben.

„§ 9. Wird die Erbleihe oder ein Teil derselben mit Genehmigung Unserer Hofkammer an einen Fremden, der kein Descendent des ersten Adquirenten [Inhabers] ist, veräußert, so hat in solchem Falle Unsere Hofkammer jederzeit das Einstands- oder Einlösungsrecht, in welcher Hinsicht sogleich vom Erbbeständer, wenn er an einen andern die Erbleihe abtreten will, vorderst die Anzeige bei Unserer Kellerei zu machen und die Genehmigung Unserer Hofkammer zu ersuchen ist.

„§ 10. Wird zwar die Erbleihe denen Erbbeständern auf einen Descendenten ohne Unterschied des Geschlechtes übergeben, jedoch, wenn auf Erlöschung der männlichen Erben die Erbleihe auf die weiblichen verfällt und eine solche Weibsperson, welche die Erbleihe antritt, sich verheiratet, ist jedesmalen ein erneuerter, auf den Namen des Ehemannes sprechender Erbleihbrief auszulösen. Es besteht also der gegenwärtige auf die coinvestierten [miteingesetzten] zwölf Erbbeständer erteilte Erbleihebrief so lange, als männliche Descendenten vom Hauptstamme allein succedieren [im Besitz nachfolgen]. Auf gleiche Weise ist eine neue Erbverbriefung zu erwirken, wenn eine Teilung mit Genehmigung Unserer Hofkammer gestattet wird — so auch, wenn ein schon investierter Stamm noch einen Anteil außer jenem Zwölftel, so ihm im gegenwärtiger Verbriefung angewiesen ist, an sich kaufet.

„§ 11. Nach ältern Dokumenten sind Wir zwar von jeher berechtigt gewesen, diesen Unsern Hof mit 500 Stück Schaf zu beschlagen. Da aber besag der Schäfereibeschreibung Unserer

Kellerei Amorbach in vorigen Zeiten wegen entkommen sein sollendem Weidbrief des Hofes Steinbach die Gemeinden Unterneudorf, Mudau und Langenelz den Zutrieb auf dortige Gemarkungen denen Hofbeständern nicht mehr gestatten und daher Unsere Unterthanen zu Steinbach sich beschwert finden, diese allzu starke Anzahl Schafe auf dasiger Gemarkung allein zu erhalten, so befehlen Wir aus diesen bewegenden Umständen, daß die Hofesschäferei künftig nur mit 450 Stücken beschlagen werden solle.

„§ 12. In Ansehung desjenigen Viehtriebes, welchen die Hofbeständer mit dem Orte Rumpfen gemeinschaftlich haben, belassen Wir es bei dem unterm 14. Juni 1788 zwischen ihnen, Hofbeständern, und der Gemeinde Rumpfen nach Weisung des kellereilichen Absteinungsprotokolles Seite 37 und 38 Ziffer 153 zustande gekommenen Vergleiche, daß nämlich an diesem vor dem Steinernen Kreuze vorbeiziehenden Viehtriebe die Hofbeständer auf ihrer Seite 2 Ruten und die Gemeinde Rumpfen jenseits gleichfalls 2 Ruten, mithin zu gleicher Breite des Triebes beede Teile 4 Ruten Raum in Zukunft zu gestatten und zu belassen verbunden seien, ohne daß einer oder andere sich beigehen lassen dürfe, zu Schmälerung dieser Breite etwas anzubauen; mit dem weitern Anhange, daß die Hofbeständer nach wie vor den Viehtrieb hinunter durch den Ort Rumpfen mit ihrem Viehe zu treiben berechtiget seien und bleiben.

„§ 13. Bei denen sonst hergebrachten Trieben hat es ohnehin sein Bewenden, insbesondere bleiben Erbbeständer befugt, vom Winterberge in den Sommerberg und von da in die Strieb, vom Streitwalde den Oberhag hinunter in den Hohen Trieb, vom Hohen Trieb den Wasen hinüber an die Straße, nicht minder an den gesamten Gemarkungsgrenzen zu treiben, wie sie solches durch alte Gewohnheit hergebracht haben.

„§ 14. Sind sie Erbbeständer gleich den übrigen Landbedunterthanen zu Steinbach berechtigt, das Urholz aus herrschaftlichen Waldungen, jedoch ohne Schaden und Nachteil nach den

bestehenden und noch ergehenden Dorfordnungen auf die bestimmte Zeit zur Brandnotdurft zu sammeln.

„§ 15. Sind Erbbeständer verbunden, dem hiesigen Schmied Johann Nohe als Besitzer des vormals zum Hofe gehörig gewesenen Schleifsleckens, wo vorhin eine Schleifmühle gestanden, dermal aber der Platz zur Wiese angelegt ist, wöchentlich von Dienstag frühe bis Mittag 9, auch 10 Uhr die erforderliche Wässerung aus ihrem gegen die Michelswiese ziehenden Wässerungsgraben zukommen zu lassen. Im Falle aber dieser Schmied oder die Nachbesitzer dieses Schleifsleckens die Schleifmühle wieder errichten sollten, so ist das Wasser wöchentlich einen ganzen Tag, wie vorhin, zum Schleifen zu gestatten. Dargegen

„§ 16. sind die Erbbeständer wöchentlich von Dienstag Mittag bis Samstag abends auf der gedachten Wiese, die Michelswiese genannt, der Wässerung für sich allein berechtigt. Nicht minder dürfen sie das Wasser aus dem Kirschenbronnen auf die Hohe Wiese von Montag abends 3 Uhr bis Mittwoch abends 3 Uhr, sodann aus nämlichem Bronnen auf die Ballwiese von Samstag abends 3 Uhr bis Montag abends 3 Uhr leiten, auch haben sie auf nämlicher Ballwiese von der Rösen her die Hälfte des Wassers vom Donnerstag früh bis Montag frühe sich zuzueignen.

„Gleiche Hälfte des Wassers kömmt ihnen aus der Bach auf die Schwännleins Wiese vom Mittwoch früh bis Samstag früh und aus nämlicher Bach auf die Mittelstückwiese von Mittwoch frühe bis Donnerstag abends 3 Uhr zu.

„§ 17. Wurden jeher 7 Hofbeständer, welche dermalen nach Anzeige des Ortsschultheißen benanntlich Johann Haag, Johann Hofmann, Andres Schwab, Hans Adam Kaufmann, Joseph Lenz, Franz Joseph Henn und Michel Geier sind, von Jagd= und Jagdzeugfronde frei gelassen, welche Freiheit Wir auch diesen und derselben Nachfolgern in der Erbleihe, wie hergebracht, gestatten. Da sich jedoch alle vor=

beschriebenen Hofsservituten auf das Herkommen gründen, so überlassen Wir auch derselben Forterhaltung den Erbbeständern lediglich, so zwar, daß sie die diesfallsige, etwa entstehende Rechtsirrungen einzig auf ihre Kosten bei den einschlagenden Gerichten ein- und auszuführen haben.

„§ 18. Unser oben beschriebenen und sonst hergebrachten Abgiften und Schuldigkeiten leisten Erbbeständer inbezug auf die Erbleihe keine weitere Real- und Personallasten, es ergeben sich dann Fälle, wo ihnen solche von Uns aus bewegenden Umständen besonders zuerkannt werden."

Im Jahre 1802 ging das Hofgut mit dem Amt Amorbach von Kurmainz an die „Schupf-*) und Lehensherrschaft von Leiningen" über. Diese verlieh die seitdem noch um die dem vormaligen Klosterschultheiß als Waldförster in Nutznießung gegebenen Röten- und Gescheidwiesen vermehrten Hofgüter in der hergebrachten Weise. Noch im Jahre 1832 betrugen die auf Martini fälligen jährlichen Abgaben, nämlich Erbbestandsgeld und Zinsen von einem unablöslichen Kapital, an ersteren Gütern 48 Gulden, an letzteren 14 Gulden, zusammen 62 Gulden nebst 18 Malter Korn und 18 Malter Haber Amorbacher Maß. Auf den einzelnen Erbbeständer entfielen 5 Gulden 10 Kreuzer Geldzins, $1^1/_2$ Malter Korn und $1^1/_2$ Malter Haber. Die damaligen Beständer waren: Valtin Eckert (jetzt Wendel Schwab), Martin Galm (jetzt Franz Herkert), Johann Michael Haag (jetzt Heinrich Trunk), Franz Valtin Henn (jetzt Michel Förtig), Michel Herkert (jetzt Eduard Herkert), Johann Adam und Kaspar Adam Hofmann (jetzt Kornel und Joseph Hofmann), Johann Adam Kaufmann (jetzt Franz Schöllig), Johann Michel Link (jetzt Kornel Link), Michel Müller, Bürgermeister (jetzt Aloys Gehrig), Michel Schäfer (jetzt Valtin Bansbach) und Johann Peter Schölch (jetzt Adolf Schölch).

---

*) Schupflehen ist ein Erbzins- oder leibfälliges Lehen.

Außer dem großen Hofgut findet sich noch ein zweites, das sog. Zimmermannsgut als mainzisches Besitztum, ohne daß über die Zeit und Art seiner Erwerbung seitens des Erzstifts etwas bekannt wäre.

Aller übrige Grund und Boden Steinbachs war Eigentum des Klosters Amorbach und insgesamt zu Erbleihe vergeben. Ursprünglich waren es allem Anschein nach neben dem Hofgut noch etwa 10 bis 12 gleich große Güter. Diese Zahl wurde durch den Ausbau der Markung vom 10ten bis 13ten Jahrhundert um das gleiche erhöht, so daß sie sich zu der Zeit, in der die eingangs erwähnten Zinsbücher einsetzen, auf 24 belief.

Neben diesen Bauern- oder Hubgütern gab und giebt es noch eine Reihe von Hofstätten d. h. von solchen Wohnplätzen, die mit Haus und Garten eines Taglöhners oder Handwerkers besetzt sind, alles in bescheidenem Umfange. Sie waren dem Boden der gemeinen Mark oder Allmende abgewonnen, die, schon durch den Ausbau der Markung auf ein geringes zusammengeschmolzen, auf diese Weise ganz verschwindend klein wurde. Als Allmende bestand schon im 14ten Jahrhundert wie noch heute nicht viel mehr als die öffentlichen Wege. Diese sind infolgedessen sehr breit gehalten und erweitern sich außerhalb des Ortes stellenweise zu ganzen Oedplätzen, die zu Brunnen*), Darren, Kalköfen, Lehmgruben, Sandplätzen und dergleichen dienten oder Viehtriebe bildeten.

Ueber die ganze Bodenverteilung des Dorfes nun gewähren die erwähnten Zinsbücher vortrefflichen Aufschluß. Mittels der Namen der Güter und ihrer Besitzer ist durch volle sechs Jahrhunderte ein fast lückenloser Zusammenhang gewahrt. Sie beginnen, wie bereits bemerkt, mit dem Jahre 1395 und lassen sich bis 1832 fortführen. Von diesem Jahre an ließ sich der

*) Der sog. Altscholze-Brunnen an der herrschaftlichen Hof- oder Fronwiese ist mit dem mainzischen Wappen und der Jahreszahl 1576 versehen.

heutige Stand in den meisten Fällen durch Nachfrage unschwer ergänzen. Die an der Hand der Zinsbücher im folgenden gegebene Uebersicht behält deren Anlage bei, bietet also vor allem auch die grundherrlichen Abgaben, die einer eigenen Erörterung bedürfen. Auf unbedingte Sicherheit macht sie keinen Anspruch.

Die Hubgüter Steinbachs waren der Reihenfolge nach:

1.) Müllersgut (1567 Hans Schüßlers Gut), giebt auf St. Walburgtag*) 32 Heller und auf St. Michelstag**) 32 Heller (1529: 20 Pfennig 2 Binger Heller; 1567: 20 Albus 2 Pfennig) und 3 Käse, 1 Malter Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 N. Schuler; um 1440 Hänslin Snyder der alte, darnach Heinz Hurste (Hörst) 1 Sechstel, Heinz Schuler 5 Sechstel, darnach dessen Frau Engel***); 1482 Hans Schuler; 1508 Heinz Schuler; 1529 Adam Schuler, darnach Peter Farre[nkopf] der junge 3 Viertel und Jakob bez. Peter Schuler der alte 1 Viertel, darnach Hans Ebert 3 Viertel und Peter Farre[nkopf] der alte 1 Viertel; 1593 Bernhard Trabold 3 Viertel und Endres Farrenkopf der Schäfer, nach ihm Adam Pfaff, 1 Viertel, darnach Bernhard Trabold allein; 1657 Simon Schneider, darnach Georg Kerber; um 1715 Michel Kaufmann, darnach dessen Witwe; 1824 Adam Kaufmann; 1829/32 Johann Adam Kaufmann; 1899 Franz und Adolf Schöllig (Schölch).

2.) Knappengut (1567 Endrisen Noen, 1640 Wolf Schillers, später Peter Geiers Gut) giebt auf St. Walburgtag 32 Heller und auf St. Martinstag 32 Heller (1529: 20 Pfennig 2 Binger Heller) und 3 Käse, 1 Malter Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Hans Nohe und Heinz Knapp; um 1440 Huse (oder Suse?) Nohein, darnach Endres Nohe; 1482 Heinz Nohe; 1508, 1529 Veit Noe; 1567 Linhart Blumenschein; Endres Farrenkopf, Farren Hansen

*) Das ist der 1. Mai.

**) Das ist der 29. September.

***) Das ist Angela (Angeline).

Sohn; 1640 Lorenz Farrenkopf, dann Martin Kaufmann; darnach dessen Sohn Adam Kaufmann; um 1715 Lorenz Herkert; um 1824 Andres Knapp und Johann Schwing; 1899 Michel Knapp und Aloys Link.

3.) Der Hermännin Gut, giebt auf St. Walburgtag 32 Heller und auf St. Michelstag 32 Heller (1529: 20 Pfennig 2 Binger Heller) und 3 Käse, 1 Malter Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Fritz Greibe, Kunz Stulpp, Kunz Hamel und Heinz Flach; um 1440 Heinz Hurste und Heinz Hertwig; 1482 Heinz Hertwig und Kunz Hase; 1508 Klaus Winzig die eine Hälfte und Fritz Zolman mit Hans Eber[t] jung die andere; 1529 Wendel Kling 1 Viertel, Klaus Eber[t] 1 Viertel, Klaus Winzig jung 1 Viertel und Klaus Winzig alt mit Augustin Winzig, seinem Sohn, 1 Viertel, darnach Hans Schneider die eine Hälfte und Nikel Hilt mit Linhart Bron die andere Hälfte; 1570 Hans Winzig, dann Martin Geier die Hälfte, Merten Schwind (Schwing), dann Hans Geier 1 Viertel und Veit Geier 1 Viertel; 1593 Thomas, dann Veit Schäfer halb, Hans Grimm 1 Viertel, Veit Geiers Witwe 1 Viertel; 1621 Hans Weiß, dann Jörg Farrenkopf 1 Viertel, Lorenz Breunig 1 Viertel und Hans Adam Schöffer (Schäfer) die Hälfte; 1715 zu 2 Drittel in den Händen von Barthel Schöffer und zu je 1 Viertel in denen von Lorenz Breunig und Hans Jörg Farrenkopf, 1824 in denen von Andres Kerber und Michel Müller, 1829/32 in denen von Valtin Eckert und Michel Müller, 1899 in denen von Wendel Schwab und Aloys Gehrig.

4.) Königsgut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 32 Heller und auf St. Michelstag 32 Heller (1529: 20 Pfennig 2 Binger Heller) und 3 Käse, 1 Malter Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Henslin, Hermann Schollen Sohn; um 1440 Walther von Hesselbach und Peter Grym (Grimm); 1482 Walther und Peter Bechtold;

1508 Konz Süß und Lorenz Eber[t], darnach Thomas Eber[t] und Klaus Winzig jung; 1529 Velten Eber[t] und Hans Winzig; 1567 Adam Weiß und Peter Herkert, darnach Thomas Schäfer und Melcher Weiß; darnach (1593, 1621) Veit Schäfer und Peter Herkert; darnach (1657) Hans Herkert und Hans Adam Schäfer; um 1715 Barthel Schäfer 2 Viertel und Hans Georg Herkert 2 Viertel; 1899 Wendel Schwab und Aloys Gehrig.

5.) Seiboldsgut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 30 Heller und auf St. Michelstag 30 Heller (1529: 20 Pfennig) und 3 Käse, 1 Malter Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Heinz Habenit; um 1440 Henslin Schnyder (Schneider) alt; 1482 Henslin Schneider jung; 1496 Klaus Swin (Schwing); 1508 Lienhard Siebenpfund 3 Viertel und Margarete Schwyndin (Schwing) 1 Viertel; 1529 Thomas Eber[t] 3 Viertel und Jakob Schuler (Schiller) 1 Viertel; 1567, 1570 Augustin Geier 3 Viertel und Endres Geier, dann Veit Müller, 1 Viertel; 1593 Endres Heß; 1621 Endres Schöffer (Schäfer); 1657 Christian Breunig; um 1715 Peter Link; 1899 Martin Schöllig.

6.) Kunzlinsgut (Cunzerles-, Gönzelersgut, später Scheuermannsgut), giebt jährlich auf St. Walburgtag 40 Heller und auf St. Michelstag 40 Heller (1529: 2 Turnosen*) 2 Pfennig 1 Binger Heller) und 3 Käse, 1 Malter Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 (Fritz Kunzerlin); um 1440 Fritz Kunzerlin; 1482 Kunz Bopp, dann Klaus Eberlin; 1496 Hans Noe, dann Debolt (Theobald) Weiß; 1508 Hans Scheuermann, dann dessen Witwe, dann Hans Hase halb und Hans Geyer halb; 1529 Nikel Müller halb und Klaus Bechtold halb, dann Klaus Bechtold ganz; 1593 Martin Müller und Adam Schork, dann Martin Müller und Leonhard Hofmann; 1621 Michel Müller und Barthel Link; 1657 (?) Endres Scheuermann und Hans Bech-

*) 1 Turnos(groschen) = 3 Kreuzer = 12 Pfennig = 18 Heller.

told; und 1715 Barthel Link und Adam Hofmann; 1824 Zentschöpf Michel Link und Johann Adam Hofmann; 1829/32 Johann Haag und Franz Scheuermann mit Johann Adam Hofmann; 1899 Kornel Hofmann mit Edmund Hilbert (und zum Teil Joseph Albert).

7.) Hermann Zittenfelders Gut (auch Philipphansengut und Heinrich Leisters Gut), giebt jährlich auf St. Walburgtag 30 Heller und auf St. Michelstag 30 Heller (1529: 20 Pfennig) und 3 Käse, 1 Malter Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Heinrich Leister und Fritz Hurste; um 1440 Henslin Snyder der junge; 1482 der lang Hans halb und Lorenz Eber[t] halb; 1496 Lorenz Eber[t] ganz; 1508 Thomas Eber[t] halb und Hans Geyer halb; 1529 Velten Eber[t], dann Veit Weiß halb und Veit Geyer halb; 1567 Veit Lenz (oder Geier?); 1593 Philipp Schelg (Schölch), darnach Melchior Weiß halb und Hans Eber[t] halb; 1621 Peter Herkert halb und Hans Eber[t] halb, darnach Hans Eber[t], Hans Herkert, Peter Ebert und Heinrich Schöffer; um 1715 Michel Link 1 Viertel, Andres Scholl 1 Viertel und Hans Georg Herkert 2 Viertel; 1829/32 Thomas Herkert, Peter Galm und Michel Schäfer; 1899 Michel Herkert (II), Valentin und Peter Banschbach (Bansbach).

8.) Konrad Wegeners Gut oder Phillertsgut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 15 Heller und auf St. Michelstag 15 Heller (1529: 10 Pfennig) und 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Kunz Flach; um 1440 Klaus Scheffer; 1482 Klaus Pfaff, 1496 Klaus Pfaff der alte; 1508, 1529 Wendel Pfaff, darnach Hans Geyer, darnach Lienhard Geier; 1657 Philipp Weiß und Hans Eber[t], sein Sohn, darnach Bernhard Krieg bez. Stoffel Herkert, Hans Hofmann und Andres Herkert jung, darnach Hans Hofmann und Zentschöpf Andres Herkert; um 1715 Michel Hofmann und Andres Herkert. Das Haus wurde später abgerissen, der Hausplatz in neuerer Zeit wieder

von Franz (Joseph) Noe wieder überbaut. Die Güterstücke besitzen jetzt Joseph Hofmann und Michel Herkert (II).

9.) Friedrich Wegeners Gut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 5 Schilling Heller und auf St. Michelstag 5 Schilling Heller*) (1529: 15 Pfennig, 1567: 15 Albus) und 3 Käse, 6 Simmer Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Kunz Wegener und Kunz Wynheimer; um 1440 Hans Geyer, 1482 Hans Nohe der junge; 1508 Velten Noe; 1529 Debolt Weiß, darnach Veit Weiß; 1567, 1570 Peter Weiß, darnach Martin Kaufmann; 1573 Adam Krigg (Krieg), darnach Hans Martin Schöffer; darnach, um 1715, dessen Sohn Hans Schäfer der junge; 1899 Leonhard Hilbert mit Anton Herkert Witwe, das Haus, mit Kornel Müller die Güterstücke.

10.) Zimmermannsgut, genannt der Hof oder der mainzische Hof, giebt jährlich auf St. Walburgtag 5 Schilling Heller und auf St. Michelstag 5 Schilling Heller (1529: 15 Pfennig, 1567: 15 Albus bez. 16 Albus 7 Pfennig) und 3 Käse, 6 Simmer Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: um 1440 Klaus Swinde (Schwing); 1482 Els Schwinndinne; 1508 Klaus Heß; 1529 Veit Heß; 1567, 1570 Peter Bauer; 1593 Bernhard Krigg; 1621 Stoffel Herkert, darnach Andres Herkert jung; um 1715 Andres Herkert Zentschöpf; 1829/32 Thomas Herkert; 1899 Michel Herkert (II).

11.) Breidenbachsgut oder Gute Katharinegut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 40 Heller und auf St. Michelstag 40 Heller (1529: 2 Turnosen 2 Pfennig 1 Binger Heller) und 3 Käse, 1 Malter Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Hans Grawe (Grau) und Heinz Kochs Frau; um 1440 Irmel Kummerin; 1482 Hans Eber[t] der alte; 1496 Lenhart Eber[t]; 1508 Kunz Bechtold;

*) 5 Schilling = 15 Kreuzer = 60 Pfennig = 90 Heller.

1529 Hans Bechtold, darnach Peter Kaufmann; 1567 Andres Schork, darnach Merten Geyer, darnach Endres Herkert der alte; um 1715 Adam Herkert; 1787 Valtin Herkert; 1824 Stephan Galm die eine und Johann Adam Leier die andere Hälfte, die seit 1829/32 gänzlich zerstückelt ist; Stephan Galms Teil hat 1829/32 Peter Galm und 1899 Peter Bansbach.

12.) Konrad Schmids oder Bernsgut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 40 Heller und auf St. Michelstag 40 Heller (1529: 2 Turnosen 2 Pfennig 1 Binger Heller) und 3 Käse, 1 Malter Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Klaus Rohe; um 1440 Walther von Hesselbach; 1482 Kunz Süß; 1496 Augustin Geyer; 1529 Hans Geyer; 1567 Endres Geyer; 1593 Hans Herkert, darnach Hans Georg Herkert; 1712 Velten Volk; 1832 Vogt Michel Müller; 1899 Aloys Gehrig.

13.) Gebharts- oder Langengut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 5 Schilling Heller und auf St. Michelstag 5 Schilling Heller (1529: 15 Pfennig) und 3 Käse, 1 Malter Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Swicker; um 1440 Zolmann, Klaus Lang und Heinz Schuler; 1482 Zolmann, Klaus Lang und Endres Lang; 1496 der kurze Lang und Heinz Heß; 1508 Hans Lang, Klaus Heß, dann Peter Müller und Klaus Swin, darnach Hans Gier (Geier) der alte; 1529 Peter und Endres Farrenkopf, Peter Heß und Hans Griem; 1593 Endres Farrenkopf, Hans Blumenschein und Velten und Endres Farrenkopf, Peter Bauer und Martin Geyer und Melchior Weiß; darnach Hans, bez. Endres Scholl allein, darnach Schultheiß Hans Link; um 1715 Adam Link Schultheiß; 1829/32 Franz Valentin Henn, Michel Link mit Johann Adam Kaufmann und Konsorten; 1899 Michel Förtig, Kornel Link und Franz, bez. Adolf Schölch. Michel Förtig und Kornel Link besitzen auch das ehemalige Römergut, dessen Hofreite auf dem sog. „Wischele" bei ihren Häusern stand.

14.) Konrad Wirts Gut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 5 Schilling Heller und auf St. Michelstag 5 Schilling Heller (1529: 15 Pfennig) und 8 Simmer Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: um 1440 Wiprecht Rüdt 2 Drittel und der Luttensleher (Lautenschläger) 1 Drittel; 1482 Wiprecht Rüdt 2 Drittel und Hans Klings Frau [Barbara] 1 Drittel; 1496 Wilhelm Rüdt 2 Drittel und Peter Hesselbachs Frau, bez. der junge Peter Hesselbach 1 Drittel; 1529 die mainzischen Hofleute 2 Drittel und Wendel Kling, dann Lorenz Eber[t], 1 Drittel; 1593 Philipp Schölch, darnach Hans Eber[t], darnach Peter Eber[t] und Heinrich Schäfer, 1 Drittel; 1621 Hans Philipp, darnach (um 1715) Andres Scholl und Michel Link. Aufgeteilt; auf dem Hausplatz jetzt Franz Schell Witwe mit weiland Franz Joseph Kunz.

15.) Heinz Hegelins (Helings) Gut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 2 Schilling Heller und auf St. Michelstag 2 Schilling Heller (1529: 12 Pfennig) und 3 Käse, 6 Simmer Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Gernold Sniders Sohn; um 1440 Hans Lang; 1482, 1496 Kunz Lang, darnach Jakob Lang die Hälfte und Fritz Bechtold und Klaus Winzig jung je 1 Viertel; 1529 Martin Geyer 3 Viertel und Klaus Winzig 1 Viertel, darnach Lorenz Geyer allein; 1570 Martin Geier; 1593 Hans Grimm; 1715 Lorenz Breunig; 1829/32 Johann Michel Haag; 1899 Heinrich Trunk; das Wohnhaus hat jetzt Valtin Schöllig.

17.) Konrad Ludwigs oder Ebertsgut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 2 Schilling Heller und auf St. Michelstag 2 Schilling Heller (1529: 12 Pfennig) und 3 Käse, 6 Simmer Haber, 1 Sommer- und ein Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Henslin Greube und Kunz Schulppe [Stulpp?]; um 1440 Wiprecht Rüdt; darnach „das lit ytzunt wueste“; 1482 Peter Hesselbach; 1496 der junge Hans Eber[t] und Peter Flach; 1508 Klaus Winzig (oder Ebert?), darnach Klaus Eber[t] halb, die mainzischen Hofleute halb; 1529 Hans Schneider

und die mainzischen Hofleute, darnach Martin Schwing und Veit Geier mit den mainzischen Hofleuten; 1567 „item von Ebertsgut, das in den Hof gehort halber, hat vor Zeiten Claus Eber innengehapt, 3 Albus 3 Pfennig, und ist das ander Teil in den Hof kommen, jetzt Adam Weiß; am Rande: Lenhart Hertwygk und Veit Geyers Witwen jedes halber, 3 Albus 6 Pfennig"; darnach Hans Weiß 3 Viertel und Adam Scheuermann 1 Viertel, darnach Jörg Farrenkopf 3 Viertel und Andres Ulmer, dann Andres Scholl, 1 Viertel; um 1715 Michel Mechner (Mechler), um 1824 Andreas Kerber die Hälfte; desgleichen 1829/32 Valtin Eckert; 1899 Wendel Schwab.

18.) Fritz Zennen, auch Hamann Grönen oder Hans Hertwigs Gut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 2 Schilling Heller und auf St. Michelstag 2 Schilling Heller (1529: 12 Pfennig) und 3 Käse, 6 Simmer Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Richard bei der Linden und sein Schwager Kunz; um 1440 Friderin Beckerin, darnach Heinz Schuler; 1482 Heinz Swinde, Klaus Schwings Sohn; 1496 Hans Hertwig der junge; 1508 Hans Walther, darnach Peter Krastel; 1529 Peter Farrenkopf, darnach Hans Farrenkopf, darnach (1567) Simon Henck, darnach Stoffel Haag, darnach Endres Schäfer, darnach Hans Hofmann; um 1715 Michel Hofmann; 1829/32 Kaspar Adam Hofmann und Paul Throm; 1899 Joseph Hofmann und Franz Joseph Hofmann Witwe.

19.) Peter Zennen Gut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 2 Schilling Heller und auf St. Michelstag 2 Schilling Heller (1529: 12 Pfennig) und 3 Käse, 8 Simmer Haber und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Hermann Schollen Sohn Henslin; um 1440 Kunz Boppo (Bopp) und Alhein (Alhelm) Sohn; 1482 Hans Stulpen sel. Frau Engel; 1496 Hans Hertwig der alte und Peter Hertwig; 1508 Peter Hertwig der junge halb, Peter Krastel 1 Viertel und Hans Hertwig 1 Viertel; 1529 Peter Farre[nkopf] und Peter Hertwig,

darnach Hans Farrenkopf und Peter Hertwig, darnach Simon Hench und Leonhard Hertwig, darnach Hans Waltz und Endres Schäfer, darnach Hans Hofmann und Hans Berres; um 1715 Hans Georg Berres und Velten Haag, darnach Michel Hofmann; 1829/32 Kaspar Adam Hofmann; 1899 Joseph Hofmann.

20.) Schwertfegersgut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 20 Heller und auf St. Michelstag 20 Heller (1529: 12 Pfennig 2 Binger Heller) und 3 Käse, 6 Simmer Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Peter Grawe und Gyseler; um 1440 Hans Knappe und Henne Some; 1482 Peter Some halb und der Schneider Peter Flach mit Hans Eber[t] dem jungen halb; 1496 Peter Some 3 Viertel und Peter Flach 1 Viertel; 1508 Peter Somen Frau Els 3 Viertel und der junge Klaus Winzig 1 Viertel; 1529 Lorenz Schmidt (oder Som?) 3 Viertel und Hans Winzig, dann Martin Geyer 1 Viertel, darnach Lorenz Müller 3 Viertel und Thomas Schäfer 1 Viertel, dann Peter Eber[t] und Heinrich Schäfer 3 Viertel und Hans Adam Schäfer 1 Viertel; 1593 Hans Eber[t] 3 Viertel und Veit, bez. Hans Adam Schäfer 1 Viertel, dann (um 1715) Michel Link und Andres Scholl Hans Eberts 3 Viertel in 2 gleichen Teilen und Barthel Schäfer Hans Adam Schäfers Viertel; 1824 Andres Kerber 1 Viertel, Mathes Lenz und Franz Barthel Uihlein 3 Viertel; 1829/32 Valtin Eckert, Michel Herkert und Martin Galm; 1899 Wendel Schwab, Michel bez. Eduard Herkert und Franz (Joseph) Herkert.

21.) Füllbrots(Folbarts)gut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 2 Schilling Heller und auf St. Michelstag 2 Schilling Heller (1529: 12 Pfennig) und 3 Käse, 2 Simmer Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 N. Eber[t]; um 1440 Alhelin (Alhelm) Nohe und Kunz Boppo (Bopp); 1482 Hans Stulpen sel. Frau Engel; 1496 Hans Hertwig der alte halb und Peter Hertwig

halb; 1508 Hans und Peter Hertwig halb, Peter Krastel 1 Viertel und Hans Hertwig 1 Viertel; 1529 Peter Farrenkopf halb und Peter, bez. Leonhard Hertwig halb, dann Simon Hench und Linhard Hertwig, dann Endres Schäfer und Leonhard Herkert, dann Hans Waltz, dann Hans Grimm halb, dann Hans Hofmann; um 1715 Michel Mechner von Andres Ulmer, dieser von Andres Scholl, dieser von Adam Scheuermann, „allein will niemand davon wissen".

22.) Des langen Heinrichs Gut oder Heinrich Etzels Gut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 4 Schilling Heller und auf St. Michelstag 4 Schilling Heller (um 1440: 2 Schilling Heller, 1529: 12 Pfennig) und 3 Käse, 6 Simmer Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Heinrich Etzel; um 1440 Heinz oben im Dorf; 1482 Peter oben im Dorf; 1496 Kunz Rode halb und Klaus Hin (?) halb; 1508 Hans Becker von Hesselbach; dann Velten Kling; 1529 Hans Knapp; 1567 Hans Geyer; 1593 Hans Weiß; 1621 Jörg Farrenkopf; um 1715 Hans Georg Farrenkopf; 1829/32 Martin Farrenkopf, Franz Joseph Link und Johann Zimmermann je 1 Drittel; 1899 Martin Farrenkopf und Karl Joseph Haag Witwe.

Nun folgen die Hofstätten:

23.) Hagens Hofstatt und Webersgut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 14 Heller und auf St. Michelstag 14 Heller (1529: 8 Pfennig 2 Binger Heller) und $1^1/_2$ Käse, 2 Simmer Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Hans Hagen; um 1440 der Weber von Selgenthal; 1482 Hans Becker; 1496 Zolfritz (Fritz Zolmann?) halb und Klaus [von] Hetzbach, dann Klaus Hetzbachs Frau, dann Hans Hetzbach; 1529 Peter Heß; 1593 Bernhard Trabold, dann N. Walter, dann Stoffel Hock, dann Endres Weiß, dann Endres und Hans Schäfer; um 1824 Martin, bez. Valtin Mechler; 1829/32 Michel Kunz, zuletzt Franz Joseph Kunz, jetzt abgetragen.

24.) Konrad Schultheißen Hofstatt, giebt jährlich auf St. Walburgtag 14 Heller und auf St. Michelstag 14 Heller (1529: 8 Pfennig 2 Binger Heller) und $1^1/_2$ Käse, 2 Simmer Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Klaus Wegener von Rumpfen; um 1440 Kunz Zolmann; 1482 Henslin Kling genannt Hesselbach; 1496 Barb[ara] Kling; 1508 Lorenz Eber[t] halb und Hans Kling [von Dumbach] und Velten Klings Kind das andere Halbteil; 1529 Lorenz Eber[t] ganz; 1567, 1570 Hans Eber[t] und Philipp Schölch; 1593 Hans Eber[t] allein; 1621 Peter Ebert und Heinrich Schäfer, dann (1706, 1712) Stoffel Herkert, Jakob Scholls Tochtermann; um 1715 Michel Link und Andres Scholl; um 1824 Franz Barthel Uihlein; 1829/32 Martin Galm und Michel Herkert; 1899 Franz Joseph Herkert und Michel, bez. Eduard Herkert.

25.) Grauen (Grawen, Graen) Hofstatt, giebt jährlich auf St. Walburgtag 14 Heller und auf St. Michelstag 14 Heller (1529: 8 Pfennig 2 Binger Heller) und $1^1/_2$ Käse, 2 Simmer Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Fritz Müller; um 1440 Kunz, bez. Heinz Müller; 1482 Hans Hurst; 1496 Adam Müller; 1508 Henne Hurst, dann der junge Klaus Pfaff, dann Velten und Veit Müller miteinander; 1529 Veit Müller und Stoffel Schwab zu Stürzenhardt, dann Lorenz und Velten Müller, dann Endres Scholl, Schultheiß, dann Hans Link, Schultheiß, dann Adam Link, Schultheiß; seit 1701 Schulhaus, seit 1873 alte Schule.

26.) Fritzen Mühle, giebt jährlich 11 Schilling Heller (1529: auf St. Walburgtag 12 Pfennig und auf St. Michelstag 12 Pfennig); Inhaber: 1395 [Fritz Müller?]; um 1440 Kunz Müller (wie vorhin), dann Heinz Müller; 1482 Hans Hurst, dann Henne Hurst, dann (1508) Adam Müller, dann Veit Müller, dann Velten und Lorenz Müller, dann Endres Scholl, Schultheiß, dann Andres Ulmer, dann der Müller von Hettigen-

beuern. 1679 wird Andreas Volk, 1680/81 Martin Ebert, 1683 Sebastian Kieser (gest. 12. Juni 1684), 1686 bis 1695 Johann Dürr als Müller namhaft gemacht. Um diese Zeit scheint die Fritzenmühle in Abgang geraten zu sein. Um 1695 baute Paul Kieser eine neue, die „unten am Berg" liegende heutige Mühle, die bis 1804 Georg Kraft besaß. Ihm folgte kurze Zeit Peter Schwing und diesem Franz Hofmann, der sie 1836 an Franz Grimm verkaufte. Dessen Enkel, Karl Grimm, hat sie gegenwärtig inne.

27.) Konrad Bachmanns Hofstatt, giebt jährlich auf St. Walburgtag 14 Heller und auf St. Michelstag 14 Heller (1529: 8 Pfennig 2 Binger Heller) und 1½ Käse, 2 Simmer Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Hans Kunzerles Sohn; um 1440 Heinz Hurst, dann Andres Lang; 1496 Hans Kling genannt Hesselbach, dann 1508 Barb[ara] Kling, dessen Ehefrau, dann Lorenz Eber[t] halb und Hans Kling mit Velten Klings Kind halb, dann der kleine Weber oder Hans Hesselbach 1 Viertel, dann Lorenz Eber[t] ganz, dann Philipp Schölch, dann Hans Eber[t], dann Martin Kaufmann, dann (um 1715) Michel Herkert, Kaufmanns Tochtermann.

28.) Hilzen (Hilzin) Sohns Hofstatt, giebt jährlich auf St. Walburgtag 2 Schilling Heller und auf St. Michelstag 2 Schilling Heller (um 1440: 1 Schilling Heller, 1529: 9 Pfennig) und 2 Käse, ½ Malter Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 (Heinz?) Habenit; um 1440 Henslin Snyder der alte; 1496 Klaus Swin; 1508 Linhart Siebenpfund 3 Viertel und Margaret Schwindyn 1 Viertel, dann ebenso Thomas Eber[t] und Jakob Schüler (Schuler? Schiller?), dann Augustin Geyer und Jakob Schuler, bez. Endres Müller, dann Augustin Geyer und Veit Müller, bez. Endres Heß, dann Endres Schäfer ganz, dann Peter Link, dessen Wohnhaus unterhalb der Kirche stand; um 1824 Johann

Hofmann bei der Kirche; 1829/32 Johann Peter Schöllig; 1899 Martin Schöllig.

29.) Konrad Schneiders (Sniders) Hofstatt, giebt jährlich auf St. Walburgtag 2 Schilling Heller und auf St. Michelstag 2 Schilling Heller (um 1440: 1 Schilling Heller; 1529: 6 Pfennig) und 1 1/2 Käse, 2 Simmer Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Kunzlin Snider; um 1440 Henslin Schneider der alte, dann Klaus Eberlin, dann Thomas Eber[t], dann Klaus Winzig; 1567 Hans Winzig, dann Thomas, bez. Veit Schäfer und Endres Farrenkopf, Hans Farrenkopfs Sohn, dann Adam Weiß, dann Martin Müller, Müller im Uenglert, bez. Barthold Link und Martin Kaufmann; um 1824 Michel Link Zentschöpf; 1829/32 Franz Scheuermann; 1899 Joseph Albert (das Haus).

Nach diesen 8 Hofstätten folgt nun eine weitere Anzahl von Gütern, die auf dem Wege des Markenausbaues oder auf eine ähnliche Weise entstanden sein dürften. Es sind dies:

30.) Der Schönmännin Gut, auch Bangertsgut, giebt jährlich an die Abtei und an die mainzische Kellerei auf St. Walburgtag 4 Schilling Heller und auf St. Michelstag 4 Schilling Heller (um 1440: 10 Turnosen) und 3 Käse, 1 1/2 Malter Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten*); Inhaber: 1395 N. Hertwege; um 1440 Heinz Specht, Kunz Hertwig und Hilt Hertwig[in], bez. Luck (Luitgard) Hertwig[in], dann Heinz Müller, Klaus Pfaff, Hans Hertwig und Jörg Heintz [Müller?], dann (1508) Klaus Pfaff und der junge Klaus Pfaff und Heinz Müllers und Hans

---

*) Abweichend hievon heißt es um 1440: „geit uns jerlich sonderlich 10 tornesen uf die obgenante zil und 1 fasnachthun on fale. Und geit auch sunst uns jerlich uf sant Walpurg tag 2 turnosen nud uf sant Michels tag 2 turnosen, 3 käse, 1 somerhun, 1 1/2 malter habern und 1 fasnachthun mit sein rechten."

Hertwigs Kinder, dann Bastian und Hans Pfaff halb und Thomas Eber[t] und Hans Kling halb, dann (1529) Thomas Eber[t] halb, Merten Pfaff 1 Viertel und Stoffel Scheuermann 1 Viertel, dann Augustin Geyer 3 Viertel und Jakob Schuler, dann Veit, bez. Endres Müller, 1 Viertel, dann Enders Geyer 1 Viertel, Endres Heß 1 Viertel, dann Endres Schäfer ganz, dann Peter Link, dann Adam Hofmann 2 1/2 Viertel und Barthel Link 1 1/2 Viertel; jetzt aufgeteilt zwischen Kornel Hofmann, Martin Schöllig und Edmund Hilbert.

31.) Hans Boppen Gut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 15 Heller und auf St. Michelstag 15 Heller (1529: 10 Pfennig) und 3 Käse, 1/2 Malter Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1305 Hans Boppen Sohn; um 1440 Hamann Grae (Grahe, Grawe, Groe d. i. Grau) und Alhelm Nohe, darnach Hans Zol; 1496 Peter Some; 1508 Hans Hetzbach; 1529 Thomas Eber[t], dann Hans Berres, dann dessen Sohn Hans Georg Berres; um 1715 Velten Haag; 1899 Heinrich Trunk.

32.) Konrad Schultheißen (Scholteißen) oder Bechtold Boppen Gut giebt jährlich auf St. Walburgtag 15 Heller und auf St. Michelstag 15 Heller (1529: 10 Pfennig) und 3 Käse, 1 Malter Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Bechtolfe und sein Gemeiner; um 1440 Peter Grimm und Peter Hurst, dann Hennig Suße (Süß) und Klaus Schöffer, dann Hennig Heß und Hennig Süß; 1496 Hennig Heß und Linhart Süß, dann Klaus Heß und Linhart Süß, dann Peter Müller und Hans Grimm, dann (1529) Hans Grimm halb und 1/2 Viertel, Peter Heß 1 Viertel und Peter Farrenkopf 1/2 Viertel; dann Hans Farrenkopf 1/2 Viertel, Valtin Schmidt 2 1/2 Viertel; dann Peter Bauer, Melchior Weiß und Martin Geyer 1 Viertel, Martin Henn 1/2 Viertel, Endres Farrenkopf, Schultheiß, Hans Blumenschein und Velten Farrenkopf 2 1/2 Viertel; dann Michel Farrenkopf 1 Viertel, Endres Herkert 1 Viertel, Endres Scholl

$^1/_2$ Viertel, Hans Blumenschein $^1/_2$ Viertel, Hans Scholl $^1/_2$ Viertel und Bernhard Krieg $^1/_2$ Viertel; dann Endres Weiß 2 $^1/_2$ Viertel, Endres Herkert 1 Viertel; dann Bernhard Krieg $^1/_2$ Viertel; dann Endres Herkert jung $^1/_2$ Viertel; um 1715 Hans Schäfer alt und sein Bruder Andres Schäfer, der Schwiegersohn des Andres Weiß, 3 Viertel und Adam Herkert 1 Viertel; 1824 Martin bez. Valtin Mechler; 1829/32 Johann Adam, bez. Michael Schäfer und Peter Galm je zur Hälfte; 1899 Valtin und Peter Banschbach.

33.) Reisenbachs oder Peter Bechtolds Gut, giebt jährlich auf St. Walburgtag 15 Heller und auf St. Michelstag 15 Heller (1529: 10 Pfennig) und 3 Käse, 3 Simmer Haber, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: 1395 Hans Grawe und Peter Großheinz; um 1440 Peter Grimm und Hans Knapp; 1482 Hans Knapp 1 Drittel und Peter Bechtold 2 Drittel; 1496 Peter Bechtold 3 Viertel und der junge Hans Eber[t] 1 Viertel, dann Fritz Bechtold 3 Viertel und Klaus Eber[t] 1 Viertel, dann Merten Geyer ganz, dann Hans Geyer, dann Hans Grimm, dann Martin Eberts Erben, dann Lorenz Breunig; 1829/32 Johann Michel Haag; 1899 Heinrich Trunk; der Hausplatz, jetzt Wiese, unterhalb Kornel Müller.

34.) Heinrich Leisters Hofstatt, giebt jährlich auf St. Walburgtag 1 Schilling Heller und auf St. Michelstag 1 Schilling Heller (1529: 6 Pfennig) und 1 $^1/_2$ Käse, 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten; Inhaber: um 1440 Klaus Schäfer; 1482 Hans Kling genannt Hesselbach, dann Barb[ara] Kling, dessen Frau, dann Lorenz Eber[t] mit Hans und Velten Klings Kindern; 1529 Lorenz Eber[t] allein, dann Hans Eber[t] mit Philipp Schölch; 1593 Hans Eber[t] allein; 1598 Hans Jakob Scholl, später Stoffel Herkert; um 1715 Andres Farrenkopf, Stoffel Herkerts Schwiegersohn; um 1824 Franz Barthel Uihlein; 1829/32 Martin Galm und Michel Herkert halb und Michel Müller halb; 1899 Franz Joseph Herkert, Michel bez. Eduard Herkert und Aloys Gehrig.

35.) Schuhmannsgut, giebt jährlich 1 Pfund Heller und 1 Fastnachthuhn, jedoch kein Besthaupt an das Siechamt (Infirmaria) des Klosters; Inhaber: 1395 die Hertwig.

In den jüngeren Zinsbüchern folgen hierauf noch einige Häuser, offenbar von Taglöhnern, Handwerkern und anderen kleinen Leuten. So

36.) Hamann Graen Haus, steht auf der Allmende, giebt 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten und nicht mehr; Inhaber: 1482 Henslin Zol[l]; 1529 „ist kein Haus mehr“.

Dazu nennt das Zins- und Gültbuch von 1621 folgende Taglöhnerhäuser:

37.) „Merten Hammen Hofstatt, welche in den mainzischen Hof gehört, hat Christian Kerber halb und Velten Diemer halb, giebt yeder ein Faßnachthuen mit sein Rechten, modo [jetzt] Adam Scheuerman allein.

„Item, es ligt ein Gärtlein bei obgemeltem Haus, so in Conrad Ludwigs Gut gehört, hat yetzt Adam Scheuermann und gibt jährlich davon 1 Sommer- und 1 Faßnachthuen mit sein Rechten, modo Andres Ulmer.

38.) „Barthel Kerber giebt jährlich von seinem Hof 1 Faßnachthuen mit sein Rechten. Diese Hofstatt gehört in den mainzischen Hof, ist in den Hof kommen, haben die Hofbauern an sich erkauft, müssen das Faßnachthuen entrichten.

39.) „Daniel Theobaldt gibt von seinem Haus jährlich 1 Faßnachthuen mit sein Rechten, gehört auch in den mainzischen Hof, ist auch in den Hof kommen, haben die Hofbauren an sich erkauft, müssen anietzo das Fasnachthun entrichten.

40.) „Hans Herdt gibt jährlich von seinem Haus 1 Faßnachthuen mit sein Rechten, gehört in den mainzischen Hof, modo Adam Scheüerman, modo Andres Ulmer.

41.) „Michael Götz gibt jährlich von seinem Haus 1 Faßnachthuen mit sein Rechten, gehört auch in den mainzischen Hof, modo Adam Scheuerman. Haben solchen die Hofleut an sich erkauft, müssens verrichten.

42.) „Theobald Hamm gibt jährlich von seinem Haus 1 Sommer- und 1 Faßnachthuen mit sein Rechten dergestalt, weil es in der Hermännin Gut, so uf Thoma Schöffers Halbteilgut stehet, [gehört]; modo Hans Adam Schöffer.

43.) „Enders Heüßner gibt jährlich von seinem Haus 1 Sommer- und 1 Faßnachthuen mit sein Rechten, gehört auch in der Hermännin Gut, modo Hans Adam Schöffer.

44.) „Lorenz Heffner gibt jährlich von seinem Haus 1 Sommer- und 1 Faßnachthuen mit sein Rechten, gehört in der Hermännin Gut, das Thoma Schöffer hat, modo Hans Eber[t], modo Andres Weiß.

45.) „Peter Schneider und Kilian Waltenberger gibt jeder jährlich 1 Sommer- und 1 Faßnachthuen mit sein Rechten von seiner Behausung, gehört auch in der Hermännin Gut, uf Thoma Schöffers Teil, modo Hans Eber[t], modo Andres Weiß.

„Item von einem Gärtle, so Hans Eber[t] gehabt, 1 Sommer- und 1 Faßnachthun.

46.) „Hans Müller gibt jährlich von seinem Haus 1 Sommer- und 1 Faßnachthuen mit sein Rechten, hat yetzt Hans Hilt, gehört in der Hermännin Gut, so Thoma Schöffer hat, modo Hans Adam Schöffer."

Um 1715 sind diese Häuser, wie Nr. 39—41, infolge des Dreißigjährigen Krieges größtenteils wieder eingegangen „und mit denen mainzischen Hofwiesen konsolidirt worden". Andere wurden dafür gebaut. So

47.) das des Peter Ulmer, der den Platz dazu von Hans Georg Farrenkopf und Lorenz Breunig kaufte.

48.) Hans Michel Dhrom, Zimmermann, der ein Haus nebst Acker von seinem Schwiegervater Andres Scholl erwarb.

49.) Veit Nimis hatte Haus und Hof „unten zu der Linde" von Andres Weißens Witwe. Die dazu gehörigen Güter hatten seine Schwäger Hans Schäfer alt und Andres Schäfer.

50., Valentin Volk besaß ein Haus, in Konrad Schmidts Gut gehörig, linker Hand des Wegs gegen die Kirche hinunter zwischen Lorenz Breunig und Barthel Schäfer; das Gut hatte Hans Jörg Herkert.

Die letzte, in den Jahren 1829—1832 durch Hauptlehrer Jakob Trunk mit Zuziehung des Altvogts Franz Schäfer und des Gerichtsmannes Johann Adam Hofmann vorgenommene Zins- und Gültrenovation führt folgende neue, seitdem teilweise wieder abgegangene kleinere Anwesen und Besitzer auf: Johann Adam Baier, Schreiner, mit Wohnhäuschen, Stallung und Hofreite in dem heute Michel Müller gehörigen, vormals Kunz'schen Garten an der „Röißze"; Franz Joseph Bechtold, Schuhmacher, jetzt Valtin Schöllig, Schuhmacher; Lorenz Berberich, Taglöhner, jetzt August Berberich, Schuhmacher; Johann Stephan Breidinger, Schäfer, im alten abgetragenen Schafhaus hinter Bernhard Herkerts Scheuer; Franz Ebert, Weber, jetzt Richard Ebert; Johann Valtin Egenberger, Schuhmacher, jetzt Wilhelm Weimer, Schmied; Michel Herkert, Leineweber, später Franz Joseph Kunz, jetzt eingegangen; Johann Martin Herkert, Taglöhner, jetzt Adolf Eck; Michel Kunz, Krämer, jetzt abgerissen; Johann Adam Lenz, Schneider, jetzt Franz Brenneis; Joseph Lenz, jetzt Valtin Landeck, Schuhmacher; Franz Link, Taglöhner, jetzt Adolf Herkert; Anton Mai alt, jetzt Kornel Ebert; Johann Anton Mai, Maurer, jetzt Gottfried Schwing und Wilhelm Mai; Michel Müller, Weber, bez. Franz Hemberger, jetzt Franz Schell Witwe; Michel Anton Stich, Taglöhner, jetzt Franz Schwab, Schäfer; Johann Peter Schölch auf der Habringer Hofstatt gegenüber Adolf Schölch, jetzt abgerissen; Andres Schwab, Leineweber, jetzt Josef Mechler, Dreher; Andres Schwab, Taglöhner, jetzt Kornel Mechler; Kaspar Schwab, Taglöhner, jetzt Franz Ebert; Franz Schwing, Schneider, jetzt Wilhelm Frank. Von vielen Hofreiten gilt, wie es schon in den Zinsbüchern von mancher heißt: „niemand will davon wissen."

Heute ist, wie denn im Lauf der Jahre das eine vergeht, das andere entsteht, der Güter- und Häuserstand vielfach wieder ein anderer. Von irgendwelcher Bedeutung für das Wirtschaftsleben sind diese Veränderungen jedoch nicht. Wichtiger und bedauerlicher ist, daß die Angaben der einzelnen Zinsbücher der Zeit nach in Bezug auf die Namen stellenweise sehr widersprechend und unzuverlässig sind. Volle Sicherheit in der Reihenfolge der Inhaber ist infolgedessen in vielen Fällen nicht zu erzielen, es müßte denn sein, daß noch weitere Hilfsmittel zum Vorschein kämen. Die Kirchenbücher bieten wenig oder gar keinen Anhalt. Sie beginnen erst 1604 und weisen für die Jahre 1631—61 große Lücken auf. Auch die Größe der einzelnen Güter läßt sich manchmal nur annähernd ermitteln; im allgemeinen wird der heutige Stand maßgebend sein; der Nachweis im einzelnen kann nicht zum Zweck dieser Abhandlung gehören. Der Grundzins läßt auf die Größe der einzelnen Güter keinen Schluß zu. Er stand in keinem Verhältnis zu dem Ertrage des Gutes, den er nur anzudeuten vermochte. Im allgemeinen bestand hier die auch sonst in Franken übliche Teilung der Höfe in ganze mit etwa 80, in halbe mit 40 und in Viertelshöfe mit 20 Morgen Land. Nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1895 giebt es gegenwärtig zu Steinbach 16 Meist-, 12 Mittel- und 24 Mindestbegüterte sowie 21 Gewerbetreibende. Die Morgenzahl eines Meistbegüterten, des Aloys Gehrig z. B., beträgt 18 Hektar 20 Ar 22 Quadratmeter*) Ackerland, 9 Hektar 47 Ar 64 Quadratmeter Wiese und 28 Hektar 98 Ar 11 Quadratmeter Wald; die eines Mittelbegüterten, des Leonhard Hilbert z. B., 4 Hektar 42 Ar 3 Quadratmeter Ackerland, 1 Hektar 47 Ar 54 Quadratmeter Wiese und 4 Hektar 21 Ar 47 Quadratmeter Wald; die eines Niederstbegüterten, des Richard Ebert z. B., 67 Ar 87 Qua-

*) 1 Ar = 100 Quadratmeter, 100 Ar = 1 Hektar, 36 Ar = 1 Morgen.

dratmeter Acker, 28 Ar 9 Quadratmeter Wiese und 11 Ar 25 Quadratmeter Wald.

Der Bestand einer Hofstatt in früherer Zeit läßt sich mehr oder weniger genau umschreiben. Er ist beispielsweise näher bestimmt durch folgende zu Graes Hofstatt, der heutigen alten Schule, gegebenen Bemerkung: „ligt der Hausplatz neben der Kirch und der Acker hinden daran nebst einer Wies underhalb der Mühle.“ Hier und da ist außerdem noch von einem Gras- und Krautgarten die Rede: durchschnittlich also das richtige Taglöhneranwesen.

Ueber den Betrieb der früheren Boden- und Hauswirtschaft zu Steinbach erfährt man aus den Zinsbüchern so wenig wie aus andern einschlägigen Aufzeichnungen. Man ist in diesem Punkt auf die allgemeinen Verhältnisse der Zeit angewiesen. Es unterscheiden sich übrigens die heutigen Formen des Landbaues in den Hauptzügen wenig von den mittelalterlichen Grundformen, zumal in jener für Steinbach allein in Betracht kommenden Zeit, in der die Geldwirtschaft die Naturalwirtschaft bereits völlig verdrängt hatte.

Der Wirtschaftsbetrieb des Bauern in der vergangenen Zeit stellt sich wie in der heutigen vor allem als eine regelrechte Ausnützung seines Grundbesitzes dar. Der private Waldbesitz (300 Morgen) war im Verhältnis zum herrschaftlichen (700—850 Morgen) fast gering zu nennen, die private Waldkultur infolgedessen bedeutungslos. Neben dem Feldbau nahm die Viehzucht die Hauptstelle ein. Die Feldarbeit wurde bis zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges größtenteils mit Pferden verrichtet. Die Zucht der Rinder scheint von Anfang an eine ausgedehnte gewesen zu sein, mit ihr hielt die Schweinezucht fast gleichen Schritt. Wie das Rindvieh wurden auch die Schweine zu gewissen Jahreszeiten tagsüber auf die Weide, zur Eichel- und Buchelmast an und in den Wald getrieben, was man allgemein als Eckerich bezeichnete. In einer Beschreibung der Kellerei Amorbach vom Jahre 1678 „bei vorgewesener

General-Landsvisitation" wird als Hauptnahrung der odenwäldischen Unterthanen von Mainz die Viehzucht und der Haberbau genannt. „Das beste in der Zent Mudach", heißt es ferner, „ist der Vihezug, maßen auf einem mittelmäßigen odenwäldischen Gut ongefehr je 11 und 12 Stück Rindvihe erhalten werden." Im Jahre 1806 wird die Viehzucht als „ansehnlich" bezeichnet; „wird ein Mittelschlag Viehe gezogen". Der Viehhandel sei nicht unbedeutend und werde durch 16 Viehmärkte zu Mudau mit beiläufig 400—500 Händeln gehalten und gehoben. Zu Steinbach bezifferte sich in genanntem Jahre der Viehstand auf 3 Pferde, 30 Ochsen, 61 Kühe, 95 Rinder, 400 Schafe, 70 Schweine und 6 Ziegen. Die Schafe lieferten ungefähr 600 Pfund Wolle.

Mit der Rindviehzucht im engsten Zusammenhange stand jener Zweig der Hauswirtschaft, der einen Hauptgegenstand der mittelalterlichen Abgaben lieferte, die Käsbereitung. Auch in Steinbach, wo sie doch heutzutage soviel wie unbekannt ist, muß sie, wie aus den Gültbüchern hervorgeht, nicht unbedeutend gewesen sein. Man verwandte dazu die beste Kuhmilch; Schafmilch nahm man nur im Notfall.

Einen ungleich wichtigeren Bestandteil der Viehwirtschaft als die Schweine- bildete in Steinbach die Schafzucht. Am deutlichsten erhellt dies aus dem oben mitgeteilten Erbbestandsbriefe, der im Mund der Leute nur als Schäfereibrief bekannt ist. Der Schäfer und die ihm anvertraute Herde spielten für die Landwirtschaft des Dorfes eine große Rolle. Er wurde von den schäfereiberechtigten Hofbauern angestellt und bezahlt. Sein Lohn bestand in Früchten und gewissen Nutzungen seiner Herde. Im Jahre 1657 haben ihm seine Dienstherren ein eigenes Häuschen gebaut, das noch heute steht (siehe die Abbildungen S. 75 und 108). Nicht unbedeutend muß ferner die Hühnerzucht gewesen sein, da die Sommer- und Fastnachthühner einen ständigen Abgabeposten bildeten. Auch auf die Bienenzucht scheint man damals schon,

besonders von seiten der Müller, einige Sorgfalt verwendet zu haben.

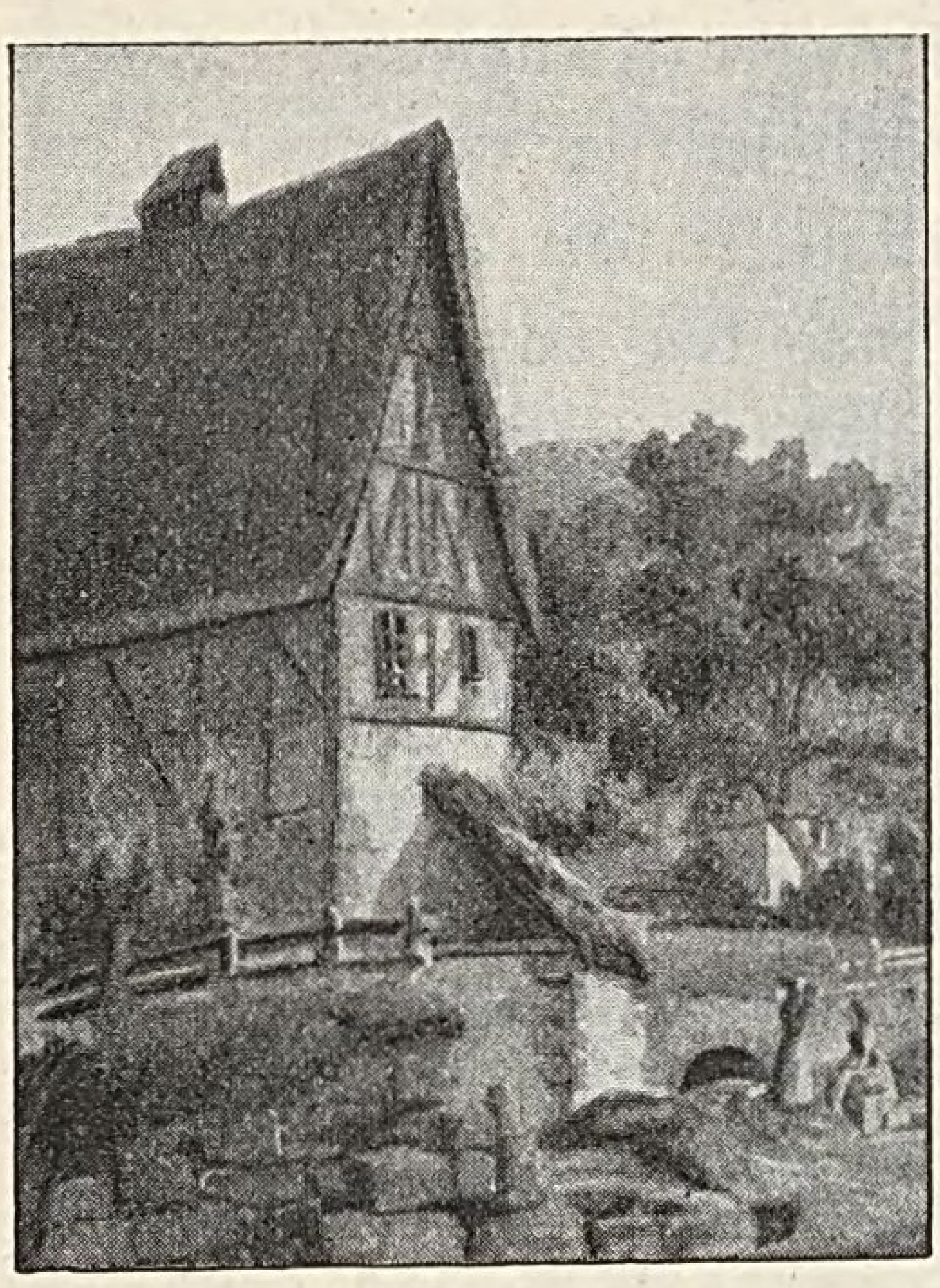
Die Hauptaufgabe des Ackerbaues bestand und besteht in einer größtmöglichen Fruchtgewinnung. Es wurde vorzugsweise Korn (oder Roggen), Dinkel (oder Spelz), Haber und Gerste, auch Weizen und Reps gebaut, daneben Erbsen, Linsen und Wicken, Hanf und Flachs wie nicht minder die heute noch ebenso üblichen verschiedenen Rübenarten, Kraut und derlei Kleinigkeiten mehr. Der Odenwälder Haber wird 1678 für den „besten und vollkommlichsten" der Mainzer Herrschaft erklärt und gesagt, daß in der Zent Mudau jährlich bei 600—800 Malter verkauft werden können. Dagegen heißt es: „Das Obst und andere gemeine Nutzbarkeiten sind im Odenwald gar schlecht und doch in einem Ort besser als in dem anderen. Alles Obst ist wegen Rauhigkeit des Lands sehr ongeschlacht und mehrenteils nur Winterobst." Die Art und Weise, wie die Aecker bewirtschaftet werden sollten, die Flur, pflegte von der Gemeinde aus bestimmt zu werden. Sie setzte die Fruchtfolge, die Abwechslung der Bau- und Ruhejahre und selbst die Mahdzeit fest. Von größter Wichtigkeit für das bäuerliche Wirtschaftsleben war die Wiesenkultur; umsomehr als man im Mittelalter noch nicht den Kleebau kannte. Seine Einführung war von solcher Tragweite, daß in Steinbach noch heute der Hof, auf dem er, ich will nicht sagen, zuerst, aber anfänglich weitaus am ausgiebigsten betrieben wurde, seinen Namen davon trägt: „Kleescholz" heißt man den Bauer, der ihn besitzt, deswegen und weil er mehrere Menschenalter hindurch das Schultheißenamt bekleidete. Die Wiesenkultur ihrerseits unterschied sich von der heutigen wesentlich dadurch, daß ihr die künstlichen Dünger der Jetztzeit noch nicht zu Gebote standen. Neben dem Mist des Viehes und dem Kalkstaub fiel dem Wasser das Hauptgewicht an der Graswirtschaft zu. Von den Wiesen wurden 1803 etwa 1 Drittel als zweimähdig, 2 Drittel als einmähdig bezeichnet mit einem Durchschnittsertrage von 1600 Zentner Heu

und Oehmd im Jahr. „In unserer Gegend", wird deshalb 1806 geschrieben, „geht das Viehe Frühjahrs und Sommers und überhaupt, so lang kein Schnee ligt, auf die Weid und zwar aus diesem Grund, weil kein übermäßig Futter vorhanden und viel Dung erforderlich."

Im übrigen fehlt es über Umfang und Absatz, über Preise, Entwicklung und andere Gesichtspunkte der landwirtschaftlichen Produktion zu Steinbach in der ältern wie in der neuern Zeit*) an näherer Aufklärung.

*) Für die neueste Zeit sei auf den fast durchaus auch auf Steinbach zutreffenden „Bericht über die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Unterscheidenthal, Bezirksamt Buchen: Erstattet von Domänenrat Alfred Föhlisch in Wertheim (Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden 1883. Karlsruhe, G. Braun, 1883. Bd. 1. Nr. VII. 53 S.)" verwiesen.

## 5. Abgaben und Dienste.



Das Hirtenhäuslein vom Jahre 1657.

Der Schwerpunkt der im voranstehenden Abschnitt verwerteten Zinsbücher des Klosters Amorbach liegt, wie schon bemerkt, in deren zahlenmäßigen Uebersicht über die Abgabenverhältnisse während eines Zeitraums von mehr als vier Jahrhunderten. Im allgemeinen war die Abgabenlast keine drückende. In ganz Deutschland hatte sich vom 10ten zum 13ten Jahrhundert die Lage des Bauernstandes recht günstig gestaltet. In verstärktem Maße galt dies von den Grundholden der geistlichen Herrschaften, weshalb das Sprichwort entstand: Unterm Krummstab ist gut wohnen. Schon von Anfang an überstiegen ihre Abgaben, die Zinse so wenig wie die landwirtschaftlichen Dienstleistungen, nie die Höhe einer mäßigen Unterthanenlast. Für die Bewirtschaftung des Gutes war ihnen weitgehende Selbständigkeit gewährleistet. Dabei blieb, wie wir gesehen haben, der bei der Begründung des gegenseitigen Verhältnisses festgelegte Zins als Teil eines materiellen unabänderlichen Rechtes ein- für allemal bestehen. In gleichem

Grade verringerten sich die Frondienste. Auf diese Weise stellte sich das Los des Standes, bei welchem rein ökonomische Interessen von jeher überwiegend im Vordergrunde standen und persönliche Freiheit wenig Wert hatte, als recht wohl erträglich dar.

Die Gesamtheit der bäuerlichen Lasten war gemäß der Abhängigkeit der Grundstücke und ihrer Besitzer eine dreifache, gegenüber dem Gerichtsherrn, dem Grund- und Leibherrn. Der Natur nach zerfiel sie in zwei Hauptabteilungen: in die eigentlichen Abgaben und in die Herren- oder Frondienste. Erstere waren wieder doppelter Art: sie knüpften sich entweder an ein dingliches oder an ein bloßes Hörigkeits- oder Leibeigenschaftsverhältnis zwischen der Herrschaft und den Bauern.

Unter den dinglichen Lasten stand der Grundzins für den zur Benützung empfangenen Boden oben an. Er war das eigentliche Pachtgeld, der die Anerkennung des herrschaftlichen Obereigentumsrechtes ausdrückte, und wird, da er nicht von dem Ertrage des Gutes abhing, also nicht darnach bemessen war, gewöhnlich als eine rein persönliche Last dargestellt. Dies ist jedoch weder ganz genau noch ganz richtig. Der Grund- oder Bodenzins ist allerdings eine Rekognitionsgebühr, eine Gebühr für die Anerkennung des Obereigentums einer Herrschaft; er haftet aber gleichermaßen am Gut wie am Bauer. Das geht schon aus dem Unterschied der Abgaben und der Zeitbestimmung der Entrichtung zur Genüge hervor. Der Grundzins war ein doppelter, je nachdem er auf einem Gut oder nur auf einer Hofstätte lastete. Jener hieß Fruchtzins (Gültfrucht*), dieser Hühnerzins. Der Fruchtzins bestand meist

*) Gült ist alles, was zu gelten ist oder gegolten wird: Schuld, Zahlung; Einkommen, Rente, Zins; Wert, Preis. Ursprünglich und eigentlich nur für den in Naturalien gelieferten Zins (Rente) gebraucht, wie Zins schlechthin nur für den in Geld, werden beide Ausdrücke bald verwechselt und gleichbedeutend. Man sagte ebensowohl: „ein fester korngelts" wie „ein pfund pfennig jerlicher gult". Die Gült ist erblicher Zins, Zins von einer Erbpacht.

in zwei Getreidearten, einer Sommer- und einer Winterfrucht oder auch wie hier in Steinbach nur in einer Getreideart, einer Geldabgabe und einem Küchengefälle. Diese Geld- oder sog. Hellergült war auch in Steinbach ursprünglich eine Frucht- und zwar eine Korngült gewesen, aber wohl wegen mangelhafter Gedeihlichkeit dieses Getreides in der rauhen Gegend in Geld umgewandelt worden. Weil als Geldgült drückender denn als Fruchtgült, wurde sie in zwei Raten, am 1. Mai und am 29. September, eingefordert. Nun war die Regel, daß man den Naturalzins in der Fruchtgattung und je nach der Fruchtfolge bezahlte, die und nach der man auf dem Grundstück gebaut hatte. Daraus ergab sich von selbst, daß die Herrschaft vom Winterbau mehr Zins beanspruchte als vom Sommerfeld, weil die Winterfrüchte im Preis erheblich höher stehen als die Sommerfrüchte. So erklärt sich auch, daß wir in Steinbach neben der winterlichen Gültfrucht, d. h. neben der in ihrem Verhältnis zur Korngült allerdings schwer zu berechnenden Hellergült eine sommerliche Fruchtgült von höchstens 1 Malter Haber*) finden. Außer der Heller- und Habergült mußten die Güter noch eine dritte Abgabe und zwar in Käse entrichten. Man hieß dies die Hubkäse, nach der Zeit der Entrichtung auch Pfingstkäse. Sie wechselten zwischen 1 und 3 Stück, über deren Größe und Gewicht nichts Näheres verlautet**).

Zur eigentlichen Gült gehörte endlich der Geflügelzins. Er wurde gleichmäßig von den Hubgütern wie von den Hofstätten gefordert und blieb wie die Getreidegült durch die

*) Dieselbe wurde 1829/32 von den einzelnen in 179½ Schachteln erhoben und deshalb Schachtelgült genannt. Im damaligen badischen Maß waren dies 18 Malter 9 Sester 8 Meßlein; 1 Schachtel war demnach ungefähr 1 Sester (= 15¾ Liter). Das Amorbacher Amtsmaß war etwas größer: 1 Malter = 1 Malter 1 Sester 4 Meßlein 7 Becher badisches Maß.

**) Anderwärts und auch hier (s. S. 79) wurden die Käse als Naturalzinse meist nach Maltern oder Karren berechnet.

Jahrhunderte hindurch unverändert. Er bestand in 1 Sommer- und 1 Fastnachthuhn und wurde, weil die einzige Abgabe der Hofstätten, auch Hofstättenzins schlechtweg genannt. Ursprünglich eine Abgabe für die Leibeigenschaft und Hörigkeit, bildete er hier und in dieser Zeit eine reine Familien- oder Haushaltungssteuer, die der Grundherr von jeder Herdstatt erhob*). Die Benennung „Fastnachts-“ und „Sommerhühner“ bezog sich sowohl auf die Zeit der Lieferung als auch auf die Größe und Güte: jenes waren alte, dieses junge Hühner bez. Hahnen. Von jenen wurde das Stück (noch 1829/32) mit 10 Kreuzer, von diesen mit 5 Kreuzer berechnet. Der an das Fastnachthuhn jedesmal geknüpfte Zusatz „mit seinen Rechten“, d. i. mit dem Sterbfall, besagt, daß der Fall seiner rechtlichen Grundlage nach hier nicht Leib-, sondern Güterfall war.

Der Sterb- oder Todfall war eine Steuer, wodurch das Erbrecht der natürlichen Erben zu Gunsten der Herrschaft beschränkt wurde. Im Fall lag das ursprüngliche Recht des Herrn auf die gesamte Habe des Verstorbenen, der sein Gut nicht als Eigentümer besessen, sondern nur als Pächter bewirtschaftet hatte. Er bestand beim Manne im besten Stück Vieh (Besthaupt), bei einer Frau im besten Gewand, „in dem si denn gewonlich an dem suntag zu kilchen sind gegangen“. Selten erscheint hier die Todfallabgabe in Geld umgewandelt; ein einziges Mal wird die Summe von 3 Albus (= 6 Kreuzer) dafür vermerkt. Vom Besthaupt bezog Mainz 2, Amorbach 1 Drittel.

Die Bedeutung des Hühnerzinses wird in den Zinsbüchern weiterhin noch folgendermaßen erläutert: „Item, als in manniche teile alle vorgeschriben guter und hofestede geteilt sin oder geteilt werden zu Steinbach, als manniche [d. h. eben-

*) Anderwärts war das Huhn die Abgabe von dem regelrecht bebauten Garten, ein Ersatz also für den Zehnten solcher Grundstücke, die entweder nicht gebaut wurden oder deren verschiedene Gewächse nicht in natura verzehntet werden konnten.

soviele] sumerhun[r] und fasenachthunr mit iren rechten soll uns [dem Kloster] da von fallen. Und auch yglichs huse, do lüt in won[en], und rauch dor in haben, git uns ein fasenachthun mit seinen rechten" (1440/96)*). „Item, wan wir die gültfrucht zu Steinbach wellen holen", heißt es weiter (1529), „so sol mans dem schulteisen 3 oder 4 tag vorhin kunt thon. So müssen die nachbauern die frucht in unsers schultesen haus oder scheuern tragen und der dorf [d. i. der mainzische] schulteis muß die messen und haufen. Und füre das drücken geben sie zu jedem sömeren ein hand voll als vil als einer mit zweien henden fassen kan. Und were seumich ist, muß den costen und alle zerung, so man doselbs verzert, ausrichten." „Nota", wird 1570 hinzugefügt, „ein jeder, so die frucht einsamlet von des klosters wegen, sol die erste hub von ersten lesen und einnemen, so wissen die nachtbaurn alwegen, wovon er ein ides gibt."

Um 1440 betrug die „summa der zins zu Steinbach ein ganz jar 9 pfunt 2 schilling 4 pfening und 2 heller, on die 9 pfunt heller, die uns Wiprecht Rüde git von den [mainzischen] wisen [Wiesenbrühl, Ballwiese und Mühlfleck].

„Des gefelt nit 20 pfening von Conrad Wirtz gut, das Wipert Rüde inhot, und 12 pfening von Conrat Ludwigs gut, das ist erleichtert worden.

„Summa des habern ist 23 malter und 3 sümere, und ist je 8 sümmere 1 malter und 3 mezen 1 sümere.

„Des gefelt nit 1 malter, das Wippert Rüde inhot gehabt, ist erleichtert worden.

„Item der kese ist 80, die thun 2 1/2 malter.

„Item summa der faßnachthüner ist 43 mit den, die Wiprecht Rüde soll geben, die mögen sich mern oder minnern,

---

*) 1529 heißt es: „Item alle landsidel zu Steinbach, die do heuser haben oder machen uf der almut, geben uns und unserm kloster jerlich auf sanct Martinstag ein fasnachthun mit sein rechten und fellen".

nochdem als die gut geteilt werden oder wider zue hauf kumen.

„Summa der sumerhüner ist 41 zue diesen ziten.“

Im Jähre 1658 „hat das Closter Amorbach jährlich alhier fallen 4 Gulden 9 Albus 6 Pfening Zins, 68 Pfingstkes, jeden pro 2 Pfening, 46 Fastnachthühner, 45 Sommerhanen und 13 Malter Güldhabern.“ Die Schuld an dieser Minderung der Einnahmen trug der Dreißigjährige Krieg.

Wegen des Messens bei der Entrichtung der Habergült waren im Jahre 1482 Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kloster und der Gemeinde entstanden. Ueber die unterm 10. (oder 17.) Oktober desselben Jahres erfolgte Einigung giebt folgende Urkunde Aufschluß.

„Zu wissen, als etwas mißhel und irrung zwischen den erwirdigen herrn Johann abt und co[n]vents des closters zu Amorbach an einem und der gemein zu Steinbach andersteils des habermes der gült- oder hubfrucht, [welche] die genanten unser herrn zu Steinbach jerlich fallen haben, also das die gemelten herrn wolten, man solt ine ein igtlich sümere an dem obgedachten end haufen und trucken, es wer also von alter herkumen. Dawieder die von Steinbach ret[e]ten, es wer nit also von alter herkumen, und des drucks in abred [stellten] und keinenweg[s] bestendig*) [waren]. Mit weiterm peider parteien fürbringen, clag und andwort ꝛc. Solicher irrung und spenne sein die ob[b]estimpte partei[en] hinder uns Merten von Adletzhein zu dieser zeit amp[t]man zu Wildaberg und Hans von Breyt keller zu Amorbach mit gutem wissen und willen als teidigsleut kumen, sie von solicher irrung [zu] endscheiden; und wie es von uns abgeredt und beteidigt wird, dapei sol es hinfür zu ewigen tagen von peiden teilen also unverbrochenlich gehalten und volzogen werden. Item so haben wir solichen endscheid gethan, inmaßen hernach folgt: das dieselbig gült

*) D. i. geständig.

oder hubfrucht sol der zentgebiter zu Steinbach, der eins yede[n] jars gebiter sein wirt, uf die g[e]lüb[d]e und eide, die er an die zent gen Mudach gethun hat, ongeverlich*) messen, niemand zu liebe oder zu leide, als er got dem herrn am jüngsten tag darumb andwurten will. Es sol auch durch den messer ein igtlich sümere habern gehauft werden und nit getruckt. Es sol auch guter habern sein und zu einem yede sümere, so vil sich der gepüren, ein geißel**) vol habern, als vil er in peiden henden mag gehaben, darzu geben. Und sein dieser brief zwen, igtlicher partei einer, übergeben gleichlutende. Des zu merer sicherheit, warer gezeugnus hat unser igtlicher beteidigsman sein eigen insigel an diesen brief gehangen, aller obgeschriebner ding damit zu besagen. Der geben ist uf donrstag [vor? nach?] sand Burckhartz tag, da man zält nach Cristi unsers herrn geburt tausend vierhundert achtzig und zwei jare."

Außer dem Grundzins hatte das Kloster Amorbach in Steinbach den Zehnten zu beanspruchen. Ob sich dieser Anspruch von Besitz- und Grundrechten des Klosters herleitete, also sozusagen ein weltlicher Zehnte war, oder von seinen Seelsorgsrechten und -pflichten, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Daß die bis 1277 vom Kloster unabhängige Pfarrei Hollerbach die Hälfte davon bezog, scheint für erstere Annahme zu sprechen. Der kirchliche Zehnte war eine auf den Vorschriften des Alten Testaments beruhende Abgabe an die Geistlichkeit, bestehend im zehnten Teil aller Feld- und Baumfrüchte, des Rind- und sämtlichen Kleinviehs. Jener war eine Jahresabgabe und hieß der Groß- oder Fruchtzehnte, dieser war eine Erstlingsabgabe und hieß der Klein- oder Blutzehnte. Darüber, in welchen Grenzen sich die Zehntabgabe für ein Jahr etwa bewegte, fehlt es bis auf die neuere Zeit an jeglichem Anhalt. Man hatte offenbar keinen Grund, Aufzeichnungen darüber zu

*) D. h. aufrichtig, ohne Hinterlist oder Betrug.
**) Geischel ist die hohle Hand.

machen, weil man in seinem Genusse je weder beirrt noch geschmälert wurde*). Im Jahre 1803 betrug er, vom Heidekorn- und den übrigen kleinen Zehnten abgesehen, an Korn beiläufig 68 Malter, an Haber 90 Malter, an Kartoffeln 48 Malter.

Die zweite Hauptklasse der bäuerlichen Lasten bildeten die Frondienste. Sie werden teils als gemessen teils als ungemessen bezeichnet, nicht bloß der Zeit nach, sondern auch hinsichtlich der Art der Ableistung. Indessen hatte sich im Lauf der Jahre der, meist selbst über Gesetz und Vertrag gehende Gebrauch ausgebildet, daß nicht mehr als zwölf Tage im Jahr, nicht mehr als drei Tage in einem Monat begehrt werden konnten. Die Dauer oder Häufigkeit richtete sich in der Regel nach dem Vermögen des Pflichtigen. Der Hubbauer that Dienste mit der „Mähne", d. i. mit dem Gespann, der Taglöhner solche mit der Hand. Die Fronen waren überaus mannigfacher Art und bezogen sich auch auf die Heeresfolge, sei es durch wirk-

*) Erwähnenswert ist folgender Fall, der von dem seine Rechte aufs strengste wahrenden Hollerbacher Pfarrer P. Adalbert Höhn (1675—1697) überliefert ist. „Anno 1688 den 15. September ist von Oberambt zu Amorbach bei der Audienz ausgemacht und decidirt (d. h. entschieden), auch von Herrn Ambtschreibern protocollirt worden in Gegenwart Ihro Gnaden Herrn Franz Sebastian Freiherrn von Ostein als Oberambtmann, Herrn Johann Andlauer curmainzischen Kellers daselbst, Herrn Johann Bauern curmainzischen Centgrafen daselbst, Herrn Veit Friderich Eylenscheuch als curmainzischen Centgrafen zu Mudau und Johann Adam Link Schultheisen zu Steinbach und ganzem Gericht daselbst. Nemblich als ich F. Adalbertus Hohn, Pfarrherr dazumal zu Hollerbach, hab angebracht, wie die Pfarrkinder zu Steinbach von den Saugkälbern, so mit der Kuh verkauft werden, ihr Gebühr nit haben wollen erstatten, als nemblich wie das Saugkalb angeschlage würde, den zehnten Pfennig, gleich den andern Saugkälbern, so verkauft werden. Item von den Bienen, so sie nicht haben zahlen wollen, auf die toten, so gestorben. Als ist von Herrn Oberambtmann concludirt (d. h. beschlossen) und protocollirt worden, daß sie den zehnten Pfening gleich ander Saugkälbern, so verkauft werden, nach Advenant (d. h. nach Verhältnis) des Werts sollen erstatten. Item auf die tote und gestorbene Bienen sollen sie zahlen, als wenn sie lebten, bis der Zehnt fällig."

liches Ausziehen in den Kampf oder durch Stellung von Proviant, von Heerwagen und Pferden, in der Leistung von Schanzarbeiten, Wachtdiensten und anderem mehr. Sie heißen entweder bezahlt oder unentgeltlich, waren aber letzteres streng genommen nicht. Denn es standen ihnen doch immer gewisse Leistungen der Herrschaft gegenüber: einmal die Verköstigung, dann feststehende Gebühren und Geschenke, herkömmlich feststehende Lieferungen gegen Entgelt sowie außerordentliche Unterstützungen.

Ungemessene Fronen beanspruchte Mainz nur von den seiner eigenen Vogtei unterstehenden Orten wie Mudau, Steinbach, Rumpfen; die vogteilich dem Kloster zugehörigen wie z. B. Stürzenhardt und die fünf Uenglertsmühlen waren fronfrei. „Die Fronstellen derjenigen Orte, so ungemessene Fronen schuldig“, heißt es in einem amtlichen Bericht von 1780, „sind alle mögliche Gelegenheiten, worinnen sie gnädigster Herrschaft Dienste thuen können und müssen. Doch haben die Orte bisher nur diejenigen Fronstellen versehen, so jedem Orte die nächsten waren. Diese Stellen sind aber hauptsächlich: das herrschaftliche Holz aus den Waldungen an die Floßbach zu führen, die Bestallungshölzer für die Beamte zu lieferen, die Früchten und Fourage zu transportieren, die Unterhaltung der Wiesen, deren Beamten Bestallungsäcker und Wiesen, die Fisch- und Jagdfronen, sodann die Amthaus- und Kellereifronen. Ueberhaupt vervielfältigen sich die Gattungen und Arten bei jeder Fronstelle so mannigfältig, als sie zu dem herrschaftlichen Dienste nötig sind*).

---

*) Noch 1777 heißt es von den zu ungemessener Fron verpflichteten Ortschaften, daß sie thatsächlich „unzählige“ Fronen leisten müßten. So hatte Steinbach mit Mudau „1tens in allen hierumliegenden herrschaftlichen Waldungen dergestalten zu fröhnden, daß sie das alljährlich gefällt werdende Holz per Achse an die Floßbach an Ort und Ende, wohin es der Forstmeister begehret, von den hohen Bergen heraus hintransportieren müssen, worüber Viehe, Menschen und Geschirr manchmal zu Grunde zu gehen in Gefahr

„Mit Bezahlung der Hand- und Fuhrfröner wird es an verschiedenen Orten verschiedentlich gehalten. Die Ortschaften

---

stehen. Sie müssen 2tens von Limbach, Scheringen, Einbach und Neubrunn (Ernstthal) den herrschaftlichen Kauf- und Rauchhaber nacher Amorbach in die Kellerei verführen; 3tens zu Amorbach oder zu Kirchzell für den Zentgrafen und Oberförster ihr Heubestallungsquantum nacher Mudau verbringen; 4tens zu Kirchzell aus den herrschaftlichen Wiesen in dem Breitenbacher Grund liegend in die Kirchzeller herrschaftliche Scheuer allzeit über das andere Jahr das gemacht werdende Futter hinliefern; 5tens wenn am Amthause, an der Kellerei zu Amorbach, am Mudauer Jagdhaus etwas baufällig, die Materialien beifröhnden; 6tens am herrschaftlichen Weilbacher See die Hand- und Fuhrfrohnd leisten wie auch zu Langenelz vor gnädigste Herrschaft gefangen werdende Fische nach Weilbach und Ohrnbach hinführen; 7tens alles Wildpret von Ort zu Ort nach Kirchzell fortliefern; 8tens so oft der Jäger es verlangt, bei den Jagden treiben; 9tens eines zeitlichen Herrn Oberamtmanns Bestallungsholz, soviel davon im Amthaus verbrannt wird, dahin befröhnden und den Ueberrest Bestallungsholz an die Floßbach mit den übrigen Landbedortschaften hinliefern helfen und doch noch nebenher 34 Gulden zahlen und für die Atz gegen 60 Gulden und abermal ein beständiges Frohndgeld mit 2 Gulden 48 Kreuzer tilgen; 10tens wegen dem Wildenberger Schloß das Frohngeld jährlich bezahlen mit 4 Gulden 8 Kreuzer 2 Pfenning; 11tens übrigens alle herrschaftlichen Befehle an Herrn Pfarrer, Zentgrafen, Oberförster und Revierjäger im Botengang fortliefern; und ist hauptsächlich die Beschwerde darüber, daß zuvor vom Forstamt nur ein Subalterndiener hier [in Mudau] gewesen, seit einigen Jahren aber ein Oberförster hieher gekommen, dessen Briefwechsel mehr Botengäng verursacht als die andre insgesamt." Nur an dem Oberamtmanns-Holzgeld nahm Steinbach nicht teil und war auch „in Hin- und Herschaffung der herrschaftlichen Befehl mehr geschonen". Dagegen mußte es „den in jedem Ort colligirt werdenden Zenthaber nacher Mudau und von da abwechslungsweise nacher Amorbach in der Frohnd gratis liefern helfen".

Hiezu bemerkt der amtliche Bericht des nähern, daß z. B. bei den Waldfronen „die Fröhnder das aufgearchte Holz teils mit Schlitten teils mit Fuhren den Berg hinauf oder herabbringen, auch, wo es nicht fahrbar, zum Aufladen hintragen, fort an die Floßbach [nach Buch] führen müssen, womit eine Frohndfuhr wegen Entlegenheit von 3—6 Stunden manchmal den ganzen Tag erfordert". Bei den Kauf- und Rauchhaberfronen mußten die Fröner die Säcke mitbringen, den Haber fassen und in Amorbach auf den Speicher

der oberen Zent Mudau bekommen weder an Gelde noch sonst etwas für ihre Fronen, sondern müssen alles unentgeltlich verrichten."

Das Fronwesen war einer der schlimmsten Auswüchse des Mittelalters und gab häufig Veranlassung zu offener Unzufriedenheit und Empörung. Als einzigen Ersatz für die ganze ungemessene Fron genossen die Orte das Laub und Urholz in den herrschaftlichen Waldungen, was aber, wie eine Klage von 1777 besagt, „die Jägerei dadurch abzustellen trachtet, daß sie jene, so darinnen betreten werden, als Waldfrevler aufzeichnen und widerrechtlich abstrafen lassen".

Außer dem Grundzins und Zehnten standen alle Abgaben und Leistungen von seiten Steinbachs dem Erzstift Mainz als Inhaber der hohen und niederen Gerichtsbarkeit des Ortes zu. Die Gesamtheit all dieser Schuldigkeiten war genau festgelegt und nach Art eines Weistums verschiedentlich aufgezeichnet. Es folgt hier eine solche Aufzeichnung vom Jahre 1668 im Wortlaut, da sie das gesamte Unterthanenverhältnis der Gemeinde aufs beste beleuchtet.

„Diß Dorf", heißt es von Steinbach, „ist Churfürstlichen Gnaden und dem Erzstift Mainz mit Huldigung, aller hoher und nidriger Obrigkeit, in Waldung und Feldung, mit Jagen und Hagen, Gebot und Verbot, Steuer, Schatzung, Türkensteür und Landbed allein zugethan."

„Zoll und Güldenzoll ist sonsten keiner alda, als wann alhier Wein verzapft wird, so außer Lands geholet und in Meines gnädigsten Herrn Land noch nit vergüldenzollt ist, muß von jedem Fuder 1 Gulden bezahlt werden.

„Accis vom Wein gehört Jhro Churfürstlichen Gnaden allein zu, von der Maß 4 Pfening; das Ohmgelt (Un-

---

tragen und ausleeren; bei den Heufronen „das Heu aufladen und in der herrschaftlichen Scheuer abladen und auf das Gebälk hinaufliefern". Die Weilbacher Seefron bestand im Putzen und Ausheben und im Unterhalten des Dammes.

gelt) gefällt halb meinem gnädigsten Herrn und halb dem Flecken*).

„Judenschutz und Judenzoll nichts.

„Reis (d. i. Aufgebot zum Krieg), Musterung, Folg und Wehrbesichtigung und was dem anhängig, gehört meinem gnädigsten Herrn allein.

„Nicht weniger sind die Unterthanen Ihro Churfürstlichen Gnaden einen ungemessenen Fron schuldig.

„An Bergwerk und Mineralien ist nichts allhier.

„Das Exercitium religionis (Religionsübung) ist allein catholisch.

„Pfarrbestellung betreffend, ist dies Ort ein Filial, zur Pfarr Holderbach gehörig, dessen Collator (Verleiher) [der] Herr Abt zu Amorbach; gehn bisweilen dorthin, auch zue Zeiten nacher Mudau zur Kirchen.

„Pfarrcompetenz (Einkünfte) betreffend, genießt der Pfarrer am großen und kleinen Zehnt den halben Teil und des Jahrs von jedem Communicanten 4 Pfening und 5 Gulden vermög der Kirchenrechnung von Haltung des Gottesdiensts und gestifter Jahrtäg.

„Das Jus patronatus (oder ordinariatus, d. i. der Priesterweihe und Pfarrbestätigung) ist Würzburg gewesen, nunmehr aber Mainz vermög Vergleichs (vom 15. Mai 1656).

„Pfarrhaus und desselben Conservation (Erhaltung) betreffend, ist keines alda. Der Kirchenbau und dessen Erhaltung wird von den Kirchengefällen ersetzt.

„Kirchen- oder Heiligenrechnung und derselben Abhörung und Justification (Prüfung) gehören in Ihrer Churfürstlichen Gnaden Namen den Beambten oder einem Keller (d. i. mainzischen Rentamtmann) zu Amorbach in Beisein des Pfarrers.

---

*) Mit der üblichen Bestimmung zur Unterhaltung „gemeiner Weg und Steg", worunter man nicht bloß die Dorf- und Kirchenwege, sondern auch die Bau- oder Dungwege, die Feld- und Fußpfade, die Holz- und Triftwege begriff.

„Der groß und klein Zehnt alhier gehört dem Closter Amorbach, von welchem zum Teil die Pfarr Holderbach, dahin dieser Flecken gehörig, besoldet wird, wie obgemeldet.

„Zehntbefreiung betreffend, ist nichts frei als Wolf Schillers Gut.

„Pfarr- und Kirchengüter betreffend, stehet alhier ein Capell, so etliche Geldzins fallen hat. Dieselbe werden jährlich vor dem Keller zu Amorbach in Beisein des Pfarrers und Centgravens zu Mudau im Flecken verrechnet, ist sonsten nichts alhier.

„Gleit und Weggelt ist nichts alhier.

„Die Cent und was derselbigen anhängig, gehört nacher Mudau, werden aber zwei Centschöpfen von hier dorthin gezogen.

„Malefizkosten [betreffend, sind die Steinbacher mit den übrigen Orten der Cent Mudau das dortige Hochgericht zu unterhalten und die Gerichtskosten zu bezahlen schuldig].

„Die Centbußen gehören Jhro Churfürstlichen Gnaden allein.

„Hochgericht ist keines alhier. Die Criminalsachen gehören auf die Cent Mudau.

„Sonsten haben Jhr Churfürstliche Gnaden ein Rug- oder Untergericht alhier, bestehend in sieben Gerichtsschöpfen, welche von einem Keller zu Amorbach angenommen und beeidiget werden.

„Dieses Gericht wird von dem Schultheißen in Jhrer Churfürstlichen Gnaden Namen behegt und von ihm (dem Schultheiß) der Stab gehalten.

„Die Annehmung und Confirmation (Bestätigung) des Schultheißen, der Gerichts-, Cent- und Landschöpfen bestehet bei Jhro Churfürstlichen Gnaden und dero Kellern zu Amorbach. Andere Fleckensdiener werden von Gericht und Schultheißen bestellt.

„Maß, Ellen, Gewicht und Aich wird zu Mudau geholt.

„An den Gerichtsbußen hat Mein gnädigster Herr den halben Teil, die andere Hälft gehört dem Closter Amorbach, und ist ein Gerichtsbueß 30 Schilling [für die großen oder mehreren Frevel] oder 22½ Albus [also die Hälfte für die kleinen Frevel].

„Sieglung gemeiner Sachen und Urkunden gehören den Beamten nacher Mudau.

„Die Unterthanen seind alle Meinem gnädigsten Herrn leibeigen, und fällt von jedem nach dessen Tod das Besthaupt und von einer Frauen das beste Kleid, welches der Hühnerfaut*) genießt.

„Sonsten ist Andres Scholl Churpfalz leibeigen in die Kellerei Lohrbach, Martin Müller den Rüdten von Bödigheim, Lorenz Breunig auch dahin, Martin Kaufmann und Andres Schöfer nach Würzburg zur Kellerei Ripperg, Lorenz Farrenkopf und Hans Weiß den von Bettendorf (zu Eubigheim), Georg Kerbers Weib den Rüdten von Bödigheim und Martin Müllers Weib, Eva, nach Ripperg.

„Mein gnädigster Herr hat alhier Sommer- und Fastnachtshühner mit ihren Rechten; Leibs- oder Rauchhühner werden sonsten keine gegeben, wie auch keine Steür auf Leibeigene.

„Palliumsgelder geben sie nach Proportion (Maßgabe) ihrer Anlag.

„Bestellung der Vormünder über der Leibeigenen und andere Kinder gehört Ihro Churfürstlichen Gnaden und in dero Namen einem Keller zu Amorbach, wie auch die Abhörung und Justification selbiger Rechnungen.

„An Königsleuten und Königsbeden befinden sich alda Adam Weißen Frau, Katharina, Johann Adam Schöfer, Leonhard Hofmanns Weib, Katharina. Diese geben Königsbed nach Limbach.

---

*) Hühnerfaut d. i. Hühnervogt hieß der Einsammler der Hühnergült.

„Einzuggeld ist halb Meines gnädigsten Herrn und halb des Fleckens*), von jeder Person 5 Gulden.

„Nachsteür und zehender Pfennig ist Ihro Churfürstlichen Gnaden gehörig.

„Jäger- und andere Atzung haben Ihr Churfürstlichen Gnaden alhier.

„Das Jus forestale (Forstrecht), hohe Wildfuhr**) und Wildbann***) gehört Ihro Churfürstlichen Gnaden, wie auch die Jagensgerechtsame.

„Das klein Weidwerk daselbsten und daherum hat ein Keller zu Amorbach zu suchen und zu genießen†) und für seinen Atz jährlich 5 Gulden.

„Die Waldungen umhero und auch obgedachte Wildfuhr seind Ihrer Churfürstlichen Gnaden allein, als der Beckerswald, Heppen-

---

*) Mit der gleichen Bestimmung wie das Ungeld.

**) D. i. die hohe Jagd.

***) D. i. die höhere Jagdgerichtsbarkeit.

†) Seit 1608 besaß das Kloster Amorbach die niedere Jagd. „Des Closters Jagensgerechtigkeit betreffend", heißt es im Jurisdiktionalbuch von 1656, „ist ihme selbige anno 1608 den 25. Martii durch damaligen [kurfürstlichen] Jägermeister Marsilium Christophorum von Ingelheim aus gnädigstem Befelch weiland Herrn Johann Schweikhards [von Kronenberg, Erzbischof und Kurfürst 1604—1626] hochseligster Gedächtnus in ganzem Amt Amorbach volgender Gestalt determinirt (d. i. festgesetzt) worden. Von Mudau den Uengler herab bis an Amorbach, auf der Amorbacher Seiten den Grund hinauf nach Schneyberg, von Schneyberg nach Ripperg und den Wiesengrund hinauf nacher Dhürn bis an die Mittelmühl, bei besagtem Dhürn gelegen; volgends auf der rechten Hand den Auerberg hinum gegen den Neuen See zue und volgends alles das Gehölz, so auf der rechten Hand zwischen dem Veld und Holz gelegen, bis in die Buchheimer (d. i. Buchener) Gemarkung, als an das Stohrholz und Bullig und was weiters vor Gehölz und Gemarkung hinüber gegen Oberneündorf und Mudau gelegen, ist dem Closter zu jagen, hetzen und Hühner zu fangen, sovil Mein genedigster Herr daran berechtiget, eingeraumt. Doch ist erwehntem Closter in spezificirten Orten außer des Hainstatter Walds noch Rot- und Schwarzwilprät (also weder Hirsche und Rehe noch Wildschweine (Bären) und Dachse) zue schießen noch zu jagen nit gestattet."

wald, Gerloßberg, Sommer- und Winterberg; desgleichen noch ein Stück Wald, die Langenzell genannt &c. &c. (wie oben S. 46 ff.).

„Die Benutzung des Aeckerichs (d. i. des Schweinetriebs in die Eichen- und Buchenwälder) gebrauchen die Unterthanen wie die Mudauer; in der Langen Zehl und Brehmig aber haben sie die Wochen nur zwei Tag zu treiben.

„Förster und dero Bestellung betreffend, geschieht von Ihro Churfürstlichen Gnaden von Amorbach aus, und hat der Schultheiß zu Steinbach zugleich neben diesem Förster über obige Waldungen die Inspection (Aufsicht), hat dargegen von gewissen Unterthanen zu Steinbach, Unterneündorf, Rumpfen, Stürzenhardt und Dumbach eine Anzahl Habern zu samlen.

„Waldbußen oder Rugen seind Ihro Churfürstlichen Gnaden ebenmäßig zuständig.

„Beholzungsgerechtsame gehört den Unterthanen in Churfürstlicher Gnaden Waldungen vom Urholz und uf ihren Gütern.

„Trieb und Weidgang betreffend, bleiben die Unterthanen mit dem Rindviehe in ihrer Gemarkung und haben uf angrenzende nit zu treiben, außer daß Lorenz Farrenkopf referirt (d. i. geltend macht), sie hätten vor Zeiten in Rumpfener Gemarkung etliche Aecker zu besuchen gehabt.

„Kuppelweid und Schäferei betreffend, halten die Unterthanen alda ein Schäferei auf dem von gnädigster Herrschaft erkauften Hof, haben auch andere gewisse Gemarkungen zu betreiben, vermög vorhandener Verträg.

„An Zins und Gülten haben Ihre Churfürstlichen Gnaden alhier 25 Gulden 15 Albus 6 Pfening Zins und 1 Malter Habergult: welchen Haber bishero ein Schultheiß für seinen Lohn genossen.

„Item hat Mein gnädigster Herr alda auch einen Hof, welchen die Benachbarten von vielen Jahren hero um ein gewissen Pfacht, nämlich um 18 Malter Korn und 18 Malter Habern laut Kellereirechnung bestanden.

„Zu diesem Hof gehören ohngefähr 6 Morgen Wiesen, so dem Closter Amorbach jährlich aus gedachter Kellerei mit 4 Gulden 15 Albus zinsbar, und aus diesen und andern Ihrer Churfürstlichen Gnaden zinsbaren Wiesen, so zusammen 14 Morgen, geben sie, Steinbacher, seithero jährlich in die Kellerei Amorbach 48 Gulden.

„Ferner geben sie zu Frongeld wegen des Hofs Wildenberg 1 Gulden 7 Albus.

„Item geben die Unterthanen alhier Meinem gnädigsten Herrn jährlich ein gewisse Zahl Kauf- und Centhabern und einen Rüden zum Schweinhatzen.

„An Huebgütern befinden sich 24 aldar.

„Handlohn betreffend, ist daselbsten ein Gut, das Schillersgut genannt, daraus, wann was verkauft wird, ist man Ihro Churfürstlichen Gnaden den Handlohn schuldig.

„Lehengüter, so vom Erzstift herrühren, ist keines alda außer vorgedachts Hofs. Was fremde Herrschaften alhier zu suchen, findet sich nichts anderst als dritthalben Güter, welche der Kirchen zu Hettigenbeür 1 Gulden 2 Pfening jährlich Zins geben.

„Bäch und Fischereien betreffend, hat die Gemeind alda ein eigene Bach, anfangend bei dem Schneidersteg uf Stürzenhardter und Neudorfer Gemarkung bis nach Steinbach an das Schutzbrett. Von diesem Schutzbrett an bis nach Rumpfen hat der Centgraf zu Mudau selbige zu fischen*).

„Mühlen betreffend, ist eine Mühl alda, dem Schultheißen gehörig, giebt in das Closter Amorbach jährlich 6 Albus und in die Kirchen Holderbach 2 Pfund Wachs und Ihro Churfürstlichen Gnaden auch 6 Albus.

„Item ist vor diesem onsern diesem Flecken im Steinbacher Thal ein Schleifmühl gestanden und gefallen darvon Ihro Chur-

*) In der Stadtordnung des Kurfürsten Albrecht von Mainz für Buchen vom 27. Januar 1528 heißt es: „Auch sollen sie [die Buchener] der bechlen, die Hollerbach und Steynbach genant, sich, wie von alther herkomen, im fischen gepreauchen."

fürstlichen Gnaden 18 Albus Zins, darf wochentlich mehr nicht als 2 Tag, in specie (nämlich) Diens- und Freitags schleifen.

„Jahrmärkt und Standgeld betreffend, ist vor diesem uf Martini jährlich als an selbigem Patronentag ein Markt gewesen, und das Standgeld deme gefallen, auf wessen Gut der Markt gehalten worden; ist in 50 oder mehr Jahren nicht observirt (d. i. gehalten) worden.

„Schänkstätte und Wirtshäuser seind keine aldar, außer daß der Schultheiß des Orts auf Verwilligung der Kellerei Amorbach gegen Entrichtung des Accis jährlich etwas verzapft.

„Item haben Ihre Churfürstlichen Gnaden die Gerechtigkeit alhier Bannwein ein- und vorzulegen.

„Währung der Güter geschicht vor Gericht, und fallen von jedem Kauf 3 Albus Währgeld.

„Das Closter Amorbach hat jährlich alhier fallen 4 Gulden 9 Albus 6 Pfening Zins, 68 Pfingstkäs, jeden pro 2 Pfening, 46 Fastnachthühner, 45 Sommerhahnen und 13 Malter Gülthabern."

Die Ausführungen dieses Rechtsausweises sind in der Hauptsache allgemein verständlich; nur weniges bedarf einer näheren Erklärung.

In erster Reihe ist von den Abgaben zu sprechen, die hier als „Steuer, Schatzung, Türkensteür und Landbed" zusammengefaßt werden. Es ist dies die herrschaftliche oder obrigkeitliche Einnahme, während Gült und Zins ein Privateinkommen, die Rente gewissermaßen von einem Darlehen, war. Dieses beruhte auf einem Vertrag, auf Leistung und Gegenleistung als wie auf Kapital und Zins. Jene aber war eine Abgabe im strengsten Sinn des Wortes, der Ausfluß von Gebot und Zwang. Sie war entweder nach dem Vermögen bemessen oder nicht, entweder ständig oder nicht.

Die Abgabe nach dem Vermögen hieß Bed und war mit der jetzigen Grund- und Gewerbesteuer gleichbedeutend. Die nicht nach dem Vermögen bemessenen Abgaben bestanden in Ver-

brauchssteuern und zwar für die Nahrungsbedürfnisse im Ungeld, jetzt Accis genannt, und für den Handelsverbrauch im Zoll. Bed und Ungeld waren ständige und ordentliche Abgaben. Einmalige Abgaben hieß man Steuern, so vornehmlich die Kriegssteuer, die hier als „Türkensteür" spezialisiert ist. Vorübergehende Abgaben wurden Schatzung genannt, weil sie nach der Schätzung des Vermögens oder Einkommens umgelegt wurden.

Die Bed teilte man nach der Verfallzeit, dem 1. Mai und 29. September oder 11. November, in Maien- und Herbstbed. Sie lag auf dem Grundstück, war also von der Vermögenssteuer verschieden. Die Summe der Bed wurde periodisch für die Gemeinde festgelegt und die Verteilung oder Peräquation auf die einzelnen Pflichtigen von der Gemeindebehörde besorgt. Dies war die eigentliche Landbed im Gegensatz zu der Gemeindebed, unserer heutigen Gemeindeumlage.

An beständiger Hauptbed bezahlten beispielsweise im Jahre 1665 die zur Zent Mudau gehörigen Dorfschaften zusammen 18 Gulden 18 Albus. Der Betrag war so gering, daß ihn die Rechnungen der Kellerei gar nicht im Einzelanschlag aufführen.

An Schatzung und Kriegsgeldern dagegen hatte Steinbach im Jahre 1725 für ein Quartal 28 Gulden 31 Kreuzer, für das Jahr also 114 Gulden 4 Kreuzer zu entrichten.

Der Guldenzoll, von dem im Anschluß an die eigentliche landesherrliche Steuer zunächst die Rede ist, auch Pfundzoll genannt, heißt so nach dem Nennwert seiner Entrichtung (1 Gulden oder 1 Pfund Pfennig). Es ist dies der heutige Kaufaccis. Die nächste Zollstelle befand sich in Schlossau*) als dem Grenzort gegen die Herrschaft Erbach.

---

*) Von der „Zollstatt zu Schlossau" heißt es in der Kellereibeschreibung von 1678: „In diser Gegend befindet sich eine Straß, welche durch das curmainzische Dorf Langenelntz den Zwing hinab auf Heidelberg und andere Ort der Pfaltz gehet und bei disen Zeiten sehr gebreucht wird, und weilen das Ambt Amorbach durch dise

Dem Zoll ist das Ungeld gleichgestellt, eine Verbrauchssteuer rein fiskalischer Natur, der weder ein Vertrag noch eine Gegenleistung noch ein Vermögen zu Grunde liegt, wie schon sein Name sagt. Ungeld ist also etwas, was man nicht schuldig ist, für dessen Zahlung es keinen Rechtsgrund giebt. Das Ungeld mußte wie das Einzugsgeld vonseiten der Gemeinde auf die Unterhaltung der öffentlichen Wege und Straßen verwendet werden. Von Wichtigkeit in dieser Beziehung ist folgende landesherrliche Verordnung vom 6. Mai 1499:

„Wir Berthold von gottes gnaden des heiligen stuls zu Mentz erzbischof, des heiligen römischen reichs durch Germanien erzcanzler und churfürst, bekennen und thun kunt öffentlich mit diesem brieve für uns, unser nachkommen und stift. Nachdem unser und unsers stifts dorf Mudach an einem ort*) unsers stifts oder fürstentumbs gelegen und als ein gemeiner schirme, zuflucht und enthaltung**) ist der dorf[er], darzu gehörig, das wir darumb und damit das gemelt dorf Mudach dester bas***) in bevestigung, wesen und bessrung gehalten werden möge, dem

---

Straß also zollfrei passiert wird, wäre es thuenlich, daß zu gedachtem Langenelntz ein Zollstock ufgerichtet und der Ambtszoll aldar anstatt Schlossau erhoben würde." Den Zug der Landstraßen durch die Zent Mudau beschreibt ein amtlicher Bericht von 1803 folgendermaßen: „Dahier (d. i. an Mudau) ziehet die Heerstraße von Würzburg, Oehringen nach Worms, Maynz und Frankfurt, dann eine von Miltenberg nach Mosbach und Heilbronn vorbei, die etwa vor 50 Jahren nach Heilbronn einen bedeutenden Warenzug hatte. Auch ist der schnurgerade Weg nach Moßbach und Heilbronn bis ins Schwaben über Mudau; dann ist Mudau eben der Mittelpunkt zwischen Miltenberg und Moßbach, und wäre zu wünschen, daß eine wirkliche Chaussee angelegt würde. Zudem ist in dem ganzen (französischen) Krieg alle Bagage von Mannheim, Heidelberg über Hirschhorn, Neckarelz, Mudau, Schweinberg bis Würzburg gegangen. Sonsten ziehet keine Landstraße durch unsere Vogtei, außer durch Schlossau ziehet die Straße von Adelsheim nach Michelstadt gegen Darmstadt."

*) Ende, Grenze.

**) Aufenthalt.

***) Besser.

gemeldten dorf Mudach mit seinen zugewandten dorfen und iren gemeinden die sunderlich gnade und freiheit gethan und geben haben, thun und geben inen die hiemit in kraft diß briefs für uns, unser nachkomen und stift: also das sie und ire[r] ygliches ein ungelt von dem win, nemlich von einem yglichen eimer, so in gemeldten dorfen zum zapfen verschenkt wirdet, zwo maß zu ungelt zu nemen, in gemeldten dorfen uffsetzen, ufrichtigen, innemen, insameln und dasselb als ein gemein unverteilt ungelt mit rate unser, unserer nachkommen oder unser ambtmans zu Wildenberg und kellners zu Amorbach zu zeiten in gemeinen nutz, notdurft, bessrung und bevestigung gemelts unsers dorfs Mudach wenden, br[a]uchen und keren sollen und mögen. Darumb sie und ir[er] yglichs auch uns, unsern nachkomen oder unsern obgemelten amptman und kellneri zu ziten jerlich ufrichtig erbar rechnung thun söllen. Die obgedachten dorf[er] gein Mudach gehörig söllen auch zu yederzeit das ungelt, so bei inen, wie ob[b]erürt, gefellet, getreulich insameln, und das uf ein nemlich zeit, der sie sich nach rate unserer obgemelten ambtman und kellers mit den unsern zu Mudach vertragen, gein Mudach zu dem ungelt daselbst gefallen getreulich antwurten und liebern*) sunder inrede und uszuge, damit solich ungelt zu Mudach und andern zugewandten dorfen fellig als ein gemein versamelt ungelt zu gemeinem nutz und notdurft des dorfs Mudach wie ob[b]erürt, angelegt werden möge. Wir, unser nachkomen und stift söllen und wöllen auch die ob[b]erürten dorf[er] und ir yedes bei dieser unser gnade und freiheit hinfür zu ewigen zeiten pleiben lassen, dabei handhaben und halten und inen daran kein verhinderung oder intrag thun noch zu thun gestatten. Und gebieten heruf allen und yeden unsern vizdomben, ambtleuten, schulteißen, burgermeister, burgern, gemeinden und sunst allen und yeden unsern underthanen, den obgedachten dorfen und ire yglichem die ob[b]erürten unser

*) Liefern.

gnade und freiheit des ungelts, wie ob[b]estimbt, zu halten, sie darin nit zu verhindern, zu irren noch zu bedrängen in kein weise, bei vermeidung unser und unserer nachkomen s[ch]weren ungnad und strafe. Des zu urkund haben wir unser insigel an diesen brief thun hencken, der geben ist zu sand Martins burg in unserer stat Mentz uf montag nach dem sonntag vocem jocunditatis anno domini 1499."

Wein- und Bieraccis fiel 1725 zu Steinbach 1 Gulden. Ueber das Ungeldgefälle heißt es 1648: „Umbgeld halb ist die 12. Maß [dem Kurfürsten], das ander halbig teil dem Flecken." Die Einnahme daraus betrug 1806 gegen 8 Gulden. Accis war zu entrichten von Wein, Bier, Branntwein, Mehl, Fleisch und Tabak; Ungeld von Wein, Bier und Obstwein.

In Bezug auf Musterung, Reis und Folg, worunter man die militärischen Leistungen aller Art begriff, beanspruchte der Kurfürst wie bei der Fron „ungemessene Heeresfolge". Nach einer amtlichen Musterung betrug die Kriegsbereitschaft Steinbachs im Jahre 1552 alles in allem 28 Mann und 2 Pferde.

Unter Geleitsgerechtssame wird „nur die Beglaidung der Fürsten und anderer durchzihender Völker und dergleichen, aber gar keine Frankfurter Meßglaid verstanden". Die Begleitung erstreckte sich durch die ganze Zent Mudau einerseits bis an die Schefflenzer Gemarkung, anderseits von Mudau durch Wagenschwend, Robern und Limbach „hinaus auf einen Grund, die alte Limbach genannt, alda sich Limbacher und Rüderspacher Markung scheidet; alsdann selbigen Weg wiederumb zuruck nacher Lembach, Scheringen und Hausen auf die Landstraßen, folgents in selbiger Straßen nacher Eicholtzheim".

Im engsten Zusammenhang mit dem Geleite stand der Heerhag der oberen Zent, „zue Oberneundorf anfahend, zeucht hinunter bis uf Krumbach und Ruedespacher Gemarkung, von dannen Oberbalspach hinuf dem Meßhof zue in der Rüdten Wald stoßent, so von altershero von der ganzen Zent gehalten worden, nun aber an etlichen Orten gegen den Weilern (Krumbach

Robern, Wagenschwend und Balsbach) hinaus mit der Pfalz strittig." Den Mittelpunkt dieser Heerhagwehr bildete Mudau, das deswegen 1499 „ein gemeiner schirme, zuflucht und aufenthaltung der dorf dazu gehörig" genannt wird und bei Fehden aller Art, die irgendwie nach dem Neckar hinunterspielten, in der That als befestiger Zufluchtsort galt, besetzt und mit Alarmnachrichten von Amorbach über Wildenberg versehen wurde. Der Flecken selbst war von einem inneren und äußeren Zaun umschlossen. Der Genuß des Mudauer Walls einschließlich des mit einem lebendigen Zaun und am Thor mit einer Mauer umgebenen Baum- und Grasgartens in der Größe von etwas über $1^1/_4$ Morgen war dem jeweiligen Mainzer Zentgraf oder Amtsvogt eingeräumt. An dem Zentwallhag hatte jeder Ort eine bestimmte Strecke zu unterhalten, Steinbach für seinen Teil 15 Ruten. Der Steinbacher Hag selbst, der das Dorf in die Umwallung einbezog, lief an dem gegen den Uenglert liegenden Herrschaftswald die Römerstraße entlang, wo die Namen „Haggraben", „Hagheumatte" und der Thorangelstein noch daran erinnern.

„Maß, Ellen, Gewicht und Aich", heißt es, „wird zu Mudau geholt." Zu Mudau aber war Amorbacher Klostermaß in Geltung. „Item sie sollen auch ir summerin und alle ir eiche holen bi eins apts schulteßen zu Amorbach", heißt es in einem Weistum. Das Klostermaß war ein zweifaches gewesen: Stadtmaß und Dorfmaß. Nach letzterem gaben 1622: 8 Simmer 1 Malter, 3 Metzen 1 Simmer. Verschieden davon war das Mainzer Maß. Nach diesem machten 1695 4 Gescheid 1 Kumpf, 4 Kümpfe 1 Simmer, 4 Simmer 1 Malter; 1665 waren 4 Metzen 1 Simmer, 8 Simmer 1 Malter. Man unterschied zwischen glatter und rauher Frucht und zählte zu jener Korn und Weizen, zu dieser Dinkel, Haber und Gerste. Von dieser rechnete man 8, von jener nur 4 Simmer auf 1 Malter. Die Flüssigkeiten maß man mit Maß, Viertel, Eimer und Fuder. 1665 waren 4 Maß 1 Viertel, 10 Viertel oder 40 Maß 1 Eimer und 12 Eimer 1 Fuder. Im gleichen Jahre rechnete

die mainzische Kellerei zu Amorbach 1 (Binger) Heller für $^2/_3$ Pfenning, 3 Heller für 2 Pfenning, 8 Pfenning für 1 Albus und 30 Albus für 1 Gulden oder 60 Kreuzer*). Früher ging die Rechnung nach Pfund und Schilling oder Turnosen**); 1 Pfund war = 20 Schilling oder = 10 Turnosen, 1 Turnos = 12 Pfenning, 1 Pfenning = $1^1/_2$ Heller. Das Verhältnis zum heutigen Geldwert war ungefähr folgendes: 1 Pfund = $^1/_2$ Gulden oder 0,90 Mark, 1 Turnos = 0,9—0,10 Mark, 1 Albus = 2 Kreuzer oder 0,6 Mark. Daraus ergiebt sich etwa folgende Uebersicht:

1 Gulden = 2 Pfund Heller = 20 Turnosen (oder Schilling) = 30 Albus = 60 Kreuzer = 240 Pfenning = 360 Heller = 1,70—2 Mark Reichswährung.

1 Pfund Heller = 10 Turnosen = 15 Albus = 30 Kreuzer = 120 Pfenning = 180 Heller = 85—100 Pfennig.

1 Turnos = $1^1/_2$ Albus = 2 Schilling = 3 Kreuzer = 12 Pfenning = 18 Heller = 8,5—10 Pfennig.

1 Albus = 2 Kreuzer = 8 Pfenning = 12 Heller = 5—6 Pfennig.

1 Schilling = $1^1/_2$ Kreuzer = 6 Pfenning = 9 Heller = 5 Pfennig.

1 Kreuzer = 4 Pfenning = 6 Heller = 3 Pfennig.

2 Pfenning = 3 Heller = $1^1/_2$ Pfennig.

Dieser Kurs war aber erst, was ausdrücklich bemerkt sei, seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts in Giltigkeit. Die Pfenningwährung verhielt sich zur Hellerwährung wie 1 zu $1^1/_2$.

Zum Verständnis der Palliumsgelder sei bemerkt, daß das Pallium eine weiße, mit Kreuzen durchwirkte Binde ist, die jeder Erzbischof vom Papst verliehen erhält. Dafür

---

*) Nach Kreuzer statt nach Albus rechnete man in Steinbach seit dem Jahre 1686.

**) Mit dieser nach der Stadt Tours in Frankreich benannten Münze (Grossus Turonensis d. i. Groschen von Tours) rechnete man im 15ten und 16ten Jahrhundert allgemein in Süddeutschland.

muß eine Taxe bezahlt werden, die für den Erzbischof von Mainz 20,000, ja oft bis 37,000 Gulden betrug. Diese erhob er von seinen Unterthanen in Form der Palliumsgeldsteuer. Als Lothar Franz von Schönborn 1695 den erzbischöflichen Stuhl bestieg, hatte die Kellerei Amorbach in vier Quartalsraten 1014 Gulden 59 Kreuzer 3 Pfenning zu bezahlen.

Unter Königsleuten verstand man alle diejenigen Personen, „so sich an gewissen Orten, bevorab im Ambt Crautheimb und in der Cent Mudaw umb Limbach häuslich niederlassen, sie seien gleich allda geboren oder nit oder haben sich sonsten von andern Herrschaften dahin begeben, fals selbige allein kein[en] nachfolgenden Herrn haben". Die Königsleute mußten ihre Gebühr, die Königsbed, in allem gleich den Leibeigenen entrichten. „Wan aber jemands darvon sein häusliches Wesen in andere Herrschaft transferirt (verlegt), hat er berührter Königsbed halber einen freien Zug und ist ganz entlediget ohn einigs Entgelt." Die Königsleute gehörten in die Kellerei Miltenberg und pflegten alljährlich im Schloß zu Limbach zusammenzukommen.

Einzugsgeld hatte jeder zu bezahlen, der ins Dorf und Bürgerrecht aufgenommen werden wollte. Bedingung der Aufnahme war in der Regel Freiheit von fremder Leibeigenschaft, zuweilen auch der Nachweis von Vermögen. Es betrug 1648 nur $2\frac{1}{2}$ Gulden, später das Doppelte. Im Jahr 1695 wurden seitens der Gemeinde für ihren halben Teil 7 Gulden 30 Kreuzer vereinnahmt von Michel Link, Michel Mechler und Michel Kaufmann. Wer sich nur als Beisaß und Schutzverwandter im Orte niederließ, hatte kein Einzugsgeld, aber jährlich 1 Gulden 30 Kreuzer Beisassengeld in die Gemeindekasse zu zahlen (1806).

In das gleiche Gebiet des Besteuerungsrechtes gehörte die Nachsteuer oder der Abzug, d. i. die Abgabe von dem Vermögen, das durch Auswanderung, durch Erbschaft oder als Heiratsgut aus dem Dorfe gebracht wurde. Die Nachsteuer um-

faßte streng genommen den dritten Teil der gesamten fahrenden und liegenden Habe des Abziehenden. Ebendahin gehörte der „Abkauf der Leibeigenschaft“. So zahlte 1725 Johannes Scheuermanns Frau, als sie nach Dumbach zog, 2 Gulden 30 Kreuzer; Hans Michel und Lorenz Breunig beim Wegzug nach Eichenbühl 10 Gulden von 200 Gulden; Johannes Schäfer beim Wegzug nach Buchen 45 Kreuzer von 15 Gulden; 1765 Peter Breunig, der mit 350 Gulden Vermögen sich nach Buchen verheiratete, 17 Gulden 30 Kreuzer; Barbara Röckelin, als sie sich mit 33 Gulden Vermögen nach Ungarn begab, 4 Gulden 57 Kreuzer. Durch den „zehenden Pfenning“ im Zusammenhang mit Nachsteuer ist die Höhe des Abzugs (10 %) näher bestimmt.

Unter Atzung versteht man das Recht des Landesherrn auf Futter und Mahl seitens der Unterthanen, wenn er mit seinem Gefolge durchzieht oder einliegt. Nach diesem Herbergsrecht waren die Unterthanen gehalten, die Einkehrenden aus den Herbergen, Gasthäusern, wo sie abstiegen, zu „lösen“, d. h. ihre Zeche und Zehrung zu bezahlen. Sie hieß Jägeratz, wenn sie dem Herrn oder seinem Vertreter beim Aufenthalt zur Jagd gereicht wurde. Die Futterreichung erstreckte sich auf Haber, Heu und Stroh, das Mahl erforderte schlachtbare Tiere. Die Atzung war eine allgemeine Abgabe. Auch der „Rüde zum Schweinhatzen“, von welchem die Rede ist, gehört hierher. Die hohe und die niedere Jagd und die Jagdgerichtsbarkeit waren ausschließliches Regal des Kurfürsten. Das kleine Weidwerk, das er seinem Amtmann zu Amorbach überließ, hatte er, wie oben ausgeführt, 1608 dem Kloster einräumen lassen. Die Unterthanen hatten nur soweit Anspruch auf die Jagd, als solche ohne eigentliche Waffen ausgeübt werden konnte.

Für die Benützung des Eckerichs in den herrschaftlichen Waldungen zahlte Steinbach 1765 z. B. 3 Gulden. Eckerich schlechthin war die Schweinemast von den Eicheln. Daneben gab es auch eine solche von den Bucheln oder Buchecker. Der

Eckerich gehörte zur Nutzung des Waldes, die außerdem in der Weide für das Rindvieh, in der Beholzung zum Brennen und im Sammeln von Laubstreu bestand. Doch war nicht der gesamte Herrschaftswald der Nutzung durch die Unterthanen ohne weiteres offen. Für gewisse Distrikte mußte ein Waldzins erlegt werden. So erscheint in der Rechnung von 1765 an „onständigen Wiesen-, Laub- und Vieh-, d. i. Weidhaber in Steinbach für den Beckerswald, auch Sommer- und Winterberg", 1 Malter 4 Simmer, ferner von 26 Morgen im Gerlesberg und Felgenwald 3 Malter. Die Ueberschreitung des erlaubten Waldgenusses wurde durch die Waldbußen oder Rugen geahndet.

Von ganz besonderer Bedeutung für die Gemeinde war die Kuppelweide und die zumeist auf ihr beruhende Schäferei. Die Kuppel-, Koppel- oder gemeinschaftliche Weide war zweifacher Art. Die eine war die Brachweide und an die Dreifelderwirtschaft gebunden. Sie war eine Folge der Brache, so daß sie also ein Drittel des gesamten Ackerbodens der Gemarkung umfaßte. Jeder vollberechtigte Dorfgenosse hatte ein Recht an dieser Weide, das ihm weder durch Einzäunung noch auf sonstige Weise entzogen oder gekürzt werden durfte.

Wesentlich verschieden von ihr war die Weide auf den angebauten Feldern und Wiesen. Für sie hat allenthalben eine offene und eine geschlossene Zeit (sog. Bannzeit) bestanden. Nur während der ersteren durfte sie ausgeübt werden. Diese offene Zeit begann bei den Feldern, wenn die Sommer- und Winterfrüchte eingethan waren, — daher der Name Stoppelweide. Bei den Wiesen fing sie mit der Oehmdernte an. Während der geschlossenen Zeit sollten Felder und Wiesen eingezäunt sein. Die Zeit, wann das Vieh auf die Weide gelassen werden durfte, pflegte die Gemeinde zu bestimmen. Ebenso war die Ordnung, in der die verschiedenen Vieharten auf die Stoppelfelder und Wiesen getrieben wurden, insgemein bestimmt, damit die Weide nicht für das eine oder andere Vieh ungenießbar gemacht werde. Ueberall hatte das

Hornvieh den Vortritt; dann folgten die Schafe und Ziegen, auf diese die Schweine und zuletzt die Gänse und das übrige Federvieh. Speciell mit ihren Schafen durften die Steinbacher auch auf einzelne der Nachbargemarkungen treiben.

Die Herleitung der Fronpflicht zu dem Wildenberger Hof wurde bereits oben gegeben. Fronpflichtig waren insgesamt 9 Orte der Zent Mudau: Steinbach, Rumpfen, Mudau, Langenelz, Unterscheidenthal, Reisenbach, Schlossau, Mörschenhardt und Dumbach. Im Jahre 1648 war die Geldentschädigung dafür auf 39 Gulden 26 Albus angewachsen; sie konnte auch in diesem Jahre nicht bezahlt werden. 1695 entrichteten Steinbach, Rumpfen, Langenelz, Unterscheidenthal und Reisenbach 3 Gulden 20 Kreuzer. Eine ähnliche Frongabe bestand auch für den Neuhof bei Mudau. Außerdem lieferte Steinbach noch besonders 1 Gulden 10 Kreuzer zum Wildenberger Schloßhof. Dazu bemerkt das Jurisdiktionalbuch von 1668: „Der Fleck Reißenbach mit Steinbach, Rumpfen, Langenelz und Unterscheidenthal seind von alters hero Weg und Steg im Reherwald, zue Herrn Ambtmanns Beholzung und den Zaun umb den Krautgarten beim Wildenberger Schloß zue halten schuldig.“

Handlohn oder Erschatz war die vom Erblehenbauer beim Antritt des Gutes an den Grundherrn zur Anerkennung des Obereigentumsrechtes zu entrichtende Gebühr. Sie wurde in Geld gegeben, war gleich dem Todfall sowohl beim Hingang des Lehenbauern wie des Gutsherrn fällig und bestand bis 1848. Nach einer Entscheidung des Erzbischofs Gerlach von Mainz vom 21. Juni 1379 betrug der Handlohn des Klosters Amorbach im Amt Wildenberg von alters her „einen schilling heller unde nit me“. Am 30. Januar 1374 entschied der mainzische Burggraf zu Wildenberg, Ritter Konrad Rüdt, wegen des Handlohns „in der cente zu Amorbach unde in der cente zu Muda“, daß von des Klosters Eigengütern in ersterer Zent der Käufer wie der Verkäufer „einen schilling heller zu hantlon geben sullent und nit mer“, „in der cente zu Muda igilicher sechse

heller, alz daz auch von alter her gehalden ist". Es galt dies jedoch nur von den unmittelbar vogteilichen Klosterorten. In Steinbach war nur ein Gut an Mainz handlohnpflichtig.

Was es mit den der Kirche zu Hettigenbeuern jährlich 1 Gulden 2 Pfenning Zins schuldenden dritthalben Gütern für eine Bewandtnis hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Mühlen, Schänkstätten und Wirtshäuser und was sonst als Ehehaften bezeichnete Dinge galten, waren überall Regal der Herrschaft. Daß sich hier in Steinbach der Territorialherr und der Grundherr in die Einnahme aus der Mühle teilten, ist bezeichnend für deren ganzes Verhältnis zu dem Dorfe. Der an die Kirche zu Hollerbach fallende Wachszins von 2 Pfund jährlich stellte offenbar den Zehnten dar. Er war auf Martini fällig und sollte von Rechts wegen nicht in Geld, sondern in natura entrichtet werden, was jedoch dem Ermessen des Pfarrers anheimgestellt war. „Zue wissen und kund sei gethon jedermenniglich mit kraft diser schrift", heißt es in der Kirchenrechnung von 1557, „das [der] erbare Veit Müller und seine erben von der müle in Steinbach jerlich und ewig auf sankt Martini tag zwee pfund wachs schuldig ist, so auch formals Adam Müller als sein vater selig, dem gott genade, eine lange zeit in die christliche kirchen geben hat und entricht[et] alwegen on deren vier heiligenknechten kosten und schaden." Der Betrag in Geld wechselte zwischen 1 Gulden und 1 Gulden 8—40 Kreuzer. In natura wurde das Wachs sehr selten gegeben, doch beispielsweise 1810—1839, „da jetzo das Wachs einen höheren Wert hat" als der unmittelbar zuvor entrichtete Betrag von 1 Gulden 36 Kreuzer. Die Ablösung des Wachszinses wurde durch Regierungsbeschluß vom 6. November 1846 gestattet und durch Vertrag vom 11. Januar 1847 von dem Müller Franz Grimm mit dem achtfachen Betrage von 12 Gulden 48 Kreuzer abgelöst.

Zu den Ehehaften gehörten auch die Feuerrechte der Schmiede und der Backöfen, welch' letztere die Unterthanen samt und sonders in ihren Häusern haben.

Merkwürdig ist das Vorhandensein eines Jahrmarktes zu Steinbach auf Martini. Er scheint jedoch keine Lebensfähigkeit gezeigt zu haben und ist früh wieder eingegangen, bez. nach Mudau verlegt worden, wo ursprünglich nur zwei Jahrmärkte gewesen waren, an Laurenzi (10. August) und an Dreikönig.

Das Recht, „Bannwein ein= und vorzulegen“, bestand darin, daß die Herrschaft befugt war, mit Ausschluß aller anderen Einzelverkäufer, also auch der Wirte, zu einer bestimmten Zeit Wein auszuschänken. Von diesem Rechte pflegte man besonders in solchen Jahren Gebrauch zu machen, in denen es schlechten Wein gab, der sonst nicht abzusetzen war. Doch ist nur ein einziges Mal davon die Rede, in der Kellereirechnung von 1475. „Item hon ich ingenommen“, vermerkt der Rechnungsbeamte, „für 5 fuder wins, den ich den armen lüten in die dorfe gein Mudaw, Slossaw, Steinbach geben hon zu banwin und yde moß geben umb 2 pfenning, kompt das fuder umb [d. i. auf] 8 pfund.“

Unter Währung der Güter verstand man das amtliche Inventarisieren und Protokollieren von Käufen, wie es heutzutage durch den Notar geschieht. Die Forderung von 3 Albus für den Kauf dürfte allwegen eine billige gewesen sein.

Zu den in vorstehendem Verzeichnis nicht aufgeführten abgabepflichtigen Dingen gehörte auch der Neugereut= oder Neubruchzehnte. Die Herrschaft forderte nämlich auch von jedem Grundstück in Feld oder Wald, das irgendwie wüste lag und dann angebaut wurde, eine Abgabe. Für solches Neugereut zahlte z. B. 1765 Michel Knapp und Johann Farrenkopf je 1 Simmer Haber.

„An Zins und Gülten“, hat es oben geheißen, „haben Ihre Churfürstlichen Gnaden alhier 25 Gulden 15 Albus 6 Pfenning Zins.“ Im Jahre 1440 betrug die „besetzte“ d. i. beständige Gült auf die zwei Ziele 13 1/2 Pfund 8 Schilling 3 Heller. Die Rechnung dieses Jahres enthält eine An=

zahl amüsanter Punkte, die hier mitgeteilt zu werden verdienen. „Dieß ist forstmide"*), heißt es unter anderm, „uf und von dem walde uf dieße[s] jare. Item 2 pfund 14 schilling [giebt] Knappe zu Steinbach und ein blochwagen**) uf mins herren hof [zur] arbeit salpander. Item 1 pfund Heinze Hertwig zu Steinbach. Item 2 pfund 14 schilling 1/2 blochwagen das s[ch]niderlin. Item 1 pfund Cunze Hertwig von Steinbach. Item 3 pfund 6 schilling 4 pfenning gabe ich", schreibt der Rechnungsführer, „umb 400 schudde***), kaufst ich zu Steinbach, als mins herrn gnade†) kame [nach Amorbach] uf dinstag sant Albani [21. Juni], daz man hengsten [da] mide gestrauwt††).

„Item 1 malter habern gefelt [jeden] jars zu Steinbach. Item 15 malter habern ließ ich holn zu Steinbach, worn eins [mans], genant Alhem, der was us der zent Mudau geflogen (geflohen) und noch ist und ist der zentscheffen feint. Nun gabe ich eim gelt, den habern zu mowen (mähen), zu treschen. Stunden verlagt†††) zinse uf sinem gut mim herrn, nemelich zusamen [mit dem], daz mir gebürt, 2 pfund 10 schilling, als vor gerech[ne]t ist an usgebn des gelts umb habern". Bei den Ausgaben an Geld steht: „Item 2 pfund 10 schilling han ich usgeben, nemelich Grymen zu Steynbach 14 turnosen, der hat Alhems habern gemowt und gedroschen, ime zu lone, und 11 turnosen waz der selbe Alhelm schuldig zu zinse von sinem gude. Und ich vant 15 malter habern zu Steynbach, die nam ich mim hern."

„Diß hernach geschriben ist habern von eicheln gefaln. Item 4 malter habern daz dorfe Steinbach".

---

*) Forstmiete soviel wie Waldzins, Abgabe für das Beholzungsrecht.

**) Blochwagen = Karren oder Bretterwagen.

***) Schütte, Bund Stroh, was der Steinbacher „Schab" (Schaube) nennt.

†) Nämlich der Erzbischof.

††) Gestreut.

†††) Verlagt = versessen.

„Bußehabern: item 2 malter habern der Luttensleger zu Steinbach, der hat reubig (räudiges) fihe kauft.“

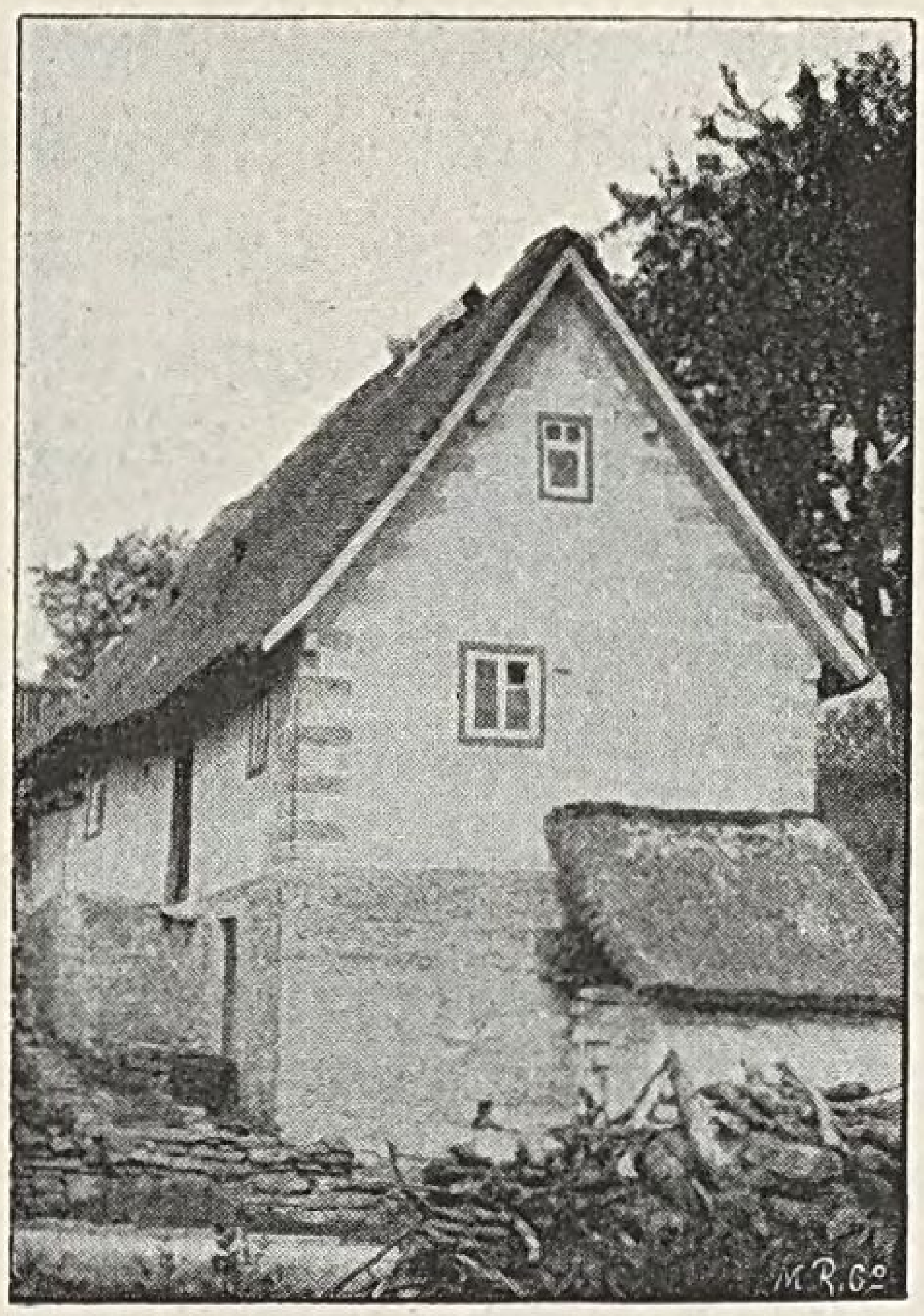
Die Gesamtheit der im vorstehenden besprochenen Lasten erscheint groß hinsichtlich der Zahl, ist jedoch gering hinsichtlich des Betrages. Viel schlimmer wirkten die schlechten Zeiten auf den Wohlstand des Dorfes und namentlich auch die seit der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts regelmäßig erhobenen hohen Kriegssteuern, die sich z. B. 1784 für Steinbach allein auf 342 Gulden 12 Kreuzer beliefen, außer 17 Gulden 12 Kreuzer 3 Pfenning sog. Husarengeld. Dazu kam die Not der endlosen Kriege selbst. So geschah es, daß Steinbach 1806 zu den ziemlich stark belasteten Ortschaften der Herrschaft Leiningen zählte. Die Privatschulden beliefen sich in diesem Jahre auf 2200, die der Gemeinde auf 300 Gulden*), verursacht „durch den langwürigen heilosen Krieg, welcher das ganze teutsche Reich ins Verderben stürzet“.

Drückend allein von allen Verpflichtungen empfanden die Unterthanen das Fronwesen, wie schon aus der oben gegebenen Beschreibung hervorgeht. Am beschwerlichsten war das Holzfrönen, da alljährlich gegen 2000 Scheit Brennholz an den Hof nach Mainz zu liefern waren. Sie mußten auf Karren und Wagen nach Buch geschafft werden, von wo sie auf der Mud nach Miltenberg und von dort weiter mainabwärts verflößt wurden. Schon seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts versuchte man, diese Fronleistungen abzulösen oder in eine Geldabgabe zu verwandeln. Das Haus Leiningen stand diesem Unternehmen wohlwollend gegenüber, vermochte aber infolge seiner alsbald erfolgten Mediatisierung nichts Abschließendes zu erreichen. Erst als 1808 die Landesgesetzgebung eingriff, wurde rasch Abhilfe geschaffen. Bereits am 7. September 1812 lösten die Landbedorte der oberen Zent, wozu auch

*) Die Schuldenlast Mudaus belief sich damals auf 42,500 Gulden, diejenige Stürzenhardts auf 8,900 Gulden; Rumpfen war schuldenfrei.

Steinbach gehörte, einen großen Teil der auf ihnen lastenden Fronen mit 20,000 Gulden ab. Diese Summe wurde in der Weise auf die einzelnen Orte ausgeschlagen, daß für den Kopf 15 Gulden, für das Gespann 114 Gulden 30 Kreuzer angesetzt wurden. Auf Steinbach entfielen dabei auf 38 Bürger 570 und auf 19 Gespanne 2175 Gulden 30 Kreuzer. Die Aufhebung der Landes- und Militärfronen erfolgte für Steinbach auf Grund eines Gesetzes vom 28. Dezember 1831 durch Vertrag vom 23. Januar 1833. Das Ablösungskapital betrug 285 Gulden 27 Kreuzer. Noch bei der 48er Bewegung spielten die Fronen und fronartigen Verbindlichkeiten sowie die Ablösungsgelder keine geringe Rolle. Zur Ablösung des Streurechts in rund 850 Morgen herrschaftlichen Waldes gegen Entrichtung von jährlich 5162 Becher sog. Laubhabers kam es erst am 30. Januar 1860. Die Gemeinde verzichtete gegen Zahlung von 2232 Gulden 43 Kreuzer auf ihr Streurecht und Leiningen auf den Laubhaber. Das Ablösungskapital wurde seitens des Ortes zur Erbauung eines Pfarrhauses und zur Errichtung eines ständigen Gottesdienstes angelegt. Gegenwärtig besitzt Steinbach nur noch das auf seiner Eigenschaft als Landbedort beruhende Recht auf Urholz in den fürstlichen Waldungen der Ortsgemarkung. Im übrigen erscheint dem Dorfbewohner von heute das ganze Fronverhältnis wie eine schwer verständliche Erinnerung an eine böse alte Zeit.

## 6. Recht und Gericht.



Das Hirtenhäuslein
im Jahre 1898.

Schon im vorangehenden Abschnitt sind die bäuerlichen Verhältnisse in rechtlicher Hinsicht vielfach berührt worden. Das Fehlende sei nun hier im Zusammenhang behandelt. Denn ohne genaue Kenntnis der Rechtszustände ist ein Einblick in die thatsächliche Welt des Mittelalters und ein Verständnis auch der jetzigen Zustände der Dörfer nicht möglich. Das Dorfrecht ist das echte, unverfälschte, das rein deutsche alte Recht. In ihm ist das Volksrecht enthalten, wie es die deutschen Stämme aus der Völkerwanderung mitgebracht haben und wie es in den Einrichtungen und Rechtsgrundsätzen der ältesten Zeit, unter den Merovingern und Karolingern, festgelegt worden ist. Mit größter Zähigkeit hielt das Volksbewußtsein an ihm fest, selbst dann noch, als andere Zeiten gekommen und das römische Recht in Deutschland eingedrungen war. Ja, noch heutigen Tages hängt der Bauer mit ganzer Seele an seinem „alten Recht“, mag es auch oft nur ein vermeintliches sein. Freilich machte sich auch hier das Gesetz der Entwicklung geltend. Manche

Anschauungen, Bestimmungen und Einrichtungen änderten sich, der Kern der Sache aber hatte durch die Jahrhunderte Bestand.

Am meisten und längsten hat sich das alte Recht beim Dorf- oder Schultheißengericht erhalten, während das Zent- oder Landgericht in Mudau mehr der Einwirkung der landesherrlichen Gesetzgebung ausgesetzt und unterworfen war. Zwei Gerichte waren nämlich der Landesorganisation zufolge dem Bewohner von Steinbach zur Wahrung seines Rechtsbewußtseins und zur Geltendmachung seiner Rechtsansprüche geboten: das Zentgericht zu Mudau und das Rug- oder Untergericht im Orte selbst. Nach dem mainzischen Amtbuch von 1573 zerfiel das Oberamt Amorbach in fünf Zente: Amorbach, Mudau, Buchen, (Oster-) Burken und (Wall-) Dürn. Jede dieser Zenten war der Sitz einer besonderen Kellerei oder Amtsvogtei, nur Amorbach und Mudau bildeten zusammen eine einzige Kellerei. Jenes hieß auch die untere, dieses die obere Zent. Die obere Zent oder Zent Mudau wurde von einem Zentgrafen verwaltet, der dem Oberamtmann) als Verwaltungs- und Gerichts-) und dem Keller (als Finanzbeamten) zu Amorbach untergeben war. Zu ihr gehörten 28 Dorfschaften, 12 unmittelbare: Mudau, Steinbach, Rumpfen, Unterscheidenthal, Reisenbach, Schöllenbach, Dumbach, Mörschenhardt, Schlossau, Langenelz, Limbach und Scheringen, sodann 16 mittelbare, andern Vogteien unterworfene, nämlich Auerbach, Neubrunn (jetzt Ernstthal), Galmbach (jetzt Eduardsthal), Kailbach, Hesselbach, Oberscheidenthal, Stürzenhardt, Krumbach, Robern, Wagenschwend, Balsbach, Oberneudorf, Einbach, Laudenberg, Heidersbach und (Wald-) Hausen. Einige von diesen Dörfern wurden später mit der Pfalz vertauscht.

Das Zentgericht zu Mudau wurde früher „des Jahrs zweimal, nach Ostern und Michaelis, gehalten in Beisein der Beambten zue Amorbach und [des] Kellern [und war] neben dem Zentgraven und Schultheißen [von Mudau] von vierzehn Zentschöpfen, welche aus underschiedlichen Dörferen zusammengezogen werden, besetzt“. Später wurde es „neben dem

Zentgraven und Schultheißen [von Mudau] von fünf ausländischen Dörfern als Steinbach, Langenelz, Dumbach, Schlossau, Underscheidenthal und zweien aus Mudau, also sieben Personen und Gerichtsschöpfen besetzt, welche von einem Keller zue Amorbach angenomen und beaidigt werden. Dieses Gericht wird von dem Zentgraven in Namen Ihr[er] Curfürstlichen Gnaden in Civil- und Criminalsachen behägt" (d. h. gehalten). Die Gerichtsbuße betrug 30 Schilling, deren eine Hälfte dem Kurfürsten, deren andere dem Kloster zustand; die Zentbußen gehörten ersterem allein.

Die Zentgerechtsame d. i. die Kompetenz des Zentgerichtes enthielt (1656) unter anderm folgendes:

„Wegen der Cent [d. i. Gerichtsbarkeit] ist zu wissen, daß selbige nach gemeiner landsübliger Observanz in zwei Classes verteilt wird. Die erste erstreckt sich über alle hohe malefizische [d. i. verbrecherische] Sachen, welche entweder die Lebens-, Leibs- oder andere Strafen, so an deren statt nach des Centherrns Belieben verordnet oder angesetzt werden, nach sich führen. Die zweite betrifft in sich alle diejenige Frevel, so nach ihrer Natur und Eigenschaft zu den vier Centartikuln gehören, von welchen hernechst Meldung geschehen solle.

„Erste Klasse betreffend, werden darunter alle in der peinlichen Halsgerichtsordnung [Kaiser] Karls V.*) spezifizierte Delikta verstanden, bevorab Zauberei, Schwörn, Gotteslästerung, Landfriedbruch, Mord, Totschlag, Notzucht, Blutschande, Brand, Vergiftung, Sodomiterei, Abtreibung der Leibsfrucht, unmenschliche Vermischung mit gestorbenen Weibspersonen, Entführung der Jungfrauen und Witwen, Verlobung und Heirat zwischen zweien Weibern, Ehebruch, Meineid, wissentliche Beherbergung der Uebelthäter, Verursachung eines Aufruhrs, Verhetzung der Gemeind wider ihre Obrigkeit, Diebstahl, so sich auf ein Erkleckliches belauft, Verhehlung oder Mitgenießung des Dieb-

*) Vom Jahre 1532.

stahls, Abschneidung oder Verderbung männlicher Glieder und Weiberbrüste, Ausgrabung oder Spolierung [d. i. Beraubung] der Toten, Bestehlung der justifizierten [d. i. gerichteten] Missethäter an den Galgen oder auf den Rädern, Beraubung der Pflüg und Mühlen, Erdichtung schandlicher Schmachschriften. Item wann einer den anderen mit gewaffneter Hand in dem Seinigen sucht, [in] der Meinung, ihn zu töten; Zubereitung falscher Münzen, derselben Verringerung und Beschneidung, falsch Gewicht und Maß; item Briefverfälschung, falsche Sigill und Pettschaft machen, Handanlegung der Eltern, Auswerfung der Malbäumen [d. i. Grenzbäume] und Marksteinen.

„Alle solche und dergleichen Begangenschaften werden immediate [d. i. unmittelbar] ans Oberamt, hernechst aber befindender Dingen nach zur kurmainzischen Kanzelei denen weltlichen Räten berichtet, aus deroselben befehlender Verordnung. Wiewohl ein oder anderer von obgesetzten Malefizfällen unterweilens mit Geld bestraft wird, so hat jedoch die vogteiliche Herrschaft davon das Wenigste zu genießen, sondern es bleiben die Strafgelder dem Centherrn allein. Auch haben gedachte Vogteiherren in obangezogenen Delictis nit einzige Erkanntnus und müssen selbige, sobalden der erstere Angriff eines oder andern Malefikanten in ihrer vogteilichen Botmäßigkeit geschehen, ihne in Verstrickung nehmen und hernechst ohne Zeitverlierung auf der Cent Kosten liefern.

„Die zweite Klasse der Centgerechtsamen erstreckt sich über gesamte Fäll, so unter den vier Centarticuln, als Mordgeschrei, bindbare Wunden, beweister Diebstahl und alles, was die Ehr betrifft, verstanden werden, bei welchen Articuln dann wohl zu observieren [beobachten], daß alle darzu gehörige Frevel, bevorab wann sie auf einen andern noch nit genugsam probiert, anfänglich bei denen Vogtei- oder Untergerichten vorgebracht und hernechst zur Cent verwiesen, auch allda bei behägten Gerichten, deren jährlich drei vorgehen, von jedes Orts verordneten Centschöffen angezeigt und befindender Dingen nach mit der hohen

oder kleinen Buß durch richterliche Erkanntnus abgestraft werden. Dafern aber einige centbare Rugen bei erwähnten Untergerichten verschwiegen blieben, welche hernechst durch die Cent ausgekundschaftet werden: selbige ist man zur vogteilichen Erkanntnus kommen zu lassen nicht schuldig, sondern es seind solche berührter Cent allerdings heimgefallen."

Der als Hauptperson des Gerichts und Stellvertreter des Amtmanns waltende Zentgraf wurde vom Kurfürsten als dem obersten Gerichtsherrn eingesetzt und besoldet. Ebenso geschah die Berufung der Urteilsfinder oder Schöffen von seiten der Obrigkeit. „Bei Annehmung der Schöpfen", heißt es im Amtbuch, „hat man es bis dahero anderster nit observiert [d. i. gehalten], als, so oft einer mit Tod abgegangen oder sonst Alters, auch anderer Ursachen halber seines Amts erlassen worden, daß in beeden benachbarten Centen Buchen und Walldürn auf des kurmainzischen Centgrafen oder Schultheißen Erfordern sich samtliche Gerichtsverwandte desjenigen Orts, darin der vorige Schöpf seßhaft gewesen, dem Centgericht präsentieren [d. i. vorstellen] müssen, aus welchen der qualificiertest herausgenommen und dem hochlöblichen Erzstift mit gewöhnlichem Eid verpflicht gemacht worden." Das Schöffenamt war Ehrenamt und wurde auf Lebenszeit verliehen. Der Ernannte mußte verschiedene empfehlende Eigenschaften besitzen, von „beständiger Fromkeit, friedlicher Einigkeit, weiser und redlicher Bescheidenheit sein, guter Sitten, werhaft, stillverschwiegen und ehrbars Wesens und Wandels." Er durfte nicht „kriegisch, eigensinnig, gehzornig, streitig, neidig, übermütig, wucherisch, eigen noch ergeizig" sein, sich weder in Acht und Bann noch in Schulden befinden, mußte ortseingesessen, gottesfürchtig und beredt sein. „Auch darmit samtliche verordnete Schöpfen zu fleißiger Beobachtung ihres Amts desto größer Anlaß gewinnen, und nit vermittels derselben Mißachtung ein oder anderer Frevel zu Nachteil der Cent verschwiegen oder verglichen werde, so hat

man bishero diejenigen, welche sich oberzählter Gestalt in ihrem Schöpfendienst nachlässig erzeigt, mit Abforderung zweifacher Buß und Entsatzung ihrer Stell ernstlich hergenommen, auch jedem Delatori [d. i. Anzeiger], so dergleichen offenbart, von gefallenen Strafgeldern 1 1/2 Gulden verehrt, wie nit weniger ihnen ihren Namen um möglichster Abwendung befahrender Ungelegenheit insgeheim zu halten versprochen. Und weilen bei oberwähnter Centschöpfen erfolgtem Absterben, bis etwa andere an ihre Stell erwählt worden, besorgender Mißgunst halber sich niemands von samtlichen Untergerichtspersonen den vorfallenden rugbaren Centsachen in Namen des hochlöblichen Erzstifts gehorsamlich anzumaßen begehrt, als ist es bräuchig, daß die kurmainzischen Unterbeamten gleich den dritten Tag nach berührter Schöpfen Hintritt zum Tod den ältisten des Untergerichts oder welchen man sonsten am tauglichsten darzu befindet, bis zu vacierender [d. i. erledigter] Stelle anderwertlicher Ersetzung ad interim [d. i. einstweilen] in Pflicht nehmen und den hernächst wiederum erlassen."

Als Entschädigung für ihre Mühe erhielten die Schöffen in der Regel einen Anteil an der Gerichtssteuer, am Klaggeld und an den Bußen, deren Hauptteil zu den Einkünften des Richters gehörte. Außerdem wurden sie noch durch mancherlei andere Vergünstigungen und Ehrungen für ihre Thätigkeit belohnt.

Bis zur Einführung des römischen Rechts hatten die Schöffen im wesentlichen keine geschriebenen Rechtssätze in Anwendung zu bringen, sondern als Träger der volkstümlichen Rechtsanschauungen, als Organe für die Ueberzeugung der Gemeinde dazustehen. Es waren Männer aus dem Volke, arm an Bücherweisheit, aber reich an Einsicht und Erfahrung, ausgerüstet mit einer genauen Kenntnis der althergebrachten Rechtsgewohnheit und wohlbewandert in Anwendung des einheimischen Rechts.

Zu den wesentlichen Bestandteilen des Gerichtspersonals gehörten auch die Fürsprecher. Es waren dies des Prozesses

besonders kundige, redegewandte Leute, die demjenigen, welcher seine Reden und Gegenreden selbst vorzubringen nicht imstande war, vor Gericht beistanden. Nach dem Fürsprecher ist neben den Zeugen noch der Gerichtschreiber und als letzte bei Gericht thätige Persönlichkeit der Büttel, auch Bannwart oder Hofmann genannt, zu erwähnen, der als Gerichtsdiener fungierte. Er mußte den Boten machen und Schöffen, Fürsprecher, Zeugen, Angeklagte und wer sonst immer bei der Gerichtsverhandlung in Frage kam, laden. Er hatte am Verhandlungstage durch Ausrufen den Beginn der Sitzung anzukündigen und beim Gericht selbst die in Erfahrung gebrachten Vergehungen und Versäumnisse zu rügen. Es war ferner seine Aufgabe, die von den Gerichtspflichtigen am Gerichtstag eingelieferten Abgaben nachzurechnen, die fälligen Bußen einzufordern und im Verweigerungsfalle darum zu pfänden. Sein Amtszeichen war ein Stab wie beim Richter, der denselben während der ganzen Sitzung in der rechten Hand zu halten hatte. Büttel wie Gerichtsschreiber und Fürsprecher, Zeugen und Schöffen führten ihr Amt auf Grund eines Eides.

Das Gericht mußte nach altem deutschem Recht und Brauch unter freiem Himmel, auf öffentlichem Platze oder Wege unter einem Baume abgehalten werden*). Letzterer war gewöhnlich eine Linde. Zu Steinbach steht noch heute eine solche mitten im obern Dorf als uraltes Wahrzeichen. Bezüglich der Zeit, zu welcher Gericht gehalten werden sollte, war bestimmt: „Es sollen alle Gericht auf die Werktag und keinen Feiertag, so nach Herkommen des Erzstifts Mainz auf der Kanzeln gebannet, gehalten; wo aber dargegen gehandelt oder fürgenommen, das soll nichtig, kraftlos, unbindig geacht und gehalten werden. Nachdem auch im Jahr die Gericht als zu der Ernt und Herbst gewöhnlich aufgeschlagen, soll dasselbig nach Gelegenheit der Landart und Zufall der Ernt und Herbst beschehen. Aber in

*) Das Gericht hieß deshalb offen Ding, offene Malstatt.

Sachen, so ein eilenden Austrag erfordern und aus welcher Verzug ein großer Schade erwachsen mag, als in Verkündigung eines neuen Baues, in Kummern und Arresten, gegen Fremden fürgenommen, und so ein Partei Leibsnahrung begehrt und dergleichförmigen Händeln mag unangesehen Schnieds (Ernte) und Herbsts auf einer Parteien Ansuchen, wie sich in Recht gebührt, gehandelt werden."

Das in der mainzischen Zeit im Dorfe selbst bestehende Rug- oder Untergericht war mit 7 Schöffen besetzt und hieß auch Schultheißengericht, weil es vom Schultheiß im Namen des Kurfürsten „behegt" wurde.

Zur leichteren Handhabung der Rechtspflege bei den Untergerichten erließ der Kurfürst und Erzbischof Albrecht, Kardinal von Brandenburg (1514—1545) unterm 21. April 1534 eine „Undergerichtsordnung des Ertzstiffts Meyntz, inn welcher gantz fleissig angezeigt | wie und welcher gestalt an allen und jeden obgemelts Ertzstiffts | auch andern Undergerichten | in Recht gehandelt | und procediert werden soll und mag: Schuldtheyssen | Schöpffen | Richtern | und andern so an Gerichten zu handeln haben | fast dienstlich unnd behülfflich | jetzt newlich gemeinem nutz zu gut gemacht | geordnet unnd auffgericht". In der Verfügung läßt sich der Kirchenfürst auch über das „nichtigliche Procedieren und Handeln" seiner Zeit aus, wie es das Eindringen des römischen Rechts im Gefolge hatte. Den Inhalt der Gerichtsordnung wiederzugeben, ist hier nicht der Ort. Nur eines Punktes sei gedacht, des Führens von Gerichtsbüchern. „Damit aber stattlich und underschiedtlich gehandelt werde | wöllen wir | daß an jedem unseren Undergericht zwey schloßhaffte Gerichts-Bücher gemacht | und zum verwarlichsten gehalten werden. In deren einem die Gerichtshandlunge | bey- und Endturtheil | Appellation | Apostelbegerung und -gebung | darzu durch wen und auff welchen tag jedes geben | innbracht und geschehen sey | und im andern die Contract | als ubergaben | keuff | verkeuff | einkindtschafft und der-

gleichen. Item Testament oder erbungen | so je zu zeiten für Gericht beschehen | geschrieben solten werden."

Als „Klagen und Endurteil, so an unsern Untergerichten am meisten fürbracht und gebraucht werden", nennt die Gerichtsordnung die Fälle: „so jemand umb sein eigen Gut gegen einem andern Inhabern desselbigen klagen will"; „von Dienstparkeiten", Servituten, d. i. von Mißbrauch solcher Lasten, welche mit einem Vermögen oder Grundstück verbunden sind und welche deren Besitzer sich gefallen lassen muß, „als das einer seinem Nachbauren das Liecht oder Tag nicht verbauen soll, umb Traufrecht, Kragstein, Gebäu zu setzen, Fahrwege, Fußpfäde, Wasserflöß oder dergleichen halben"; von „des Kaufers Klage umb Zustellung des erkauften Guts oder War"; von „Klag umb Schulden"; von „Klag gegen den Fürmündern und umb Rechnung und Zustellung des Ueberigen"; von „Klag, wie der gewesen Fürmünder sein aus[ge]legt Geld und Kosten wieder fordern mag"; von „Klag umb Erbfall, so einer ohn Testament verstorben ist" und „so der Abgestorben ein Testament oder letzten Willen gemacht hätte"; von „Klag gegen dem, welchem ich etwas zu einem benenten Gebrauch umbsonst geliehen hab" und „gegen dem, welchem ich etwas umb Geld davon zu geben, geliehen hab"; von „Klag gegen dem, welcher mir etwas umb Geld darvon zu geben geliehen hat", „gegen dem, welchem ich etwas zu behalten hab geben" und „gegen dem, welcher mir etwas zu behalten geben hat"; von „Klag gegen dem, welchem ich etwas zu thun bevolhen oder Gewalt gegeben hab" und „gegen dem, welcher mir Gewalt oder Befelch geben hat"; von „Klag von wegen gewaltiger Entsetzung oder Entwerung"; von „Klag gegen dem, welcher mich in meinem Besesz betrübt, irret oder verhindert", „von Klag in Schmähsachen".

Bis zu Ende des Jahres 1782 standen die Orte der Zent Mudau „unter einer zeitlichen kurmainzischen Zentgraferei Mudau in erster Instanz, seit ersagtem Jahr aber unter dem errichteten Vogteiamt." Klagen unter 5 Gulden von Gemeinds-

unterthanen kamen an den Ortsschultheiß, solche von ganzen Gemeinden aber gingen an das vorgesagte Oberamt. In der leiningischen Zeit (1803—1806) hatte Steinbach wie jeder standesherrliche Ort außer dem auf Lebenszeit bestellten Schultheiß 2, 3 bis 4 Gerichtsverwandte, die „jährlich, wenn etwas Rugbares vorkam, ein Ruggericht hielten". Die fürstliche „Dorfsordnung" vom 1. Dezember 1805 wies dem Schultheiß in jedem Dorf 2 Gemeindeglieder als Beistände und Schöppen in seinen Dienstverrichtungen zu. Ihr Amt dauerte 3 Jahre. Diese 3 Personen machten das Dorfgericht aus und hielten des Jahrs viermal in der Behausung des Schultheißen oder in der Gemeindestube sog. Rugetage. Ein förmliches Verfahren nach Vorschrift der Gerichtsordnung fand bei diesen Gerichten nicht statt; es wurden auf erstattete Anzeigen die Strafen ohne weiteres verhängt. Die nächste Instanz war seit der Organisation der Landesbehörden des Fürstentums vom 1. Dezember 1804 das Justizamt Buchen.

Neben der richterlichen gab es selbst in kleineren Orten eine Verwaltungsbehörde wie in den Städten. Diese bestand aus den Geschworenen mit einem Obmann, der in älterer Zeit Heimburge, später Heimbürger oder Heimberger und zuletzt Bürgermeister hieß, weil er wie dieser in der Stadt der ökonomische und finanzielle Beamte in der Dorfgemeinde war. Die Geschworenen unterschied man wieder in Dorfgeschworene und in Kirchengeschworene, bez. Kirchen- oder Heiligenpfleger. Die Dorfgeschworenen hieß man gewöhnlich „Gemeindsmänner" wie die Schöffen „des Gerichts". Zwei von ihnen wurden, weil sie hauptsächlich über Güterverhältnisse zu urteilen und die Feldmessung zu besorgen hatten, Feldgeschworene oder Feldscheider genannt. Ueber ihre Amtsdauer ist etwas Sicheres nicht bekannt. Da sie aber nicht besoldet waren, sondern nur für vorkommende Fälle Gebühren bezogen, werden sie wohl häufig gewechselt haben.

Neben dem mainzischen Schultheiß gab es in älterer Zeit zu Steinbach auch einen eigenen Klosterschultheiß. Der-

selbe war bloß Finanzbeamter und seit dem 17ten Jahrhundert mit jenem eine Person. „Den 19. Juli 1631", wird berichtet, „ist Hans Scholl, kurfürstlich mainzischer Schultheiß, zu einem Klosterdiener angenommen worden." Seitdem ist die Gerichtsbehörde überhaupt mit der Verwaltungsbehörde vereinigt, während noch 1610 und 1621 z. B. Philipp Schölch als „Burgemeister in Steinbach" genannt wird. Der Schultheiß war seitdem nicht nur Vorstand des Dorfgerichts, sondern auch Obmann der Geschworenen, ebenso diese identisch mit den Schöffen. Das Ganze, der Schultheiß mit den 7 Schöffen oder Geschworenen, entsprach also etwa dem heutigen Gemeinderat.

Das Amt des Schultheißen wurde, in späterer Zeit wenigstens, auf Lebensdauer verliehen und, wenn möglich, vom Vater auf den Sohn übertragen. Das Einkommen des Klosterschultheißen bestand 1622 in 1 Malter Korn und 1 Malter Haber Amorbacher Stadtmaß vom Zehnten, in je 12 Pfennig von jedem Besthaupt und jedem Handlohn sowie in der Hälfte der kleinen Buße. Des weiteren hatte er seine Hühner. Von der der mainzischen Herrschaft im Dorf fallenden Habergült heißt es 1648: „geneußt ein Schultheiß für sein Lohn".

Als Schultheißen Mainzer- und Amorbacherseits werden genannt:

1407, 1413 Fritz Müller, Schultheiß von des Klosters wegen;

1583 Hans Kling;

1593 Thomas Eber[t], Klosterschultheiß;

1593—† 4. Mai 1626 Endres Farrenkopf, mainzischer Schultheiß;

1626—(1634)*) Hans Scholl, mainzischer Schultheiß;

(1634*)—)1642 Martin Kaufmann;

*) Von 1634, da am 13. Juli Hans Scholl zum letztenmal, bis 1642, da Martin Kaufmann als Schultheiß genannt wird, fehlen infolge der schwedisch-erbachischen Besitzergreifung der mainzischen Lande nähere Angaben.

(1650)—† 25. April 1678 Endres Scholl, Hans Scholls Sohn;

1678—† 20. April 1683 Hans Link;

1683—† 6. Juni 1735 Adam Link, des vorigen Sohn;

1735—1766 (Johann) Michel Link, des vorigen Sohn († 6. April 1771);

1766/67—† 25. Dezember 1785 Michel Link, des vorigen Sohn;

1786—1811 Johann Michel Müller;

1811—1824 Franz Joseph Schäfer;

1825—1838 Joh. Michel Müller, Sohn des obigen;

(2. Januar) 1839—(7. Februar) 1861 Kaspar Adam Hofmann;

1861—(8. März) 1870 Leonhard Müller, Sohn des obigen;

1870—(8. März) 1888 Johann Peter Galm;

seit (8. März) 1888 Michel Förtig.

Die Gesamtheit der Dorfbewohner, der grundhörigen Bauern wie der Landsiedel, hieß man im Mittelalter allgemein die „armen Leute"*). Außer ihnen gab es auch zu Steinbach noch einzelne sog. Königsleute, von denen oben bereits die Rede war. Alle waren gleichmäßig Zentunterthanen und mußten jedem neuen Landesherrn bei seinem Regierungsantritt den Eid der Treue schwören. Er wurde dem Volke bei der öffentlichen Huldigung vorgelesen und lautete: „Ihr sollt hulden, geloben und schwören dem hochwürdigsten in Gott, Fürsten und Herrn, Herrn N. N., des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischofen, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlern und Kurfürsten, euerm gnädigsten und rechten Herrn und Ihrer kurfürstlichen Gnaden Erzstift Mainz getreu und hold zu sein, ihren Schaden zu warnen, Frommen und Bestes zu werben, Centgeschrei zu verfolgen, zu zehnten, zu ziehen, zu reisen, so oft und dick das not geschicht, wie dan von alters ist her=

*) Das „arm" hat hier mit der Armut an und für sich nichts zu thun.

kommen; auch sonsten alles zu thun, das fromme Centunterthanen ihrem rechten Herrn schuldig und pflichtig seind; item fürbringen alles, was rugbar ist und uf die Cent gehört, besonder die vier Articul, nemblich zum ersten Mordgeschrei, zweitens Diebstahl, drittens bindbare Wunden, viertens alles, was die Ehr berührt, sonder Gefährde."

„Mit der Huldigung ist es von alters dergestalt gehalten worden", besagt eine amtliche Aufzeichnung, „daß damalige Herren Erzbischöfe oder deren deputierte Commissarii, sobalden sie im Stättlein Amorbach angelanget und dem Gottesdienst in der Klosterkirche abgewartet, dieselbe neben bei sich gehabten Herren Prälaten und Domkapitularen auf den Markt unter das heilige Haus gangen, allda sambtliche in der Cent Amorbach und Mudau gesessene vogtei- und centbare Unterthanen wirklich in Pflichten genommen. Hernächst haben sie sich auf Dürn, Buchen und Burken, auch folgends nach Crautheimb begeben und der Orten obermelten Actum werkstellig gemacht."

Auch dem Abt von Amorbach und dessen anvertrautem Kloster mußte Steinbach mit den übrigen Zentorten huldigen. Nicht immer scheint dies glatt verlaufen zu sein. So hat es vor dem Bauernkrieg im Jahre 1513 Schwierigkeiten gegeben. Trotz mehrmaliger Aufforderung seitens des neu gewählten und bestätigten Abtes Petrus Winter machten die Einwohner der Orte Mudau, Steinbach, Langenelz, Unterscheidenthal, Reisenbach, Waldauerbach, Schlossau, Mörschenhardt und Dumbach keine Miene zur Ableistung des herkömmlichen Eides. Der Prälat mußte zuletzt seine Zuflucht zu dem Kurfürsten nehmen, der seine Amtleute Leonhard von Dürn zu Wildenberg und Weigandt von Breidt zu Amorbach anwies, das Kloster bei seinen Rechten zu handhaben. Am 23. Januar 1513 um 10 Uhr vormittags wurde das Zentvolk zu Mudau „unter dem gemeinen rathaus" versammelt und von den mainzischen Amtleuten zu Gelöbnis und Huldigung befohlen. Nachdem sie sich „mit guter wissenheit zeitlich beraten hatten", zeigten sie sich

bereit. Eine Ausnahme machten allein die Unterscheidenthaler, „die sich anmoßten, wie es in [en] durch iren junkhern Jörge Rüden verboten were." Die übrigen sagten, „sie wolten gehorsam sein, (der) her[r] von Amorbach solt sie auch lossen bleiben bei iren alten rechten. Gingen doruf gedochte dorfs menige*) dar alle und ein iglicher insunderheit hul[de]ten und gelopten vor gedochtem hern von Amorbach, getreu und holt zu sein, seinen und des closters schaden [zu warnen] und frummen zu werben und gewertig zu sein zu iren rechten. Und als sie angezeigter moß gelopt und gehult hetten, liß der erwirdig vorgedocht Petrus apt, mein gnediger her von Amorbach, durch den keller zu Amorbach, Weiganten von Breyt, aus des closters salebuch, welches mit einer weißen deck uberzogen was, alle und igliche des closters gerechtikeit und freiheit in gegenwertigkeit gedochter, so gehult hetten, verlesen, welche der zeit von keinem aus gedochten dorfen widersprochen ist worden". Außer dem kaiserlichen Notar Johannes Cunzing, Pfarrer zu Billigheim, der dies alles zu Protokoll nahm, waren als Zeugen und Urkundspersonen hiebei anwesend der Kaplan des Abts und spätere Prälat Jakob Zweifel; die Centgrafen Matthias Zymmermann von Amorbach und Hans Reyff von Mudau; „her Johan Cerdonis**), der zeit pfarher zu Mudaw; Melchior Wiltpret, amptman zu Limpach; Mathiß Hetzer, (des) herrn von Amorbach schulteß zu Amorbach; Jorg Beyer, reisiger knecht des amptmans Lenhart von Dhürn; Hanß Contzing, marsteller, und her Bernhart Swob, hernkeller im closter".

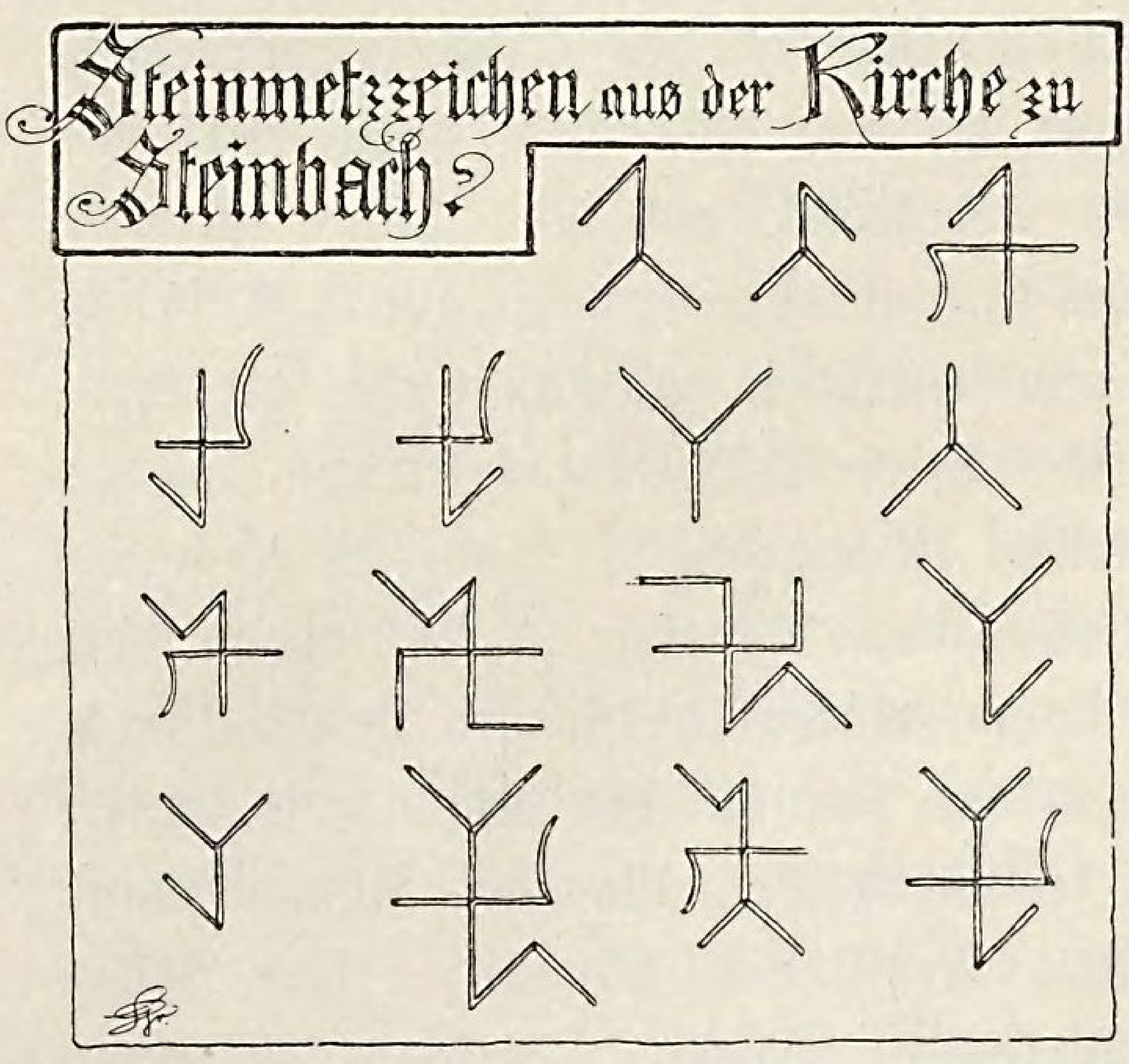
Diese Huldigungen wiederholten sich nach der Wahl und Bestätigung eines jeden neuen Erzbischofs wie eines jeden Abts bis zum Jahre 1802, da zuerst der Fürst zu Leiningen, dann (1806) der Großherzog von Baden in deren Rechte traten.

---

*) Schar, Menge, Gesamtheit.

**) Zu deutsch: (Handwerksmann) Werkmann?

## 7. Kirche und Schule.




Neben der Arbeit für Haus und Hof, für sein tägliches Brot steht wohl dem Bauersmann die Sorge für sein Seelenheil am höchsten. Sein ganzes Dasein, seine ganze Thätigkeit weisen ihn unwillkürlich und mit aller Gewalt auf Gott hin. Mit Recht geht ihm die Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse so hoch; denn wer anders vermöchte ihm in den Fährlichkeiten und Wirrnissen des Lebens annähernd gleich starken Halt, gleich großes Selbstvertrauen zu verleihen? Bewußt und unbewußt hält und wendet er sich in jeder Lage an Gott, der ihm ein untrüglicherer Helfer ist als jeder Götze der Kultur.

Kaum durch etwas anderes bekundet der Bauersmann mehr seine tiefgegründete Gläubigkeit als durch seinen oft unendlich mühevollen Weg zum Hause seines Gottes. Selbst wenn er die Woche über die schwerste Arbeit verrichtet hat, dient ihm der Sonntag nicht in dem Sinn zur Ruhe, daß er dem Müßiggang sich überließe; ohne Grund schließt nicht der Greis, schließt

nicht das Kind am Tag des Herrn von dem noch so beschwerlichen Gang zur Kirche sich aus. Leider hat die moderne Zeit hierin manches geändert, — nicht eben zum Guten. Der Weg zur Kirche ist vielfach bequemer geworden, aber die Gottesfurcht hat nicht in dem Maße zugenommen. Wir haben, gestehen wir es nur offen, den geschichtlichen Sinn verloren und vergessen, was unsere Vorfahren so mühsam erstrebt und erkämpft haben; wir leben uneingedenk des Dichterwortes: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen."

Jahrhunderte lang war Steinbach ohne Bethaus. Sein Kirchenweg nach Holderbach zog sich rauhe Höhen auf und ab, auf bodenlosen Feld- und Waldpfaden über 1 Stunde dahin. Erst nach Verlauf eines halben Jahrtausends etwa seit der Entstehung des Dorfes führte zu Anfang des 15ten Jahrhunderts der fromme Sinn der Bewohner zur Erbauung einer Kapelle. Abermals nach fast einem halben Jahrtausend kam dann im Jahre 1871 die selbständige Seelsorge zustande. Dieser Zeitraum von tausend Jahren, der die ganze Entwicklung des Ortes in sich schließt und in drei große Abschnitte scheidet, von deren letztem wir knapp ein Menschenalter erlebt haben, weckt eigenartige Gedanken. Läßt er ahnen, wie oft und in welch heißem, sehnsuchtsvollem Ringen tausende von Seelen offen und im Stillen nach dem Ziele sich abgemüht haben, das wir Lebende gewissermaßen als etwas Selbstverständliches zu betrachten gewohnt sind? Die geschichtlichen Hilfsmittel versagen auf diese Frage. Der Gründungsbrief der Kapelle von 1407 giebt so wenig Aufschluß wie die Stiftungsurkunde der Pfarrei vom Jahre 1871, so verschieden beide ihrem ganzen Charakter und ihrem Inhalte nach auch sind. Schon die Sprache der grundhörigen und leibeigenen Bauernschaft von 1407 klingt den spätern „freien" Enkeln schier fremd und unverständlich gleich einer alten Sage.

„Ich Fritz Müller und ich Bechtold Boppen sune, Henrich Leister, Hans Hertwich, Cöntzerlin [Flach?], Hans Noe,

Reichard bei der Linden, Kunz Lang, Hans Greibe, Heinz Flach und die ganze gemeinde des dorfs zu Steinbach bekennen offentlich mit diesem brief für uns und unsere nachkommen und thuen kund allen denen, die ihne sehen oder hören lesen, das der ehrwürdig in gott vater und herr, herr Dieterich abt und die ehrbare herren herr Henrich prior und der ganze konvent des klosters zu Amorbach sanct Benedikten ordens in Würzburger bistumb gelegen uns durch gottes willen und durch mehrung willen gottesdienst[s] erlaubt und gegönnet haben, ein[e] kapellen zu bauen, machen und stiften in dem obgedachten dorf zu Steinbach, also bescheidentlichen, das den jetztgenanten herrn und dem kloster und ihren nachkommen hernach ewiglichen kein schade[n] davon kommen soll, es seie an zehenten, an gülten, an zinsen und an anderen ihren rechten, wie die dan genant sein, ohn[e] alles gefährde. Auch soll es unserm pfarr zu Holderbach, in des pfarre es gelegen ist, und allen seinen nachkommen keinen schaden bringen an sein[en] zehenten, gülten und rechten, ohn[e] alle[s] gefährde. Und was opfers in derselben kapellen gefellet, das soll dem jetztgenannten unserm pfarr und seinen nachkommen werden. Und auch an der [ge]fälle, als er es hat in andern seinen kirchen, die sollen auch eines pfarrers sein ohn[e] alle widerrede. Auch soll der obgenant unser pfarr onbezwungen sein, in der vorgenanten kapellen meß zu halten, er thue es dan von gnaden oder von eigen willen. Auch soll die obgenante gemeinde und ihre nachkommen an den sontag und feiertagen ihre rechte pfarr zu Hollerbach suchen, ohn gefährde; und sollen auch dasselbe gotteshaus und, was in gottes gezierd gehört, helfen bauen in der maß als andere weiler, die darzu gehören, und als sie vormals schuldig waren zu bauen, es seie an [der] kirchen, am kirchhof, an bücheren, an kelchen, an dem licht, das vor gottes leichnam brennen soll, und an allen den stücken, die dan darzu gehören, ohn gefährde. Und zu wahrer urkund und vestigkeit aller vorgeschriebenen rede und dinge, so haben wir gebeten, den vesten

edelknecht junker Wyprecht Rüde von Bödigheimb, junker Eberhard von Dhürn, den man nennt von Riperch, ambtmann zu Willenberg, und junker Eberhard Rüde von Bödigheimb den jungen, das sie ihre insiegel gehenkt haben an diesen brief. Und wir die itzgenanten Wyprecht Rüde, Eberhard von Dhürn und Eberhard Rüde bekennen, das wir von bitten wegen der obgenanten dorfleuten unser jeglicher sein insiegel gehenkt hat an diesen brief zu wahrer gezeugnus aller vorgeschriebener rede und dinge. Geben nach Christus geburt [im] vierzehen hundert und sieben[ten] jahre an sanct Sixti tag" *).

In dieser nur abschriftlich auf uns gekommenen Urkunde wird hauptsächlich der ungeschmälerte Genuß der dem Kloster Amorbach und dem Pfarrherrn von Hollerbach zustehenden Rechte und Einnahmen verbrieft und gewährleistet. Für jenes war dies mehr eine Formsache, für diesen dagegen handelte es sich um Dinge von thatsächlicher Bedeutung. Denn mit dem 15ten Jahrhundert war „die uralte Mutterkirche fast des ganzen Odenwaldes", wie die Pfarrei Hollerbach sich selbst gern nannte, in das Zeitalter ihrer Verwaisung eingetreten. Auch der Bau einer Kapelle zu Steinbach barg etwas von dieser Gefahr in sich. Am 24. Januar 1426 wurde durch den Diözesanbischof Johann von Würzburg die Lostrennung der Filialkirche Limbach mit neun Nachbarorten und deren Erhebung zur selbständigen Pfarrei vollzogen. Das Gleiche geschah bald darnach mit Mudau nebst dreizehn umliegenden Gemeinden. Schon früher waren zwischen Hollerbach und diesen beiden Kirchenorten Mißhelligkeiten wegen der Zugehörigkeit und gegenseitigen Pflichten ausgebrochen. Am 15. Juni 1413 war deshalb ein amtliches Zeugenverhör zu Steinbach im Garten des Klosterschultheißen Fritz Müller gewesen. Es ward da unter dem Vorsitze des Abts von Amorbach auf Erfordern des Pfarrers von Hollerbach und Dekans des Kapitels Buchen, Friedrich von Dürn, sowie der

*) 6. August.

Pfarrangehörigen von Hollerbach, Steinbach und Rumpfen in Gegenwart des Altaristen Friedrich Rudolff von Buchen, des Pfarrers Dietrich Müller von Hettigenbeuern, des Ludwig Wegener von da, Alhelms von Donebach [d. i. Dumbach], „gebüdels [d. i. des Gerichtsboten] uf dem [Oden=] walde" und des Amorbacher Bürgers Fritz Gryner eidlich ausgesagt und durch den kaiserlichen Notar Richard Bromann von Walldürn amtlich niedergeschrieben: „daz ein ygliсher pferrer zu Holderbach einen gesellen solle haben und ein iglicher pferrer oder sin geselle sol einen suntag messe halten zu Mudach und den andern suntag darnach zu Lympach und alle tage in der wochen ein messe zu Holderbach und damit so hat ein pferrer oder sin geselle die pfarrelüde wol gewert"*); „daz Mudach und Lympach, dieselben pfarrelüde, die bücher sollen helfen zügen**) und halten der rechten pfarre zu Holderbach, wie dicke [d. i. oft] des noet geschicht, on geverde"; „daz alles pfarrevolke sol geen gein Holderbach bichten [beichten] in der vasten, ez si dann sache, daz ein pferrer von willen gern zu in[en] hein wolle geen"; „daz daz ganze pfarrevolke, ez si in Mudacher pfarre oder in Lympacher pfarre an dem heiligen karfritage sollen geen gein Holderbach zu dem ampte und sollen auch da geen zu unsers herren lich[n]am"; „daz ein pferrer in[en] kein kint schuldig si zu deufen, weder zu Mudache noch zu Lympach, es s[e]i dann, daz er ez gern duwe [thue] und one geverde zu in[en] dar kumme, sunder sie sollen die kinder tragen und bringen in die rechten pfarre gein Holderbach"; „daz ein iglicher pferrer sol die wiedem [d. i. das Pfarrgut] buwen und halten in gudem, redelichem buwe zu Holderbach und sol auch da sizen mit huse und mit hofe und sol man auch in und sinen gesellen da suchen, wan dez not geschichte".

In erster Linie war diese Untersuchung auf Antrieb und im Interesse des Pfarrherrn angestellt worden. Für die Stein=

---

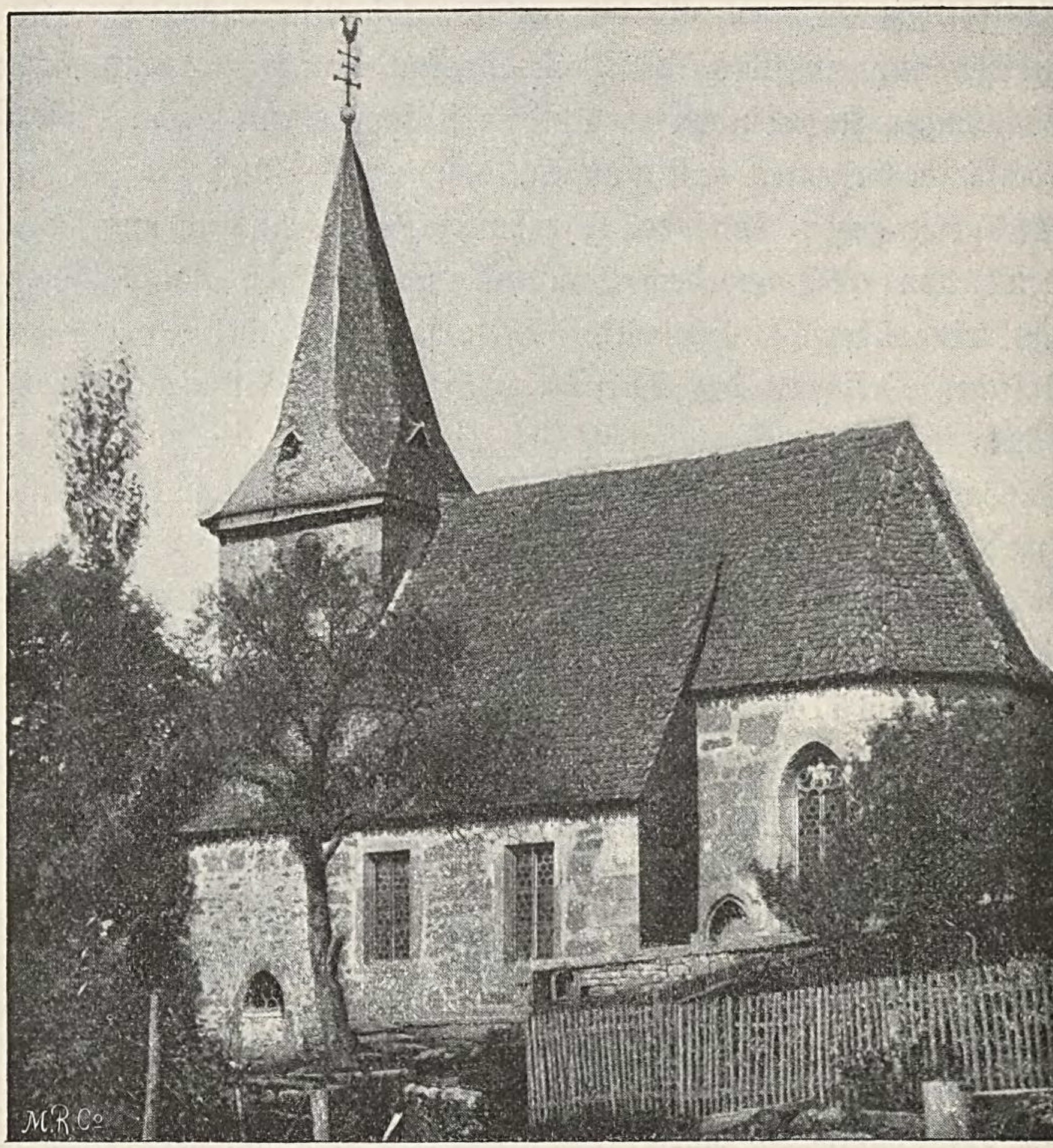
*) Besorgt.

**) Anschaffen.

bacher kam es dabei hauptsächlich darauf an, daß festgestellt wurde, wie die beiden bereits mit Kirchen versehenen Orte Mudau und Limbach außer der 14täglichen Messe in keiner Weise ein größeres Recht oder eine größere Unabhängigkeit von der Mutterkirche besaßen als sie selbst. Ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Thatbestandsaufnahme und dem Steinbacher Kapellenbau bestand, ist schwer zu sagen. Man möchte im Gegenteil fast glauben, daß der Beschluß des Jahres 1407 erst gegen Ende des Jahrhunderts zur Ausführung kam. Denn von allen an dem Bauwerk vorfindlichen Jahreszahlen geht keine über 1494 zurück. Diese selbst befindet sich an der südlichen Oeffnung des Turmes oben in der Mitte auf einem Schild mit dem beigefügten Tagesdatum: in die post Viti, am Tage nach dem Feste des heiligen Veit, d. i. am 16. Juni. Um diese Zeit scheint also mit dem Turm der ganze Bau seiner Vollendung entgegengegangen zu sein. Nun steht aber auf dem nördlichen Giebelanfänger (siehe die Abbildung S. 149) die Jahreszahl 1514 mit der Marke des Steinmetzmeisters. Es müßte also in diesen zwanzig Jahren (1494—1514) das Kirchlein oder doch das Langhaus eine Vergrößerung erfahren haben, wenn nicht überhaupt erst 1514 das ganze Werk vollendet wurde. Man hat ja in früheren Jahrhunderten durchaus sehr langsam gebaut.

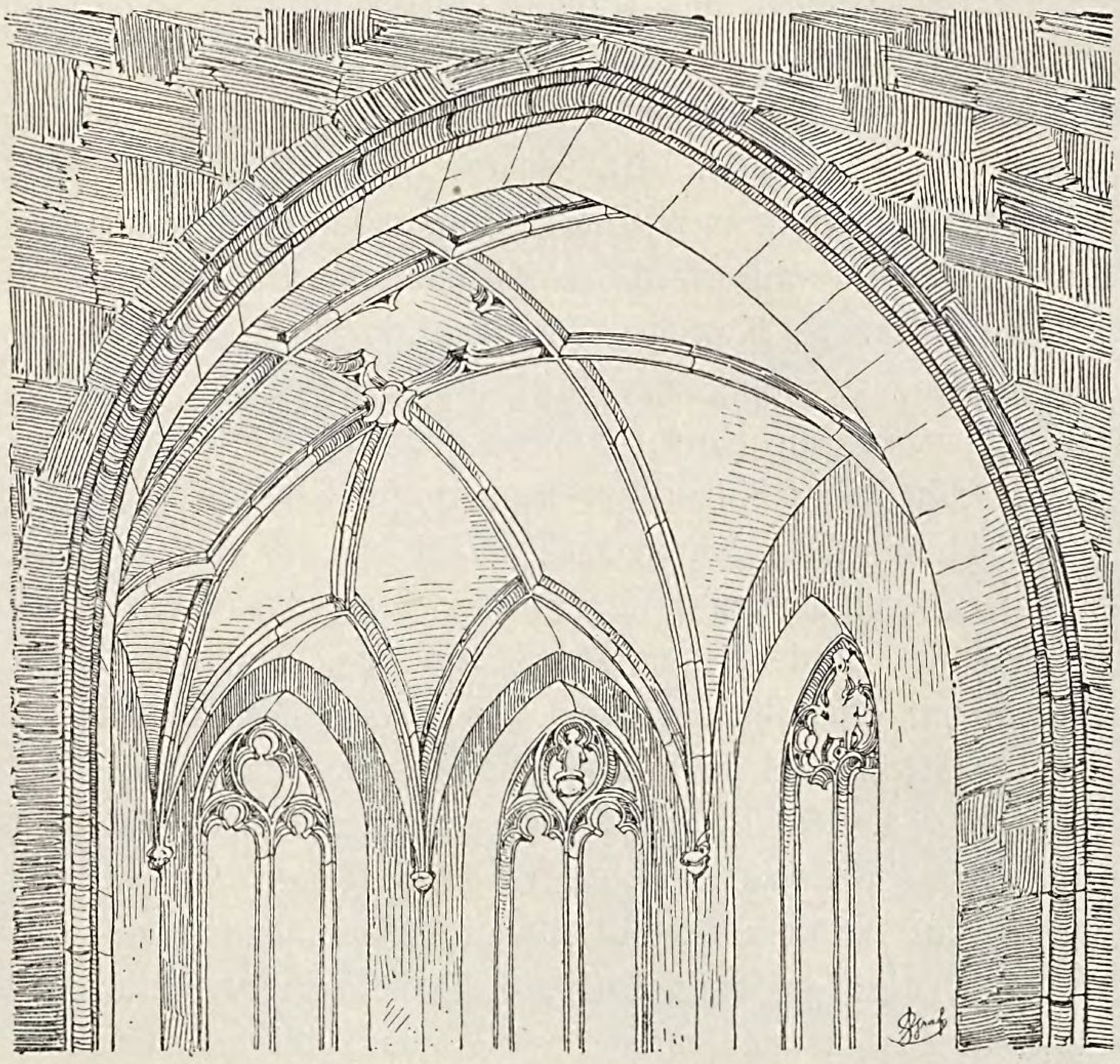
In jenem Falle wäre der Turm, ursprünglich auch unten völlig ausgemauert, ganz außerhalb der Kirche gestanden und erst später mit einem auf der nördlichen Langseite bis zur Sakristei gemachten Anbau in seine jetzige Stellung gebracht, d. h. nach den drei Innenseiten hohl gelegt und deshalb mit den zwei mächtigen Säulen gestützt worden. Beim ersten Blick auf den Westgiebel scheint dies nicht unwahrscheinlich zu sein. Weitere Anhaltspunkte zur Lösung dieser Frage lassen sich vielleicht auch einmal aus den zahlreich vorhandenen Steinmetzzeichen gewinnen, deren getreue Wiedergabe deshalb hier (S. 122) vorgesehen ist.

Auf den ersten Sonntag nach Bartholomäi (24. August) fiel das Fest der Kirchweihe zu Ehren der Heiligen Martinus, des großen Bischofs von Tours, und Vitus, des Martyrers.



Aeußerlich hat das Martinskirchlein seine ursprüngliche Gestalt bis auf den heutigen Tag ohne jede Veränderung beibehalten. Nur im Innern hat sich im Lauf der Jahrhunderte vieles geändert, nicht eben zu seinem Vorteil. Es ist ein schlichter einschiffiger gotischer Bruchsteinbau mit niedrigem, flachgedecktem Schiff, das kleine Chor mit Sterngewölbe. Wie alle Gotteshäuser des Mittelalters ist es nach der Magnet-

nadel erbaut in Westostrichtung mit dem Chor im Osten. Der Turm im Westen an der Straße enthält den Haupteingang. Er ist im ganzen Umfang des Langhauses offen und wird



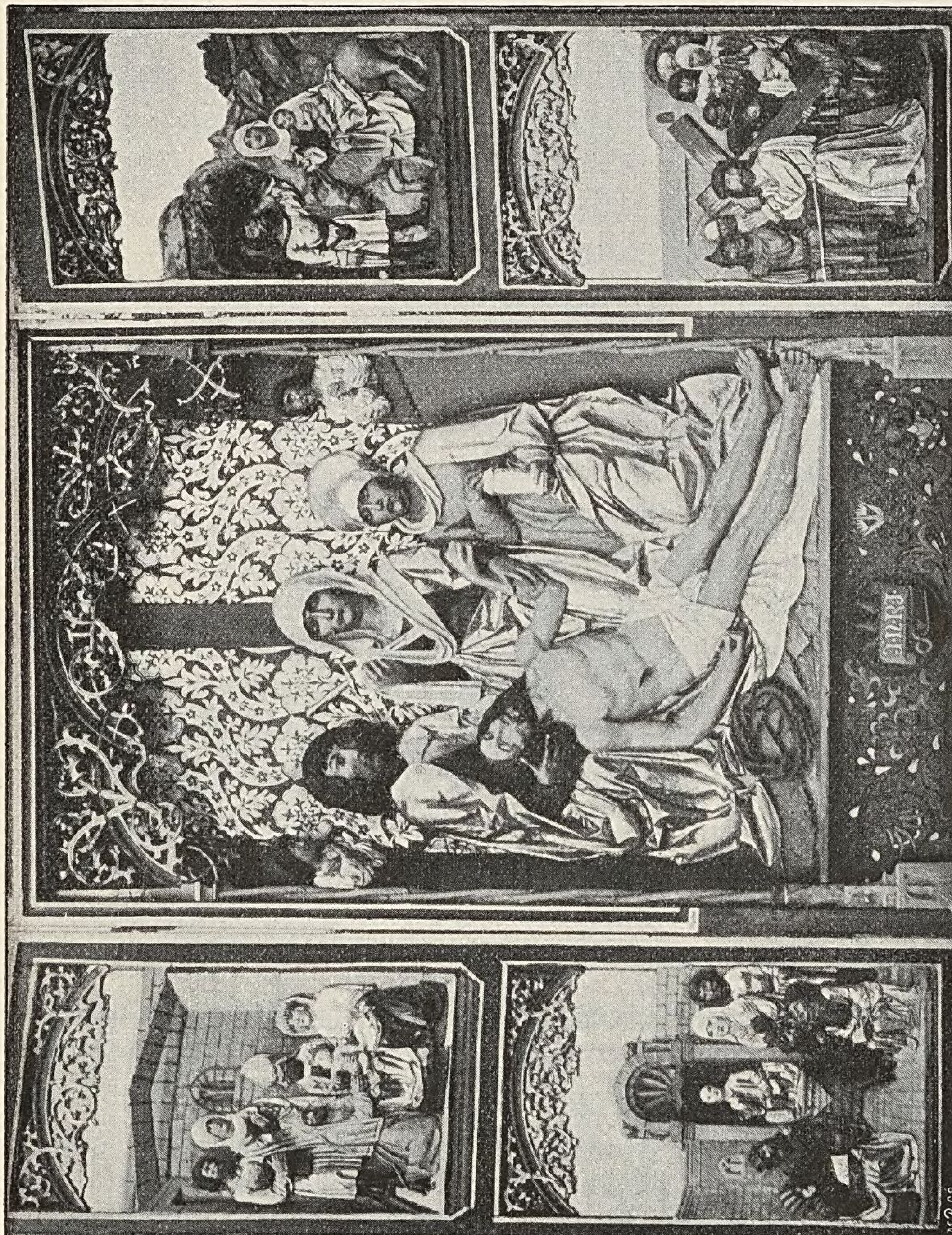
nach dieser Seite von zwei gewölbartig zusammengeschlossenen gewaltigen Steinsäulen von einfacher, gefälliger Konstruktion getragen. Leider verbirgt eine 1703 mit einem Kostenaufwand von 25 Gulden hineingebaute hölzerne Empore*) das wahre

*) Gleichzeitig damit wurde, um dem hintern Teil des Schiffes das durch die Vorkirche entzogene Licht wieder zuzuführen, an beiden Seiten des Langhauses je eine Thüre, bez. Fenster eingebrochen. Die nach Süden sich öffnende trägt auf dem Sturz die Jahreszahl 1703 und das Monogramm H. B.

Aussehen dieser Säulen und giebt dem ganzen Schiff etwas Düsteres, Unfreundliches, Gedrücktes. Die Decke des Langhauses ist flach und mit einem Kalkverputz überzogen, unter welchem nicht unwahrscheinlich eine Holzdecke verborgen ist.

Die Zierlichkeit und Anmut der spätgotischen Baukunst, deren Formen die ganze Anlage trägt, wird durch die Wölbung des Chors und das Maßwerk der beiden Fenster am schönsten zum Ausdruck gebracht. An letzteren sind die Figuren der beiden Kirchenpatrone in reizenden Miniaturstatuen gleichsam aus dem Maßwerk herausgemeißelt: köstlich und selten in Gedanke und Ausführung. Man sieht hier deutlich, wie selbst mit ganz beschränkten, unzulänglichen Mitteln die Kunst der Spätgotik ihren Formen ein edles, sinniges Gepräge zu geben verstand. Mit dieser Anmut im Aeußern stand der Schmuck der Altäre im Einklang, die in der Zopfzeit bis auf einen einzigen wieder entfernt worden sind. Dieser, der rechte Neben- oder schmerzhafte Muttergottesaltar ist ein sog. Triptychon, ein Schrein mit geschnitzten Figuren und zwei Flügeln, aus dem ersten Jahrzehnt des 16ten Jahrhunderts, etwa aus den Jahren 1503—1514. Es ist kein Kunstwerk ersten Ranges, aber in seiner Art ein Schatz für das Kirchlein. Man hat es nicht ohne Grund mit der Schule Tilmann Riemenschneiders (1490 bis 1531), des größten fränkischen Meisters in der Bildhauerkunst, in Verbindung gebracht. Die Haartracht des Johannes und die Faltengebung der Gewänder ist ganz in der Art des Meisters. Das Mittelstück zeigt, wie aus der hier beigegebenen Abbildung ersichtlich ist, die schmerzhafte Mutter mit dem Leichnam Christi (Pietà), rechts Maria Magdalena mit der für die Zeit charakteristischen Kürbishaube, die Balsambüchse in den Händen, links den langgelockten heiligen Johannes. Auf beiden Seiten sehen aus je einer Brüstung mit Baldachinen zwei betende Engel herab. Auf den beiden Flügeln sind vier Darstellungen aus dem Leben und Leiden Christi: oben links die Anbetung der heiligen drei Könige, rechts die Flucht

nach Aegypten, unten links der zwölfjährige Jesus im Tempel und rechts, wie Simeon Jesu das Kreuz tragen hilft. Die



Kopfseiten sämtlicher fünf Bilder sind mit zierlich durchbrochenem gotischem Schnitzwerk geziert. Von der alten Polychromierung

sahen vor der jüngsten Neufassung noch Spuren unter dem letzten Kalkfarbenanstrich hervor. Die Höhe des ganzen Altarwerkes beträgt 1,90, die Breite 0,59 + 1,18 + 0,59 Meter.

Der frühere gotische Hochaltar wurde im Jahre 1710 von dem Pfarrer P. Sebald Seitz, einem Benediktiner von Amorbach, mit einem Barockaltar vertauscht. Dem Bildhauer Friedrich Schurig von Amorbach wurden dafür 48, dem Schreiner Simon Zubrod von Buchen 40 und dem Maler 20 Gulden samt den Unkosten bezahlt*). Er wurde 1879 abgebrochen und durch einen neugotischen ersetzt. Der linke, heute ebenfalls teilweis erneuerte Neben- oder Muttergottesaltar wurde 1686 zu Walldürn um 2 Gulden erworben und um 1 Gulden 40 Kreuzer vom Maler wieder „ausstaffiert". Die Kanzel, in Form eines Kelches aus Stein gearbeitet, mit den Kennzeichen der Renaissance, ist vom Jahre 1564 datiert und mit Namen und Zeichen der Steinmetzen C·B. u. A·B. versehen. Das alte Geläute des Kirchleins wurde in unserm Jahrhundert umgegossen und erneuert. Es sind drei kleine Glocken, deren die mittlere und ältere die Inschrift trägt: „Durchs Feuer bin ich geflossen, Franz Ponchons in Aschaffenburg hat mich gegossen anno 1808". Die große wurde „gegossen von Martin Bachert in Dallau für die Gemeinde Steinbach im Jahre 1852", die kleine von demselben und dessen Sohn 1864. Besondere

---

*) Die Kirchenrechnung von 1710 verzeichnet: „Dem Schreiner Simon Zubrod zu Buchen 25 Gulden für einen neuen Altar, 18 Kreuzer Weinkauf demselben; 15 Gulden dem Maler von Miltenberg für ein Altarblatt zu malen, 1 Gulden 30 Kreuzer demselben zu Trinkgeld und 30 Kreuzer Trägerlohn; 24 Gulden dem Bildhauer von Amorbach für die Statuen der heiligen Simplicius und Faustinus, 15 Kreuzer Trägerlohn." Zu 1711 heißt es: „5 Gulden für eine Antependium (Vorderwand, Vorhang vor der Mensa, dem Altartisch); 21 Gulden 30 Kreuzer dem Bildhauer Friedrich Schurig für drei Engel und zwei Fruchtbüschel zum Hochaltar."

Namen haben sie nicht, doch spricht man sie an als „Sussann, treib's Gewitter aus 'm Lann[d]; Steffe, laß 's Gewitter nicht treffe; Veit, treib 's Gewitter weit."

So sehr einfach und bescheiden, ja in einzelnen Teilen fast ärmlich das Steinbacher Kirchlein auch dasteht, so ist es doch vermöge seiner anmutigen Lage und seiner edlen Bauart eine Zierde nicht allein des Ortes, sondern der ganzen Umgegend. Unmittelbar um seine Mauern zog sich früher wie bei allen Kirchen der Friedhof, von einer hohen Mauer rings umgeben. Erst 1833 wurde dieser hundert Schritte über das anstoßende alte Schulhaus hinaus nach rückwärts verlegt. Der Kirchenfonds steuerte 120 Gulden dazu bei. Von den alten Grabsteinen sind noch zwei vorhanden. Der eine giebt Kunde von einem Priester, der die Tage seines Alters hier verlebte, Philipp Fischer, zuletzt Pfarrer in Hafenlohr, geboren am 31. Oktober 1732 zu Autenhausen (Bez.-A. Staffelstein in Oberfranken, Bayern), gestorben am 4. Juni 1819. Der andere berichtet von Faustin Link, Feldwebel von hier, gestorben am 1. Dezember 1825 im 67. Lebensjahr*). Außerdem ist in die nördliche Mauer ein uraltes Steinkreuz eingelassen, auf welches in rohen Umrissen ein Mann gezeichnet ist, die rechte Hand ans rechte Auge führend.

Gegen vierthalbhundert Jahre bestand das Kirchlein als Filialkapelle, in welchem neunmal des Jahres, an den Festtagen St. Martins (11. November), St. Veits (15. Juni) und der Kirchweihe (Sonntag nach Bartholomäi) sowie an sechs gestifteten Jahrtagen Gottesdienst gehalten wurde. Im Jahre 1675 ist noch von einem vierten Festgottesdienst am Tage der Klosterheiligen Simplicius und Faustinus (29. Juli) die Rede. Für Amt und Predigt an diesen vier Tagen erhielt der Pfarrer je 1 Gulden und den dritten Teil des an Geld und Naturalien

---

*) Im Kirchenbuch ist er als Valentin Link, geb. am 25. August 1762, eingetragen.

fallenden Opfers*), für die 6 Jahrtage 2 Gulden insgesamt. Von Amtswegen bezog der Pfarrer außerdem die Hälfte des Groß- und Kleinzehnten „an Bien, Schweinlein, Flachs, Erbsen und dergleichen", wie es 1675 heißt, „ausgenomen an dem Obs hat er nichts. Die Kälber und Lämmer werden auch verzehent; vor ein Lamb und Kalb, so es nit verkauft würd, 1 Pfenning, so es aber verkauft würd, den zehnten Pfenning" **). Im Jahre 1803 betrug der gesamte Zehnt, vom Heidekorn und den übrigen kleinen Zehnten abgesehen, an Korn beiläufig 68 Malter, an Haber 90 Malter und an Kartoffeln 48 Malter.

An Grundzins genoß er jährlich 3 Albus oder 6 Kreuzer von einem Garten und von der Mühle 2 Pfund Wachs in natura oder 1 Gulden bis 1 Gulden 40 Kreuzer in Geld. Ueber ersteren besagt eine Urkunde vom 10. November 1557 folgendes: „Ich Velten Eber[t] von Steinbach bekenne und thue kund für jedermann in kraft dieser schrift fur mich und meine erben, das ich dem gotshaus zu Holderbach ein jerlich und ewige gartenzins schuldig bin von dem heiligengarten***), in Steinbach gelegen, nemlich 3 albos auf sanct Martini tag des heiligen bischof im winter, so nun mein vater selig, dem gott genade, Thoma Eber[t] genant, ein lange zeit innen gehabt, dieselbige jerlich entricht und bezalt auf dem obgemeldten tag,

*) Dazu gehörte auch das sog. Sebastiani-Opfer, von dem es in der Kirchenrechnung von 1826 heißt: „Alljährlich ist nach altem Herkommen das Sebastiani-Opfer vom Pfleger oder einem andern dazu beauftragten redlichen Bürger durch Umgang von Haus zu Haus gewöhnlich in Früchten eingesammelt und alsdann öffentlich versteigert worden, was aber jetzt aufhören wird, wenn keine andere Anordnung geschieht, weil der ständige Einsammlerlohn jährlich mit 30 Kreuzer vom Herrn Pfarrer auf 12 Kreuzer heruntergesetzt ist, wofür sich niemand der beschwerlichen Sackschlepperei unterziehen will. Das Opfergeben steht übrigens jedem in seiner Willkür."

**) Vgl. oben S. 82 Anm.

***) Jetzt das sog. Bildgärtchen im Besitze des Aloys Gehrig.

welches geld die erbare und achtpare heiligenknechten der christlichen kirchen ihre frommen und nutze handeln und darmit schaffen solten, nemlich in baue, besserung und wesen halten.“ Von dem Wachszins war bereits oben (S. 103) des nähern die Rede. Die beiden Zinse wurden, jener zuletzt von Franz Michael Müller, dieser von Franz Grimm, bis 1845 getreulich entrichtet, dann aber durch Regierungsbeschluß vom 6. November 1846 mit dem achtfachen Betrage abzulösen gestattet. Durch Vertrag vom 11. Januar 1847 wurde nun der Gartenzins mit 48 Kreuzer, der Wachszins mit 12 Gulden 48 Kreuzer abgelöst.

Zu diesen feststehenden Einkünften des Pfarrers kam noch das jährliche Kommunikantengeld mit 4 Pfenning vom Kind und eine ganze Reihe freiwilliger Reichungen seitens der Pfarrkinder, wie das vorhin erwähnte Sebastiani-Opfer, die Ostereiergabe beim Abliefern der Beichtzettel und dergleichen mehr.

Ueber das Vermögen des Kirchenfonds Steinbach geben die von 1677 an erhaltenen Steinbacher Kirchenrechnungen Auskunft. Die Rechnung lief von Dreikönig zu Dreikönig und wurde von je zwei Pflegern, 1684 z. B. von Peter Ebert und Christian Breunig, 1686 von Christian Breunig und Adam Herkert, 1688 von Adam und Michel Herkert geführt*).

*) Außerdem stellte Steinbach zur Verwaltung des Hollerbacher Kirchenvermögens einen sog. Heiligenpfleger (auch Heiligenmeister, Heiligenknecht oder Kirchendiener genannt); drei weitere wurden von Hollerbach, Oberneudorf und Rumpfen genommen. Zeitweise waren es mißbräuchlich nur drei oder zwei. Bei der Abhör der Hollerbacher Kirchenrechnung am 29. Juni 1703 wurde deshalb vermerkt: „Auf Beklagen der Holderbacher, daß sie ein Zeit hero das Heiligenpflegerambt [des Rechnungsführens] allein tragen müssen, da doch kaum 7 oder 8 Mann sich hierzu tauglich befinden und ehedessen solches Ambt von denen Steinbachern, Oberneundorfern und Rumpfenauern alterniert worden, wie aus alten Rechnungen zu erweisen und auch dargethan worden: wird befohlen, daß künftighin mit der Alternative also wiederumb fortgefahren werden solle, und solle für dies 1703. Jahr der Oberneundorfer (Johann Link) bis Luciä [13. Dezember], von Luciä aber bis Luciä 1704 der Stein-

Die Summe aller „Einnamb Geld zu Pensionen von (389 Gulden 15 Albus) hingeliehenen Capitalien" betrug 1685 19 Gulden 18 Albus, der beständige Zins aus der Strüthecke (jährlich) 4 Pfenning*), die „Einnamb Geld an gefallenen Opfern auf Martini und an Legaten 12 Gulden 13 Albus 4 Pfenning, die „Einnamb an abgelegten Capitalien" 52 Gulden; die Gesamteinnahme samt dem Rezeß von 1684 war 141 Gulden 8 Albus 7 Pfenning. Die „Ausgab Geld an angelegten Capitalien" belief sich in demselben Jahre auf 69 Gulden, „zur Besoldung" 6 Gulden 12 Albus, für Bauen und andere Notwendigkeiten**) 6 Gulden 18 Albus, zusammen auf 81 Gulden 2 Albus. Bis zum Jahre 1810 war der Kirchenfonds auf mehr als 3000 Gulden angewachsen.

Ob und in wieweit mit der Erbauung des Kirchleins im 15[ten] Jahrhundert das Bestreben der Gemeinde, auch einen eigenen Seelsorgsgeistlichen zu erhalten, sich verband, entzieht sich für die ältere Zeit der Beurteilung. Soviel steht fest, daß man seit Errichtung der Pfarrei Mudau mit Vorliebe den dortigen Gottesdienst besuchte und den Pflichtweg nach Hollerbach nur einschlug, wenn man mußte. Die Abneigung gegen die Mutterkirche äußerte sich besonders in allen Fragen, bei denen es sich um die Unterhaltung des dortigen Gottesdienstes und der kirchlichen Gebäude und Geräte handelte. Als man

bacher Christoph Herker[t] und nach diesem ein Rumpfenauer das Amt tragen und Rechnung thun . . ." Seit 1744 erscheint überhaupt nur noch 1 Heiligenpfleger, abwechselnd aus einem der 4 Dörfer, seit 1818 ein ständiger verpflichteter und bezahlter Pfleger. Später trat an die Stelle der Heiligenpfleger die sog. Stiftungskommission, der je ein Bürger, d. h. in der Regel der Bürgermeister der vier Orte auf 6 Jahre als Mitglied angehörte. Mit der Errichtung einer selbständigen Pfarrei in Steinbach schieden die beiden Mitglieder von Steinbach und Rumpfen am 23. März 1871 endgültig aus der Hollerbacher Stiftungskommission aus.

*) „Muß der Schultheiß alda entrichten."

**) Darunter „2 Albus 4 Pfennig einem Carmeliterpater (aus Hirschhorn), so da Meß gelesen, zu verzehren geben".

im Jahre 1780 sich vor die Notwendigkeit eines Neubaues der Hollerbacher Kirche gestellt sah, wurde der Vorschlag laut, die Pfarrkirche für die vier Orte nach Steinbach zu verlegen und die Filialkirche zur Hauptkirche zu erheben. Der Gedanke lag um so näher, als Steinbach allein allezeit mehr Einwohner zählte, als die andern drei Orte zusammen. Aber die Hollerbacher sträubten sich aus Leibeskräften, warfen den Steinbachern bei dieser wie bei andern Gelegenheiten vor, daß sie „von jeher zum Prozessen geneigt" seien und drohten die beiden Kirchenfonds zusammenwerfen zu lassen. Indessen leistete der Steinbacher Kapellenfonds zum Neubau der Hollerbacher Kirche im Jahre 1781 einen Beitrag von 500 Gulden; bis auf die neueste Zeit haben die Steinbacher die Mutterkirche mit frommen Stiftungen stets besser bedacht als das eigene Gotteshaus.

Im Jahre 1789 erhielt Steinbach von dem damaligen erzbischöflichen Kommissariate Aschaffenburg die Erlaubnis zur Vornahme der gottesdienstlichen Verrichtungen im Orte selbst gegen eine Vergütung an die Mutterkirche. Mit dem Uebergang der mainzischen Landesteile in hiesiger Gegend an das fürstliche Haus Leiningen im Jahre 1802 hielt man in Steinbach den Zeitpunkt für günstiger, um die Errichtung eines ständigen Gottesdienstes im Orte, etwa durch Anstellung eines Kaplans zu erwirken. Auf wiederholte Vorstellungen ward der Gemeinde vom Oberamt Amorbach der Bescheid, „es sei ihr unbenommen, sich aus eigenen Mitteln einen pensionierten Ordensgeistlichen zu gewinnen oder die Mittel zum Unterhalte eines Kaplans zu stiften". In der That gewann man bald darauf einen alten geistlichen Herrn, den oben genannten Pfarrer Fischer von Hasenlohr, seinen Ruhestand im hiesigen Orte zu genießen und allda mit Ausnahme der hohen Feiertage regelmäßigen Gottesdienst zu halten. Nach dem Anfalle an das Großherzogtum Baden und dem Tode Fischers setzte man die Bemühungen um einen selbständigen Seelsorger bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern fort, sah sich aber schließ-

lich unterm 25. Juli 1826 durch das Amt Buchen „ab- und auf so lange zur Ruhe verwiesen, als man nicht imstande sei, die Ausführbarkeit seines Begehrens nachzuweisen“. Auch später wieder aufgenommene Versuche hatten den gleichen Mißerfolg.

Wegen der Beschwerlichkeit der Pastoration von Hollerbach aus wurde Steinbach von 1838 bis 1852 und von 1862 an längere Zeit hindurch von Hettigenbeuern aus versehen. Der dortige Geistliche bezog dafür eine jährliche Vergütung von 150 Gulden. Im November 1862 erhielt sogar der Kurat Jakob Korn die Anweisung, nach Steinbach umzuziehen und von hier aus die beiden Orte zu besorgen. Die Uebersiedlung kam jedoch wegen Mangel einer passenden Wohnung in Steinbach nicht zur Ausführung. Als Pfarrer Korn im September 1866 einen schwächlichen Amtsbruder zum Nachfolger erhielt, wurde das alte Verhältnis zu Hollerbach wiederhergestellt.

In dieser Zeit strömten die Steinbacher noch mehr als bisher nach dem nahe und bequem gelegenen Mudau, und die Bewegung nach einer eigenen selbständigen Pfarrei ward lebhafter als je. Da trat der Gemeinderat von Mudau mit dem wohlüberlegten Plan hervor, für Mudau die Anstellung eines zweiten Vikars zur Pastorierung Steinbachs zu erwirken. So wurde im April 1867 Steinbach der Pfarrei Mudau zugeteilt und bis zur Errichtung einer selbständigen Seelsorge von einem eigenen Vikar gottesdienstlich besorgt. Es war dies Leopold Stark bis Oktober 1868, German Maier von November 1868 bis September 1870 und Hermann Veith bis Juni 1871.

Indessen war der durch eine Stiftung des Franz Joseph Müller vom 8. März 1837 gegründete Kaplaneifonds unter anderm durch ein Streuablösungskapital um 2132 Gulden 43 Kreuzer und durch Ablösung klösterlicher Gefälle um weitere 600 Gulden gewachsen. Infolgedessen gewann der erstmals 1850 geäußerte Wunsch der Gemeinde nach einer eigenen Pfarrei immer mehr Aussicht auf Verwirklichung. Zuletzt

waren keine Schwierigkeiten mehr zu überwinden als der Widerstand der zur Einpfarrung bestimmten Nachbarorte Rumpfen und Stürzenhardt. In jenem waren bei einer Abstimmung vom 22. April 1870 bloß 3 Stimmen für und 4 oder mehr gegen die Einverleibung, in diesem gar nur 2 dafür und 8 dagegen. Beide Gemeinden wurden zu diesem Verhalten einzig und allein durch den Kostenpunkt geführt. Daß die Zuweisung auch gegen ihren Willen gerechtfertigt sei, hatte schon das Bezirksamt Buchen durch ein Gutachten vom 5. Mai 1870 bündig ausgesprochen. „Rumpfen und Stürzenhardt", besagt ein Bericht des Oberstiftungsrats aus jener Zeit, „liegen auf der gleichen Hochebene mit Steinbach, ganz nahe beisammen. Der Weg nach Steinbach beträgt von beiden kaum 1/2 Stunde und ist nicht beschwerlich. Dagegen hat Stürzenhardt nach (seiner bisherigen Mutterkirche) Buchen 1 1/2 Stunden, wobei der Weg teilweise und besonders im Winter außerordentlich beschwerlich ist, Rumpfen aber bei ebenfalls schlechtem Wege nach Hollerbach eine volle Stunde. Von dem Pfarrorte ist eine genügende Pastoration beider Orte zumal im Winter fast nicht möglich, während sie von Steinbach aus ganz leicht besorgt werden kann. Diese Leute", fährt der Berichterstatter fort, „möchten eben einfach den Vorteil der Pfarrei Steinbach, deren Gottesdienst sie ohnehin besuchen würden, ohne jegliche Last", eine Berechnung, die nach der Ueberzeugung nicht bloß jenes Beamten, sondern aller Wohlmeinenden eine durchaus falsche war. Der völlig unbegründete Widerspruch der beiden Gemeinden fand zuständigen Orts keine Berücksichtigung. Durch Urkunde des Erzbistumsverwesers Bischof Dr. Lothar von Kübel vom 23. März 1871 wurde die Kirche Steinbach mit den Filialen Rumpfen und Stürzenhardt unter dem Titel der heiligen Martinus und Vitus zur Pfarrkirche der Erzdiözese Freiburg erhoben, dem Landkapitel Walldürn einverleibt und der freien Verleihung des Erzbischofs unterstellt. Am 6. Juni d. J. bezog der erste Pfarrverweser Andreas Heffner unter dem Jubel

der Ortseinwohner das bereits im Jahre 1869 nach den Plänen des erzbischöflichen Baumeisters Friedrich Feederle auf alleinige Kosten des Ortes erbaute Pfarrhaus. Seine Amtsthätigkeit währte bis zum 20. April 1872. Er war geboren am 28. November 1837 zu Bretzingen und starb am 21. September 1893 als Pfarrer zu Winzenhofen. Seine Nachfolger waren: Karl Willi, geb. am 30. November 1835 zu Mingolsheim, Pfarrverweser zu Steinbach vom 20. April 1872 bis 30. November 1873, jetzt zu Baden-Baden im Ruhestand lebend; Andreas Boch, geb. am 1. Februar 1843 zu Neidenstein, Pfarrverweser zu Steinbach vom 2. Dezember 1873 bis 27. Juli 1875, seit 17. August 1898 Pfarrer in Kronau; Albin Henn, geb. am 27. Juni 1844 zu Wagenbuch, Pfarrverweser hier vom 27. Juli 1875 bis 24. November 1880, gest. am 9. Februar 1887 als Pfarrer zu Erfeld; Heinrich Reeß, geb. am 14. Juni 1848 zu Schönau i. W., Pfarrverweser vom 11. Dezember 1880 bis 4. August 1882. Reeß wurde von Erzbischof Johannes Baptist Orbin zum ersten Pfarrer von Steinbach ernannt und am 6. September 1882 investiert. Er ging am 8. Mai 1885 als Pfarrverweser nach Herrenwies, behielt aber die Pfarrei Steinbach noch bis zum 25. Februar 1886 und lebt gegenwärtig zu Sinzheim. Vom 8. Mai 1885 bis 27. September 1886 wurde Steinbach von Pfarrer Albert Pfender in Hettigenbeuern mitverwaltet. Am 27. September 1886 trat Friedrich Görgen, geb. am 18. September 1839 zu Ehrenbreitstein in der Rheinprovinz das Pfarrverweseramt zu Steinbach an und versah es bis Juli 1887; er ist gegenwärtig Pfarrverweser in Moosbronn. Auf Görgen folgte als Pfarrverweser am 28. Juli 1887 Friedrich Aloys Schell, geb. am 13. November 1854 zu Höpfingen; am 22. September d. J. erhielt er durch Erzbischof Johannes Christian Roos die Ernennung zum Pfarrer. Er wurde am 6. Oktober 1887 vorgestellt und blieb bis 17. November 1892, zu welcher Zeit er nach Krensheim übersiedelte. Der nächste Pfarrverweser war

Michael Alles, geb. am 28. Februar 1866 zu Wallstatt, vom 17. November 1892 bis 28. November 1893, seit 7. November 1895 Pfarrer zu Ewattingen. Unterm 18. November 1893 wurde August Kornelius Honikel, geb. am 16. September 1865 zu Dittwar, von Erzbischof Roos zum dritten Pfarrer von Steinbach ernannt. Sein Aufzug erfolgte am 28. November und seine Amtseinführung am 29. Dezember desselben Jahres.

Bald nach Gründung der Pfarrei zeigte sich das auf 30 Jahre für die Bedürfnisse der Pfarrgemeinde vorgesehene Kirchlein immer unzureichender für die Bedürfnisse der über 600 Seelen starken Pfarrgemeinde. Der Gedanke eines Neubaues wurde täglich unabweisbarer und endlich mit der drohenderen Baufälligkeit der Kapelle im Jahre 1897 reif. Im August dieses Jahres nahm nun Pfarrer Honikel nach Plänen des erzbischöflichen Bauinspektors Ludwig Maier in Heidelberg den Bau einer neuen Pfarrkirche in Angriff, leitete am 26. September 1897 die Grundsteinlegung und brachte mit einem von der Pfarrgemeinde fast ganz allein getragenen Kostenaufwand von 65,000 Mark im August 1899 das Werk zum Abschluß. So schmücken nun zwei Gotteshäuser das Dorf: ein neues, geräumig und stattlich, am Westrande des Sommerbergs hochragend gelegen und das Landschaftsbild weithin beherrschend, und ein altes, an den Fuß desselben Abhanges sich schmiegend, klein und baufällig, aber deswegen ein nicht weniger ehrwürdiges Wahrzeichen der Vergangenheit Steinbachs. Zu seiner Ausbesserung und Erhaltung hat in hochherziger Weise die Großherzogliche Staatsregierung im Jahre 1898 die Mittel zu bewilligen beschlossen, geleitet von allgemein geschichtlichem und künstlerischem Interesse. Die Gemeinde begrüßte diese Entschließung, wenn auch von anderem Standpunkt aus, mit nicht geringer Freude. Und in der That, ist auch die Mission der alten Martinskapelle nicht mehr die höchste: den Menschen seiner ewigen Bestimmung zuzuführen, so wird sie doch auch in Zu-

kunst eine hohe und hehre sein. Soll sie doch dem schlichten Landbewohner für Bücher, Bilder und Reisen, wozu er weder Zeit noch Geld hat, ein Ersatz sein, sich durch die Geschichte und durch die Kunst zu erziehen; und dies ist doch ein Hauptelement der gesamten Volksbildung. Das Vorgehen der Regierung ist um so bedeutsamer und verdienstlicher, als es hier nicht gilt, ein Denkmal von hervorragend künstlerischer Bedeutung vor dem Untergang zu retten, sondern dem Volke an einem Beispiele zu zeigen, daß man in der Pflege seiner Vergangenheit nicht leicht zu weit gehen kann. Es steht zu erwarten, daß die Bewohner Steinbachs in richtiger Würdigung dieses vorbildlichen Schrittes der Regierung ihrerseits nun um so eifriger und eifersüchtiger auf den Schutz ihres Kleinods bedacht sein werden.

Unmittelbar neben und mit der Kirche ist dann hier der Schule zu gedenken, jener Anstalt, welche den größten irdischen Schatz des Menschen zu hüten und zu heben bestimmt ist. Sie kann lange nicht auf ein so hohes Alter wie jene zurückblicken, von der sie von Haus aus nur eine Tochter ist und lange nur eine Tochter war.

Die Anfänge der Volksschule zu Steinbach reichen ins 16te Jahrhundert zurück, in dessen Verlauf in sehr vielen größeren Orten deutsche Schulen ins Leben gerufen worden sind. Auf dem Lande wurde eine Art Volksschulunterricht, aus dem sich im 17ten und 18ten Jahrhundert die Volksschule im heutigen Sinn des Wortes entwickelt hat, in der Regel von einem Handwerksmann, zumeist nur im Winter erteilt und lange nicht von allen Kindern besucht. Als Ersatz für einen regelmäßigen Unterricht diente die vom Pfarrer oder seinem Kaplan, zuweilen auch vom Meßner erteilte Christenlehre mit Abhören und Erklären des Katechismus und mit Einüben von Gebeten und Gesängen. Eine 1669 veröffentlichte Kirchenordnung für Kurmainz gebot sie je am Sonntag nachmittag um 1 Uhr in der Kirche abzuhalten. Zu ihrem Besuche war

außer den Kindern unter 14 Jahren auch das „junge Gesinde" bis zu 24 Jahren verpflichtet. Die Säumigen wurden mit Geldstrafen belegt, aus deren Erträgnis die Fleißigen mit Bildchen und Rosenkränzen zu fortgesetztem und erneutem Eifer angespornt zu werden pflegten. Die Strafe für jedes Versäumnis betrug 2 Albus oder 4 Kreuzer. Auch in den Hollerbacher Kirchenrechnungen erscheint dieser Posten hin und wieder, insonderheit für die Filialisten. „Von dem Steinbacher jungen Gesind", heißt es unter den Kirchenstrafen zum Jahre 1703, „wegen Versaumnus christlicher Lehr zu Straf empfangen 3 Gulden 43 Kreuzer"; desgleichen 1725: „Von etlichen jungen Gesind zu Steinbach, welche nachlässig, die christliche Lehr versaumbt, [an] Straf erhoben 44 Kreuzer."

Verbürgte Nachrichten von einer regelrechten Volksschule zu Steinbach finden sich erst seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts. Sie gehen auf jene kurfürstlich mainzische Verordnung von 1682 zurück, die alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts vom sechsten bis zum zwölften Lebensjahr für schulpflichtig erklärte, mit andern Worten den Schulzwang einführte. Eröffnet wurde die Volksschule zu Steinbach auf Grund eines erneuten Erlasses vom 10. April 1695, der die genaue Einhaltung der vorigen Kirchenvorschrift über die Schulmeister bei Vermeidung strenger Maßregelung einschärfte. In Steinbach war man schon auf Grund der Verordnung von 1682 zur Anstellung eines richtigen Lehrers und 1701 zum Bau eines angemessenen Schulhauses*) in nächster Nähe der Kirche geschritten und behalf sich nicht mehr wie vielfach anderwärts mit einem sog. Schulhalter, der zu Ostern und Michaeli um einige Gulden und Verabreichung der Kost von Hof zu Hof gedingt war und nebenbei zu allerlei andern Ver-

---

*) Der Kirchenfonds steuerte dazu einen Beitrag von 40 Gulden bei. Ein neues Schul- und Rathaus wurde im Sommer 1873 mit einem Kostenaufwand von 7000 Mark gebaut und im Herbst des gleichen Jahres bezogen.

richtungen und Diensten wie des Gemeindedieners, Meßners und dergleichen verwendet wurde*).

Die Annahme des Schulmeisters geschah an vielen Orten durch Pfarrer und Gericht (Gemeinde), an andern und so auch zu Steinbach durch die kurfürstliche Amtsbehörde im Einvernehmen mit Gemeinde und Pfarrer auf Vorschlag an das Schulkommissariat (zu Aschaffenburg), welches ihn in Pflicht nahm. In der Personenfrage war Steinbach recht vom Glück begünstigt. Sie fand in Johann Jakob Seitz, einem tüchtigen Manne von 30 Jahren, einen Lehrer, der 46 Jahre lang den Schuldienst mit Ehren versah. Als er am 23. April 1741 starb, folgte ihm sein jüngster (am 21. Februar 1710 geborener) Sohn**), Johann Jakob, der die Stelle 55 Jahre, nahe bis an seinen Tod am 30. Mai 1798 innehatte. Im Jahre 1796 erhielt er einen Nachfolger in Joseph Ignaz Trunk, einem Sohne des Lehrers Jakob Trunk in Hornbach. Er hatte 1808 insgesamt 54 Schulkinder, 22 Knaben und 32 Mädchen, und stand seinem Posten zur vollkommenen Zufriedenheit der Gemeinde vor. Von seinem Vater, der als ein „geschickter Schullehrer" galt, vorgebildet, war er „in der Kurmainzer Schulmethode wohl geübt", von starker Körperbeschaffenheit, guten Fähigkeiten und Sitten und von besonderer Geschicklichkeit im Industriefache der Baumzucht. Auf letzteres war schon von der leiningischen Verwaltung ein Hauptgewicht gelegt, und durch die „Dorfsordnung" vom 1. Dezember 1805 die Anlage von Industrieschulgärten befohlen worden.

*) Bezeichnend ist in dieser Hinsicht die Aeußerung des Lehrers Leopold Feigenbutz in Flehingen, wonach noch um die Mitte der 1820er Jahre der Winterschulhalter zu Mörschenhardt im Sommer mit Maulwurffangen sich beschäftigte. Dies trug dem Manne täglich etwa 5 Gulden, eine fürstliche Einnahme im Vergleich zu seiner Schulbesoldung.

**) Sein älterer Sohn, Bartholomäus, wurde Lehrer zu Hollerbach, ein anderer, Johann Peter, zu Limbach. Jener ist der Vater des durch seine Stiftungen bekannten Mainzer Domherrn Franz Anton Seitz.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer in dieser älteren Zeit waren an den meisten Orten und auch zu Steinbach ganz unzureichend. Unterm 17. April 1789 schlug deshalb der Amtsvogt Roth in Mudau die Vereinigung der Schulen zu Steinbach und Rumpfen vor. „Die meisten Schulmeistersrevenüen", machte er geltend, „beziehet in beeden Orten der Schulmeister zu Hollerbach, wohin diese Orte auch einpfarren, anderenteils sind diese Gemeinden mit keinen Alimenten (Allmenden!) versehen. Wird also kein convenabler Schulgehalt aufzubringen sein." Der Kompetenzgehalt des Steinbacher Lehrers betrug im ganzen nur 51 Gulden 45 Kreuzer, nämlich an Geld von der Kirche 6 Gulden, an Naturalien 31 Gulden 45 Kreuzer, für freie Wohnung 8 Gulden und an Accidenzien 6 Gulden. Seitdem der Ort badisch geworden war, wurde ein besonderes Gewicht auch auf die Industrielehre und die vom Lehrer geleitete Obstbaumzucht gelegt. Der Kapellenfonds, der befugt war, den Erlös aus den jungen Obstbäumen, welche aus dem Industrieschulgarten verkauft wurden, einzuziehen, hatte dafür die Obliegenheit, zu dem Gehalte des Lehrers jährlich 10 Gulden beizusteuern und der Industrielehrerin*) ebenfalls 10 Gulden zu zahlen. Aus dem Kapellenfonds oder mit Zuziehung der Nachbarorte Rumpfen und Stürzenhardt, in denen sich die Schulbesoldung zusammen auf 85 Gulden 50 Kreuzer belief, hätte sich wohl noch mehr Wandel schaffen lassen. Allein hierin standen die Gemeinden selbst dem von Amts wegen bestellten Lehrer mißgünstig entgegen. So war schon im Jahre 1696 der damalige Pfarrer P. Adalbert Höhn von Hollerbach beim Oberamtmann zu Amorbach klagend gegen den Schultheiß

*) Das Schulgesetz vom 1. August 1836 verfügte nach § 8 des 13ten Organisationsediktes (vom 13. Mai 1803), daß in jeder Gemeinde mit eigener Volksschule wenigstens den Winter über auch Industrieunterricht zu erteilen sei, in welchem die Mädchen in den zu ihrem künftigen Fortkommen nötigen weiblichen Handarbeiten, namentlich im Stricken und Nähen, unentgeltlich unterrichtet werden.

Johann Link zu Steinbach vorgegangen, weil er „nach seinem Gefallen einen Glöckner oder Meßner angenommen, ohne Wissen des Herrn Pfarrers, und einem zeitlichen Schulmeister solches nit gegönnet, der sonst gar kein Einkommens hat als allein das Schulgeld". Der Oberamtmann Franz Sebastian von Ostein ließ darauf dem Schultheißen durch den Amtsschreiber Johann Pfister zu Buchen folgende Weisung zugehen: „Nachdem der Schulmeister zu Steinbach ohne den Glockendienst nit subsistieren [bestehen] kann, und die Gemein wohl zufrieden [ist], daß beide beisammen stehen und dem Schultheiß keineswegs zukommt, ohne des Pfarrers Consens [Einwilligung] seines Gefallens einen Meßner oder Glockner anzunehmen, als befehlen Herr Oberamtmann gnädigst hiemit, daß der Schulmeister zugleich den Glockendienst versehe und ihm dieses Accident zu seiner bessern Subsistenz gegönnt werden soll."

Trotz aller Bemühungen und Erlasse zur Hebung des Schulwesens und zur Besserstellung der Lehrer seitens der Regierung, besonders unter den Kurfürsten Emmerich Joseph von Breidenbach und Friedrich Karl Joseph von Erthal, war ein Erfolg nur langsam und vereinzelt zu erzielen. Auch unter der Oberhoheit Leiningens (1803—1806) und der ersten badischen Zeit wurde es nicht besser; die Regierungszeit der Standesherrschaft Leiningen war vor allem viel zu kurz, als daß die auch von ihr angestrebte Neugestaltung des Schulwesens hätte ins Werk gesetzt werden können. Erst seit den 20er Jahren des laufenden Jahrhunderts gelang es der badischen Regierung, dem alten Uebelstand ein Ende zu machen. Es ist seitdem von Jahrzehnt zu Jahrzehnt besser geworden, so daß heute die Zustände unserer Schule und unserer Lehrer als musterhaft bezeichnet werden können.

Ignaz Trunk versah den Schuldienst bis zu seinem am 21. November 1818 erfolgten Tode. Dann übernahm ihn sein Sohn Franz Jakob, geboren am 20. Juli 1799, bis dahin Schulkandidat in Hettingen. Er war etwa ein Jahr

Schulverwalter und dann Hauptlehrer vom 30. September 1819 bis zu seinem Hinscheiden am 9. Januar 1847. Einige Monate wurde dann von Hauptlehrer Philipp Schlindwein in Rumpfen Unterricht erteilt, bis anfangs Mai ein neuer Schulverwalter, Aloys Eberhart, eintraf, der aber nur bis Mitte Juni blieb. Diesem folgte vom 14. Juni bis 9. August in gleicher Eigenschaft Ludwig Franz Seelos*) aus Neidenau und vom 9. August bis 24. Oktober Ferdinand Söhner, der unter letzterem Datum zum Hauptlehrer befördert wurde. Seine Beteiligung an der 48er Bewegung zwang ihn anfangs Oktober 1849 zur Auswanderung nach Nordamerika. Vom 23. Oktober 1849 bis 11. April 1850 versah die Schule zu Steinbach Hauptlehrer Johann Weßlein in Rumpfen, der später gleichfalls nach Amerika auswanderte und dort Lehrer zu Dayton in Ohio war. Seit 1850 lösten dann folgende Lehrer einander ab: Wilhelm Kempf aus Götzingen, Hauptlehrer vom 11. April 1850 bis 5. Mai 1857**); Anton Taufenbach aus Boxberg, Schulverwalter vom 18. April bis 19. Oktober 1857***); Joseph Holz†) aus Assamstatt, Hauptlehrer vom 19. Oktober 1857 bis 10. April 1861; Joseph Braungart††) aus Oberlauda, Schulverwalter vom 10. April 1861 bis 22. Juni 1863 und dann Hauptlehrer bis 23. März 1873; Gustav Benner†††) aus Wolfach, Schulverwalter vom 28. April 1873 bis 12. Februar 1874, dann Hauptlehrer bis 23. April 1883;

---

*) Lebt noch zu Ladenburg im Ruhestand, 72 Jahre alt.

**) Geb. am 24. März 1825, gest. am 28. August 1864 zu Königshofen.

***) Geb. am 24. Januar 1832, gest. am 28. März 1897 zu Dallau.

†) Geb. am 25. November 1831, lebt seit 1896 zu Iffezheim im Ruhestand.

††) Geb. am 11. August 1823, gest. am 1. Mai 1889 zu Mosbach.

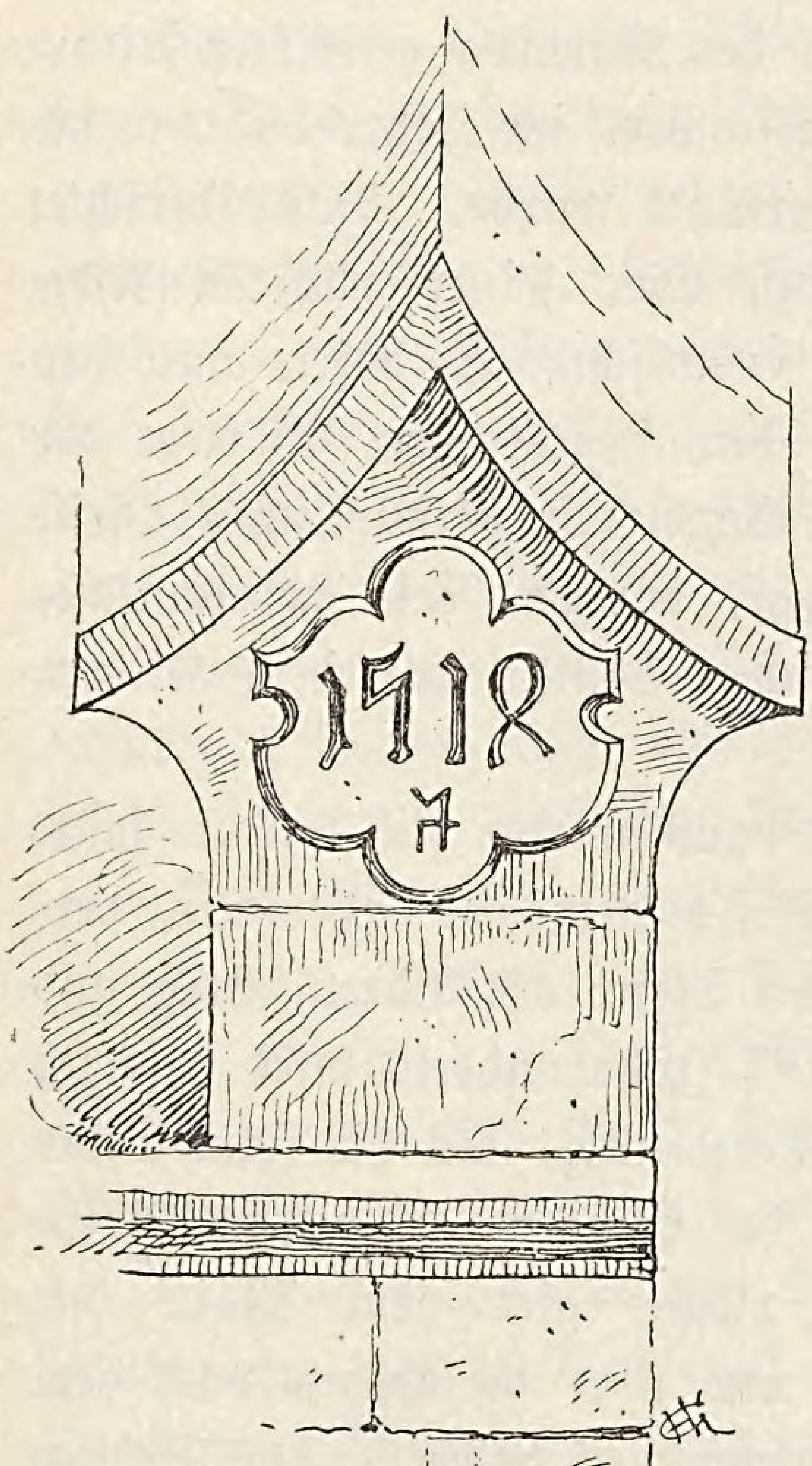
†††) Geb. am 11. Januar 1832, gest. am 1. Juni 1899 zu Dielheim.

Joseph Bier*) aus Strümpfelbrunn, Schulverwalter vom 24. April bis 12. September 1883, dann Hauptlehrer bis 23. Oktober 1889; Hugo Emil Stattelmann, geboren am 10. Januar 1863 zu Erlenbach, Amts Tauberbischofsheim, Schulverwalter vom 24. Oktober 1889 bis 17. September 1890 und seitdem Hauptlehrer.

---

*) Geb. am 13. Juni 1857, seit 1895 Hauptlehrer in Grißheim, Amt Staufen.

## 8. Aeußere Schicksale Steinbachs von der ältesten bis auf die neueste Zeit.



Nördlicher Giebelanfänger an der alten Kirche.

Der große Gang der Weltgeschichte hallt nicht allein in den Städten und an den Fürstenhöfen wieder, er ist, wiewohl sehr viel leiser und sachter, allenthalben auch auf dem Lande vernehmbar. Einem in ruhig stehendes Wasser geschleuderten Steine vergleichbar, wirft jedes größere Geschehnis bis in die entlegensten Winkel seine Wellen und Erschütterungen, so daß oft das einsame Walddorf noch ein überraschend treues Spiegelbild der die weite Welt in ihren Angeln und Grundfesten bewegenden Haupt- und Staatsereignisse bietet. Wenn auch in seiner Bannmeile schwerlich entscheidende Schlachten geschlagen noch hochpolitische Zusammenkünfte gehalten noch sonstwie politische Dinge zur Geltung oder zum Austrage gebracht

werden, so nimmt es doch in seiner Weise Anteil an all' den Vorgängen draußen, die das Wohl und Wehe der Menschheit, der Gesamtheit wie des Einzelnen, beeinflussen und bestimmen. Wohl liegt der Schwerpunkt seiner Geschichte mehr auf dem kulturellen Gebiete, aber die Wechselfälle der Zeiten pflegen den weltfernen Landort keineswegs zu verschonen oder so unberührt an ihm vorüberzuziehen, wie man aus dem Mangel an Nachricht zu schließen versucht sein könnte.

Für Steinbach besitzen wir, wie für zahlreiche Orte der Gegend, in dieser Hinsicht schon für die älteste geschichtliche Zeit ein wertvolles Zeugnis in jenem der Minerva geweihten Altarstein, der in der Dorfkirche vorgefunden, im Jahre 1850 in die Sammlungen nach Karlsruhe überführt wurde. Sicher berichtet derselbe von einem in Steinbach oder seiner nächsten Nähe siegreich bestandenen Abenteuer römischer Soldaten mit den deutschen Ureinwohnern. Aus den siegesfrohen Worten der Weiheinschrift hören wir das Schwirren germanischer Pfeile und Schlachtbeile, die ungefügen, rauhen Rufe germanischer Krieger untermischt mit lateinischen Lauten und dem Klirren römischer Waffen.

Auf Jahrhunderte wird es dann wieder still in dem spärlich besiedelten Waldland; die Fährten des Menschen verschwinden neben denen der wilden Tiere, des Bären, Elen und Urs. Erst seit dem Ende des 4ten Jahrhunderts wird es nach dem Abzug der Römer abermals lebendig, als die Fluten der großen Völkerwanderung, vorab der Hunnenzüge, durchs Mainthal tosen. Einzelne Scharen mögen hier vom Main den kürzeren Weg durch die Thäler und über die Höhen nach dem Neckarthal und ins Rheinland genommen haben. Den Schluß dieser Völkerbewegungen bilden die Kämpfe der Alamannen und Franken im 5ten Jahrhundert, Sieg und Besitznahme der Gegend durch letztere. Auf diese stürmische folgte eine Zeit friedlicher Arbeit in Besiedlung und Urbarmachung des Bodens wie Veredlung der Sitten durch die Glaubensboten

und Mönche, Hand in Hand damit die staatliche Einrichtung des Landes durch Kaiser Karl den Großen und seine Nachfolger. Ueberaus wichtig für unsere Gegend in dieser Zeit ist ein ihr selbst entstammter Mann, der Geheimschreiber und vertrauteste Rat Karls und seines Sohnes Ludwig in den wichtigsten Staatsgeschäften, Einhard, der seit den 20er Jahren des 9ten Jahrhunderts zu Steinbach (bei Michelstatt), zu Michelstatt und Seligenstatt auch schriftstellerisch, baukünstlerisch und auf religiösem Gebiete thätig war und den 14. März 840 an letztgenanntem Orte gestorben ist. Der politische und kirchliche Zustand des Odenwaldes konnte bei seinem Tode in der Hauptsache als geordnet und gefestigt genannt werden. Selbst in gewerblicher Hinsicht sind, wie wir beispielsweise an der auf Ausfuhr arbeitenden Steinsargindustrie gesehen haben, schon nennenswerte Versuche zu verzeichnen. Unterbrochen wurde dieser Zeitraum des äußeren und inneren Aufschwungs durch die verheerenden Hunneneinfälle, wie das Volk die seit dem Beginn des 10ten Jahrhunderts wiederholten Raubzüge der grausamen Ungarn nannte*). Unter ihnen litt besonders schwer auch die Hauptkulturstätte der Gegend, die Abtei Amorbach, und ihre Besitzungen ringsum.

Der Machthöhe des karolingischen Reiches war schon im zweiten Jahrzehnt des 9ten Jahrhunderts ein Auflösungsprozeß gefolgt, in dessen Verlauf die ostfränkischen Teile als ein einheitliches Ganze sich ablösten. Ein König aus fränkischem Geblüte, Konrad I. (911—918), vollendete mit Hilfe der Kirche die Entwicklung der deutschen Nation zur Selbständigkeit. Seine Nachfolger aus sächsischem, fränkischem und staufischem Hause (919—1254) führten dann Deutschland mit derselben geistlichen Hilfe und der von ihr vertretenen Kultur zur Vorherrschaft im ganzen Abendlande. Es geschah dies

*) Noch heute spielt die Sage von den barbarischen Kriegern im Volksmund eine Rolle; sie würden wiederkommen wie die Türken, behauptet man, und ihre Rosse im Rheine tränken.

jedoch nicht ohne heftige Kämpfe zwischen den beiden nach dem Vorrang strebenden Gewalten der Kirche und des Staates. In diesem Kampf um die Reichs- und Kirchenverfassung (1056—1152) wurde auch unser Landstrich bald mehr, bald weniger in Mitleidenschaft gezogen, Steinbach für seinen Teil im Verhältnis seiner Zugehörigkeit und Nähe zu Amorbach. Bestimmtes hierüber ist nicht bekannt.

Diese Zeit der lebhaftesten Bewegung war aber zugleich auch eine solche des rüstigsten Fortschritts. Im wirtschaftlich-sozialen Leben verband sich mit der unaufhaltsam ausgedehnten Bebauung des Grund und Bodens die beginnende Durchbrechung der reinen Naturalwirtschaft und der Uebermacht der Grundherren durch das Entstehen und Aufblühen der Städte. Am Ende dieser drei und ein halbes Jahrhundert dauernden Entwicklung hatten sich die Gegensätze zwischen kirchlicher und nationaler Bildung teils ausgeglichen, teils gemildert, ein reiches Kulturleben war gezeitigt, das alte naturalwirtschaftliche Deutschland war in den Mittelpunkt des Weltverkehrs gerückt, dem deutschen Volkstum durch seine Ausbreitung nach Osten ein neues ungeheures Gebiet gewonnen, seine Vormachtstellung im Abendlande entschieden.

Das Gepräge des folgenden Zeitraums (1273—1517) kennzeichnet eine alles durchdringende Schärfe der ständischen Gegensätze. Fürstentum und niederer Adel, Bürgertum und Bauerntum rangen miteinander um die größtmögliche Freiheit ihrer Sonderinteressen, und das Königtum, seiner alten Grundfesten fast gänzlich beraubt, vermochte die Kämpfenden nicht zu zügeln, geschweige sie zu gemeinsamer Arbeit in den Formen einer Reichsvertretung zusammenzubringen. Die unterliegenden Teile in diesem Streite waren der kleine Adel und vorzugsweise der Bauernstand. Die gesamte geistige und wirtschaftliche Führung der Nation ging an die Städte über, auf die Massen des Landvolks aber wälzten sich die schwersten Lasten. Auf den engen Kreis seiner Dorfflur beschränkt, von aller

höheren Bildung ausgeschlossen, wurde es vom Städter als Inbegriff alles Rohen und Widerwärtigen hingestellt, verachtet und verspottet. Eine tiefgehende Unzufriedenheit ergriff das Volk. Mit einem Male, nachdem zahlreiche Erhebungen wegen örtlicher Beschwerden im Südwesten, im Breisgau und Elsaß vorangegangen waren, blitzten radikal-kommunistische Ideen auf, wie die Irrlehren vornehmlich auf die Heilige Schrift und auf das Armutsvorbild kirchlicher Orden sich berufend. Zuerst geschah dies 1476 auf Würzburger Gebiet in den Reden eines jungen besitzlosen Gemeindehirten und Dorfmusikanten, des Hans Böhm in Niklashausen bei Tauberbischofsheim. Seine Predigten fanden bei Tausenden, die ihm von nah und fern zuströmten, williges Gehör. Er wurde zwar kurzer Hand ergriffen und als Ketzer verbrannt, aber Mißernten, Seuchen und Kriegsnot machten das Volk immer empfänglicher für die Lehren des gewaltsamen Umsturzes, der sogar durch das Wort Gottes gerechtfertigt und geboten zu sein schien. In diese Gährung goß die 1517 begonnene Reformation die letzte Stärkung. Der Bauernkrieg war fertig.

Im Sommer 1524 auf heute badischem Gebiete an der Schweizer Grenze ausbrechend, griff die Bewegung rasch nach Norden um sich. Im Frühling des folgenden Jahres begann der Aufstand auch in Franken, in der Gegend um Rotenburg an der Tauber und im Odenwalde. In zwei großen, leidlich geordneten Heeren, dem „Schwarzen Haufen" und dem „Hellen Haufen", erstürmten, plünderten und verheerten die Bauern vom 4. bis 10. April das Kloster Schönthal, am Ostersonntag, den 10. April, die Burg Weinsberg und vollstreckten an den Edelleuten der Besatzung ein schreckliches Strafgericht. Der Adel vom ganzen Odenwald unterwarf sich daraufhin ihren Artikeln, und einer der Berufensten, Götz von Berlichingen, übernahm ihre Führung. Von Gundelsheim aus zog das Bauernheer durch das Schefflenzer Thal nach Buchen, wohin Götz von Berlichingen bestellt war und wo er neben dem

obersten Feldhauptmann Jörg Metzler, einem heruntergekommenen Wirte aus Ballenberg, die Führerschaft erhielt. Am 29. April, einem Samstag, zogen sie in zwei getrennten Abteilungen auf Amorbach zu. Unterwegs wurden die mainzischen Schlösser Limbach und Wildenberg erstürmt und niedergebrannt. Am folgenden Tage war das Lager zu Amorbach. Götz und Metzler eröffneten dem Abt und seinen Konventherren „mit ernstlichen Worten und Drohungen: sie seien gekommen, um als christliche Brüder eine Reformation (Besserung) zu machen". Zu diesem Zwecke müßten die Klosterinsassen alle Barschaft, alles Silberwerk, alle Kleinodien, dazu was sie vermöchten, bei Verlierung Leibs und Lebens, ihnen gutwillig übergeben. Noch während dieser Verhandlung brach der „Helle Haufen" in das Gotteshaus ein und raubte und verdarb alles, was nur irgend Wert hatte: Kleider und kirchliche Gewänder, Gefäße, kostbare, mit Gold und Silber beschlagene Bücher, Infuln, Wein und Früchte, Vieh und Hausrat. In der Kirche wurde der Hochaltar ausgeplündert und geschändet, die herrliche Orgel zerrissen. Der Abt mußte, aller seiner Kleider beraubt, in einem leinenen Kittel, den ihm jemand aus Mitleid geliehen, bei den Gelagen zugegen sein. Man trank bloß aus Kelchen, deren 16 dem Kloster genommen worden waren. Als der Abt seinen Schmerz nicht verbergen konnte, höhnte ihn Götz: Lieber Abt, seid wohlgemut, sehet nicht so übel drein, bekümmert euch nicht; ich bin dreimal verdorben gewesen, aber trotzdem noch hier. Ihr seid es aber ungewohnt! Ein armer Bauer brachte drei Becher, von denen einer ganz golden, die zwei andern silbern und vergoldet waren und die er auf dem Turm unter den Schiefersteinen gefunden, wohin sie vom Schaffner versteckt worden waren. Die Hauptleute nahmen die Kelche zur Hand und ließen den Bauer mit Ruten streichen, weil er die Beute für sich hatte behalten wollen. Auf solche und ähnliche Weise wurden allein im Frankenland gegen 300 Schlösser und 50 Klöster beraubt und zerstört, viele ohne weiteres gänzlich ausgebrannt.

Am 2. Juni endlich wurde der „Helle Haufen“ bei Königshofen an der Tauber, der „Schwarze Haufen“ zwei Tage später bei Ingelstatt und Sulzdorf überwältigt und aufgerieben. Ein blutiges Gericht wurde an den Aufrührern vollzogen, die Ordnung mit grausamer Härte wieder hergestellt. Aus unserer nächsten Nähe hatten sich viele, namentlich von Mudau und Amorbach, den Aufständischen angeschlossen und mußten jetzt die Strafen über sich ergehen lassen. Insonders die Stadt Amorbach wurde „aller irer privilegien, begnadigungen, freiheiten, auch ampts, gerichts und rats entsetzt und privirt“; über einzelne Hauptbeteiligte wurden Leibesstrafen oder der Tod verhängt. Auch die Steinbacher dürften an der Empörung nicht ganz unbeteiligt gewesen sein. Der Abt von Amorbach beschwert sich zwar nicht ausdrücklich über sie, aber bei der Zerstörung der Burg Wildenberg scheinen sie mit Hand angelegt zu haben, da die dahin Fronpflichtigen als die Hauptthäter genannt werden.

Der Bauernaufruhr war niedergeschlagen, aber besser wollte es trotzdem nicht werden. So wenig es der Reformation gelang, die ganze Kirche zu erneuern, ebensowenig ließen sich die Uebelstände auf anderen Gebieten mit den angewandten Mitteln heben. Der Niedergang wurde vielmehr im Laufe des 16ten Jahrhunderts immer größer und allgemeiner. Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft geriet ins Stocken, Deutschland wurde aus dem Welthandel verdrängt. Die Landwirtschaft verkümmerte unter dem Druck der zunehmenden Verengerung der Bauernfreiheit, der unter dem Einflusse des römischen Rechts die Reichsgesetzgebung selbst Vorschub leistete, indem sie 1559 die Leibeigenschaft rechtskräftig machte. Die Verhältnisse wurden immer unhaltbarer, und 100 Jahre nach dem Bauernkrieg sah man allgemein ein, daß die durch die kirchlichen Wirren aufs äußerste zugespitzten großen Gegensätze unaufhaltsam zu einer großen Entscheidung drängten. Diese mußte aber Deutschland um so schwerer treffen, als die Zerklüftung

in kleine Staaten und scharf geschiedene Stände das nationale Gemeingefühl erstickt hatte, jeden Aufschwung des Volksgeistes niederhielt, der ständischen Staatsordnung die Widerstands- und Leistungsfähigkeit raubte. So fand das 1618 auflodernde Kriegsfeuer von Anfang an das deutsche Vaterland gleichsam wehrlos, und der Krieg ward nicht bloß wegen seiner 30jährigen Dauer zum unheilvollsten, der uns je heimgesucht hat. Er führte bald zu einer solchen Erschöpfung der Parteien, daß zuletzt kein ordentlicher Führer mehr da war, kein einziges namhaftes Heer mehr im Feld stand. So ausgesogen waren schließlich alle Länder, daß keines mehr imstande war, eine Armee zu ernähren. Deutschlands Wohlstand wurde völlig vernichtet. Und doch hat es Ortschaften gegeben, die von den Greueln dieses schrecklichen Krieges weniger erfahren haben als andere, welche an den großen Heerstraßen lagen und immer und immer wieder ausgeplündert und ausgebrannt wurden. Auch Steinbach durfte sich zu diesen weniger hart Mitgenommenen zählen. Wenn es aber gleich keine größeren schwedischen oder kaiserlichen Truppenzüge sah, so haben es doch sicherlich die Nachzügler und anderes Kriegsgesindel arg genug geplagt. Nicht von ungefähr spricht man noch heute von den Schweden als leibhaftigen Leutschindern und Bluthunden; nicht von ungefähr sucht man noch heute die Kinder mit dem Rufe: „Die Schweden kommen!“ zu schrecken. Außer den Plünderern fanden noch zwei Dinge ihren Weg auch in das einsamste und abgelegenste Walddorf: die Pest und das böse Geld, das der Bauersmann für sein gutes Korn nehmen sollte und mußte. Von der Seuche wurden ganze Dörfer, ja ganze Landstriche entvölkert, die Einwohnerzahl sank auch in unserer Gegend auf ein Minimum herab.

Nach gleichzeitigen amtlichen Aufzeichnungen waren im Jahre 1647 von etwa 80 erwachsenen männlichen Einwohnern zu Mudau nur noch 14 vorhanden, von etwa 46 Mann in Schlossau nur noch 4, von etwa 30 Mann in Steinbach noch 15, von etwa 15 Mann in Reisenbach noch 3, „so sich tag-

lohns außerhalb behelfen", von etwa 12 Mann in Auerbach noch 4, von etwa 11 bis 12 Mann in Unterscheidenthal nur noch 1, von etwa 16 Mann in Langenelz noch 5; in Rumpfen waren noch zwei Bauern wohnhaft*). Von Schlossau heißt es, das Dorf sei „etlich Jahr hero öd und wunst gestanden", so daß die dortige Stelle für Gulden-, Juden-, Vieh- und Warenzoll nach Mudau verlegt werden mußte. Dieser Flecken selbst war so sehr „in Abgang komen und viel Bäu zu Aschen gelegt, daß über 14 Inwohner nit mehr darinnen begriffen". Der Neuhof daselbst war verheert, die dazu gehörigen Aecker und Wiesen „vil Jahr durch das verderblich Krigswesen öd und wunst erligen bliben". Auch von dem mainzischen Hofgut zu Steinbach wird 1648 berichtet, daß es „ganz wunst ligt".

---

*) Ein Zeitgenosse, der Stadtschreiber Johannes Kieser in Buchen, schreibt von seiner Vaterstadt: „Im 1635. Jahr ist das Fest St. Rochi von Rat und Bürgerschaft gestiftet worden. Es ist darumb verlobt worden, weile dazumale die böse Krankheit der Pest oder leidige Contagion also heftig grassiert, daß, wie beide Totengräber, Kilian Kobell und Georg Trabolt, bekanten, aus der Stadt und von benachbarten anhero geflöhten Leüten, so wegen Unsicherheit nicht uf den Dorfschaften pleiben können, in die 1300 jung und alter Personen, nemblich im Juli, August, September, Oktober jemerlich dahin gefallen, gestorben" u. s. w.

„Wie es Anno 1636 und 1637 hergegangen, mit was langwürigen Winterquartirn, manigfaltigen Durchzügen ganzer Armeen und viler Regimenter das Stättlen beschwert worden, daß dadurch der Hunger dermaßen eingerissen, daß allererst noch viel junger und alter Menschen Hungers gestorben. Das Malter Korn [wurde] dazumal umb 25 Gulden, der Dinkel das Malter zu 9 Gulden, ein Pfund Fleisch für 5 Albus erkauft, und seind von einer Partei den 30. Augusti uf einmal 175 Kühe hinweggenomen und nacher Wormbs ins kaiserliche Lager getrieben worden. Und haben viel die Nahrung in den Wälden bei den Schweinen und wilden Tirn gesucht, die Eichel, ja auch die Spreür, den Leinsamen und andere unnatürliche Ding zu Brot und Kuchen gemacht und also teglich viel anhero zu Mark gebracht und 1 pro 1 Albus verkaft, bis letzlich die Leüt mit Faust und Karst wiederumb ein Stuck Brot zu erbauen mit verschmachten Leibern sich bemüßiget und dadurch ein neues Leben angefangen."

Im Jahre 1634 war von sämtlichen Gefällen zu Steinbach nichts einzubringen; 1640 waren von 25 Gulden 15 Albus 6 Pfenning beständigen Geldzinses 6 Gulden und 21 Albus, von 54 Gulden Wiesenzins 4 Gulden, von 15 Malter Korn vom Hof nur 5 Simmer 2 Metzen, von 18 Malter Haber nichts eingekommen. Im letzten Jahre des Krieges (1648) war man 19 Gulden schuldig geblieben, desgleichen die Hofbauern 45 Gulden 11 Albus von den 48 Gulden Zins aus den Hofwiesen, 15 Malter Korn und 18 Malter Haber. Es klingt demnach keineswegs übertrieben, was man oft behaupten hört, daß man kurz nach dem Westfälischen Frieden meilenweit reisen konnte, ohne in den niedergebrannten Ortschaften eine menschliche Seele oder ein bebautes Ackerfeld anzutreffen.

Verlust der Hälfte bis zu zwei Dritteln der Bevölkerung, Verödung weiter Landstriche, ungeheure Einbuße an Vermögen, Vernichtung ganzer Gewerbszweige, schreckliche sittliche Verwilderung und überall in Sitte, Tracht, Sprache und Bildung die Herrschaft des überlegenen Auslandes, namentlich Frankreichs: das waren die Folgen des großen Krieges für das deutsche Vaterland.

Auch in den Kriegen des ausgehenden 17ten und des 18ten Jahrhunderts wurden Dorf und Gegend von Steinbach mannigfach in Mitleidenschaft gezogen. Manche Schatzung war von der Einwohnerschaft zu leisten, mancher Bauersmann und mancher Knecht war monatelang mit der Spannfuhre unterwegs und kam mit abgetriebenen Zugtieren nach Hause, wenn er sie nicht als gute Beute in Feindesland hatte lassen müssen. Mitunter ging es im vorigen Jahrhundert recht lebhaft in unserer Gegend zu, wenn der westliche Nachbar und Feind den kürzesten Weg vom Rhein über den Main ins Herz von Deutschland suchte. Da hastete und sprengte mancher Trupp Franzosen vom Neckarthal bei Mosbach die Elzbach aufwärts über Mudau oder Buchen nach Amorbach und an die Mainlinie, nicht ohne trotz aller Eile die in der Nähe und am

Wege gelegenen Ortschaften brandschatzend heimzusuchen. Als dann Europa durch die französische Revolution und durch die Kriegszüge Napoleons in Unruhe versetzt und seit 1794 der Landsturm ins Leben gerufen wurde, ergriff ein wahrer Feuereifer die waffenfähige Bevölkerung, zumal auch in der Vogtei Mudau. „Diese rechtschaffene und mutige Unterthanen“, lesen wir in einem Berichte des Amtsverwesers Schmieg in Amorbach an die mainzische Regierung, „schickten (im September 1799) einige mit vogteiamtlichem Paß versehene Korporals nach Mannheim, um daselbst die zu Steürung des Bedürfnisses erforderliche Schiesgewehre anzukaufen. Der kaiserliche Kommandant setzte diesem Aufkauf so viele Schwierigkeiten entgegen, daß die Abgeordnete sich entschlossen, bei Sr. Königl. Hoheit (dem Herrn Erzherzog Karl) selbst, höchstwelche in Mannheim eben anwesend waren, um die Erlaubnis zum Aufkauf dieser Gewehr und deren Abfuhr zu bitten. Se. Königl. Hoheit fragten dieselbe um die Absicht ihrer Bewaffnung, wo sie her und wer ihr Fürst sei. Nach erfolgter Antwort sagten höchstdieselbe unter den gnädigsten Ausdrücken: Im Mainzer Land ist mir alles gut. Sie ließen denen Aufkäufern 100 Stück beinahe ganz neue französische Schiesgewehre mit Bajonetten verabreichen, und als die Leüte um den Preis fragten, erhielten dieselbe von Sr. Königl. Hoheit zur Antwort: Es seie ein Geschenk, und wenn die übrige nicht schon wären fortgeschickt worden, so würden sie mehrere erhalten haben. Sie sollten brave Odenwälder verbleiben und die Gewehre nicht außer dem Mainzer Landsturm verbringen.“ Die Mannschaft scheint ernstlichen Anteil an der Landesverteidigung genommen zu haben, da die Verlustliste drei Gefallene aus dem Vogteiamt Mudau verzeichnet.

In denselben Tagen der schwersten Kämpfe mit Frankreich erfuhr die politische Gestalt Deutschlands mehrmals starke Veränderungen, insbesondere in der durch den sog. Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 vorgenommenen

Gebietsverteilung in Verbindung mit der Aufhebung fast aller geistlichen Staaten. Die bisher mainzische Amtsvogtei Mudau fiel zuerst an das neu gebildete Fürstentum Leiningen und bei dessen Mediatisierung 1806 an das ebenfalls neugeschaffene Großherzogtum Baden. Die förmliche Verpflichtung und Huldigung der Mudauer Ortschaften für den Großherzog von Baden, Karl Friedrich, erfolgte am 25. Mai 1807, von seiten Steinbachs durch den Schultheiß und Zentschöffen Johann Haag und die beiden Gerichtsmänner Lorenz Müller und Andreas Schwab.

Zu der gleichen Zeit wurde durch die Stiftung des Rheinbundes am 12. Juli 1806 seitens der süd- und westdeutschen Fürsten der tausendjährige Verband des heiligen römischen Reiches deutscher Nation gelöst. Die Kaiserwürde wurde darauf für erloschen erklärt. Von neuem ging das Kriegswetter los, das seinen Höhepunkt in dem Feldzuge Napoleons nach Rußland 1812, seinen Hauptabschluß durch die Völkerschlacht bei Leipzig 1813 erreichte.

Das Kriegsgewitter hatte sich verzogen, aber anderes Elend folgte, und manches Jahr brachte Mißwachs der Halmfrüchte und Teurung, wie insbesondere die Jahre 1816 und 1817. Andererseits wollten sich auch die in den Freiheitskriegen 1813 nnd 1814 erkämpften Hoffnungen auf eine schöne und große Neugestaltung des Vaterlandes in keiner Weise verwirklichen. Das fremde Joch war abgeworfen und die Throne der Fürsten von den Fesseln des korsischen Eroberers befreit, aber die dem Volke versprochene Freiheit kam nicht. Nur ein Teil der Fürsten versuchte Wort zu halten, die anderen, und zwar die mächtigsten, dachten nicht daran. Ein unüberwindliches Mißtrauen, ein tiefgehender Groll setzte sich im Volke fest und trieb es zum Kampfe gegen seine eigenen Regierungen, der mit der zu Ende Februar 1848 von der Pariser Bevölkerung ins Werk gesetzten Revolution in offenen Umsturz ausartete. Die Regierungen hatten sich der vorwärts drän-

genden Bewegung zu bemächtigen verabsäumt. Die Bevölkerung Badens stand mit im Vordergrund der Ereignisse.

In Steinbach brachte und hielt Lehrer Söhner die Gemüter in Aufregung, wie seine beiden Brüder, gleichfalls Lehrer, in Hollerbach und Mudau. An letzterem Orte war der Sitz der Erhebung, hier fand das Aufgebot statt und die Anleitung der Unzufriedenen. Wer sich mitzuthun sträubte, wurde mit Einäscherung seiner Hofreite bedroht. Dem natürlichen Zug des Volkes folgend, das bei solchen Gelegenheiten in erster und letzter Linie nur an die Erhaltung und Vermehrung seines Besitzstandes und Verminderung seiner Lasten denkt, unbekümmert um Freiheiten im höheren Sinne, galt der Angriff zunächst der Standesherrschaft Leiningen. Die Forderungen richteten sich vor allem auf Ersatz der Ablösungskapitalien; was für Ablösung der Gülten und Zinsen, des Zehnten und anderer Gefälle noch zu bezahlen war, sollte erlassen werden; außerdem beanspruchte man vollen Genuß der Forstgerechtsame ohne jede Einschränkung durch das staatliche Forstgesetz. Am 9. März (1848) wurden zu gleicher Zeit Rentamt und Fruchtspeicher zu Buchen und durch die Mudauer diejenigen zu Ernstthal geplündert und alle Akten und Rechnungen verbrannt. Von Steinbach war hiebei niemand beteiligt. Ueberhaupt wurden nur die Mudauer als die wahren Uebelthäter genannt; die anderen Gemeinden „gingen eigentlich nur so mit". Am folgenden Tage zogen die Mudauer und die aus der Nachbarschaft nach Amorbach, voran eine Abordnung, welche der fürstlichen Domänenkanzlei ihre Forderungen in zwölf Artikeln überreichte. Unter dem Geleite der Deputation war auch Johann Adam Hofmann von Steinbach, ein Veteran von 1812 und deswegen „der alte Napoleon" geheißen; er war zu Pferd und wurde von der Amorbacher Bürgerwehr mit Herunterschießen bedroht. Die zwölf Artikel hatte namens der Steinbacher Bürgermeister Hofmann unterschrieben. Die Steinbacher insbesondere forderten Nachlaß des Zehntablösungskapitals wie der

noch schuldigen Kellerei- und Klostergefälle-Ablösungsgelder, Regelung der Verhältnisse des Erblehenhofs, Aufhebung des Bürgereinzugsgeldes und Handlohns; für vollständigen Verzicht auf die ohnehin schon sehr eingeschränkten Waldgerechtsame wollten sie den Wald im Sommerberg und Winterberg zu Eigentum. Auf dieses wie auf Erlaß des Zehntablösungskapitals wurde nicht eingegangen; die übrigen Bedingungen wurden erfüllt. Mit diesen und ähnlichen Bewilligungen für die anderen Orte kehrte die Abordnung um und bewog auch die an der Mudauer Steige bis nahe ans Städtchen postierten Bauern, 6—800, die mehrmals zum blutigen Zusammenstoß mit den Amorbachern Miene machten, zum friedlichen Abzug. Vier Tage später war bereits alles militärisch besetzt, der Aufstand vorläufig in der Hauptsache unterdrückt. Gegen die Aufrührer wurde Untersuchung eingeleitet. Von Steinbach kam dabei niemand in Betracht außer dem Lehrer, der mit seinen Brüdern nach Amerika flüchtig ging. Fürst Karl zu Leiningen, ein begeisterter Anhänger der deutschen Einheitsbestrebungen, kam den Gemeinden großmütig entgegen, verzichtete auf seine Jurisdiktionsrechte, bewilligte vielfache Nachlässe der Ablösungsrenten und anderes und verwendete sich schließlich für die Teilnehmer an den verschiedenen Revolten, indem er seinen Ansprüchen auf Schadenersatz entsagte, ja sogar mit einer Abordnung, wozu auch Gemeinderat Hofmann von Steinbach gehörte, sich Ende Dezember (1848) nach Karlsruhe begab und für die bei der Ernstthaler Plünderung Beteiligten Fürsprache einlegte. Wie der Fürst selbst in thatkräftiger Weise auf der Bahn der gesetzlichen Freiheit für die Einigung zwischen Volk und Landesherrn wirkte, so zögerte auch seine Verwaltung keinen Augenblick, „alle diejenigen Abgaben und Lasten, welche mit dem auch bei uns erkannten und gewürdigten Zeitgeiste unvereinbar und unhaltbar geworden sind, auf die billigste Weise zu beseitigen, dem hier vorwaltenden und bei dieser Gelegenheit so mutvoll angegriffenen Verhältnis zwischen dem Berechtigten

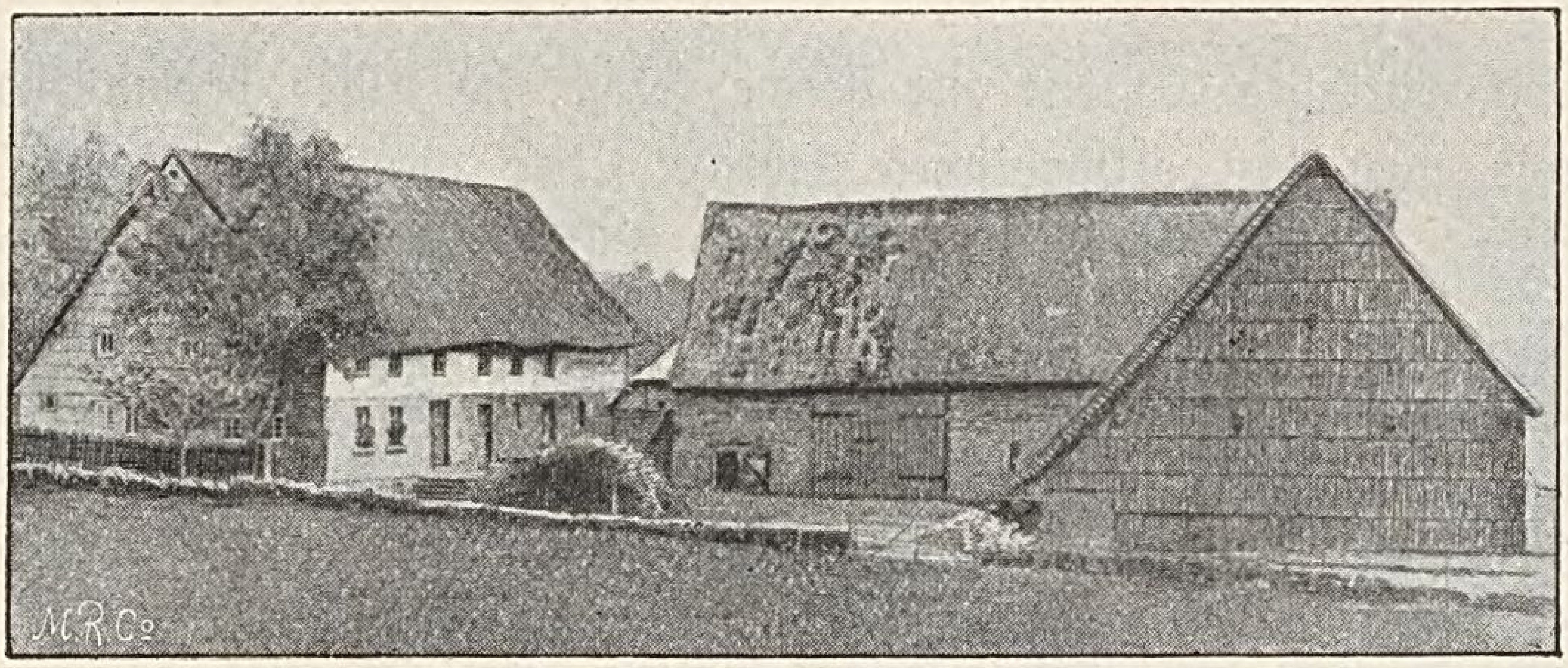
und den Pflichtigen die für die jetzige Zeit allein passende Gestalt zu geben". Wie man sieht, enthält die Handlungsweise beider Parteien, des Volkes wie des Fürsten und seiner Verwaltung, für die Nachkommen sehr treffliche Lehren.

Der Verlauf des Jahres 1849 mit seiner allgemeinen Volksbewaffnung und dem schließlichen Einrücken preußischer Truppen auch in unsere, bereits beruhigte Gegend ist allgemein bekannt. Die Aufwiegelung der Besitzlosen gegen alle, welche etwas hatten, hörte trotzdem nicht auf, zumal da weder die ersehnte Freiheit noch die alte Ordnung und Ruhe so schnell wiederkehrten. Es war kein Wunder, wenn immer noch viele nur zu gerne in das in jenen Tagen oft gesungene Lied einstimmten:

„Hecker, Struve, Schütz und Blum
Kommt und bringt die Preußen um!"

Langsam ist es dann besser geworden. In dem entlegenen Odenwalddorf war in demselben Maße, wie die Wogen des Aufruhrs nicht sehr hoch gegangen waren, auch die Rückwirkung nicht eben stark bemerkbar. Die Entwicklung der Dinge ging ungestört ihren Gang und kam in rascheren Fluß mit dem Feldzug von 1866, der auch Steinbachs Grenzgebiet streifte. In nächster Nähe lagerten mehrmals ganz vorübergehend größere Truppenteile, und eines Tages kamen drei preußische Husaren angesprengt, jedoch nur, um ebenso rasch wieder zu verschwinden. Der durch diesen Krieg hervorgerufene kurze Rückschlag wurde durch die großen Ereignisse des Jahres 1870/71 um so rascher und glänzender wieder ausgeglichen. Die auf den Schlachtfeldern von Frankreich so blutig erstrittene deutsche Macht und Einheit haben auch zahlreiche Söhne Steinbachs mutvoll und ruhmvoll miterringen helfen. Zur bleibenden Erinnerung daran und an die damit verbundenen Errungenschaften wie vornehmlich auch zur Pflege der Vaterlandsliebe überhaupt haben sich vor etlichen Jahren die noch lebenden Waffengefährten mit ihren jüngeren Kame-

raden zu einem Kriegervereine zusammengethan. Noch mehr hält das Andenken an die glorreiche Zeit und die aus ihr erwachsenen Segnungen auf allen Gebieten des Lebens der fortschreitende Wohlstand aller ihrem Beruf rührig nachgehenden, die Scholle emsig umtreibenden Dorfbewohner wach. Mit Befriedigung wird der wohl geordneten Zustände des engeren und weiteren Vaterlandes auch der schlichte Landmann gewahr und froh.



„'s Kircheschöllige"
Grundform eines fränkischen Bauernhofs.

# Allerlei
## aus dem häuslichen und öffentlichen Leben Steinbachs in alter und neuer Zeit.

Das scheidende Jahrhundert mit seinem so entschiedenen Gepräge des alle Eigenart hinwegtilgenden Ausgleichs erfüllt den Freund von des Volkes Art und Sitte mit schmerzlichem Bedauern über das unaufhaltsame Dahinschwinden der letzten Reste der Volksaltertümer. Noch gilt das Dorf als eine Heimstätte der „guten alten Zeit", aber auf lange scheint dies nicht mehr der Fall zu sein. Sind doch schon wir Lebende kaum noch Zeugen von der täglich mehr zusammenschrumpfenden Herrlichkeit. Als Kinder haben wir noch oft erzählen hören von den altväterlichen Einrichtungen, Gebräuchen und Gewohnheiten, von denen die meisten schon in der Eltern Tagen in Abgang geraten sind. Wir haben noch Flachs und Hanf brechen, die Frauen und Mädchen spinnen und die Knaben das Vieh zur Weide treiben sehen; wir sahen noch den Großvater mit dem langen Stock, dem altfränkischen Dreispitz und „Mutzen", die Großmutter im Bandkäpple, Mützle und Falten=

rock würdigen Schritts zur Kirche gehen; im stillen bewundern wir noch den altmodischen Schrank, der auf dem „Boden" steht, dem Untergange geweiht. Von all' dem ist heute wenig mehr vorhanden; auch hier im Odenwald, der sich den Erdgeruch seiner Eigenheit noch verhältnismäßig gut gewahrt hat, weiß man kaum mehr recht, wie einst das Dorf und seine Bewohner ausgesehen haben; denn täglich wird das Alte als überlebt bei Seite geschoben.

Ein Dorf! Welche Fülle von Empfindungen tritt uns in ihm entgegen! Wie wenig sind Worte imstande, den Reiz zu schildern, der in ihm verborgen liegt! Welcher eigenartige Zauber umweht uns, wenn wir von der Höhe herab die ländlichen Häuser inmitten lieblicher Bäume und Gärten erblicken; mit welch heiteren Gefühlen schreiten wir die stille Dorfgasse entlang; wie lacht uns alles an, was wir sehen, die pausbackigen Kinder im ureinfachen Anzuge, das alte, oft wacklige, mit Stroh gedeckte Haus, der mit dem Erntesegen beladene Wagen, der zur Scheune fährt, der reichlich tragende Apfelbaum! Das Herz geht uns auf bei all' der Lust und Herrlichkeit. Sehen wir noch den Zaun, über den wir in der Jugend so oft geklettert sind, den Birnbaum, der uns manche Frucht geliefert, obgleich er nicht auf unserem Grund und Boden stand, und ist etwa gar unter den hinter dichtem Laub sich versteckenden Bäumen ein Haus, das uns näher steht als die anderen des Dorfes, dann, ja dann eilen wir wohl schnell hin zu den geliebten Plätzchen und schwelgen in der Erinnerung an die selige Kindheit. Und wieder mit welcher Gewalt zieht es uns hinaus ins Freie, in die sonnige Flur, in den dunklen Wald; wie gerne pilgern wir von einem Dorf zum andern, ohne satt zu werden an dem Reichtum der unser Auge, unser Herz erquickenden Bilder und Gefühle.

Doch, sehen wir uns den Glanz des Heimatdorfes etwas näher an, betrachten wir die vom Schweiß der Ahnen getränkte Scholle mit allem, was darauf und daran ist, genauer und in

allen ihren Beziehungen und suchen wir über den Licht- die Schattenseiten nicht zu vergessen.

Ueber den Ursprung des Ortes machen sich die Leute weiter keine Gedanken. Sein Name klingt durchaus verständlich; wer sich mit eigenen Augen davon überzeugen will, der braucht nur einen Gang durch die Gemarkung, etwa dem Gelände des Steinbächleins entlang zu thun, um ihn zu begreifen. Ebenso deutlich wie bezeichnend sind die meisten Flurnamen; wenige bedürfen einer Erklärung. Alte oder Römerstraße, Altfeld, Gscheid, Heschenäcker, Steinäcker weisen auf die älteste geschichtliche Zeit zurück, Haggraben, Hagheumatten, Oberhag auf die Heerhagbefestigung des Ortes und der Umgegend. Die Bangerte, Bangertsäcker und Bangertsgäßle zeigen noch heute, daß hier ehedem Baumgärten oder Baumschulen, wie man hierorts sagt, gepflegt wurden. Die Ballwiese wird nicht unwahrscheinlich ihren Namen dem schon im Mittelalter so beliebten Ballspiel verdanken. Etschhardt ist die Hardt, d. i. Wald mit Weidetrift am Etter, an der Ortsgrenze (gegen Beuchen). Unter „Falget" sind Heumatten mit trockenem, hartem, silbergrauem Graswuchs („Falgetsbürsten") zu verstehen. Das Gscheid, die Gscheidäcker und das Gscheidgäßle bilden die Wasserscheide zwischen dem Steinbach und dem Winterbach. Neben dem „Höllberg" (auf der amtlichen Gemarkungskarte fälschlich als „Hildenberg" bezeichnet) giebt es zwar ein „Himmelreich", trotzdem wird Hellberg richtiger als Haldenberg, sanft geneigter Berg, gedeutet werden. Keidflecken sind kleinere, besser gehaltene Ackerstücke, auf denen die Krautsetzlinge (mhd. kîd, kît Schößling) gezogen werden. Viele Felder sind nach ihrem früheren oder jetzigen Besitzer genannt, wie Kaufmannsfeld, Knappenfeld, Müllersfeld, Schwabenäcker. Andere sind an der Farbe des Bodens als „Roter Rain", „Röte", „Rotbüschle" und ähnlich erkennbar. Strüt (mhd. struot, strût) ist sumpfiger Buschwald, Dickicht, in letzterem Sinne also gleichbedeutend mit „Dickhecken"; „Streckfel", ein mit Gesträuch bestandener

Boden. Charakteristisch sind die Benennungen „Taubenweg“, „Taubenklinge“, Taubenehrle“ (= von mhd. ër d. i. Boden, Acker, Feld), „Taubenfeld“, „Taubenheumatten“. „Vörrholz“ (vom mhd. vürholz, vorholz) ist Vorwald, Waldessaum; „Deicht“ (von mhd. tîch Damm, Teich) Boden mit Vertiefungen, gesenktes Gelände. Von den Wasserläufen heißt der Steinbach bei den Leuten „die Bach“ schlechtweg. Außer dem Winterbach und dem Rot- (früher Rüdten)bächle ist im oberen Dorf noch ein Rinnsal, die „Röiße“ (von mhd. roezen) genannt, weil wegen seines trägen Laufs das Wasser faul wird.

Die schönen alten, im Verlauf dieser Darstellung öfters wiedergekehrten Personennamen sind meist verschwunden, Vornamen wie Zunamen. Mehrfach vertreten sind heute Bansbach*) (und Banschbach), Ebert (3), Fabrig, Herkert (6), Hilbert, Hofmann, Link, Mechler**) (früher Mechner) (3), Müller, Noe (4), Schöllig (und Schölch) (4), Schork, Schwab (3), Throm, nur einmal Albert, Berberich, Brenneis, Eck, Farrenkopf, Förtig, Frank, Gehrig, Glänzer, Grimm, Haag, Knapp, Kieser, Landeck, Lenz, Scheuermann, Schwing, Trunk und Weimer. An Taufnamen werden die alten (Johann, Michel, Valentin, Peter, Karl, Joseph, Franz) von den neumodischen stark verdrängt. Die früher besonders bei Männern so beliebten Doppelnamen Hannadel (Johann Adam), Hannesjosep, Hannesmichel, Hannpeter, Hannessteffe, Hannesvelte, Franzvelte, Annemille, Annev, Everosine, Mariannle sind mit dem gegenwärtigen Geschlecht ganz in Abgang geraten.

Von den Namen der Personen kommen wir auf diese selbst, auf ihre Stammeszugehörigkeit und Eigenschaften, ihre Sprache, Sitten und Gebräuche. Die Steinbacher sind Ostfranken mit allen Fehlern und Vorzügen dieses Volkes. Rein fränkisch sind sie freilich so wenig, wie andere, den gleichen

*) Früher auch Banspecht (= Baumspecht) geschrieben.
**) Mecheler ist das mittelhochdeutsche Wort für Makler.

Wechseln unterworfene Stämme. Sie zeigen sich zuletzt sowohl von alamannisch-schwäbischen wie namentlich von pfälzischen Einflüssen beherrscht. Der Menschenschlag ist kräftig und bildungsfähig, zumeist von mittlerer Statur, mäßig gedrungen, vorwiegend schlank und häufig von angenehmer Gesichtsbildung. Er ist fleißig, genügsam und nüchtern. Der Umstand, daß auf 400 Einwohner nur 1 Wirtshaus kommt, spricht zur Genüge hiefür. Ein tiefes Gemütsleben zeichnet ihn aus, dazu viel urgermanischer Individualismus, der bei aller Treuherzigkeit und Biederkeit sich im Umgang oft eckig ausnimmt. Gewöhnlich ist er aber lebhaft und gewandt, jedoch oberflächlich im Urteil und weniger standhaft in der Ueberzeugung, aufmerksam, höflich und mitteilsam gegen Fremde, gefällig und zuvorkommend, dabei weichherzig, mitleidig und wohlthätig, leicht zur Freude und leicht zur Trauer geneigt. Schüchternheit ist der Jugend in demselben Maße eigen, wie Stolz dem herangereiften Alter, wenn es sich der Wohlhabenheit oder gar des Reichtums erfreut, wofür hier der altgeschichtliche Ausdruck „Hofbauer" bezeichnend ist. Klugheit und Gewecktheit paart sich mit Mutterwitz und der Neigung zu neckischem Spott. Eine gewisse Verstecktheit und Verschmitztheit im Handel und Wandel ist nicht zu leugnen. Zwischen Nachbarn besteht meist ein gutes Verhältnis; man hilft sich gegenseitig gerne aus der Not und der Reichere versagt seinem geringeren Nebenmenschen selten seinen Beistand, weil das seinem Selbstgefühle schmeichelt. Aber auch der Neid spielt seine große Rolle, und nur zu wahr ist das Sprichwort:

„Zum Freund magst du den Franken haben,
Zum Nachbar aber nicht."

Diese und ähnliche Eigenschaften kommen aber wohl dem Stand als solchem ebensosehr wie dem Volkscharakter auf Rechnung. Aehnlich verhält es sich mit der Fülle physischer Kraft, die in ihm steckt und die ihn nicht bloß zum Herrn über die Tiere und zu schweren körperlichen Anstrengungen ge-

eignet macht; sie kommt auch in gegenseitigen Kraftproben zum Ausdruck und ruft nicht selten die kampflustigen Geister der alten fränkischen Vorfahren in den Nachkommen wach. Ausschreitungen aller Art, doch stets leichterer Natur, scheinen früher noch häufiger gewesen zu sein als heutzutage. So begegnen in den Kirchenbüchern des öftern Strafen für ausgelassenes Benehmen während des Gottesdienstes. „Drei junge Gesellen von Steinbach", heißt es zum Jahre 1719, „haben 2 Gulden 40 Kreuzer erlegt anstatt 4 Pfund Wachs, weilen selbige ein ärgerliches Gedräng in der Kirchen am Maria-Himmelfahrtstag gehabt und einander Ohrfeigen geben." „Adam Link von Steinbach", wird zum Jahre 1731 vermerkt, „zahlt zu zwei Malen 1 Gulden wegen auf Sonntags gehabter Schlägerei ohn gebesserter Hand"; Michel Schäfer 1 Gulden, „daß er seinen Vater geschändet", d. h. mißhandelt, ebenso Michel Berberich für seine Frau, „daß sie ihren Vater geschändet". Valentin Breunig, „welcher sich seinem Vater widersetzet", wird um 52 Kreuzer geahndet. „Velten Breunigs Frau oder die sogenannte Berberichin von Steinbach ist 1752 von einer hochwürdigen erzbischöflichen Visitation gestraft worden um ein Pfund Wachs wegen ihrem ungezogenen Maul." „Wegen verübter ärgerlicher Reihen- und an Sonn- und Feiertag gehaltenen Nachtänz" werden 1721 etliche Steinbacher Jünglinge zu 2 Gulden 16 Kreuzer Buße verurteilt. Valentin Breunig, Jörg Herkert, Hans Adam Schäfer, Michel Hofmann und Adam Hofmanns Witwe müssen 1729 „der Ursach willen, weilen sie auf einen Sonntag mit Ochsen über Land getrieben und die heilige Meß darbei versäumet", 3 Gulden 20 Kreuzer „zu Straf erlegen".

Der Ostfranke, wie er in Steinbach wohnt, besitzt eine geläufige Zunge; er ist wißbegierig und dem öffentlichen Wesen zugethan. Mit einer freien und duldsamen, aber tiefen religiösen Gesinnung ist zähes Festhalten am Althergebrachten verbunden mit der Begründung: „'s ist mein Lebtag so gewesen." Die

politische Agitation, die natürlich schon längst in das stille und friedliche Dorf eingedrungen ist und den schlichten Landmann in den geistigen Bann dieser oder jener Partei zu ziehen sucht, hat infolgedessen noch wenig Erfolg gehabt. Seltsame Beweise politischer Unreife und politischen Unverstandes haben sich jeweils nur einzelne geleistet. Immerhin steht Steinbach an vielseitiger und exakter Bildung nicht gering da. Ja, wenn man mit der Annahme einer feststehenden Wechselwirkung zwischen der Bildungsstufe eines Ortes und der Zahl der aus ihr stammenden Studierenden nicht fehlgeht und wenn man andererseits aus dem fortgesetzten Verkehr dieser studierten Ortssöhne mit der Heimat auf wachsende Verbreitung von Bildung und Kultur daselbst schließen darf: dann kann sich Steinbach eines bedeutenden Vorranges unter den Orten seinesgleichen rühmen. Ueberaus stattlich im Verhältnis zur Seelenzahl wie zu den ungünstigen Verkehrs- und Lebensverhältnissen ist die Reihe der mit höherer Ausbildung in den verschiedensten Berufen im Lande thätigen Steinbacher. In den letzten 25 Jahren hat die kleine Gemeinde von 400 Köpfen 2 Geistliche, 2 Mittelschulprofessoren, 2 Finanzbeamte, 3 Lehrer, 1 Juristen, 1 Archivar, 1 fachmännisch gebildeten Landwirt und etliche andere mit besserer Schulbildung hervorgebracht, und der Nachwuchs ist entsprechend stattlich. Durch dieses Bildungsvermögen eines einzigen Ortes ist der den Odenwäldern seitens der oberen Landesbewohner oft gemachte Vorwurf der Beschränktheit handgreiflich widerlegt.

Für das Volksleben hat die zunehmende Bildung und Aufklärung, der häufige Verkehr mit Stadtbewohnern manchen Nachteil im Gefolge. Man sieht dies schon an den Häusern, die täglich neumodischer und geschmackloser werden und das bisher so malerische Aussehen des Dorfes immer eintöniger machen. Der Grundriß des sog. fränkischen Hauses ist zwar bei allen vertreten: Fachwerkbau mit spitzem Giebel und Strohdach, welch letzteres aber vom Ziegeldach bald völlig verdrängt sein wird.

Die Schmalseite ist der Straße, die Langseite dem Hofe zugekehrt. Haus und Hof sind meist von hübschen Vor- und Ziergärten mit hohen Obstbäumen wie von einer schützenden Mauer umgeben und dadurch sowie durch den reichen und bunten Blumenschmuck, unter deren Last die Fensterbretter sich gleichsam biegen, lieblich und anheimelnd gestaltet. Das Anwesen des Kleinbauern birgt Wohnung und Wirtschaftsräume unter einem Dache häufig so, daß der Stall und auch noch andere Wirtschaftsräume nicht neben oder hinter, sondern unter dem Wohnraum lagern, während der mittlere Bauer, weil oft zu zweien wohnend, meist Wohnhaus und Scheuer mit Stallung in zwei getrennten Gebäuden hat. Der Großbauer hat durchaus Wohnung und Stallung unter einem Dache, mit dem die mächtigen Scheuern und Schuppen und in neuerer Zeit die Göpelhallen, wie die am Kopfe dieses Abschnittes gegebene Abbildung ('s Kircheschöllige) zeigt, den Hof auf drei Seiten umschließen, während die vierte nach der Straße hin stets offen ist. Von diesen Grundformen giebt es wenige Veränderungen und Abweichungen. Das Fundament oder der Unterstock ist „mit Stein unterfangen", der obere mit sichtbarem, früher oft bunt angestrichenem, heute aber mit Kalkverputz gröblich verdecktem Balkenwerk hergestellt. Der Anblick altertümlicher Häuser wird seltener, da bei Neubauten wie bei Renovierungen durchgängig Putz und Tünche gebräuchlich sind. Den Unterschied zwischen der guten alten und der schlimmen neuen Zeit veranschaulicht deutlich das auf S. 75 und 108 in beiden Gestalten, vor und nach seinem letzten „Verputz", abgebildete, 1657 erbaute Hirtenhäuschen. In gleicher Weise sehen wir das auf S. 11 bildlich wiedergegebene älteste datierte Haus des Dorfes verunstaltet. Es gehörte zur Zeit seiner Erbauung, 1606, ebenso wie heute dem Ortsvorstand, damals dem Schultheiß, heute dem Bürgermeister, in den Tagen des Schultheißen mit seinem sichtbaren Holzwerk sicher prächtiger aussehend als heute mit dem weißen öden Kalkverputz. Noch größere Mannig-

faltigkeit als im Aeußern herrscht in der inneren Einteilung und Einrichtung der Häuser. Grundregel ist aber auch hier, daß man durch den Hausflur, hier Irn (Aern) genannt, einerseits in die (Wohn-) Stube und die dahinter liegende (Schlaf-) Kammer, anderseits in die meist durch eine Querwand abgeschlossenen und parallel mit der Wohnung laufenden Neben- oder Stallgebäude und geradeaus in die Küche gelangt. Ein von der Küche ausgehender Ausbau enthält den Backofen. Vom „Irn" aus vermittelt eine hölzerne, verschalte Stiege den Aufgang auf den „Boden", wie man den oberen Stock heißt, eine zweite denjenigen auf den „Fruchtboden" oder Speicher. Rings an den Wänden der Wohnstube entlang sind Holzbänke angebracht, neben dem Eingang in die Kammer steht der große, eiserne, im Winter auch zum Kochen benutzte Ofen. Der Hausrat ist fast ganz moderner Art.

Benannt werden die Häuser zumeist nach einem der letzten Besitzer, selten nach einer besonderen Beschäftigung wie „'s Kleⁱscholze" nach dem starken Anbau weißen Klees und der Kleesamenbereitung in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Davon, wie die einzelnen Häuser zum Dorfe sich gruppieren, war bereits die Rede. Mitten im oberen Dorf steht die uralte, vom heutigen Zeitgeist wenig mehr beachtete Linde. Eine zweite, üppig gedeihende wurde 1871 als Friedenslinde vor dem Hause des damaligen Bürgermeisters Johann Peter Galm gepflanzt. Jene steht an der Wegscheide Mudau-Stürzenhardt-Buchen, diese an derjenigen Mudau-Hettigenbeuern-Buchen.

Mit dem Sinn fürs Althergebrachte hängt das sog. Majoratssystem, der feste Brauch zusammen, daß ohne Not kein Gut und kein Gütchen geteilt wird. Der älteste Sohn bekommt das ganze „Sache" um einen billigen Anschlag, die nachgeborenen Kinder erhalten ihr „Vermögen", d. h. sie werden mit Geld abgefertigt; die Eltern nehmen „das Leibeding". Es giebt deswegen höchst selten Neid oder Streit; man weiß nicht anders und hält nach wie vor treu zusammen.

Der nachteilige Einfluß der nivellierenden Zeit und Bildung macht sich auch in der veränderten Lebens- und Anschauungsweise der Leute allenthalben bemerklich. Im Essen und Trinken haben die Speisen sowie das Geschirr verhältnismäßig wenig gewechselt. Man ißt noch vielfach vereint aus einer Schüssel und begnügt sich dreimal in der Woche mit Fleisch und zwar mit dem selbstbereiteten, geräucherten Schweinefleisch. Der Dienstag und Donnerstag werden deshalb neben dem Sonntag die Fleischtage genannt. Grünes Fleisch d. i. frisches Rindfleisch kommt höchstens an Festtagen und an der Kirchweihe auf den Tisch. An Fastnacht giebt es überall „Küchli". Mehlspeisen aller Art spielen eine Hauptrolle auf dem Küchenzettel, grüne Gemüse, außer Bohnen, Kraut und Salat, sind weniger beliebt. Das Zwischenessen am Nachmittag heißt man nach altgermanischer Ausdrucksweise das Zunnernessen*).

Der täglich mehr um sich greifende Flittergeist zeigt sich vor allem in der Tracht. Der alte Spruch: „Selbst gesponnen, selbst gemacht, ist die beste Bauerntracht" ist völlig vergessen. Nur ganz vereinzelt sieht man noch bei älteren Leuten ein altes Kleidungsstück, wie beim Manne die Latzhose, den langen dunkelblauen Rock oder „Mutzen". Etwa ein halbes Dutzend älterer Frauen stellen mit dem in der Form der burgundischen Hornkappe ähnlich gewesenen Bandkäpple die letzte Idylle der bereits untergegangenen Welt der Volkstracht dar. Der Dreispitz oder Nebelspalter und anderes ist längst verschwunden. Hier ist auch das schwächere oder zarte Geschlecht nicht wie sonst anhänglicher an die alte Tracht geblieben, es hat sich gleich und mit dem Manne davon abgewandt. Ja, bei dem Sackjacket des letzteren gewahrt man zuweilen noch etwas Verwandtschaft mit dem abgeschafften kurzen Wams, während der Anblick der Weiblichkeit z. B. an einem Sonntag in der

*) Nach dem mittelhochdeutschen „ze undern"-, „z'undern"-essen von undern d. i. Mittag, Nachmittag.

Kirche demjenigen eines ausgekauften, veralteten Modebazars gleicht. Man muß wirklich die Findigkeit bewundern, mit der es besonders der weiblichen Bevölkerung seit der Mitte dieses Jahrhunderts gelungen ist, an die Stelle der alten schmucken und gediegenen Kleidung das Geschmackloseste von all dem zu setzen, was die launische Mode der Städterinnen seither ausgeheckt hat. So ist z. B. die jetzt beliebteste weibliche Kopfbedeckung an Werktagen das „Kopftüchle", eine Vermummung des menschlichen Hauptes, welche in allen Farbentönen, vom schneeigsten Weiß bis zum schmutzigsten Grau, und in allen möglichen Zusammenstellungen vom bescheidenen, geblümten Muster bis zum schreiendsten Durch- und Nebeneinander der Farben erscheinend, sich bei Alt und Jung der gleichen Gunst erfreut, so sehr sie auch jedem Schönheitsgefühle Hohn spricht. Es sollte öffentlich auf das Unschöne und Ungesunde dieser Mode aufmerksam gemacht werden. Das Gleiche gilt von einer Art Jacke, die man „Fliecher" nennt.

An Volksgebräuchen hat sich verhältnismäßig wenig erhalten. Bei Kindtaufen, Hochzeiten und in der Sylvesternacht wird geschossen wie anderwärts. Der Gesang wird hauptsächlich von der Jugend gepflegt, bewegt sich meistens in der Richtung des Liebes- und Soldatenlebens und ist vorwiegend schwermütiger Art. Die kleinen Kinder von Steinbach werden nicht von der Hebamme oder vom Storch gebracht, sondern im Amorsbrunn aus dem Kindlesbrunnen geholt. Der Pate des Kindes, des „Därleskindes", heißt „Dodel"; die Patin „Dodele". Sie geben dem Kleinen an Neujahr große Brezen, an Ostern buntgefärbte Ostereier. Die schönsten Tage des heranwachsenden Kindes sind die der ersten Kommunion und der — Schulentlassung. Der Heirat geht die Verlobung voraus, was man hierorts „Weinkauf machen" nennt. Heute macht man vielfach keinen Weinkauf mehr, sondern feiert Verlobung und schickt Verlobungskarten aus. Vor der Verlobung geht man auf die „Schau". Bei den

Hochzeiten der Reichen geht es zuweilen noch hoch her, aber schon ist es Mode und wohl bald Regel geworden, daß das neuvermählte Paar auf die Hochzeitsreise geht nach Heidelberg, Mannheim oder Karlsruhe, nach Frankfurt oder Würzburg. Bei dem stets nach der Hochzeit stattfindenden Einzug einer von auswärts kommenden Braut sind sämtliche Begleiter mit Sträußchen geschmückt. Das Handpferd trägt am Kummet ein buntes Taschentuch, das für den Kutscher bestimmt ist. Auf dem mit dem schön überzogenen Brautbett geschmückten Brautwagen sitzt das junge Ehepaar, die Brautjungfern oder „Schmollmed" und der Brautführer. Unter Singen wird im schärfsten Trab ins Dorf und in die neue „Hoffert" eingefahren, kaum von den Stangen aufgehalten, womit die Dorfjugend die Straße sperrt, um den üblichen Kreuzer oder „Penni" zu erzwingen.

Die Verheirateten sagen, wenn sie mit Dritten von einander reden, nicht „mein Mann" oder „meine Frau", sondern nur „Mei$^{nr}$", „Mei$^{n}$" oder auch nur „Er" und „Sie".

Die Dienstmägde pflegten bisher an Kiliani (8. Juli) zu wandern, die Knechte am Stephanstag „anzustehen".

An sonstigen Gebräuchen bei Unternehmungen in Haus und Feld giebt es hier wenig Besonderheiten. Der frommgläubige Sinn sucht alle bedeutenderen Vorkommnisse und Hantierungen des Tages mit der pflichtschuldigen Rücksichtnahme auf Gott und seinen himmlischen Hof in Einklang zu bringen; er fängt deshalb nicht leicht etwas an, außer „in Gottes Namen".

Am Ostersonntag morgens in der Frühe sieht man die Sonne tanzen, wie man sagt, und wer am Weihnachtsmorgen zuerst am Brunnen ist, kann Wein statt Wasser schöpfen.

Heikle Dinge soll man nur „unberufen" und „unbeschrien" vornehmen. An Sympathie glauben die meisten, und mancher läßt sich und seinem Vieh „brauchen", anstatt zum Arzt zu gehen.

Am ersten Sonntag nach beendigter Ernte feiert man „Erngañsch" mit Tanzmusik.

Dem neugewählten Bürgermeister wird ein „Maien" gesetzt, ein himmelhoher, bis auf eine kleine Krone „ausgeputzter" Fichtenbaum, den die „Vorscht" vom herrschaftlichen Hochwald am Katzenbuckel zu holen pflegen. Der Neugewählte giebt seiner Partei einen in Bier und Käse bestehenden Schmaus, und auch der unterlegene Gegenbewerber pflegt seine Anhänger zu bewirten.

Die dauerhaftesten Eier sind die „Fraueneier", welche zwischen Mariä Himmelfahrt (15. August) und Mariä Geburt (8. September) gelegt werden. An Ostern wird das (Eier-)Picken geübt, ein Spiel, wobei die Spitzen, oft auch noch die Böden zweier Eier aufeinandergeschlagen werden; das zerbrochene Ei gilt als verloren. Zu diesem Zwecke finden sich die Mudauer am ersten Osterfeiertag scharenweise hier ein, um überdies auch im Verzehren von Eiern etwas zu leisten. Sie werden deshalb von den Steinbachern „Eierfresser" genannt, wogegen sie selbst diese, die ihr Weißbrot von ihnen beziehen, als „Weckfresser" schimpfieren.

Die Mundart von Steinbach gehört zur ostfränkischen „Ne"-Gruppe der gemeinfränkischen Sprache und zeigt sich von pfälzischer Sprechweise vielfach beeinflußt. Sie klingt, wie überhaupt die Sprache des Gehörnten Siegfried und des Ritters von Rodenstein, eher rauh als zart und durch die Aussprache des St und Sp wie Sch ziemlich hart und ungeschlacht, was bei Schimpfworten besonders stark hervortritt. Ihre Eigenheiten hier eingehend zu umschreiben, würde zu weit führen, es muß die Anführung einzelner bezeichnender Worte und Redensarten genügen. Beim „Zeitbieten" bedient man sich außer den gewöhnlichen Grußformeln noch feststehender oder naheliegender Fragewendungen, wie: „Gudde Morche, wärd getrenkt?" „Gudde'n Owed, wärd Färowed gmächt?" Das junge Schaf heißt man „Bäger", „Bägerle", das Kalb und junge Rind „Mockele", das Mutterschwein „Dausch", die Katze „Bahns" und in kosender Form „Behnsele", den Hahn „Ge$^{i}$gel", „Ge$^{i}$gerle", die weißgelbe oder weißlichgraue Kuh „Falch", den

Schmetterling nennt man „Flerrermausch", die Fledermaus „Späckmausch" und den Maulwurf „Wühler"; zur Haberspreu sagt man „Hällwe", zu den Reisigabfällen „Gebitz", zur Uhr „Auer", zum Korb „Manne", zum flachen Korb „Schingger", zum Schnittlauch „Frischerli" und zur Kiefer oder Föhre „Tanne". Statt Gebiet sagt man „Gedibbt", statt Wurzel „Storzel". Sehr gut ist „ar'ch gut", eigenartig „ardli", naschhaft „geiri" (gierig); einfältig ist „däbbet", ungeduldig „nö'tli", empfindlich „grittli", gereizt „bäsi". Ein Mädchen, das viele Sommerflecken im Gesicht hat, ist „räschemet", eine zierliche Kleine ist „kobbeli". Der Steinbacher nannte früher seinen Großvater „Härle" und seine Großmutter „Fräle", die Tante „Basch", den Oheim „Vetter". Es ist ihm nichts gelegen oder ungelegen, sondern „gatti" oder „ungatti", das Schiefe findet er „schäpp", das ruhige Leben „grühli". Wenn geschlachtet wird, was einem Familienfest gleichkommt, giebt's „Grellfläsch" und „Wärscht", „Wärschtsuppe" und „Metzelbrei", wovon auch den Nachbarskindern und den Armen mitgeteilt wird. Läßt ein Mensch Ueberreste beim Essen, so hat er „Uressel" gemacht; das gleiche gilt vom Vieh. Wenn das Hornvieh wiederkäut, so sagt man es „ittert". Auf Neujahr backt man für die Kinder, Arme und Bettelleute eigene Laibchen Schwarzbrot, die man „Mö'fferli" nennt. „Wär e düchdier Schäffer (Arbeiter) iß, en gudde Witz mache unn uff en schlechte rausgäwe' kahn unn gärn Weck ißt, deß iß e ächter Schteñbocher."

Selbstbildend in Rede, Reim oder Lied ist der Steinbacher in geringem Grade. Die Herangewachsenen singen nur die allbekannten Volkslieder, die schwermütigen mit Vorliebe, und die Kinder kennen nur die allverbreiteten Sprüchlein, wie

„Hubbe, Hubbe, Sälleholz,
Der Becker hot 'n junge Wolf" u. s. w.

oder das derbe:

„Schefer, Schefer, schinn die Schof,
Flieche dir die Krabbe noch" u. s. w.

Nicht besser ist es mit dem ortseinheimischen Vorrat an Sagen, Geschichten und Märchen bestellt: die schönen alten Geschichten gehen mit der alten Zeit zu Grabe. Man spricht vom „Wütigen Heer“ und „Dölle Hohnd“ oder „Färie Hohnd“, vom Umgehen oder „Wäwern“ verstorbener Betrüger, Geizhälse und Marksteinverrücker, von Hexen, Weißen Frauen und Irrlichtern, hier wie anderwärts. An vielen Plätzen sollen noch Geldschätze vergraben, und zum Finden und Heben derselben wie zum Erlösen der zum Umgehen verdammten Personen unschuldige und Güldensonntagskinder vorzugweise geeignet sein. An Kreuzwegen und wo Bildstöcke von jählings Verstorbenen, Verunglückten oder Erschlagenen stehen, ist es „nicht richtig“. Im Stillen glaubt man, zum Aberglauben geneigt, noch mannigfach an Geister wie an das Anwünschen und Anthun. Bis vor 25 Jahren hat man an langen Winterabenden in den Spinnstuben und in Familiengesellschaften von solchen und ähnlichen Dingen mit einer Handgreiflichkeit erzählt, daß einem die Haare zu Berg standen. Heute giebt es nur noch sehr vereinzelte Liebhaber dafür, und diese rechnet man schon mehr zu den komischen Figuren. Auch an diesen wie an anderen volkstümlichen Gestalten hat es im Dorf zu keiner Zeit gefehlt; ist es nicht einer wie der „Lügebaschle“, so ist es ein anderer wie der „Schloßjohann“ oder der „Bocksmichel“. Im ersten Viertel des 17ten Jahrhunderts war „das Marile von Steinbach“, wie man die Ehefrau des Hans Blumenschein hieß, die Allerweltspatin in der ganzen Pfarrei Hollerbach. Aehnlich volksbeliebt war um dieselbe Zeit das sog. „Scheur-Aennle“ und früher schon die „gute Kathrine“, die wir oben als Gutsbesitzerin gefunden haben. Bis in die Kirchenregister hat ihr Ruf Eingang gefunden, so daß oft ein ganzes Buch voll seltsamer Erlebnisse dahinter steht, wenn man liest: „Am 3. November 1624 ist das alt Fräulein von Steinbach“ oder: „am 14. August 1762 ist das so genannte Gänßfräule von Steinbach verschieden.“

Ueberaus bezeichnend ist der Umstand, daß die Ortseinheimischen sich nur als Bauern fühlen und fast ausschließlich nur als solche arbeiten, die Gewerbetreibenden*) dagegen bis auf den heutigen Tag immer Zugezogene sind. In der Zeit von 1719 bis 1766 war sogar ein Italiener, Konrad von Bologna, Schweinehirt des Ortes. Er hatte einen hochbetagten Vater mitgebracht und eine Frauensperson, die als „Landstreicherin und Bettlerin" bezeichnet wird. Er selbst gründete einen Hausstand im Dorfe und hinterließ, als er im Alter von 90 Jahren starb, seinen Dienst seinem Schwiegersohne Lorenz Bechtold von Hettingen. Sein Vorgänger war ein gewisser Matthäus Ballon gewesen.

Die Leiden und Freuden des Lebens werden hier auf dem Lande, wo die Verwandtschaft, richtiger „Freundschaft", so eng beisammen wohnt, wo alles verschwistert und verschwägert ist, fast vom ganzen Gemeinwesen gleichmäßig getragen. Selbst beim Tode des kleinsten Kindes geht aus jedem Hause ein Leidtragendes mit zu Grabe. Der Kirchenbesuch ist ein äußerst fleißiger und schon durch den Gebrauch geheiligt. Der erste Weg der Wöchnerin ist der Weg zur Kirche; eine Trauung füllt meist das ganze Gotteshaus. Mehrmals des Jahres geht man zu den Sakramenten und das gemeinsame abendliche längere Hausgebet wird nur im Sommer bei harter Arbeit gekürzt. Alle Kirchenfeste werden hoch gefeiert. Der Pfarrer und jeder Geistliche steht in ehrfürchtigem Ansehen und Einfluß, wenn anders sein Lebenswandel priesterlich ist. Gleich nach ihm kommt der Lehrer, der zweite Missionär der Volksbildung.

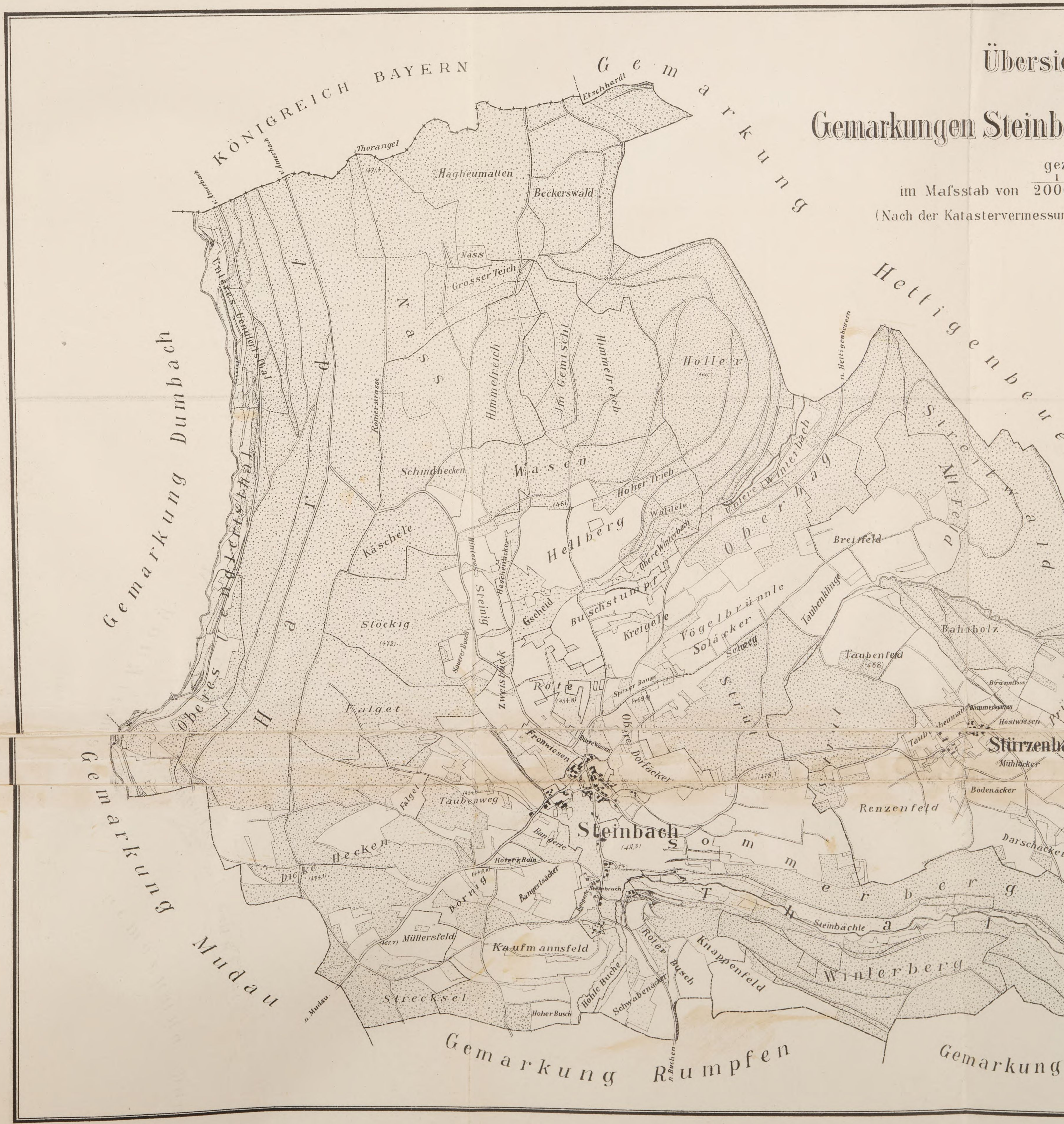
*) Von jeher sind nur die allernotwendigsten Handwerke im Orte vertreten. Im Jahre 1803 waren es z. B. 1 Müller, 1 Wagner, 1 Schmied, 1 Schreiner, 1 Maurer, 1 Schuhmacher, 3 Schneider und 3 Weber, die zu den acht Zünften in Mudau eingeteilt waren. Maurer ist längst keiner vorhanden, dagegen giebt es gegenwärtig mehrere Dreher. Ausnahmsweise findet sich zu Anfang des 17[ten] Jahrhunderts ein Töpfer erwähnt, vorübergehend trifft man auch einen Bäcker.

Diesen beiden Männern wird in Zukunft zu ihren bisherigen hohen Aufgaben gegen die heranbrausende Hochflut kultur-, reichs- und religionsfeindlicher Lehren auch eine größere politische Rolle zufallen. An ihnen liegt vielfach das Wohl und Wehe des Dorfes. Mögen sie ihrer Pflichten stets gewärtig und gewachsen sein und innigen Anteil nehmen an Leid und Freude der ihnen anvertrauten Dorfbewohner, und mögen diese ihrerseits sie als ihre treue Hirten und Lehrer ehren und lieben, obschon sie dem Geblüte nach Fremdlinge unter ihnen sind und Pfarr- und Schulhaus nur zu Lehen tragen. Möge die ganze Dorfschaft, Jung und Alt, in Achtung und Befolgung der göttlichen und menschlichen Gesetze, in gegenseitiger Eintracht und Vertrauen, in unausgesetztem Streben nach dem Schönen und Guten im echt christlichen Sinne ihr Lebensziel erblicken, ihren Lebensweg unentwegt danach richten und so in die fernste Zukunft glücklich sein, blühen und gedeihen. Das walte Gott!

# Übersichts-Plan der Gemarkungen Steinbach und Stürzenhardt

gezeichnet im Mafsstab von $\frac{1}{20000}$ der natürlichen Gröfse.

(Nach der Katastervermessung und Feldbereinigung vom Jahre 1878.)




GRAPH. ANSTALT M. WACHTER. FREIBURG i. B.